efetzbuch
der
nzofen.
Theil.

Civilgesetzbuch
der
Franzosen.

I. Theil.

J. gall.
16
d/1

J. Gall. 16 d - 1

<36638904540015

<36638904540015

Bayer. Staatsbibliothek

Ar

Jus Gale 6/6d

Civil Gesetzbuch

der

Französischen Republik.

Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet,

von

F. Lassaulx,

öffentl. Vertheidiger bei den Tribunalien zu Coblenz.

Erster Theil.

Coblenz

in der Lassaulx'ischen Buchhandlung.

Jahr II.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erstes Buch.

Persönliche Gesetze.

Vorrede.

Die Einführung eines neuen CivilGesetzbuchs ist die merkwürdigste Revoluzion eines Volkes. Die Umwälzung der politischen StaatsVerhältnisse trifft nur den StaatsBürger in seinen Verhältnissen zu dem StaatsKörper; sie vermindert oder vermehrt die Ansprüche, die er selbst auf die öffentliche Verwaltung hat; sie läßt ihm mehr oder weniger Hofnung, zu den ersten Aemtern zu gelangen; sie beschränkt oder vermindert seine politische Freiheit, und schützt ihn vor dem Drucke der Machthaber, oder giebt ihn demselben Preiß; allein dieser Druck trifft immer nur den einzelnen, nie die Gesammtheit der Bürger; die politische Freiheit kann nur durch politische, leicht zu vermeidende, Handlungen gefährdet werden; nur die wenigsten im Volke drängen sich zu Ehrenstellen, nnd den meisten ist die StaatsVerwaltung, wo nicht gleichgültig, doch sicher weniger angelegen, als ihre häußliche Wohl-

fahrt. Alle Nachtheile, jeder Druck eines politischen Despotismus läßt sich dadurch beseitigen, daß man aufhört ein Staats Bürger zu sein und sich in das blos bürgerliche (Civil) Leben zurückzieht.

Das Gesetz aber, welches die Verhältnisse dieses letztern regulirt, schüzt, bestimmt, ist jedem Menschen das wichtigste, das heiligste, das unentbehrlichste. Jeder ist Mensch und Sohn, jeder will Gatte, Vater, Eigenthümer werden. Diesen Verhältnissen mag, kann und will keiner entsagen. Genau zu bestimmen, was jeder Mensch dem andern, was der Sohn dem Vater, der Gatte dem Gatten, und umgekehrt, zu leisten und zu gewähren hat, der Jugend Schutz, den Ehen Ehrfurcht und Festigkeit, dem Leidenden Trost, dem Entfernten väterliche Vorsorge, dem Unglücklichen Hülfe, dem väterlichen Ansehn Gehorsam, der kindlichen Liebe Belohnung, den Kontrakten Dauer und Festigkeit zu geben, eine den Gesetzen der Natur gemäße Erbfolge zu bestimmen, unbedingte Freiheit im Gebrauch des Eigenthums zu garantiren, Betrug und Arglist zu entkräften, jedem Misbrauch vorzukommen, kurz, das häusliche, innere Glück des Menschen, den Wohlstand, die bürgerliche Freiheit des Bürgers, das wohl-

verstandene Interesse des Staates zugleich zu begründen, dies ist der weitumfassende Zweck eines solchen Gesetzbuches.

Die Wirkungen desselben sind täglich fühlbar, sie sind allgemein. Kein Bürger vermag sich ihnen zu entziehen, keiner ist, der sie nicht in Anspruch zu nehmen gezwungen sein wird. Es ist der Katechismus aller Stände, aller Alter, aller Geschlechter.

Kein Land bedurfte eines solchen Gesetzbuches mehr als Frankreich, in keinem konnte ein ähnliches eingeführt werden. Selbst das Preussische, das vollkommenste, welches wir bisher kennen, hatte Verhältnisse zu schonen, Vorurtheile zu achten, auf ProvinzialGebräuche, die von der Krone sanctionnirt waren, Rücksicht zu nehmen, und die Vorrechte der Stände zu ehren. Keines von allen diesen Hindernissen traf bei einem französischen Gesetzbuche ein. Schon lange herrscht eine unbedingte Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung: der Unterschied der Kasten war verschwunden: es kam blos darauf an, ein gutes Gesetzbuch für ein Volk, für einen Staat zu entwerfen, ohne Rücksicht auf seine Elemente, ohne Beschränkung durch Privilegien und Prärogative. Dazu kam noch, was selten Neuerungen begegnet, daß diese erwünscht, ersehnt war. Ehedem hatten das römische Recht und

die Herkommen sich in Frankreich getheilt; die Revoluzion hatte eine Menge revoluzionairer, oft widersprechender, oft nur zum Theil noch bestehender Gesetze erzeugt. Die Jurisprudenz war willkührlich und unbestimmt; das Alte stritt mit dem Neuen; die Tribunalien hatten keine einförmige Richtschnur ihrer Entscheidungen, oft hieng von der Wahl des AppellGerichts der Ausgang der Klage ab; die Theile des alten Rechts, welche nicht durch neue Gesetze abgeschaft waren, standen oft mit den andern in offenbarem Widerspruch, und der Mangel einer einzigen Norm, eines vollständigen Gesetzbuches ward immer fühlbarer, als nach der Revolution mit der wiederkehrenden Ruhe der Wunsch, die so theuer erkauften Früchte dieser blutigen Katastrophe einzuärndten, eintrat.

Immer aber blieb es ein ungeheures Werk, einer Nation von mehr als 30 Millionen Menschen, aus heterogenen Völkerstämmen zusammengesetzt, kaum erst durch Verfassung, noch weder durch Sprache noch Sitte verbunden, ein Gesetz zu geben, das von den Appenninen zu den Pyrenäen, von dem Ocean bis zum Rheine gleiche Kraft haben sollte, ohne die Sitte der einzelnen plözlich zu umwandeln, und die Gewohnheit langer Jahrhunderte in einem Augenblicke zu zerstören; ein Gesetz,

das zwischen der Reaction, die in knechtischer Ehrerbietung zum Alten zu kehren strebt, und der zerstörenden Neuerung der revoluzionairen Gesetzgebung die Mitte hielte, das jedem Zweifel, jeder Misdeutung vorbeugen und, ohne Gewalt und Strenge, durch die alleinige Macht wohlthätiger Verfügungen das schöne Reich der bürgerlichen Tugenden, des väterlichen Ansehns, des ehelichen Glücks und des gesicherten Eigenthums herbeiführen sollte.

Mehr als ein Dezennium haben die Weisen der Nation mit dieser Arbeit zugebracht, und sie erst nach langer, mistrauender Prüfung dem ungeduldigen Volke hingegeben. Haben sie jenen ungeheuren Zweck erreicht? Die Zeit allein vermag es zu entscheiden. Allein, wenn auch vielleicht nicht unverbesserlich, ist es immer eine Wohlthat in dem Drang der gegenwärtigen Umstände. Die Erfahrung wird die einzelnen Mängel ausmerzen, und wenn auch das Ideal nimmer erreicht werden sollte, so müssen wir den Grund dazu nicht in dem bösen Willen oder der Unfähigkeit der Gesetzgeber, sondern in der Stufe der Ausbildung unseres Zeitalters suchen, welches für eine auf blosse abstracte Prinzipien gegründete Gesetzgebung wenig empfänglich scheint.

Nehmen wir also die Ausbeute jahrelanger Ar-

beiten, das reife Resultat kaltblütiger Untersuchungen, das erste und wohlthätigste Geschenk der wiederkehrenden Ruhe mit ehrerbietigem Dank an; stellen wir diese Tafeln in dem Tempel der Gerechtigkeit auf; Zeit, Weisheit und Erfahrung mögen sie prüfen und bewähren; Jahrhunderte ist daran gesammelt worden, und die Nachwelt, welche nun einen festen Punkt hat, von dem sie bei ihren Nachforschungen, ihren Untersuchungen ausgehn kann, wird, selbst wenn sie manches daran zu ändern findet, doch immer der Männer mit Ehrfurcht gedenken, die den ersten Stein zu einem vollständigen und möglichst vollkommnen Gesetzbuche gelegt haben.

Coblenz am 30 Messidor II.

Der Uebersetzer.

Anmerkung.

Ich sehe mich gezwungen, mit der Fortsetzung dieser Uebersetzung der Ordnung zu folgen, in welcher das Gesetzbuch dem Gesetzgebenden Körper von der Regierung vorgelegt worden ist. Demnach wird der dritte Theil, der unter der Presse ist, vor dem zweiten erscheinen. Er enthält, ausser den ersten Titeln des dritten Buchs, die die Successions und TestamentsMaterie begreifen, in einem Anhang mehrere dem CivilGesetzbuch verwandte Gesetze: z. B. das über das Notariat 2c. 2c. 2c.

Ein, dem Ganzen beizufügender, Anhang wird die Entscheidungen enthalten, welche unterdessen über zweifelhafte Fälle von dem CassationsGerichte oder dem GrosRichter JustitzMinister erfolgt sein werden.

In den Anmerkungen habe ich mich strenge darauf beschränkt, die Beweggründe und den wahren Sinn des Gesetzes aus den Debatten des Staats-Raths und den im Gesetzgebenden Körper von den Rednern der Regierung gehaltenen Reden zu entwickeln.

CivilGesetzbuch.

Der Pränumerationspreiß der gegenwärtigen CivilGesetze ist 10 Centimen für den Bogen; die Subscribenten können ihre Exemplare entweder nach und nach, so wie die Bogen die Presse verlaßen, oder auch nach vollendetem Druk geheftet beziehen. Mit dem Druk wird immer fortgefahren, so daß jedes Gesetz, gleich nachdem es vom Gesetzgebenden Körper dekretirt worden ist, in den folgenden 14 Tagen schon versendet werden kann.

Der nachherige Ladenpreiß wird beträchtlich erhöht werden.

Bestellungen, denen man 2 Franken als den Preiß der ersten 20 Bogen beifügen muß, richtet man postfrei an den unterzeichneten Herausgeber oder an die Lassaulx'sche Buchhandlung in Koblenz.

Fr Lassaulx, Rechtsfreund Nr. 438
in Koblenz.

Civil Gesetzbuch.

Präliminar Titel.

Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

Art. I.

Die Gesetze sind im ganzen französischen Gebiete kraft der Verkündigung, die durch den ersten Consul geschieht, exekutorisch.

Anmerkungen.

Zum Art. 1. Ehemals, wo das Gesetz bloß der Wille des Fürsten war, und Frankreich in mehrere Provinzen zerfiel, wurden die Edikte durch die Einschreibung derselben auf die Register der Parlamente exekutorisch. Diese Gerichtshöfe waren zugleich für die Provinz, in deren Umfang sie bestanden, ein Theil der Gesetzgebenden Gewalt. Sie nahmen die Edikte an oder verweigerten deren Einschreibung auf ihre Register. So kam es, daß in einigen Provinzen das Gesetz durch die Einschreibung allein, und von dem Tage derselben an exekutorisch ward, während in andern sie nur als die Ergänzung des Gesetzes betrachtet

Sie sollen in jedem Theile der Republik von dem Augenblicke an vollzogen werden, wo ihre Verkündigung daselbst wird bekannt seyn können.

Anmerkungen.

und dieses erst durch die Versendung an die Amtmannschaften und Senechausseen exekutorisch ward.

Seit dem Dekret der Konstituirenden Versammlung vom 2ten November 1790 war die Art der Verkündigung der Gesetze für ganz Frankreich dieselbe. Das Gesetz war vollständig, sobald es die königliche Sanction erhalten hatte, und exekutorisch, sobald es auf die Register der Verwaltungs oder gerichtlichen Gewalten eingeschrieben war.

Unter der Convention entstand das GesetzRegister Bulletin des lois. Das Gesetz war 24 Stunden nach der Ankunft desselben in dem Hauptort jedes Departements exekutorisch. Diese Art der Verkündigung hat sich seitdem erhalten.

Die Verfasser des CivilCodes hatten vorgeschlagen, die Gesetze, deren Anwendung den Tribunalien gehört, von dem Tage ihrer Publication durch das AppelGericht und die VerwaltungsGesetze von dem Tag ihrer Verkündigung durch die VerwaltungsKörper an in dem Bezirke jedes derselben exekutorisch zu erklären. Gesetze die beide beträfen, sollten an beide gesandt und für jede dieser Gewalten von dem Tage der Einschreibung auf ihre Register an exekutorisch seyn. Die mit diesem Vorschlag verbundenen Nachtheile, die Schwierigkeiten desselben waren zu auffallend, um einer strengen Prüfung zu entgehen.

Durch obige Verfügung suchte im Gegentheil der Gesetzgeber alle Nachtheile der vorherigen Gesetzgebungen zu beseitigen und folgendes sind die Grundsätze worauf er sein System stützt:

Jedes Gesetz setzt einen Gesetzgeber voraus, und ein Volk, welches dem Gesetze gehorcht. Die Verkündigung ist das Band zwischen beiden, sie ist das Mittel das Daseyn des Gesetzes dem Volke bekannt zu machen. Vor der Verkündigung ist das Gesetz vollendet

Die durch den ersten Consul geschehene Verkündigung soll in dem Departement, wo die Regierung ihren Sitz hat, einen Tag nach jenem der Verkündigung für bekannt erachtet werden; und in jedem der andern Departemente nach dem Ablauf derselben Zeitfrist, mit so viel Tagen vermehrt, als

---

Anmerkungen.

in Hinsicht auf den Gesetzgeber, aber nicht verbindlich für das Volk.

Die Art der Verkündigung ist durch den Konstitutions-Akt bestimmt: Art. 37. Jedes Dekret des Gesetzgebenden Körpers wird am 10ten Tag nach dem es ergangen ist, von dem ersten Consul bekannt gemacht.

Diese Verkündigung muß ehe sie binden kann, bekannt seyn können: sie muß aber nicht jedem Individuum bekannt seyn; Unwissenheit entschuldigt niemand, der sie wissen konnte und mußte. Man hielt daher die in dem obigen Artikel gesetzte Zeitfrist hinlänglich

1) weil die Gesetze öffentlich in Gegenwart des Publikums debattirt werden.
2) weil nach der Erlassung des Dekrets bis zur Verkündigung 10 Tage verstreichen, während welchen das Gesetz in der Republik in Umlauf kommt.
3) weil die festgesetzte Zeitfrist hinlänglich ist, um den VerkündigungsAkt selbst in die äussersten Enden der Republik zu versenden, ehe er daselbst verbindlich macht.

Man zog diese VerkündigungsArt der eines einzigen allgemeinen Termins vor, in welchem alle Gesetze im ganzen Umfange der Republik verbindende Kraft haben sollten, weil es thöricht schien, das Gesetz in einem Theil des Staats, wo es bekannt wäre, ohne Wirkung zu lassen, weil es in den entferntesten Theilen noch nicht bekannt wäre; weil die erste der

mal es zwanzig Stunden zwischen der Stadt, worin die Verkündigung geschehen ist, und dem Hauptorte jeden Departements giebt.

Art. II.

Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine zurückgreifende Wirkung.

Art. III.

Die Polizey und SicherheitsGesetze verbinden alle, welche das Gebiet bewohnen.

Anmerkungen.

physischen Ordnung der Dinge, die alles stufenweise herbeiführt, angemessener schien, und weil endlich ein einziger allgemeiner Termin vorzüglich in Fiskalgesetzen große politische Nachtheile haben könnte.

Zum Art. 2. Das Gesetz bestimmt die Zukunft; die Vergangenheit ist nicht mehr in seiner Gewalt. Die bürgerliche Freiheit, die öffentliche Sicherheit wären vernichtet, wenn der Bürger auch für vergangene Handlungen Besorgnisse haben könnte, die in dem Augenblicke der That nicht verboten, also nicht unerlaubt waren. Die Gesetze sind darin von den Urtheilen unterschieden, welche blos über geschehene Handlungen nach bestehenden Gesetzen absprechen können. Das Gesetz schafft und vernichtet: es kann aber nicht für die Vergangenheit schaffen, was nicht gewesen, noch vernichten, was vorüber ist. Selbst die Bestrafung vergangener Misbräuche würde ein stärkerer Misbrauch, ein Hülfsmittel, schlimmer als das Uebel seyn.

Zum Art. 3. Die Gesetze zerfallen in PolizeyGesetze, welche die Sicherheit des Staates versichern,

Unbewegliche Güter, selbst die, so Fremden gehören, werden von dem französischen Gesetz regiert. Die Gesetze in Betref des Zustandes und der Fähigkeit der Personen regieren alle Franzosen, selbst die, so sich in fremden Ländern aufhalten.

Anmerkungen.

und gewöhnliche Gesetze, welche sich in Real und persönliche Gesetze eintheilen lassen.

Die ersten binden natürlich auch den Fremden wie den Bürger

1) weil der erste auch ihre Vortheile genießt;

2) weil die Selbsterhaltung des Staates verbietet, daß es in seiner Mitte Menschen gäbe, die seine Ruhe ungestraft stören dürften;

3) weil schon das gemeine Recht jedem Privaten das Recht ertheilt, Gewalt mit Gewalt abzuweißen, und es also den großen Staaten nicht verweigert werden kann.

Die Rechte der Gesandten allein werden durchs Völkerrecht bestimmt.

Die persönliche Gesetze folgen den Personen allenthalben. So bindet das französische Gesetz den Franzosen an dem Ende der Welt. Ein Franzose kann nicht in fremde Länder gehen, um dort die persönlichen Gesetze seines Vaterlandes zu übertreten, z. B. im Alter der Minorität eine Heurath zu schliessen 2c. 2c.

Die RealGesetze bestehen für alle unbeweglichen Güter, welche das fränkische Gebiet umschließt, selbst wenn ein Ausländer Eigenthümer ist, so z. B. die Steuergesetze 2c. 2c. Das Eigenthum gehört dem Privaten, das Reich dem Souverain. Alles PrivatEigenthum zusammen genommen macht das Gebiet des Staats aus. Kein Theil des Territoriums kann sich dessen Souverainität entziehen.

Art. IV.

Der Richter, welcher unter dem Vorwande des Stillschweigens, der Dunkelheit oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes sein Urtheil verweigern würde, soll als der Verweigerung der JustizPflege schuldig, können verfolgt werden.

Art. V.

Es ist den Richtern verboten, mittelst allgemeiner und reglementarischer Verfügungen über die Fälle, die ihnen vorgebracht werden, abzusprechen.

Anmerkungen.

Zum Art. 4. Es gab Richter ehe es Gesetze gab. Dieses kann nicht alle Fälle vorhersehn. Die Gesetze verfügen über die Fälle die sich am häufigsten ereignen. Ausserordentliche Vorfälle können kein Gegenstand derselben sein. Ein Richter wird sich also oft ohne Gesetz befinden. Wollte er dann sein Amt verweigern so würde der Lauf der Gerechtigkeit beständig unterbrochen werden. Man muß ihm also erlauben, hier das Stillschweigen der Gesetze durch seine Kenntnisse, seine Rechtlichkeit zu ergänzen. Wollte man dem Richter verbieten, über einen Fall zu sprechen, worauf er kein buchstäbliches Gesetz anzuwenden hätte, so würde die Gerechtigkeit ein Labyrinth, die Zahl der Gesetze unzählich und die Urtheile oft ungerecht, oft lächerlich werden. Selbst die Römischen Gesetzgeber nannten die Billigkeit (æquitas) das Supplement der Gesetze.

Zum Art. 5. Indem man dem Richter alle Befugniß ertheilt, die das Interesse der Partheyen erheischt, muß man seiner Macht die Gränzen setzen, die der Staat zu fordern berechtigt ist. Ein Richter ist kein Gesetzgeber und kann daher keine reglementarische Verfügungen treffen, die nicht allein die Partheien, die vor ihm stehen, sondern alle Bürger, ihn selbst in ähnlichen Fällen binden würden.

Art. VI.

Man kann durch keine besondere Uebereinkunft den Gesetzen Abbruch thun, welche die öffentliche Ordnung und die guten Sitten interessiren.

Erster Titel.
Von dem Genuß und der Beraubung der CivilRechte.

Erstes Kapitel.
Von dem Genuß der CivilRechte.

Art. VII.

Die Ausübung der CivilRechte ist von der Ei-

Anmerkungen.

Zum Art. 6. Die Erhaltung der öffentlichen Ordnung ist das höchste Gesetz der Gesellschaft. Kein Glied darf darauf verzichten, oder ihr Abbruch thun. Niemand kann sich verbinden etwas zu thun, was dieses Gesetz verbietet, noch etwas zu lassen was es befiehlt, weil durch diese Verzichtleistung oder diese Verbindlichkeit das Interesse aller Bürger, worauf die Contrahenten kein Recht haben, gefährdet würde. Verträge gegen die guten Sitten sind bei allen Nationen verboten. Sie erlauben, hiesse die Tugend, Gerechtigkeit und Ehre einem niedrigen Interesse feil bieten.

Erster Titel.

Erstes Kapitel.

Ich habe *droits civils* nicht mit: bürgerliche Rechten übersetzt, um jeder Misdeutung vorzubeugen, da das Gesetz zwischen der Eigenschaft eines Franzosen und eines Bürgers (Citoyen) und folg-

genschaft des Bürgers (Citoyen) die nur dem KonstitutionsGesetz gemäß erworben und erhalten wird, unabhängig.

Anmerkungen.

lich den blossen CivilRechten, die jedem Franzosen zustehen, und den Staatsbürgerlichen, deren blos der StaatsBürger genießt, einen wesentlichen Unterschied macht, der im Deutschen um so leichter entgeht, da wir das Wort Bürger ohne Unterschied brauchen, um den StaatsBürger, (Citoyen,) den Stadtgenossen (Bourgeois) und oft den Landes-Einwohner, (Habitant) zu bezeichnen.

Zum Art. 7. Dreyerley Rechte regieren die Menschen in bürgerliche Gesellschaften vereinigt, 1) das NaturRecht, welches allen Nationen gemeinschaftlich ist und die Sicherheit des Eigenthums und der Personen bezweckt. 2) Das CivilRecht, welches jeder Nation eigen gehört und sie von andern unterscheidet, welches die Erbfolge, die Heurathen, die Verwandschaften, die väterliche Gewalt und im Allgemeinen alle Verhältnisse unter den Personen bestimmt. 3) Die politischen Rechte, welche auf die Theilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt Bezug haben. Die CivilRechte haben auf das Glück der Menschen einen beständigern und allgemeinern Einfluß als die politischen Rechte des StaatsBürgers. Das ConstitutionsGesetz hat die Bedingungen vorgeschrieben, welche zur Ausübung der letztern erforderlich sind. Ein Aufenthalt von 10 Jahren ist eine derselben. Schon aus diesem Grund war es unumgänglich nothwendig, den Genuß der bloßen CivilRechte von jenem der BürgerRechte ausdrücklich zu unterscheiden; denn welches würde sonst das Schicksal des Fremden gewesen seyn, der sein altes Vaterland verlassen und sich in Frankreich niedergelassen hat, so lange jene Zeitfrist von 10 Jahren nicht verstrichen ist. Sein altes Vaterland ist aufgegeben, sein neues ist noch nicht errungen. Vielleicht hat er in dem ersten schon dadurch seine CivilRechte verlohren, daß er

Art. VIII.

Jeder Franzose soll die CivilRechte geniessen.

Art. IX.

Jedes, in Frankreich, von einem Fremden gebohrne Individuum, kann in dem Jahre nach der Epoche seiner Majorität, seine Eigenschaft als Franzose reklamiren, wenn es nur, im Falle es sich in Frankreich aufhält, erklärt, daß es die Absicht hat, seinen Wohnsitz dort festzusetzen; und, im Falle es sich in fremden Landen aufhalten sollte, sich durch eine Erklärung verbindlich macht, seinen Wohnsitz in Frankreich festzusetzen, und sich auch wirklich in Jahresfrist, von dem SoumissionsAkt an zu rechnen, daselbst niederläßt.

Anmerkungen.

seinen Wohnort auf den französischen Boden verlegt hat: wie könnte man erwarten, daß er sich einer Art bürgerlichen Todes aussetzen würde, um ein Recht zu erwerben, daß er erst nach 10 Jahren erhalten könnte. Das Gesetz hat daher weise beide getrennt: **Bürger** kann der Ausländer nicht werden, bis er durch einen zehnjährigen Aufenthalt sich mit den Sitten und Gebräuchen, mit den Gesetzen seines neuen Vaterlandes vertraut, und seinen Beruf zur Theilnahme an diesen Gerechtsamen bewährt hat; allein die CivilRechte kann er geniessen, sobald er sich in Frankreich niedergelassen hat.

Zum. Art. 8. 9. 10. 12. Die erste Frage, auf welche es bei Abfassung dieses Titels ankam, war, **wem** denn eigentlich die CivilRechte zustehen. Offenbar erstens jedem Franzosen. Der Stand des Vaters, der des Gatten bestimmt allenthalben den des Sohnes und

Art. X.

Jedes von einem Franzosen im Auslande gebohrne Kind ist Franzose.

Jedes im Auslande von einem Franzosen, der die Eigenschaft eines Franzosen verlohren hat, gebohrne Kind, kann diese Eigenschaft wieder erlangen, wenn es die durch den Art. 9 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt.

Art. XI.

Der Ausländer soll in Frankreich dieselben CivilRechte geniessen, welche den Franzosen durch die

---

Anmerkungen.

der Gattin; die Ausländerinn die einen Franzosen heirathet, die Söhne eines Franzosen sind Franzosen. Ihr GeburtsOrt kann sie dieser Eigenschaft nicht berauben. Zwar ist der Sohn des Ausländers, der zufälligerweise in Frankreich das Licht der Welt erblickt, eigentlich kein Franzose, aber seine ersten Blicke sind auf den französischen Boden gefallen; die unauslöschlichen Eindrücke der Jugend, seine ersten Gefühle, seine ersten Vergnügungen werden ihm im Laufe seines Lebens gegenwärtig seyn: warum sollte dies Land ihn nicht adoptiren, das ihm so theuer ist, sobald er den Bedingungen genug thut, die es ihm aufzulegen berechtigt ist.

Zum Art. 11. Dieser Artikel ist es, der bei der ersten Diskussion dieses Gesetzbuchs den größten Widerspruch fand. Die Konstituirende Versammlung, dieser Zentralpunkt aller Talente, und der aufgeklärtesten Publizisten hatte das HeimfallRecht (droit d'aubaine unbedingt abgeschaft. Montesquieu hatte es als ein unsinniges Recht vor allen Nationen angeklagt, das in der dunkeln Zeit der Feudalität ent-

Verträge der Nation, der der Fremde angehört, bewilligt sind oder werden.

Art. XII.

Die Ausländerin, die einen Franzosen geheurathet haben wird, soll dem Stand ihres Mannes folgen.

Art. XIII.

Der Ausländer, dem die Regierung erlaubt ha-

Anmerkungen.

sprungen nicht mehr bestehen dürfe, seit der Handel alle Völker durch die Bande des gemeinschaftlichen Interesse's vereinigt habe. Die Gründe, welche den Gesetzgeber zu der obigen Beschränkung von dieser unbedingten Verfügung bewogen haben, sind kurz nachstehende:

1) Die unbedingte Zulassung aller Fremden zu dem Genuß der CivilRechte, indem sie Frankreich zur Aufnahme aller, von den benachbarten Nationen oft ausgestossenen Menschen, nöthige, würde oft einen traurigen Zuwachs von Bevölkerung gewähren.
2) Der Grundsatz der Reziprocität hat den reellen Vortheil, daß er im kritischen Augenblik einer KriegsErklärung, die alle Verträge aufhebt, der Regierung das Recht erhält, das Interesse des Augenblicks zur Richtschnur ihres Betragens zu nehmen.
3) Warum sollte man dem Ausländer Vortheile bewilligen, die sein Vaterland dem Franzosen verweigert?
4) Seit der unbedingten Abschaffung des Heimfalls-Recht hat kein fremdes Volk seine Gesetzgebung zum Vortheile der Franzosen geändert. Dieses Recht hat mit den Mauthen, mit dem ausserordentlichen Militairstand das gemein, daß kein Volk ohne Rücksicht auf die rivalisirenden Nationen ihm entsagen kann.

Zum Art. 13. Indem die Menschlichkeit gegen

ben wird, seinen Wohnsitz in Frankreich festzusetzen, soll daselbst aller CivilRechte geniessen, solang er fortfahren wird, sich dainn aufzuhalten.

Art. XIV.

Der Ausländer kann, selbst wenn er sich nicht in Frankreich aufhält, wegen dem Vollzug der von ihm in Frankreich mit einem Franzosen eingegangenen Verbindlichkeiten vor die französischen Tribunalien geladen werden. Er kann der Verbindlichkeiten halber, die er im Auslande gegen Franzosen eingegangen ist, vor die französischen Tribunalien gezogen werden.

Art. XV.

Ein Franzose kann wegen Verbindlichkeiten, die er im Auslande, selbst mit einem Ausländer, einge-

---

Anmerkungen.

den Ausländer und der Vortheil von Frankreich es erheischt, diesem gleich bei seiner Niederlassung die CivilRechte einzuräumen, sind auf der andern Seite VorsichtsMaasregeln nöthig, die die Sicherheit des Staates fordert. Die gegenseitige Lage beider Völker, der persönliche Charakter des Ausländers, besondere Umstände können seine Aufnahme mehr oder minder wünschenswerth machen. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß zu dieser Niederlassung, die ihm alle CivilRechte gewährt, eine besondere Erlaubniß der Regierung erfordert wird.

gangen ist, vor ein französisches Tribunal gezogen werden.

Art. XVI.

In allen andern als Handels-Materien soll der Ausländer, der als Kläger auftritt, gehalten seyn, für die Zahlung der aus dem Prozeß entstehenden Kösten und Schadloshaltungen Kaution zu stellen, wenn er nicht in Frankreich unbewegliche Güter von hinreichendem Werth besitzt, um die Zahlung zu versichern.

Zweites Kapitel.

Von der Beraubung der CivilRechte.

Erster Abschnitt.

Von der Beraubung der CivilRechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen.

Art. XVII.

Die Eigenschaft eines Franzosen verliert man; 1) durch die in fremden Ländern erworbene Naturali-

---

Anmerkungen.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 17. Man kann die CivilRechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen und durch eine gerichtliche Verurtheilung verlieren. Dieser Abschnitt handelt blos von dem ersten Fall. Es brauch hier nicht wie-

sation. 2) Durch die von der Regierung nicht ermächtigte Annahme einer, von einer fremden Regierung ertheilten, öffentlichen Stelle. 3) Durch den Eintritt in jede fremde Körperschaft, welche Unterscheidungen der Geburt voraussetzt. 4) Endlich durch jede im Auslande ohne Absicht der Rückkehr gemachte Niederlassung.

Handels-Anlagen sollen nie angesehen werden können, als seyen sie ohne Absicht der Rückkehr gemacht worden.

Anmerkungen.

derhohlt zu werden, daß der Verlust der Bürger-Rechte nicht immer jenen der Civil-Rechte nach sich zieht, und daß viele der letzten geniessen können welche nie Staats-Bürger gewesen sind.

Man kann der Eigenschaft eines Franzosen ausdrücklich oder stillschweigend entsagen; ausdrücklich, durch die Naturalisation in einem fremden Lande, denn wer ein neues Vaterland erwählt, verzichtet auf das erste; stillschweigend, 1) indem man durch die Annahme einer öffentlichen Stelle bei einer fremden Regierung gegen diese Verbindlichkeiten eingeht, welche mit der Treue, die man dem Vaterlande schuldig ist, in Collision kommen könnten; 2) wenn man in Verbindungen tritt, die durch die Erforderniß des Geburts-Adels das Grundgesetz des Vaterlandes, die Gleichheit, umstossen; 3) wenn man durch eine Niederlassung in der Fremde ohne Absicht der Rückkehr alle Bande mit dem Vaterlande zerreißt. Man hat für Handels-Verbindungen eine Ausnahme gemacht, um die nützlichen Spekulationen zu begünstigen, weil der Franzose, der von allen Völkern am meisten an seinem Vaterland hangt, nun durch die Hofnung des Gewinstes gelockt, seine Pläne sicher und ruhig in der Fremde verfolgen kann, und seinen Erwerb am ersten in den Schoß seines Vaterlandes zurückbringen wird.

Art. XVIII.

Der Franzose, der seine Eigenschaft eines Franzosen verlohren hat, kann sie immer wieder erlangen, wenn er mit Ermächtigung der Regierung nach Frankreich zurückkehrt, und erklärt, daß er sich daselbst festsetzen und auf jede dem französischen Gesetze zuwiederlaufende Auszeichnung verzichten will.

Art. XIX.

Ein französisches Weib, die einen Ausländer heurathet, folgt dem Stande ihres Mannes. Wenn sie Wittwe wird, so soll sie die Eigenschaft einer Französin wiedererhalten, wenn sie sich nur in Frankreich aufhält.

Art. XX.

Die Individuen, welche in den durch die Art. XVIII und XIX vorgesehenen Fällen die Eigen-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 18. Warum sollte das Vaterland seine Kinder zurückweisen wenn sie reuevoll in seinen Schoß zurückkehren, sobald die Ursache ihrer Verstossung wegfällt. Die Sicherheit des Staates erforderte jedoch, es der Weisheit der Regierung anheimzustellen, ob sie ihnen die Rückkehr erlauben oder verweigern wolle.

Zum Art. 20. Ehedem unterschied man die einem Fremden zur Naturalisation ertheilte Ermächtigung von der, einem Franzosen, der diese Eigenschaft verlohren

schaft von Franzosen wiedererlangen, sollen sie erst nach der Erfüllung der ihnen durch diese Artikel auferlegten Verbindlichkeiten und bloß für die Ausübung der, seit dieser Epoche, ihnen eröfneten Rechte geltend machen können.

Art. XXI.

Der Franzose der, ohne Ermächtigung der Regierung, fremde Militairdienste nehmen oder in eine fremde Militairische Körperschaft eintreten würde, soll die Eigenschaft eines Franzosen verlieren.

Er soll nicht anderst als mit Erlaubniß der Regierung nach Frankreich zurükkehren dürfen und die Eigenschaft eines Franzosen bloß durch Erfüllung der Formalitäten, die einem Fremden auferlegt sind, um Bürger zu werden, wiedererhalten können: alles den, durch das peinliche Gesetz gegen die Franzo-

---

Anmerkungen.

hatte, oder seinen Kindern, zur Wiederaufnahme bewilligten Erlaubniß; diese letzte hatte zurückwirkende Kraft, und der, welcher sie erhalten hatte, ward angesehen, als ob er nie das französische Gebiet verlassen hätte.

Zum Art. 21. Die gerechte Strenge dieses Artikels gegen die Franzosen, welche in fremde Militair-Dienste treten würden, bedarf keiner Rechtfertigung. Sie setzen sich der Gefahr aus, gegen ihr eigenes Vaterland die Waffen zu tragen, und bloß ein entartetes oder undankbares Herz kann sich leichtsinnig

sen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben, verhängten Strafen ohnbeschadet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beraubung der bürgerlichen Rechte in Folge gerichtlicher Verurtheilungen.

Art. XXII.

Die Verurtheilungen zu Strafen, deren Wirkung es ist, den Verurtheilten aller Theilnahme an den

---

Anmerkungen.

über diese Besorgniß hinwegsetzen. Sie hören daher auf Franzosen zu seyn, und können diese Eigenschaft nur auf dieselben Bedingungen wie jeder Fremde wiedererlangen.

Zum Art. 22. Man hat bei Untersuchung dieses Abschnitts zuerst die Fragen aufgeworfen: ob ein bürgerlicher Tod statt haben könne und solle? und ob die Verfügungen über denselben einen Theil der Civil- oder peinlichen Gesetzgebung ausmachen mußten? Um die erste zu beantworten, hat man erwogen, daß das Interesse, die Ehre der Gesellschaft es erheische, die zu gewissen Strafen verurtheilten Verbrecher von aller Theilnahme an ihren Rechten auszuschliessen. Diese Ausstossung aus dem Schoße der Gesellschaft hieß schon in der alten französischen Gesetzgebung der bürgerliche Tod. Die Civil- und politischen Gesetze bestehen für den Ausgestossenen nicht mehr. Die Menschlichkeit allein kann zu seiner Gunst die einzige Wohlthat fordern, die allen lebenden Wesen gewährt ist, LebensUnterhalt, so lange er die Erde drückt, die er entehrt hat, und Schutz gegen jede willkührliche Mishandlung. Was die zweite dieser Fragen betrift, so scheint es, daß ihre Auflösung

nachbestimmten CivilRechten zu berauben, soll den bürgerlichen Tod nach sich ziehen.

Art. XXIII.

Die Verurtheilung zu dem natürlichen Tod soll den bürgerlichen Tod nach sich ziehen.

Art. XXIV.

Die andern fortwährenden peinlichen Strafen sollen den bürgerlichen Tod bloß in soweit nach sich ziehen als das Gesetz diese Wirkung damit verknüpft hat.

Anmerkungen.

in einer leicht zu machenden Unterscheidung liegt. Das CivilGesetz bestimmt bloß die Wirkungen des bürgerlichen Todes auf die Gesellschaft: das peinliche Gesetz bestimmt die Fälle, worin er besteht, welche Strafen, welche Verbrechen diesen Tod nachsichziehen, und welches seine Wirkungen auf den Verurtheilten sind, da hier nur von den Wirkungen desselben in Hinsicht auf die Gesellschaft die Rede ist.

Zum Art. 23. Es wäre in der That ein seltsamer Wiederspruch gewesen, wenn das Gesetz den als lebend betrachten wollte, der bloß darum noch existirt, weil er sein schuldiges Haupt seiner gerechten Strafe zu entziehen wußte.

Zum Art. 24. Da der bürgerliche Tod eine fortwährende Strafe ist, eben so unwiederruflich als der welcher durch die Gesetze der Natur verhängt ist, so kann er auch nur mit ebenfalls immerwährenden Strafen verbunden seyn, indem sonst ein Theil der Strafe noch fortdauern würde, wenn der Verurtheilte schon die durch das Gesetz bestimmte Zeitfrist hindurch gebüßt und sein Verbrechen dadurch getilgt hat.

Art. XXV.

Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum aller Güter, die er besaß. Seine Erbschaft ist zum Vortheil seiner Erben eröfnet, welchen seine Güter auf dieselbe Art zugefallen sind, als wenn er des natürlichen Todes und ohne Testament gestorben wäre.

Er kann fortan weder eine Erbschaft beziehen, noch die Güter, die er in der Folge erworben hat, auf diese Art übertragen.

Er kann weder über seine Güter, zusammen oder Theilweise, weder durch Schenkungen zwischen Lebenden, noch durch Testamente verfügen, noch unter diesem Titel irgend etwas, wenn es nicht zu seinem LebensUnterhalt ist, empfangen.

Er kann weder zum Vormünder ernannt werden, noch zu den auf die Vormundschaft Bezug habenden Operationen mitwirken.

Anmerkungen.

Zum Art. 25. Sobald der Grundsatz eines bürgerlichen Todes einmal zugelassen war, konnten seine Folgen nicht zweifelhaft sein. Das bürgerliche Gesetz kennt den Verurtheilten nicht mehr, und er verliert also alle Rechte, die dieses Gesetz ihm gewährt; er kann auf keine seiner Wohlthaten mehr Anspruch machen. Er ist tod für die Gesellschaft, er hat keine Familie mehr, seine Erben treten augenblicklich in seine Stelle, er kann nicht mehr erben, und wenn sein physisches Leben sich so lange verlängert, daß er

Er kann in keinem feierlichen oder authentischen Akt Zeuge seyn, noch vor Gericht zum Zeugniß geben zugelassen werden.

Er kann vor Gericht weder als Beklagter noch als Kläger anderst als unter dem Namen eines SpezialCurators und durch diesen auftreten, der ihm von dem Tribunal, vor welches die Klage gebracht wird, ernannt wird.

Er ist unfähig eine Ehe zu schliessen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbrächte.

Die Ehe, die er vorher kontrahirt hatte, ist in allen ihren bürgerlichen Wirkungen aufgelößt.

Seine Freunde und seine Erben können gegenseitig die Rechte und Handlungen ausüben, zu wel-

---

Anmerkungen.

etwas erwerben kann, so gehören diese Güter dem Staat.

Natürlich mußte diesem System zufolge der bürgerliche Tod die Ehe des Verurtheilten, in Hinsicht auf ihre CivilWirkungen trennen. Das Gesetz konnte ihn ja nicht zugleich als lebend und als tod betrachten, ihm einen Theil seiner Civil-Rechte entziehen und den andern lassen; hier ist aber nur von dem blossen bürgerlichen Kontrakt die Rede, und ohne Hinsicht auf irgend eine religiöse Idee. Will die Gattinn das traurige Schicksal des Verurtheilten theilen, so kann der Mensch diese heldenmüthige Aufopferung schätzen und ehren, aber das Gesetz kennt diese Verbindung nicht mehr.

So lange die physische Existenz des Verurtheilten sich verlängert, hat er jedoch auf die Wohlthat des Na-

chen sein natürlicher Tod statt geben würde: alles mit Vorbehalt der Caution, wovon hiernach gesprochen werden soll.

Art. XXVI.

Die kontradiktorischen Verurtheilungen ziehen den bürgerlichen Tod erst von dem Tage der Exekution, sey es der wirklichen oder der in effigie an, nach sich.

Art. XXVII.

Die Verurtheilungen in Contumaciam sollen den bürgerlichen Tod erst nach den fünf Jahren, die auf den Vollzug des Urtheils in effigie folgen und während welchen der Verurtheilte sich stellen kann, nach sich ziehen.

Anmerkungen.

tur Rechts Ansprüche. Die Gesellschaft darf ihn nicht verhungern, nicht ungestraft mishandeln oder töden lassen. In dieser einzigen Hinsicht ist es auch erlaubt zu seinem Vortheil zu verfügen.

Zum Art. 26. 27. 28. 29. Es kam vorzüglich darauf an, um jeder Misdeutung vorzubeugen, die Epoche zu bestimmen, von welcher an der bürgerliche Tod laufen sollte. Ueber ein kontradiktorisches Urtheil konnte kein Zweifel bestehn; schwerer war die Lösung der Frage für Contumazial Urtheile, die, gegen einen Abwesenden erlassen, der seine Vertheidigungs-Mittel nicht geltend gemacht hat, also erst nach der Zeit, die man ihm lassen muß um zu erscheinen, und sich zu rechtfertigen, fest bestehen.

Art. XXVIII.

Die in Contumaciam Verurtheilten sollen während den fünf Jahren, oder bis sie sich stellen, oder bis sie in dieser Zeitfrist verhaftet werden, der Ausübung der CivilRechte beraubt seyn.

Ihre Güter sollen wie jene der Abwesenden verwaltet und ihre Rechte eben so geltend gemacht werden.

Anmerkungen.

Die alte Jurisprudenz hieng sclavisch an dem Grundsatz, daß der bürgerliche Tod von dem Tag der Exekution des Urtheils an laufe. Starb der Beklagte nach 5 Jahren, und ohne sich gestellt zu haben, so ward er von dem Augenblicke dieser Exekution an für tod angesehen. Allein wie viele Widersprüche entstanden aus diesem Grundsatz? Der Verurtheilte konnte in den 5 Jahren Kinder gehabt haben. Diese hätte man für den Fall für rechtmäsig erklären müssen, wenn der Vater sich in den 5 Jahren stellen würde, für unrechtmäsig im Falle er ausbleiben würde; so hätte ihr Schicksal von einem Zufall abgehangen, der mit ihrer Geburt in keiner Verbindung stand. Dem Verurtheilten konnten in diesen 5 Jahren Erbschaften zufallen. Wem gehörten sie? Dem Beklagten wenn er in den 5 Jahren starb oder sich stellte, seinen Erben wenn er ausblieb. Ein Zufall, der keinen Bezug darauf haben konnte, hätte die Erbfolge bestimmt. Der Erbe, der im Augenblik der Eröfnung der Succession Erbe war, konnte es nach Verlauf der 5 Jahren nicht mehr seyn, und so konnte der Wille des Verurtheilten auf die Erbfolge zwischen andern Personen einwirken. Das Weib des Verurtheilten konnte sich wieder verheurathet haben. Sie wäre eine Ehebrecherin gewesen, wenn er in den 5 Jahren zurückkam, rechtmäsige Gattinn, wenn es ihm gefiel auszubleiben. Diese Betrachtungen und eine Menge

Art. XXIX.

Wenn der in Contumaciam Verurtheilte sich in den fünf Jahren von dem Tage der Exekution an zu rechnen freiwillig stellen wird, oder wenn er in dieser Zeitfrist ergriffen und gefangen gesetzt worden seyn wird, so soll das Urtheil von Rechtswegen vernichtet seyn: der Angeklagte soll in den Besitz seiner Güter wieder eingesetzt werden, er soll von neuem gerichtet werden; und wenn er, durch dieses neue Urtheil, zu derselben Strafe oder einer andern

---

Anmerkungen.

anderer, deren Entwickelung uns zu weit abführen würde, bestimmten den Gesetzgeber, für den Contumax von dem allgemeinen Grundsatz abzugehen, nach welchem der CivilTod von dem Augenblicke der Exekution des Urtheils zu laufen anfangt. Da der Verurtheilte fünf Jahre hat, um sich zu stellen, während welchen seine Erscheinung oder sein Tod die Wirkungen des ContumazialUrtheils aufheben können, so scheinen alle Schwierigkeiten zu schwinden, sobald man den bürgerlichen Tod erst nach dem Ablauf dieser 5 Jahre eintreten ließ. Man hat den Einwurf gemacht, es sey ein Widerspruch darin, das Urtheil in effigie zu vollziehen, und erst 5 Jahre späterhin dem bürgerlichen Leben des Verurtheilten und auf diese Art Exequirten ein Ende zu machen. Allein dieser Widerspruch, wenn es anderst einer wäre, würde weit unbedeutender als jener eines provisorischen Todes und einer nachherigen Wiederaufstehung seyn, die, indem sie dieselbe Person als tod und wieder lebendig erscheinen läßt, die Rechte mehrerer Familien auf das heftigste kränken kann. Allein jener Widerspruch ist auch in der That keiner. Ein Urtheil kann ja Theilweise vollzogen werden; ein Tribunal kann ja

Strafe, die ebenfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilt wird, so soll dieser bloß von dem Tag des Vollzugs des zweiten Urtheils an zu rechnen statt haben.

Art. XXX.

Wenn der in Contumaciam Verurtheilte, der sich nicht gestellt haben wird, oder erst nach den fünf Jahren wird gefangen gesetzt worden seyn, durch das zweite Urtheil freygesprochen wird, oder bloß zu einer Strafe wird verurtheilt worden seyn, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, so soll er für die Zukunft, und von dem Tage an, wo er wieder vor Gericht erschienen seyn wird, in den vollen Genuß seiner CivilRechte wieder eintreten, aber

---

Anmerkungen.

oft den Vollzug einzelner Verfügungen, aus gesetzmäsigen Beweggründen suspendiren: um so weniger kann diese Befugniß in dem vorliegenden Fall versagt werden, wo der Contumax noch bloß ein Abwesender ist, und seine Verurtheilung erst nach dem Ablauf jener fatalen Zeitfrist ihre volle Wirkung hat.

Zum Art. 30. Der Contumax kann sich auch nach dem Verlauf der fünf Jahre noch stellen: er kann nachher ergriffen werden. Wie stark auch immer die Vermuthungen seyn mögen, die seine lange Abwesenheit gegen ihn erregen mag, und die seine späte Erscheinung mehr der Hofnung der Ungestraftheit wegen dem Absterben der Zeugen, der Vernichtung der Beweißstücke, der Vergessenheit der Details, der

das erste Urtheil soll für das Verflossene die Wirkungen behalten, welche der bürgerliche Tod in dem Zwischenraum, seit der Epoche des Ablaufs der fünf Jahre bis zu dem Tage seiner Erscheinung vor Gericht, hervorgebracht hatte.

Art. XXXI.

Wenn der in Contumaciam Verurtheilte in der GnadenFrist von fünf Jahren stirbt, ohne sich gestellt zu haben, oder ohne ergriffen oder verhaftet worden zu seyn, so soll er, als im völligen Besitz seiner Rechte verstorben, angesehen werden. Das ContumazialUrtheil soll von Rechtswegen vernichtet seyn, ohnbeschadet jedoch der CivilKlage, die bloß auf dem CivilWege gegen die Erben des Verurtheilten angestellt werden kann.

Art. XXXII.

In keinem Falle soll die Verjährung der Strafe

Anmerkungen.

Verlöschung der ersten Eindrücke, als dem Bewußtseyn seiner Unschuld zuschreiben lassen, so erlaubt doch die Menschlichkeit nicht, den abzuweisen, der ungehört verurtheilt worden ist. Er muß gerichtet und kann frey gesprochen werden: allein er beginnt erst von dem Tage der Erscheinung an ein neues Leben; er kann weder die Ruhe der Familien stören, noch die während der Dauer seines CivilTodes verfallenen Rechte zurückfordern. Dies war das einzige Mittel, sein Interesse und das der Gesellschaft zu vereinigen.

den Verurtheilten in seine CivilRechte für die Zukunft wieder einsetzen.

Art. XXXIII.

Die von dem Verurtheilten, seitdem er dem bürlichen Tod verfallen ist, erworbenen Güter, und in deren Besitz er sich am Tage seines natürlichen Todes befinden wird, sollen der Nation, dem HeimfallsRechte (droit de deshérence) gemäß, zugehören.

Doch soll die Regierung zu Gunsten der Wittwe, der Kinder oder Verwandten des Verurtheilten jede Verfügung darüber treffen können, welche die Menschlichkeit ihr eingeben wird.

Zweiter Titel.
Von den Akten des Civilstandes.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Verfügungen.

Art. XXXIV.

Die Akten des Civilstandes sollen das Jahr, den

Anmerkungen.

Zum Art. 32. 33. Diese Artikel sind natürliche Folgen des oben aufgestellten Systems und bedürfen keiner Erläuterung.

Zweiter Titel.

Dieser Titel enthält sechs Abtheilungen welche schon

Tag und die Stunde, in welcher sie aufgenommen werden, die Vor= und Zunamen, das Alter, die

---

Anmerkungen.

durch die Natur der Dinge angedeutet werden. Drei große Epochen in dem menschlichen Leben, die Geburten, die Ehen, die Sterbfälle sind die Quelle aller CivilRechte. Zwei Dinge sind vorzüglich bei der Geburt zu konstatiren, das Factum der Geburt und das der Abstammung. Der Zweck der Ehe ist die Fortpflanzung des Geschlechts und die Unterscheidung der Familien, es sind daher Regeln nöthig, um diesem Kontrakt einen gesetzmäsigen Karakter zu geben. Durch den Tod gehen die Rechte des Verstorbenen auf andere über. Jeder dieser Fälle muß daher gehörig konstatirt werden, und diese Akten sind für jeden besondern Regeln unterworfen. Es giebt jedoch allgemeine Regeln, die auf alle anwendbar sind; diese hat man in den ersten Titel zusammengefaßt. Ein Titel versichert den Civilstand der MilitairPersonen ausserhalb der Republik. Endlich mußte ein letzter die Art angeben, die Irrthümer zu verbessern, die troz aller Wachsamkeit des Gesetzgebers sich in die Abfassung der Akte einschleichen könnten.

Man hat die Frage aufgeworfen, warum dieser Titel nicht auch von den Akten der Scheidung und der Adoption handele, allein es würde voreilig gewesen sein, die Formen der auf diese Institutionen Bezug habenden Akte zu bestimmen, ehe das Gesetz diese Institutionen selbst angenommen und über ihren wesentlichen Charakter verfügt hatte. Geburten und Sterbfälle sind physische Ereignisse; die Ehe eine angenommene, unentbehrliche Institution. Die Frage, ob sie bestehen sollten, muste also hier nicht, wie bei der Scheidung und der Adoption erst erörtert werden.

Erstes Kapitel.

Art. 34. Alle polizirte Nationen haben öffentliche Register, um die Geburten, die Ehen und die Sterbfälle darin aufzuzeichnen. Ehedem befanden sie sich

Profession und den Wohnort aller deren, die darin benannt werden, angeben.

Art. XXXV.

Die Beamten des Civilstandes sollen in die Akten, welche sie aufnehmen, sey es durch Noten, sey es durch irgend eine Angabe (énonciation) nichts

---

Anmerkungen.

in Frankreich, wie noch in den meisten Staaten in den Händen der Pfarrer, welche jedoch gehalten waren, eine Abschrift ihrer Register auf den Greffen der Gerichte zu hinterlegen, eine Vorsicht, die man in vielen Staaten Deutschlands bisher versäumt zu haben täglich zu bereuen Ursache hat. Die constituirende Versammlung proklamirte zuerst den Grundsatz, daß der Civilstand und der Glaube nichts mit einander gemein haben, daß die Religion den ersten nicht geben und nicht nehmen kann, und daß dieser, der das zeitliche Interesse der Bürger bestimmt, wesentlich unter der Aufsicht des Staats stehen muß. Von dem Augenblicke an, wo die Religions Freiheit Staats Gesetz war, würde es ausserdem unbillig gewesen sein, den nicht katholischen Bürger zu zwingen, in den wichtigsten Vorfallenheiten des Lebens zu einem katholischen Priester seine Zuflucht zu nehmen, und zu unsicher, jeder Religions Parthey die Führung dieser Register zu überlassen. Dieser Grundsatz ward durch das Gesetz vom 20 September 1792 organisirt, das bis itzt befolgt ward; allein dieses Gesetz bestimmte nicht allein die Formen der Akte sondern auch das Wesen und die Bedingungen der Ehe. Dieser Titel handelt hingegen ausschließlich von der ersten: man hat alle wesentlichen Verfügungen des obigen Gesezzes in dieser Hinsicht beibehalten, und blos die Zusätze und Veränderungen gemacht, welche die Erfahrung angegeben hatte.

als das einrücken können, was von den erscheinenden Theilen erklärt werden muß.

Art. XXXVI.

In den Fällen, wo die interessirten Theile nicht gehalten sein werden, persönlich zu erscheinen, kön-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 36. Die CivilBeamte haben keine Jurisdiction; sie sind blosse Instrumente der Akten, beauftragt das niederzuschreiben und aufzubewahren, was die Partheyen erklären müssen. Sie dürfen sich keine Bemerkung, keine Frage, keine Note erlauben. So hatten sie oft bisher z. B. bei Gelegenheit der Geburten, ihre Zweifel über die Ehen angemerkt, aus welchen das Kind entsprossen seyn sollte, oder die Beweißstücke derselben begehrt. Der Zweck obigen Artikels ist, sie zu ihrer Pflicht zurückzuführen, welche sich darauf beschränkt, genau und bestimmt das aufzuzeichnen, nichts mehr und nichts weniger, was die Partheyen zu erklären verbunden sind. So wenn das Kind welches ihnen vorgezeigt wird, von Aeltern gebohren ist, die der Angabe nach verehligt sind, so müssen sie es erklären: ist es ausser der Ehe von einem Vater gebohren, der es anerkennt, so müssen sie es erklären: ist es ausser der Ehe von einem Vater gebohren, der es nicht anerkennt, so darf von dem Vater keine Rede seyn: denn blos ein gewisser Vater, (sey es durch die Ehe oder seine Anerkenntniß) darf von den Partheyen erklärt werden, nicht aber der Vater, der sich verbergen will und dessen Aufsuchung das Gesetz verboten hat. Hierdurch findet sich zugleich die Frage verneinend entschieden, ob der CivilBeamte den Namen des Vaters auf die Erklärung der Mutter in den Akt einführen dürfe, mit dem Beisatz daß die Mutter ihn erklärt habe. Diese Entscheidung ist blos eine Folge der Verfügung, welche die Aufsu-

nen sie sich durch einen besonders und authentisch Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. XXXVII.

Die in den Akten des Civilstandes angeführten Zeugen können blos vom männlichen Geschlechte sein; sie müssen wenigstens ein und zwanzig Jahre alt, Verwandte oder andere Personen sein, und sollen von den interessirten Theilen gewählt werden.

Art. XXXVIII.

Der Beamte des Civilstandes soll den erscheinenden Theilen, oder ihren Bevollmächtigten, und den Zeugen die Akten vorlesen. Es soll darinn von der Erfüllung dieser Formalität Meldung geschehn.

Art. XXXIX.

Diese Akte sollen von dem Beamten des Civilstandes, von den Erscheinenden und den Zeugen unterzeichnet werden, oder die Ursachen sollen darin

---

Anmerkungen.

chung der Vaterschaft ausser der Ehe verbietet, und deren Gründe wir weiter unten entwickeln werden.

Zum Art. 37. Bisher konnten die Zeugen auch weiblichen Geschlechts sein. Man hielt es jedoch zweckmässiger, diese wichtigen Akte, auf welchen die Sicherheit der Familien beruht, keinen andern Formen als jeden andern bürgerlichen Kontrakt von minderer Wichtigkeit zu unterwerfen.

angeführt werden, welche die Erscheinenden und die Zeugen verhindern, sie zu unterzeichnen.

Art. XL.

Die Akten des Civilstandes sollen in jeder Gemeinde in ein oder mehrere Register, welche doppelt gehalten werden müssen, eingeschrieben werden.

Art. XLI.

Die Register sollen von dem Presidenten des ersten InstanzGerichts oder dem ihn vertretenden Richter auf dem ersten und letzten Blatt mit der Seiten-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 40. Die Erfahrung hat bewiesen, wie viele Unordnungen auf dem Lande die vielfältigen Register, welche bisher gehalten werden musten, verursachten, da oft ein unwissender Beamte, zu Ende des Jahrs, wenn das GeburtsRegister angefüllt war, die Geburten auf das Register der Sterbfälle und so umgekehrt einschrieb. In kleinen Gemeinden läßt die Einführung eines einzigen Registers viel weniger Unordnungen befürchten: in grossen hingegen steht es der Regierung frei die bisherige Trennung derselben beizubehalten.

Zum Art. 41. Nach dem Gesetze von 1792 waren die VerwaltungsKörper die Aufbewahrer der Register der CivilAkten, und übten eine Art von Jurisdiction über dieselben aus. Der Civilstand ist aber ein Eigenthum, das wie jedes andere unter dem Schuz der Tribunalien stehen muß. Diese haben über die darüber entstehenden Streitfragen zu sprechen: sie sind also die natürlichen Aufbewahrer der Register; um so mehr,

zahl und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge bezeichnet werden.

Art. XLII.

Die Akten sollen nacheinander, ohne allen weisen ZwischenRaum, in die Register eingeschrieben werden. Die Ausstreichungen und Zusätze (renvois), sollen auf dieselbe Art, wie der HauptAkt gutgeheissen und unterzeichnet werden. Nichts darin soll mit Abkürzungen, und kein Datum in Ziffern ausgedrückt werden.

Art. XLIII.

Die Register sollen am Ende jeden Jahrs durch den Beamten des Civilstandes abgeschlossen werden; in MonatsFrist soll eins der doppelten Register in's Archiv der Gemeinde, und das andere auf die Greffe des ersten InstanzGerichts niedergelegt werden.

Art. XLIV.

Die Vollmachten und die andern Aktenstücke, welche den Akten des Civilstandes beigefügt bleiben müssen, sollen, nachdem sie von der Person, welche sie vorgelegt haben wird, und dem Beamten des

---

Anmerkungen.

da die Prefekten das in den MunizipalArchiven deponirte Exemplar immer zu ihrer Verfügung und zur Aufnahme der nöthigen statistischen Auszüge haben.

Civilstandes werden paraphirt worden sein, mit dem einen der doppelten Register, welches auf der Greffe des Tribunals hinterlegt werden soll, auf dieser Greffe deponirt werden.

Art. XLV.

Jedermann soll sich von den Aufbewahrern der Register des Civilstandes Auszüge aus diesen Registern geben lassen können. Diese Akte, und die den Registern gleichförmig ausgefertigten und von dem Präsidenten des ersten InstanzGerichts oder dem ihn vertretenden Richter legalisirten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben, so lange sie durch keine gerichtliche Denunziation der Verfälschung beschuldigt sind (Jusqu'à l'inscription en faux *).

Anmerkungen.

Zum Art. 45. Der Civilstand eines Menschen muß öffentlich sein: die ganze Gesellschaft hat das Recht sich dessen zu vergewissern. Die Register müssen daher auch für jedermann offen liegen.

(*) Da die französische Prozedur wegen des Falsums von der deutschen wesentlich unterschieden ist, bei welcher keine solche Inscription en faux statt findet, so hat die deutsche Jurisprudenz auch für diesen Akt keinen passenden Namen. Ich hätte mich daher gerne der Uebersetzung bedient, die man in der Sammlung der Verordnungen des GeneralKommissärs gebraucht hat, und die dadurch gewissermassen offiziell geworden ist. Ich fand sie aber zum gerichtlichen Gebrauche zu unbestimmt und dem Sinn des Originals zu wenig entsprechend. Man hat nämlich Inscription en faux mit: Klage der Falschheit, (statt Verfälschung) von welcher der Inscriptions-Akt doch nur der Anfang ist, und pièce arguée de faux

Art. XLVI.

Wenn keine Register existirt haben werden, oder wenn sie werden verlohren gegangen sein, so soll der Beweiß hierüber sowohl durch Aktenstücke als durch Zeugen angenommen werden; und in diesen Fällen soll man die Heurathen, Geburten und Sterbfälle, sowohl durch die von den verstorbenen Aeltern herrührenden Register und Papiere als durch Zeugen beweisen können.

Art. XLVII.

Jeder in einem fremden Lande verfertigte Akt des Civilstandes von Franzosen und Fremden, soll öffentlichen Glauben haben, wenn er in den in diesem Lande gebräuchlichen Formen abgefaßt ist.

Art. XLVIII.

Jeder Akt des Civilstandes von Franzosen im Auslande soll gültig sein, wenn er den französischen Gesetzen gemäß durch die diplomatischen Agenten

---

mit: für falsch (verfälscht) gehaltene Schrift, welches offenbar viel zu viel und doch zu wenig sagt, gegeben. Es blieb mir also nichts übrig, als eine Umschreibung zu gebrauchen, die freilich weitläuftiger ist, aber den Sinn und die Bedeutung des Urworts völlig ausdrückt. Da im Laufe dieses Gesetzbuches dieser Ausdruck sehr oft vorkommt, und die Materie des Falsums eine besondere Bestimmtheit erheischt, so habe ich allenthalben durch die Buchstaben I. F. an den französischen OriginalAusdruck errinnert. Diese Anmerkung gilt für alle Artikel, worin der Inscription en faux erwähnt wird.

oder die Commissarien der HandelsVerbindungen der Republik aufgenommen worden ist.

Art. XLIX.

In allen Fällen, wo von einem den Civilstand betreffenden Akt am Rande eines andern, schon eingeschriebenen, Aktes Meldung geschehen soll, so soll sie, auf Ansuchen der Partheyen, von dem Civilbeamten auf den laufenden, oder den in den Archiven der Gemeinde niedergelegten Registern, und durch den Greffier des ersten InstanzGerichts auf den, auf der Greffe niedergelegten, Registern geschehen; zu welchem Ende der Beamte des Civilstandes den RegierungsCommissär bei dem besagten Tribunal in Zeit von drei Tagen davon benachrichtigen soll, welcher darüber wachen wird, daß die Meldung auf beiden Registern gleichförmiger Weise geschieht.

Art. L.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorhergehenden Artikel von Seiten der darin benannten Beamten, soll vor dem ersten InstanzGericht verfolgt und durch

---

Anmerkungen.

Zum Art. 50. 51. u. 52. Bei der Wichtigkeit dieser Akte wird niemand die Verfügungen der vorhergehenden Artikel für überflüssig und unbedeutend oder die in dem gegenwärtigen angesetzte Strafe zu hart finden. Es war um so nöthiger den Civilbeamten

eine Geldbuße, die 100 Franken nicht übersteigen darf, bestraft werden.

Art. LI.

Jeder Aufbewahrer der Register soll für die Veränderungen, welche sie erleiden könnten, im Civilwege verantwortlich sein, mit Vorbehalt seines Rückgrifs, wenn er statt hat, gegen die Urheber der besagten Veränderungen.

Art. LII.

Jede Abänderung, jede Verfälschung in den Akten des Civilstandes, jede Einschreibung dieser Akten auf ein fliegendes Blatt, und anderstwohin als auf die dazu bestimmten Register sollen zu Schadloshaltungen (dommages interêts) für die Partheyen, den im peinlichen Gesetzbuch verhängten Strafen ohnbeschadet, statt geben.

Anmerkungen.

dadurch zu einer strengen Genauigkeit in der Abfassung derselben anzuhalten, da die Unregelmässigkeit der Akte nicht, wie bei minder wichtigen Contrakten, ihre Nichtigkeit nach sich ziehen darf, weil sonst die heiligsten Interesse der Familien der Ungeschicklichkeit eines Beamten Preiß gegeben wären. Dies rechtfertigt auch die Verfügung des Art. 45., wodurch diesen Akten, so lange sie nicht der Verfälschung beschuldigt sind, öffentlicher Glauben zuerkannt wird.

Art. LIII.

Der RegierungsCommissär bei dem ersten InstanzGericht soll gehalten sein, den Zustand der Register bei ihrer Niederlage auf die Greffe zu verifiziren; er soll einen summarischen VerbalProzeß über diese Verifikation aufsetzen, die durch die Beamten des Civilstandes begangenen Zuwiderhandlungen oder Delicta angeben, und die Verurtheilung zu den Geldbußen gegen sie anfodern.

Anmerkungen.

Zum Art. 53. Dies ist eine letzte VorsichtsMaasregel, die das Gesetz zur Sicherung der Partheyen vorgeschrieben hat, da eine strenge Untersuchung am Ende des Jahrs alle Unrichtigkeiten der Register in einem Augenblick entdecken muß, wo den Partheyen noch alle Mittel zu Gebot stehn, sie zu berichtigen, welche ihnen späterhin fehlen könnten. Diese Verifikation gibt jedoch weder dem Commissär noch dem Tribunal das Recht etwas an jenen Registern von Amtswegen zu ändern: sie müssen mit ihren Auslassungen, ihren Irrthümern, ihrer Unvollständigkeit bleiben, weil es gefährlich sein würde, irgend jemand selbst unter dem Vorwande der Berichtigung zu erlauben, Hand an dieselben zu legen. Der Irrthum kann einem Dritten Rechte ertheilt haben: dieser muß also gehört werden. Jede Abänderung ist der Gegenstandeines Prozesses, dessen Weg durch das 6te Kapitel vorgezeichnet ist.

Man hat endlich die Frage aufgeworfen, warum diesem Gesetz keine Formularien angehängt sind. Offenbar gehört aber ihr Entwurf, als ein Mittel zur Vollziehung des Gesetzes, der Regierung zu, und sie können um so weniger in das Gesetz selbst aufgenommen werden, weil dadurch dieser die Mittel benommen würden, zweckmäsige, von der Erfahrung anverlangte Veränderungen der F o r m vorzunehmen, da der I n h a l t derselben schon durch das Gesetz bestimmt vorgeschrieben ist.

Art. LIV.

In allen Fällen, wo ein erstes InstanzGericht über Akte, die den Civilstand betreffen, erkennen wird, sollen die interessirten Theile gegen das Urtheil einkommen (se pourvoir contre) können.

Zweites Kapitel.

Von den GeburtsAkten.

Art. LV.

Die Erklärungen der Geburten sollen dem Civilbeamten des Orts in den drei Tagen nach der Entbindung gemacht werden. Das Kind soll ihm vorgezeigt werden.

Anmerkungen.

Zum Art. 54. Alle Urtheile, wodurch über Akte des Civilstandes gesprochen wird, sind also der Apellation unterworfen.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 55. Die Erfahrung hat bewiesen, welche Nachtheile aus dem kurzen Termin (von 24 Stunden) entsprungen sind, den das Gesetz von 1792 den Partheyen zu obiger Erklärung bewilligte. Die Entfernung der Orte, üble Witterung, Fahrlässigkeit liessen sie oft bis nach der gesetzlichen Zeitfrist verschieben, und die Furcht vor der Strafe nachher ganz unterlassen. Die Frist von 3 Tagen ist aber lang genug, um keine Unbequemlichkeit mit sich zu führen, und doch so kurz, daß die Deklaranten sich noch aller Umständen zu erinnern wissen.

Da der Civilbeamte konstatiren soll, daß ein Kind gebohren worden sey, und es eigentlich der Zweck des Aktes ist, dessen Existenz ausser allen Zweifel zu setzen, so ist es natürlich und eine weise Vorsicht, daß das Kind ihm selbst vorgezeigt werden muß.

Art. LVI.

Die Geburt des Kindes soll von dem Vater, oder in Ermangelung des Vaters von den GesundheitsBeamten oder andern Personen, die der Entbindung beigewohnt haben, und im Falle, wo die Mutter ausser ihrem Wohnort niedergekommen wäre, von den Personen, bei welchen sie niedergekommen ist, erklärt werden.

Der GeburtsAkt soll sogleich, in Gegenwart zweier Zeugen, abgefaßt werden.

Art. LVII.

Der GeburtsAkt soll den Tag, die Stunde, und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Vornamen, die ihm gegeben werden, die Vor- und ZuNamen, Profession und Wohnort der Aeltern, und die der Zeugen angeben.

Art. LVIII.

Jede Person, welche ein neu gebohrnes Kind

Anmerkungen.

Zum Art. 57. Der Civilbeamte darf nicht aus dem Auge verlieren, daß die Verbindlichkeit den Vater zu nennen, sich nicht auf jenen erstreckt, der sich nicht nennen will, oder durch seine Ehe mit der Mutter nicht bekannt ist. Der Art. 35 will, daß blos gewisse Thatsachen erklärt werden sollen. Der Vater aber ist ungewiß, solange die Ehe ihn nicht angiebt, oder er selbst freiwillig den Schleier zerreißt, der über dem Geheimniß der Geburt liegt.

Zum Art. 58. Einer Familie zugehören, aus einer

gefunden haben wird, soll gehalten seyn, es dem Beamten des Civilstandes, so wie auch die bei dem Kinde gefundenen Kleider und andere Effekten zu übergeben, und alle Umstände der Zeit und des Ort's, wo es gefunden worden seyn wird, zu erklären.

Es soll ein umständlicher VerbalProzeß darüber aufgesetzt werden, der ausserdem das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die ihm gegeben werden, die CivilGewalt, der

---

Anmerkungen.

rechtmäßigen Ehe entsprossen sein, von einem Vater anerkannt werden, sind blos bürgerliche und willkührliche Modifikationen des Civilstandes, die ihren Grund in den Sitten des Volkes oder dem Willen des Gesetzgebers haben. Allein jedes gebohrne Kind ist ein Glied der bürgerlichen StaatsGesellschaft und hat, mit den obigen, ohngeachtet es ihre CivilVortheile nicht theilt, gleiche Rechte, gleichen Schutz vor dem Gesetz, gleichen staatsbürgerlichen Stand. Darum hat auch das Gesetz mit gleicher Sorgfalt und in denselben Registern die Geburt der ehelichen und unehelichen Kinder, jener, die die Aeltern vorstellen und jener, die das öffentliche Mitleiden aufließt, aufzuzeichnen befohlen: und wenn eine, um der Ruhe der Familien willen angenommene Strenge, diesem Fündling die Auffsuchung seines Vaters verbietet, so hat sie doch wenigstens befohlen, alles was ihm in seiner hülflosen Lage gelassen worden, genau aufzuzeichnen. Ein einziges Kleidungsstück, ein unbedeutendes Zeichen können vielleicht einst Kind, Vater nnd Mutter zusammen führen, und bei den letzten die Reue wecken. Es ist daher für den Civilbeamten eine heilige Pflicht der Menschlichkeit, in Erfüllung der ihm durch diesen Artikel auferlegten Obliegenheiten eine besondere und gewissenhafte Genauigkeit zu setzen. Hier ist

es übergeben wird, angeben soll. Dieser Verbal-Prozeß soll auf die Register eingeschrieben werden.

Art. LIX.

Wenn ein Kind während einer Seereise gebohren wird, so soll der GeburtsAkt in den vier und zwanzig Stunden in Gegenwart des Vaters, wenn er zugegen ist, und zweyer Zeugen, die unter den Offizieren des Fahrzeugs und in ihrer Ermangelung unter den Leuten der Equipage genommen werden sollen, aufgesetzt werden. Dieser Akt soll auf den Schiffen des Staats durch den VerwaltungsOffizier der Marine und auf den, einem Kaper oder Handelsmann zugehörigen Fahrzeugen, von dem Kapitain, Herrn oder Patron des Fahrzeugs aufgesetzt werden. Der GeburtsAkt soll zu Ende der EquipageListe eingeschrieben werden.

Art. LX.

Im ersten Hafen, wo das Fahrzeug anlanden wird, sey es um auszuruhen, sey es aus irgend ei-

---

Anmerkungen.

nichts kleinlich, nichts unbedeutend. Je ausführlicher, je umständlicher, je mehr ins kleinste Detail gehend seine Beschreibung ist, je mehr entspricht sie der väterlichen Absicht des Gesetzes.

Zum Art. 59. 60. 61. Besondere Gesetze hatten bisher über die Art, die Geburten und Sterbfälle, die sich auf der See ereignen würden, zu konstatiren, ver-

ner andern Ursache, die seiner Entwafnung allein ausgenommen, sollen die Offiziere der MarineVerwaltung, der Kapitain, Herr oder Patron gehalten seyn, zwei authentische Ausfertigungen der GeburtsAkte, welche sie abgefaßt haben werden, niederzulegen; und zwar in einem französischen Hafen auf dem Büreau des Vorgesetzten der SeeEinschreibung (de l'inscription maritime) und in einem fremden Hafen in die Hände des Kommissärs der HandelsVerbindungen.

Eine dieser Ausfertigungen soll auf dem Büreau der SeeEinschreibung, oder in der Kanzley des Kommissariats deponirt bleiben; die andere soll dem MarineMinister übersendet werden, der dem Beamten des Civilstandes des Wohnortes des Vaters des Kindes, oder der Mutter, wenn der Vater unbekant sein sollte, eine von ihm beglaubigte Abschrift von jedem dieser Akte übersenden wird. Diese Abschrift soll sogleich auf die Register eingetragen werden.

Art. LXI.

Bei der Ankunft des Fahrzeugs in dem Hafen

Anmerkungen.

fügt. Doch die obigen Anordnungen haben den doppelten Vortheil 1) alles, was auf die Form dieser Akte, und die wichtigen VorsichtsMaasregeln, die so oft das Schicksal ganzer Familien schützen und begründen, Bezug hat, in ein Gesetz, an einer Stelle zu vereinigen, und 2) die Einschreibung der pro=

der Entwafnung soll die EquipageListe auf dem Bureau des Vorgesetzten der SeeEinschreibung niedergelegt werden, der dem Beamten des Civilstandes von dem Wohnort des Vaters des Kindes, oder der Mutter, wenn der Vater unbekannt ist, eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des GeburtsAktes zusenden soll. Diese Ausfertigung soll sogleich auf die Register eingetragen werden.

Art. LXII.

Der Akt der Anerkennung eines Kindes soll nach seinem Datum auf die Register eingeschrieben werden, und es soll am Rande des GeburtsAktes, wenn einer besteht, Meldung davon geschehen.

Drittes Kapitel.

Von den Akten der Ehe.

Art. LXIII.

Der Beamte des Civilstandes soll vor dem Ab-

Anmerkungen.

visorischen Akte auf die Register der CivilAkte, welche dadurch das allgemeine Depot werden, wo alles sich finden und wiederfinden muß, zu verordnen.

Zum Art. 62. Da die Anerkennung eines natürlichen Kindes sein Looß bestimmt und mildert, und ihm eine bürgerliche Geburt giebt, so muß sie sich ebenfalls auf diesem Register finden; da sie sich auf den GeburtsAkt bezieht, und dieser durch die Anerkennung ergänzt wird, so muß sie auf dem Rande desselben bemerkt werden, so daß beide Akte nunmehr unzertrennlich sind und zusammen den eigentlichen GeburtsAkt konstituiren.

schluß der Ehe zwei Verkündigungen, mit einem ZwischenRaum von acht Tagen, an einem Sonntag, vor der Thüre des Gemeindehauses machen. Diese Verkündigungen, und der Akt, welcher darüber aufgesetzt werden soll, sollen die Vor- und ZuNamen, Profession und Wohnort der zukünftigen Eheleute, ihre Eigenschaft als großjährig oder minderjährig, und die Vor- und ZuNamen, Profession und Wohnort ihrer Aeltern angeben. Dieser Akt soll ausserdem die Tage, Orte und Stunden, an welchen die Verkündigungen geschehen sind, angeben; er soll auf ein einziges Register eingeschrieben

---

Anmerkungen.

Drittes Kapitel.

Man hat in diesem Kapitel alles sorgfältig vermieden, was auf die Bedingungen, die Verhinderungen und die Nullitäten der Ehe Bezug hat, und was man in dem Titel von der Ehe zusammengestellt findet, da diese Verfügungen mit der Gültigkeit derselben in der engsten Verbindung stehn, und hier nur von der äussern Form der darauf Bezug habenden Akte die Rede ist.

Zum Art. 63. Nach der Ordonnanz de Blois muste jede Ehe an Sonn- und Festtagen 3mal in der Kirche verkündigt werden. Da es aber ausserordentlich leicht fiel, Dispensen zu erhalten, so wurden diese so gebräuchlich, daß sie die Regel, und die Publikationen die Ausnahme wurden. Das Gesetz von 1792 erforderte nur eine Publikation, 8 Tage vor der Ehe. Bei den großen Nachtheilen heimlicher Ehen schienen indessen zwei Verkündigungen zweckmäsiger. Ohngeachtet die Verkündigung in der Kirche den wesentlichen Vortheil hatte, daß eine Menge Menschen, selbst ohne es zu wollen, das Aufgebot anzuhören gezwungen war, so konnte sie jedoch in einem Lande, wo alle

werden, das wie es im Art. XLI. vorgeschrieben ist, mit der Seitenzahl bezeichnet und paraphirt, und am Ende jeden Jahrs auf der Greffe des BezirksGerichts niedergelegt werden muß.

Art. LXIV.

Ein Auszug des VerkündigungsAktes soll an der Thüre des Gemeindehauses während den 8 Tagen des ZwischenRaums zwischen der ersten bis zu der zweiten Verkündigung angeheftet bleiben. Die Ehe kann nicht vor dem dritten Tag von dem der zweiten Verkündigung an, diesen nicht einbegriffen, abgeschlossen werden.

Art. LXV.

Wenn die Ehe nicht in JahresFrist, von dem

Anmerkungen.

Kulte gleiche Rechte geniessen, und der Gesetzgeber die Ehe blos als einen bürgerlichen Kontrakt kennt, nicht statt finden. Man hat jedoch den Sonntag, als den Tag, an welchem die meisten Bürger sich versammeln, dazu bestimmt, und es scheint daher der Wille des Gesetzgebers zu sein, daß die Publikation zu der Stunde geschehe, wo sie am leichtesten einer großen Menge bekannt wird.

Zum Art. 64. Aus demselben Grunde hat man die durch das Gesetz von 1792 vorgeschriebene Anheftung des VerkündigungsAktes beibehalten. Die Ehe darf nicht vor dem Mittwoch nach dem Sonntag, an welchem die zweite Verkündigung statt hatte, geschlossen werden.

Zum Art. 65. Der Zweck dieses Artikels (zu verhü-

Ablauf der ZeitFrist der Verkündigungen an zu rechnen, abgeschlossen worden ist, so kann sie nicht eher abgeschlossen werden, als bis neue Verkündigungen in der oben vorgeschriebenen Form werden gemacht worden sein.

Art. LXVI.

Die Akten der Opposition gegen die Ehe sollen von den Opponenten oder ihren besonders und authentisch Bevollmächtigten auf dem Original und der Abschrift unterzeichnet werden. Sie sollen, mit der Abschrift der Vollmacht, den Partheyen persönlich oder in ihrem Wohnort, so wie dem Beamten des Civilstandes, der sein visa auf das Original sezzen soll, signifizirt werden.

Art. LXVII.

Der Beamte des Civilstandes soll unverzüglich auf dem Register der Verkündigungen von den Oppositionen summarische Meldung thun. Er soll ebenfalls am Rande der Einschreibung der besagten Oppositionen von den Urtheilen oder Akten der Aufhe-

---

Anmerkungen.

ten, daß man nicht veraltete und vergessene Verkündigungen benutzen, und Oppositionen aus späterhin entstandenen Ursachen ausweichen könne) bedarf keiner weitern Deutung.

bung Meldung thun, von welchen ihm eine Ausfertigung übergeben worden sein wird.

Art. LXVIII.

Im Fall der Opposition soll der Beamte des Civilstandes die Ehe nicht abschliessen können, ehe

---

Anmerkungen.

Zum Art. 68. Dieser Artikel ist eine natürliche Folge des Grundsatzes, daß der Beamte des Civilstandes als bloßes Instrument der Partheyen keine richterliche Erkenntniß hat. Jede Opposition hemmt seine Funktionen, solange bis der kompetente Richter darüber entschieden hat.

Man hat zwei Fragen in dieser Hinsicht aufgeworfen: 1) ob denn der Civilbeamte befugt sey, im Falle einer Opposition ausser den gesetzlichen Zeitfristen, von Personen, die keine Qualität dazu besäßen, sich darüber wegzusetzen, und 2) ob er in jedem Falle, wenn keine Opposition eingelegt worden ist, voran zu schreiten befugt sey?

Was die erste betrift, so hatte zwar der Art. 9 des 3ten Abschnitts des Titels IV. des Gesetzes von 1792 verfügt, daß jede nicht in den gesetzlichen Formen und Zeitfristen gemachte Opposition den Civilbeamten nicht hindern könne, zum HeurathsAkt zu schreiten. Man scheint aber die Misbräuche erwogen zu haben, welche daraus entstehen könnten, wenn dem Civilbeamten eine Art von richterlicher Erkenntniß über die Form der Opposition zugetheilt würde, und indem das Gesetz ihm, im Falle einer Opposition bis zu ihrer Aufhebung, unbedingt die Hände bindet, hat es zugleich entschieden, daß das Tribunal allein befugt sey, über dieselbe sowohl in Hinsicht auf ihre Form, als die Qualität der Opponenten und die Gründe derselben abzusprechen.

Was die zweite betrift so enthält der Titel über die Ehe, und der Art. 73 und 75 hierüber einen entscheidenden Aufschluß. Der Civilbeamte darf keinen Heu-

man ihm die Aufhebung derselben zugestellt haben wird, unter Strafe einer Geldbuße von dreihundert Franken und aller Schadloshaltungen.

Art. LXIX.

Wenn keine Opposition vorliegt, so soll in dem HeurathsAkt Meldung davon geschehn: und wenn die Verkündigungen in mehreren Gemeinden geschehen sind, so sollen die Partheyen ein, von dem Beamten des Civilstandes jeder Gemeinde ausge-

---

Anmerkungen.

rathsAkt zwischen Schwester und Bruder auffsetzen, keinen zwischen Minorennen, die den durch den Art. 73 beschriebenen Akt nicht beibringen könnten: denn er ist durch das Gesetz verbunden, von diesem Akt Meldung zu thun, und würde sich zum Mitschuldigen der Uebertretung des Gesetzes machen, wenn er wissentlich den Partheyen die Hand bieten würde, um es zu umgehen. Es ist also nicht genug daß keine Opposition vorliegt: die Partheyen müssen auch ausserdem den durch das Gesetz vorgeschriebenen Verbindlichkeiten genug gethan haben, und der Civilbeamte kann auch ohne Opposition nicht voran schreiten, wenn sie ihm die Beweißstücke nicht beigebracht haben, nach welchen er seinen Akt abfassen muß.

Der Art. 69. Stimmt vollkommen mit dem Vorhergehenden überein. Die Partheyen könnten durch falsche Aktenstücke z. B. Taufscheine ꝛc. ꝛc. den Civilbeamten irre leiten und glauben machen, daß ihr Alter sie von der Verbindlichkeit jene Einwilligung beizubringen, befreie. Sie könnten eine vorherige Ehe verschweigen ꝛc. ꝛc. Um auch in diesem Fall das Interesse der Familien zu wahren, und dergleichen Betrügereien unmöglich zu machen, erfordert das Gesetz die Bekanntmachung des VerkündigungsAktes in dem Wohnsitz beider Partheyen

stelltes Zeugniß, welches beweißt, daß keine Opposition besteht, beibringen.

Art. LXX.

Der Beamte des Civilstandes soll sich den Geburtsschein jedes der künftigen Ehegatten eingeben lassen; derjenige der Eheleute, der sich in der Unmöglichkeit befinden sollte, ihn beizubringen, soll an dessen Stelle einen Akt der Offenkundigkeit beibringen, der von dem FriedensRichter seines Geburts- oder dem seines Wohnorts ertheilt sein muß.

Art. LXXI.

Der Akt der Offenkundigkeit soll die Erklärung der Vor- und ZuNamen, der Profession und des Wohnorts des zukünftigen Ehegatten, und jener seiner Aeltern, wenn sie bekannt sind, den Ort und soviel als möglich, die Epoche seiner Geburt, und die Ursachen, welche ihn verhindern, den Akt darüber beizubringen, durch sieben Zeugen, von einem oder

---

Anmerkungen.

und eine authentische Bescheinigung, daß nirgends eine Opposition eingelegt worden ist.

Zum Art. 70. Die in diesem und den folgenden Artikeln vorgeschriebenen VorsichtsMaasregeln sind um so nothwendiger, da das Alter der Contrahenten die Gültigkeit der Ehe bestimmt.

dem andern Geschlecht, Verwandten oder nicht Verwandten, enthalten. Die Zeugen sollen den Akt der Offenkundigkeit mit dem FriedensRichter unterzeichnen, und wenn einige derselben nicht schreiben könnten oder daran verhindert wären, so soll Meldung davon geschehen.

Art. LXXII.

Der Akt der Offenkundigkeit soll dem ersten InstanzGericht des Ortes, wo die Ehe geschlossen werden soll, vorgelegt werden. Das Tribunal soll demselben, nach Anhörung des RegierungsCommissärs, seine Homologation geben oder verweigern, jenachdem es die Erklärungen der Zeugen und die Ursachen, welche die Beibringung des Geburts-Scheins verhindern, hinlänglich oder unzureichend finden wird.

Art. LXXIII.

Der authentische Akt der Einwilligung der Aeltern oder GrosAeltern, oder in ihrer Ermangelung jener der Familien, soll die Vor- und ZuNamen, Profession und Wohnort des zukünftigen Ehegatten und aller deren, die an dem Akt Theil genommen haben, so wie den Grad ihrer Verwandschaft enthalten.

Art. LXXIV.

Die Ehe soll in der Gemeinde geschlossen werden, wo einer der beiden Ehegatten seinen Wohnsitz hat. Dieser Wohnsitz soll, in Betreff der Ehe, durch sechs Monate eines beständigen Aufenthalts in der Gemeinde, bestimmt werden.

Art. LXXV.

An dem von den Partheyen nach den Zeitfristen der Verkündigungen bezeichneten Tage, soll der Beamte des Civilstandes den Partheyen in Gegenwart von vier Zeugen die oben bemeldeten, ihren Stand und die Formalitäten der Ehe betreffenden Aktenstücke, und das 6te Kapitel des Titels: von der Ehe, welches von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten handelt, vorlesen. Er soll jeder Parthey, einer nach der andern, die Erklärung abnehmen, daß sie sich zu Mann und Frau nehmen wollen; er soll, im Namen des Gesetzes, aussprechen, daß sie durch die Ehe verbunden sind, und sogleich den Akt darüber aufsetzen.

Anmerkungen.

Zum Art. 75 u. 76. Die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Formalitäten sind meistens aus dem Gesetze von 1792. Alle Zusätze zeugen von der

Art. LXXVI.

In den Heuraths-Akt sollen eingeführt werden:

1) die Vor- und ZuNamen, die Professionen, das Alter, die Geburts- und Wohnorte der Eheleute,

2) ob sie großjährig oder minderjährig sind,

3) die Vor- und ZuNamen, Professionen und Wohnorte der Aeltern,

4) die Einwilligung der Aeltern, GrosAeltern und die der Familie, in den Fällen, wo sie erforderlich ist,

5) die ehrfurchtsvollen Akten, wenn deren statt gehabt haben,

6) die Verkündigungen in den verschiedenen Wohnorten,

7) die Oppositionen, wenn deren statt gehabt haben, ihre Aufhebung, oder die Meldung, daß keine Opposition geschehen ist,

8) die Erklärung der Kontrahirenden, sich zur Ehe zu nehmen und den Ausspruch ihrer Verbindung durch den öffentlichen Beamten,

---

Anmerkungen.

Vorsicht des Gesetzgebers und dem Bestreben, dieser wichtigsten Handlung des menschlichen Lebens mehr Feierlichkeit, dem darauf Bezug habenden Akt, der die CivilRechte der daraus entspringenden Kinder sichert, mehr Bestimmtheit und der Ruhe der Familien eine sicherere Garantie zu geben. Unter diese

9) die Vor- und ZuNamen, das Alter, die Professionen und Wohnorte der Zeugen, und ihre Erklärung, ob sie Verwandte oder Verschwägerte der Partheyen sind, von welcher Seite und in welchem Grade.

Viertes Kapitel.

Von den SterbAkten.

Art. LXXVII.

Keine Bestattung soll ohne die Erlaubniß des Civilbeamten, die auf freiem Papier und ohne Kösten ausgestellt wird, statt haben können. Dieser soll sie nicht eher ertheilen können, ehe er sich zu dem Ver-

---

Anmerkungen.

Zusätze gehört die Verfügung, die die Vorlesung des Kapitels von den Rechten und Pflichten der Gatten in diesem wichtigen Momente befiehlt, und jene, die die bestimmte und detaillirte Einführung des EinwilligungsAkts, der ehrfurchtsvollen Aufforderungen und der verschiedenen Publikationen verordnet.

Viertes Kapitel.

Zum Art. 77. Dieser erste Artikel enthält eine PolizeyVerfügung, die bei den schrecklichen Beispielen von so vielen, wieder erwachten Scheintodten bei allen menschlichen Nationen, wo sie nicht schon besteht, eingeführt werden müste. Keine Bestattung kann, die in den PolizeyVerordnungen vorgesehene Fälle ausgenommen, wo z. B. eine ansteckende Krankheit, Fäulniß zc. zc. eine schnellere Beerdigung er-

storbenen verfügt haben wird, um sich über den Todesfall zu versichern, und die, durch die PolizeyVerordnungen vorgesehenen, Fälle ausgenommen, erst vier und zwanzig Stunden nach dem Sterbfalle.

Art. LXVIII.

Der SterbAkt soll auf die Erklärung zweier Zeugen von dem Beamten des Civilstandes aufgesetzt werden. Diese Zeugen sollen, wenn es möglich ist, die zwei nächsten Verwandten oder Nachbarn, oder, wenn jemand ausser seinem Wohnorte verstorben sein wird, die Person, bei welcher er verstor-

---

Anmerkungen.

heischt und jede Vermuthung des Scheintodtes ausschließt, nicht eher als 24 Stunden nach dem Sterbfalle statt haben. Dem Civilbeamten ist jedoch die Befugniß nicht benommen, sie nach Beschaffenheit der Umstände erst später, z. B. nach zweimal vier und zwanzig Stunden, zu ertheilen. Der Zweck des Gesetzes und die Abfassung desselben lassen über die Absicht des Gesetzgebers in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrig. Die Besichtigung der Leiche durch den Beamten, dem diese PolizeyAnordnung überlassen ist und der ausserdem die Gewißheit des Todes konstatiren soll, war eine unumgänglich nöthige Vorsicht und ist durch den Art. 80 auch auf die Sterbfälle in den Gefängnissen und Hospitälern und andern öffentlichen Häusern ausgedehnt worden, für welche sie durch das Gesetz von 1792 nicht vorgeschrieben war.

Zum Art. 78 u. 79. Die SterbAkten müssen, wie alle andere CivilAkte, alles enthalten, was dazu dienen kann, das Individuum zu bezeichnen, sei-

ben sein wird, und ein Verwandter oder anderer sein.

Art. LXXIX.

Der SterbAkt soll die Vor- und ZuNamen, Alter, Profession und Wohnort der verstorbenen Person, den Vor- und ZuNamen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheurathet oder Wittwer war, die Vor- und ZuNamen, das Alter, die Professionen und Wohnorte der Zeugen, und, wenn sie Verwandten sind, den Grad ihrer Verwandschaft, angeben.

Derselbe Akt soll ferner, in so fern man sie wissen kann, die Vor- und ZuNamen, Profession und Wohnort der Aeltern des Verstorbenen und seinen GeburtsOrt enthalten.

Art. LXXX.

Bei Sterbfällen in den Militär- und CivilHospitälern oder andern öffentlichen Häusern sollen die Vorgesetzten, Directoren, Verwalter und Herrn die-

---

Anmerkungen.

ne Identität zu constatiren, und die in seinem Geburts- und HeurathsAkt enthaltene Laufbahn zu ergänzen. Alle VorsichtsMaasregeln sind getroffen, damit die Akte diesem Zweck vollkommen entsprechen, und jedem Irthum vorgebeugt werden möge.

ser Häuser gehalten sein, den Beamten des Civilstandes in den vier und zwanzig Stunden davon zu benachrichtigen, der sich dahin begeben soll, um sich von dem Sterbfalle zu versichern, und gemäß der vorhergehenden Artikel nach den Erklärungen, die ihm werden gemacht worden sein, und den Erkundigungen, die er eingezogen haben wird, den Akt aufzusetzen.

Es sollen ausserdem in besagten Hospitälern und Häusern, zur Einschreibung dieser Erklärungen und Nachrichten bestimmte, Register gehalten werden.

Art. LXXXI.

Wenn Zeichen oder Anzeichen eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche einem solchen Verdacht statt geben könnten, vorliegen, soll man die Beerdigung nicht eher vornehmen können, als bis ein PolizeyBeamter, mit Zuziehung eines GesundheitsBeamten über den Zustand des Leichnams, und die darauf Bezug habenden Umstände, so wie

---

Anmerkungen.

Zum Art. 81. Diese PolizeyVerfügung ist von der äussersten Wichtigkeit, und verdient von Seiten des gewissenhaften Civilbeamten eine besondere Aufmerksamkeit. Sobald das geringste Anzeichen eines gewaltsamen Todes vorliegt, ist es seine Pflicht, die PolizeyGewalt und Kunstverständige zur Untersuchung derselben beizuziehen, weil, wenn ein Verbrechen

über die Nachrichten, die er über Vor- und ZuNamen, Alter, Profession, Geburts- und Wohnort der verstorbenen Person hat einsammeln können, einen VerbalProzeß aufgesetzt haben wird.

Art. LXXXII.

Der PolizeyBeamte soll gehalten sein, dem Beamten des Civilstandes des Ortes, worin die Person verstorben sein wird, alle die in seinen VerbalProzeß eingeführten Nachrichten mitzutheilen, nach welchen der Sterbakt abgefaßt werden soll.

Der Beamte des Civilstandes soll demjenigen des Wohnortes der verstorbenen Person, wenn er bekannt ist, eine Ausfertigung davon zuschicken. Diese Ausfertigung soll auf die Register eingeschrieben werden.

Art. LXXXIII.

Die CriminalGreffiers sollen gehalten sein, in den vier und zwanzig Stunden der Exekution der TodesUrtheile alle die im 79ten Artikel angeführten Nachrichten dem Beamten des Civilstandes des

---

Anmerkungen.

existirt, dies der letzte Augenblick ist, das Corpus delicti zu konstatiren, in dessen Ermangelung nachher selbst bei weit stärkern Anzeigen und Vermuthungen der oft erst späterhin entdeckte Thäter seiner Strafe leicht entgehen kann.

Orts, worin der Verurtheilte hingerichtet worden sein wird, zu übersenden, nach welchen der SterbAkt abgefaßt werden soll.

Art. LXXXIV.

Im Falle eines Sterbfalls in den Gefängnissen oder Zucht- und Verhaftungs-Häusern soll der Aufseher oder Wächter dem Beamten des Civilstandes sogleich Nachricht davon geben, der sich wie es im Art. LXXX. vorgeschrieben ist, dahin verfügen und den SterbAkt abfassen soll.

Art. LXXXV.

In allen Fällen eines gewaltsamen Todes, oder eines Sterbfalls in den Gefängnissen und Verhafts-Häusern, oder einer Hinrichtung soll auf den Registern von diesen Umständen keine Meldung geschehen, und

---

Anmerkungen.

Zum Art. 85. Ehedem schrieb man im Falle einer Hinrichtung den VerbalProzeß der Exekution auf die Register ein. Ein Gesetz der Konstituirenden Versammlung schaffte diesen Misbrauch ab. In der That ist es der einzige Zweck des SterbAktes, den Tag zu konstatiren, an welchem der Verstorbene zu leben aufgehört hat. Warum sollte die Infamie der Strafe ihn bis in das Grab verfolgen, wenn dem Gesetz genug geschehen ist? Warum sollte das Gesetz das ungerechte Vorurtheil, welches immer einen Theil der persönlichen Schande auf die Familie des Hingerichteten hinwälzt, auf gewisse Art unterstüzzen? Aus demselben, einer aufgeklärten Nation so

die SterbAkte sollen einfach in den durch den Art. LXXIX. vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden.

Art. LXXXVI.

Im Falle eines Sterbfalles während einer See-Reise, soll in den vier und zwanzig Stunden, in Gegenwart von zweien, unter den Offizieren des Fahrzeugs oder, in ihrer Ermangelung, unter den Leuten der Equipage genommenen Zeugen, ein Akt darüber aufgesetzt werden. Dieser Akt soll auf den StaatsFahrzeugen durch den VerwaltungsOffizier der Marine und auf den, einem Handelsmann oder Kaper gehörigen, Fahrzeugen, durch den Kapitain, Herrn oder Patron des Schiffes aufgesetzt werden. Der SterbAkt soll zu Ende der EquipageListe eingeschrieben werden.

Anmerkungen.

würdigen Grundsatze hat man diese Verfügung des Gesetzes von 1790 auch auf folgende Fälle ausgedehnt:

1) auf den eines gewaltsamen Todes, z. B. Selbstmord, Duell ꝛc. ꝛc.

2) auf den Tod in den Gefängnissen, welcher den Begriff der Anklage, und den Verdacht der Schuld mit sich führt.

Zum Art. 86. Die folgenden Verfügungen bestimmen in Hinsicht auf die Sterbfälle dasselbe, was weiter oben in Hinsicht auf die Geburten verfügt worden ist, und lassen in Hinsicht auf die Vollständigkeit und Bestimmtheit des Gesetzes nichts zu wünschen übrig.

Art. LXXXVII.

Die VerwaltungsOffiziere der Marine, der Kapitain, Herr, oder Patron, welche SterbAkte aufgesetzt haben werden, sollen gehalten sein in Gemäßheit des Artikels LX. zwei Ausfertigungen davon in dem ersten Hafen niederzulegen, wo das Fahrzeug, sey es um auszuruhen, sey es aus irgend einer andern Ursache, die seiner Entwafnung ausgenommen, anlanden wird.

Bei der Ankunft des Fahrzeugs in dem zur Entwafnung bestimmten Hafen, soll die EquipageListe auf dem Bureau des Vorgesetzten der SeeEinschreibung niedergelegt werden; dieser soll dem Beamten des Civilstandes von dem Wohnorte der verstorbenen Person, eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des SterbAktes zusenden. Diese Ausfertigung soll sogleich auf die Register eingeschrieben werden.

Anmerkungen.

Zum Art. 87. Siehe den Art. 60. Diese Ausfertigungen werden nämlich, wenn der Hafen ein französischer ist, bei dem Vorgesetzten der SeeEinschreibung und wenn es ein fremder ist, auf dem Bureau des Kommissairs der HandelsVerbindungen niedergelegt. Eine dieser Ausfertigungen bleibt daselbst deponirt: die andere wird dem Beamten des Civilstandes von dem Wohnort des Verstorbenen zugeschickt, um auf die dortigen Register des Civilstandes eingeschrieben zu werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Akten des Civilstandes, welche Militair-Personen ausserhalb dem Gebiet der Republik betreffen.

Art. LXXXVIII.

Die Akten des Civilstandes, welche ausser dem Gebiet der Republik, in Betreff der Militair und

---

Anmerkungen.

Fünftes Kapitel.

Die Armeen der Republik bestehen aus allen jungen Franzosen. Das Gesetz beruft alle Bürger dazu. Der Soldat indem er ihm folgt hört darum nicht auf, einer Familie anzugehören; er genießt seine CivilRechte in den Gränzen, die sein Stand vorschreibt. So lange er sich also auf dem Gebiet der Republik befindet, ist die Ausübung dieser Rechte den allgemeinen Regeln unterworfen. Die Sorgfalt des Vaterlands, für welches er kämpft, muste ihm aber auch ins Ausland folgen. Er zieht den Ruhm dem Leben, den Staat seiner Familie vor: das Gesetz wird also für ihn alles sammeln, was auf seinen Civilstand Bezug hat, und Sorge tragen, daß sein edler Tod nicht in dem Staub eines Schlachtfeldes auf fremdem Boden begraben bleibe. Es werden in den in seinem Vaterlande gebräuchlichen Formen von seinen Offizieren Register des Civilstandes gehalten werden: so wird besser als je der Civilstand der Krieger und das Interesse ihrer Familien versichert: die Zügellosigkeit der Läger wird beschränkt, misbräuchlichen Ehen und blossen Schein-Ehen vorgebeugt, die Erbfolge versichert und die nothwendig zahlreichen Sterbfälle auf eine gewisse Art konstatirt, welche verhindert, daß das Interesse der noch Lebenden nicht gefährdet und die Er-

andrer im Gefolge der Armeen angestellten Personen, aufgenommen werden, sollen mit Vorbehalt der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen in den durch die vorhergehenden Verfügungen vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden.

Art. LXXXIX.

Der Quartiermeister in jedem Korps von einem oder mehreren Bataillons oder Eskadrons, und bei den andern Korps der kommandirende Kapitain sollen die Verrichtungen als Beamte des Civilstandes versehen: für die Offiziere ohne Truppen und die Angestellten der Armee sollen diese nämlichen Ver-

---

Anmerkungen.

ben der Verstorbenen nicht in dem Eintritt ihrer Rechte gehindert werden. Endlich werden die Soldaten, welche mitten unter den Waffen Civilformen unterworfen sind, stets zu der Idee zurückgeführt, daß sie blos zufällig Soldaten, und beständig Bürger sind.

Man hätte sich in dem GesetzProjekt auf die allgemeine Verfügung des ersten Kapitels beschränken können, nach welcher alle Akten des Civilstandes von Franzosen, die im Auslande gemacht worden sind, Glauben haben sollen, sobald sie nach den in diesem Lande gebräuchlichen Formen abgefaßt sind. Die Antwort hierauf findet sich in folgenden Worten, die der erste Konsul bei der Diskussion dieses Artikels aussprach: das Vaterland des Soldaten ist seine Fahne, und Frankreich augenblicklich allenthalben, wo eine fränkische Armee steht.

richtungen durch den bei der Armee oder dem Korps der Armee angestellten RevueInspektor versehen werden.

Art. XC.

Bei jedem TruppenKorps soll ein Register für die Akten des Civilstandes in Betreff der Individuen dieses Korps, und ein andres bei dem Generalstaab der Armee oder eines Korps der Armee für die CivilAkten in Betreff der Offiziere ohne Truppen und der Angestellten gehalten werden. Diese Register sollen auf dieselbe Weise wie die übrigen Register der Korps und Generalstäbe aufbewahrt, und bei der Rükkehr der Korps oder Armeen auf das Gebiet der Republik in den KriegsArchiven niedergelegt werden.

Art. XCI.

Die Register sollen in jedem Korps durch den kommandirenden Offizier, und beim Generalstaab von dem Chef des grossen Generalstaabs mit der Seitenzahl bezeichnet und paraphirt werden.

Art. XCII.

Die Erklärungen der Geburten bei der Armee sollen in den zehn, auf die Entbindung folgenden Tagen, gemacht werden.

Art. XCIII.

Der mit Haltung des Registers des Civilstandes beauftragte Offizier soll in den zehn Tagen, die auf die Einschreibung des GeburtsAktes auf das besagte Register folgen, dem Beamten des Civilstandes von dem lezten Wohnort des Vaters des Kindes, oder der Mutter, wenn der Vater unbekannt ist, einen Auszug davon übersenden.

Art. XCIV.

Die HeurathsVerkündigungen der MilitairPersonen und Angestellten im Gefolge der Armeen sollen in ihrem letzten Wohnorte geschehen; sie sollen ausserdem, fünf und zwanzig Tage vor der Verkündigung der Ehe, für die Individuen, die zu einem Korps gehören, in die TagsOrdnung des Korps, und für die Offiziere ohne Truppen und die dazu ge-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 94. Die Erfahrungen des letzten Kriegs haben vorzüglich diesen Artikel aufgerufen, da kein Kontrakt bei den Armeen so vielen Misbräuchen unterworfen ist, als die Ehe. Erben, deren Ursprung den Familien unbekannt ist, kommen täglich, ihre Rechte zu reklamiren und die Ruhe derselben zu stören. Viele Aeltern sind immer in der Ungewißheit über das Looß ihrer Kinder. Viele im Geräusch der Waffen, auf dem Marsch abgeschlossene Ehen haben das Interesse mancher Familien gekränkt. Durch die durch diesen Artikel vorgeschriebene doppelte Verkündigung hat

hörigen Angestellten in jene der Armee oder des Armee-Korps gesetzt werden.

Art. XCV.

Unmittelbar nach der Einschreibung des Ehe-Verkündigungs-Aktes auf das Register soll der mit der Haltung des Registers beauftragte Offizier dem Beamten des Civilstandes des lezten Wohnorts der Eheleute eine Ausfertigung davon zuschicken.

Art. XCVI.

Die Sterb-Akte sollen auf das Zeugniß dreier Zeugen, bei jedem Korps durch den Quartiermeister, und für die Offiziere ohne Truppen und die Angestellten durch den Revue-Inspektor der Armee aufgesetzt werden; und ein Auszug aus diesem Register soll dem Beamten des Civilstandes des letzten Wohnortes des Verstorbenen in den zehn Tagen zugesendet werden.

Art. XCVII.

Im Falle von Sterbfällen in den wandernden oder bleibenden Militair-Hospitälern soll der Akt dar-

---

Anmerkungen.

man sowohl das Interesse der Familien, als das der Krieger und jenes so manchen betrogenen Mädchens zu sichern gesucht.

*

über von dem Direktor der besagten Hospitäler aufgesetzt, und dem Quartiermeister des Korps oder dem RevueInspektor der Armee oder des Armee-Korps, von welchem der Verstorbene einen Theil ausmachte, zugeschickt werden. Diese Offiziere sollen dem Beamten des Civilstandes des letzten Wohnortes eine Ausfertigung zukommen lassen.

Art. XCVIII.

Der Beamte des Civilstandes von dem Wohnorte der Partheyen, dem die Ausfertigung eines Aktes des Civilstandes von der Armee zugeschickt worden sein wird, soll gehalten sein, ihn sogleich auf die Register einzuschreiben.

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der Akte des Civilstandes.

Art. XCIX.

Wenn die Berichtigung eines Aktes des Civilstandes begehrt werden wird, so soll, mit Vorbehalt der

---

Anmerkungen.

Sechstes Kapitel.

Nach dem ersten Projekt des CivilGesetzbuches konnten die Akten des Civilstandes auf doppelte Art berichtigt werden: von Amtswegen auf die Requisition

Apellation, durch das kompetente Tribunal und nach den Konklusionen des RegierungsKommissairs darüber gesprochen werden. Die interessirten Partheien sollen, wenn es statt hat, dazu berufen werden.

Anmerkungen.

des Kommissairs und durch kontradiktorische Urtheile auf Betreiben der Partheyen. Im ersten Falle sollten nicht gutgeheissene Ausstreichungen und Zusätze den Rest des Aktes nicht fehlerhaft machen; auf Abkürzungen und in Ziffern geschriebene Data sollte man nach den Umständen Rücksicht nehmen. Wären Nullitäten im Akt gewesen so hätte der Kommissair die Partheyen requiriren müssen, sich vor den Civilbeamten zu stellen um einen neuen Akt abzufassen. Wären die Zeugen verstorben oder verhindert gewesen, so hätten sie durch andere ersetzt werden müssen.

Dieses erste System schien aber zu vielen Schwierigkeiten unterworfen, von welchen wir die wichtigsten ausheben. Man hätte dabei in die Frage der Nullität der CivilAkte eingehen müssen, die man unmöglich bestimmt genug erledigen kann, und die man besser nach den Umständen dem Ermessen des Richters überläßt, einige wichtige Fälle ausgenommen, über welche in den verschiedenen Titeln des Gesetzbuchs z. B. in dem von der Ehe und jenem von der Abstammung verfügt wird.

Nichts schien ferner diese amtliche Berichtigung der Register zu rechtfertigen. Sie sind ein geheiligtes Unterpfand, das die aufbewahrende Gewalt willkührlich zu verändern und zu verbessern nicht berechtigt ist. Die Verifikation derselben von Seiten des Kommissairs hat blos zum Zwecke, die Uebertretungen des Gesetzes durch den Civilbeamten zu constatiren, die Geldbußen gegen denselben beizutreiben. Sie ist eine PolizeyMaaßregel, die auf die Gültigkeit der Akte keinen Einfluß hat. Die Partheien werden dadurch von dem Daseyn jener Uebertretungen benachrichtiget, und es steht nur bei ihnen die Berichtigung

Art. C.

Das Berichtigungs-Urtheil soll zu keiner Zeit den interessirten Partheien entgegengesetzt werden können, welche es nicht nachgesucht hätten oder nicht dazu berufen worden wären.

Art. CI.

Die Berichtigungs-Urtheile sollen von dem Beamten des Civilstandes, sobald sie ihm werden übergeben worden sein, auf die Register eingeschrieben werden, und es soll am Rande des abgeänderten Aktes davon Meldung geschehn.

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz.

Art. CII.

Der Wohnsitz jedes Franzosen für die Ausübung

Anmerkungen.

derselben nachzusuchen. Die Irrthümer und Auslassungen können einem Dritten Rechte gegeben haben, und können daher nur kontradiktorisch mit den dabei interessirten Theilen abgeändert werden. Endlich würde diese amtliche Berichtigung ohne allen Nutzen gewesen sein, da man sie doch nie den Partheyen hätte entgegen setzen können, welche nicht dazu berufen worden wären oder darein eingewilligt hätten.

Aus diesen Gründen beschränkte man sich auf die allgemeinen Verfügungen der obigen Artikel, welche das Interesse aller Betheiligten weit vollkommener sichern, als die bisherige Gesetzgebung.

seiner CivilRechte ist an dem Orte, wo er seine HauptNiederlassung (établissement) hat.

Art. CIII.

Die Veränderung des Wohnsitzes soll durch das Faktum der wirklichen Wohnung an einem andern Or-

---

Anmerkungen.

Dritter Titel.

Zum Art. 102 Man darf den bleibenden, fortwährenden Wohnsitz (domicile) nicht mit dem einsweiligen Aufenthalt (résidence) verwechseln. Schon bei den Römern war der in diesem Artikel aufgestellte Grundsatz angenommen: Domicilium est locus, in quo quis sedem posuit, laremque et summam rerum suarum. L. 7. Cod. de incolis.

Es ist hier bloß von dem Wohnsitz in Hinsicht auf die CivilRechte ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerlichen die Rede. Der erste findet sich offenbar an dem Orte wo der Bürger seine Wohnung, den Centralpunkt seiner Geschäfte, seines Vermögens und seiner Niederlassungen hat; woher, so zu sagen, alle seine CivilRechte ausgehen und wohin sie zurückfließen, und den er nur mit der Absicht dahin zurückzukehren verläßt, es sey denn, daß er seiner ganzen Lebensweiße eine andere Richtung zu geben entschlossen sey. In diesem Falle sichern die folgenden Artikel seine Rechte, und die aller deren, welche Rechte gegen ihn geltend zu machen haben.

Zum Art. 103. Das StaatsInteresse, welches die zu schnellen Veränderungen des politischen Wohnsitzes verbietet, hat eine Zeitfrist von einem Jahre bestimmt, vor deren Ablauf man denselben nicht wechseln darf: diese Zeit konnte aber nicht auf den CivilWohnsitz ausgedehnt werden. Das CivilGesetz tritt täglich ein; die Ausübung der politischen Rechte aber nur zu gewissen Epochen. Die Wirkungen des CivilGesetzes sind von unserm Willen unabhängig; man kann

te, mit der Absicht, seine HauptNiederlassung daselbst festzusetzen, verbunden, bewerkstelligt werden.

Art. CIV.

Der Beweiß der Absicht soll aus einer ausdrücklichen Erklärung, sowohl auf der Munizipalität des Ortes, den man verlassen wird, als auf der des Ortes, wohin man seinen Wohnsitz verlegt haben wird, hervorgehen.

Anmerkungen.

ihm nicht ausweichen, und ihm nicht entsagen, wie jenen des politischen Gesetzes. Das CivilGesetz betrift alle Einwohner, und der CivilWohnsitz muß daher nach Regeln bestimmt werden, die auf alle anwendbar sind. Es war in jeder Hinsicht natürlich, daß die Veränderung des CivilWohnsitzes eine Folge der Veränderung jener Thatsachen, welche diesen Wohnsitz bestimmen, seyn mußte. Noch ist zu bemerken daß in gewissen von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, diese Veränderung für gewisse CivilRechte erst nach einer bestimmten Zeitfrist gilt, z. B. in Hinsicht auf die Ehe erst nach sechs Monaten.

Zum Art. 104 u. 105. Die Veränderung der wirklichen Wohnung ist eine leicht zu erweisende Thatsache. Die Schwierigkeit lag bloß darin, zu bestimmen, woran die Absicht, seine HauptNiederlassung an dem letzten AufenthaltsOrte festzusetzen, zu erkennen sey.

Der Gesetzgeber hat dabey Rücksicht genommen, daß die Veränderungen des Wohnsitzes durch zweierley Absichten bestimmt werden können, durch rechtliche, in welchem Falle der Art. 104 dem, der seinen Wohnsitz verändern will, die Mittel anweißt, seine Absicht auf eine unzweideutige Art zu erkennen zu geben, und jedem Zweifel vorzubeugen; durch

Art. CV.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung soll der Beweiß der Absicht von den Umständen abhangen.

Art. CVI.

Der zu einer zeitlichen und wiederruflichen öffentlichen Stelle berufene Bürger soll den Wohnsitz, den er vorher hatte, behalten, wenn er keine entgegengesetzte Absicht äussert.

Art. CVII.

Die Annahme einer auf Lebenslang ertheilten

Anmerkungen.

Unrechtliche, wenn z. B. ein Schuldner seinen Gläubigern zu entgehen sucht, und in diesem Fall giebt der Art. 105 dem Richter die Befugniß und die Gewalt, diese unrechtliche Absicht zu vereiteln. Man hat den Einwurf gemacht, diese Verfügung stelle der Willkühr des Richters zuviel anheim; allein wer aus lautern Absichten handelt, findet im Art. 104 ein sicheres Mittel jeder Willkühr vorzubeugen. Die Absicht desjenigen aber, der ohne peremptorische Erklärung seinen ersten Wohnsitz verlassen hat, läßt sich bloß aus tausend Umständen erkennen, die das Gesetz nicht vorsehen kann, da sie bei jedem einzelnen Falle verschieden sind, und deren Würdigung schon in der alten Gesetzgebung dem Ermessen des Richters überlassen war.

Zum Art. 106 u. 107. Der Grund des in diesen Artikeln zwischen zeitlichen und lebenslänglichen Stellen gemachten Unterschieds ist leicht einzusehen. Es kann jemand aus Liebe zu seinem Vaterlande,

Stelle soll die unmittelbare Verlegung des Wohnsitzes des Beamten an den Ort, wo er seine Amts-Verrichtungen ausüben wird, nach sich ziehn.

Art. CVIII.

Das verheurathete Weib hat keinen andern Wohnsitz als den ihres Mannes. Der nicht emancipirte Minderjährige soll seinen Wohnsitz bei seinen Aeltern oder Vormündern haben. Der interdicirte Großjährige soll den seinigen bei seinem Kurator haben.

Art. CIX.

Die Großjährigen, welche bei andern dienen oder

Anmerkungen.

aus Achtung gegen die Regierung eine zeitliche Stelle annehmen, ohne deshalb die Absicht zu haben, seine väterliche Wohnung und seine Niederlassung für immer zu verlassen. Will er es jedoch, so kann er von dem Artikel 104 Gebrauch machen. Wer hingegen eine lebenslängliche Stelle annimmt, geht dadurch die Verbindlichkeit ein, sein ganzes Leben an dem Orte zuzubringen, wo er ihre Verrichtungen versehen soll: er kann also anderswo keine Haupt-Niederlassung haben, die seine Gegenwart erfordern würde.

Zum Art. 108. Da der Wohnsitz den Ort bestimmt wo alle active und passive CivilRechte ausgeübt werden müssen, so können natürlich die Personen, welche diese Rechte bloß Kraft einer Ermächtigung oder durch einen Tutor oder Curator ausüben können, ihren Wohnsitz auch in Hinsicht auf dieselbe nur an dem Orte haben, wo dieser den seinigen hat, indem die Ausübung dieser Rechte täglich und stündlich eintritt.

Zum Art. 109. Der in diesem Artikel gemachte Un-

beständig arbeiten, sollen denselben Wohnsitz wie die Person, der sie dienen oder bei welcher sie arbeiten, haben, wenn sie mit ihr in demselben Hause wohnen werden.

Art. CX.

Der Ort, wo die Erbschaft eröffnet werden soll, soll durch den Wohnsitz bestimmt werden.

Art. CXI.

Wenn in einem Akt, von Seiten der Partheyen oder einer derselben, für den Vollzug desselben Aktes, ein Wohnsitz in einem andern Orte als

---

Anmerkungen.

terschied beschränkt den allgemeinen Grundsatz und beugt jeder Ungewißheit vor. Natürlich kann der, der sich dem Dienst eines dritten gewidmet hat und bei ihm wohnt, keinen andern Wohnsitz mehr, als in dem Hause dieses dritten haben: die Ausnahme für diejenigen, die nicht in demselben Hause wohnen, kann aber um so weniger Nachtheile haben, da alle Zustellungen auch der Person übergeben werden können.

Zum Art. 110. Nämlich durch den Wohnsitz des Verstorbenen. Dieser Grundsatz ist aus der alten Jurisprudenz beibehalten. Da der Fall sich täglich ereignet, daß jemand in der Entfernung von seinem Wohnsitze stirbt, und allen Theilhabern, die oft das verschiedenste Interesse haben, daran gelegen ist, zu wissen, vor welches Gericht ihre Forderungen gehören; so sah man diese allgemeine Anordnung als den einfachsten Weg an, allen CompetenzStrittigkeiten vorzubeugen.

Zum Art. 111. Es lag kein Grund da, den Partheyen die Befugniß zu entziehen, auf die oben aufgestellten

dem des wirklichen Wohnsitzes gewählt wird, so sollen die auf diesen Akt Bezug habenden Zustellungen, Begehren und Betreibungen an dem übereingekommenen Wohnsitz und vor dem Richter dieses Wohnsitzes gemacht werden.

Vierter Titel.
Von den Abwesenden.

Erstes Kapitel.
Von der Vermuthung (présomption) der Abwesenheit.

Art. CXII.

Wenn es nöthig ist, für die Verwaltung aller

Anmerkungen.

Regeln zu verzichten, da die augenblickliche Abweichung von denselben oft von großer Bequemlichkeit für sie seyn muß; allein diese Abweichung muß in jedem Akt ausdrücklich erklärt werden, und hat nur für den Vollzug desselben Aktes ihre Wirkung.

Vierter Titel.

Erstes Kapitel.

Dieser Titel des Gesetzbuchs war in jeder Hinsicht einer der schwierigsten, da die vorherige Gesetzgebung und selbst das Römische Recht über den Gegenstand desselben ein beinahe gänzliches Stillschweigen beobachten. Handels-Spekulation, Liebe zur Kunst, Sucht nach Entdeckungen, der Sturm der Revolutionen entfernen täglich eine Menge Menschen von ih-

oder eines Theils der, durch eine Person, deren Abwesenheit vermuthet wird (présumée) und die keinen Bevollmächtigten hat, zurückgelassenen Güter zu sorgen, so soll auf das Begehren der interessirten

---

Anmerkungen.

rem Wohnorte; dazu hat ein hartnäckiger Krieg über das Schicksal vieler tausend MilitairPersonen, die zum Theil verschwunden, zum Theil aus der Gefangenschaft nicht zurückgekehrt sind, eine beunruhigende Dunkelheit verbreitet. Es kam darauf an, das Interesse des Abwesenden zu schützen, ohne ihn jedoch in der Ausübung seiner Rechte zu stören, seinen Vortheil und den seiner Angehörigen und Erben zugleich zu versichern.

Abwesenheit bedeutet im gemeinen Sprachgebrauch jede Entfernung von dem gewöhnlichen Wohnorte. Hier ist im engern Sinne nur von jenen Personen die Rede, die ihren Wohnort verlassen haben, und von welchen man seit ihrer Entfernung keine Nachricht erhalten hat. In einigen Staaten ist es allgemeine Regel, jeden Abwesenden, dessen Tod nicht erwiesen ist, so lange für lebend zu erachten, bis er das volle Alter von 100 Jahren erreicht haben würde. In andern hat man in Betref der Güter des Abwesenden eine kürzere Zeitfrist, die nach den Landes-Rechten wechselt, angenommen.

Endlich hat man noch in andern für die, welche auf Reisen ausgeblieben, und die, welche plötzlich verschwunden sind, verschiedene Verfügungen getroffen.

Man ist hier aus einem allgemeinern und einfachern Grunde ausgegangen. Sobald jemand in einer gewissen Zeitfrist seiner Familie, seinen Angehörigen, den Verwaltern seiner Güter keine Nachricht ertheilt hat, müssen außerordentliche Ursachen vorliegen, von welchen die natürlichste der Tod scheint. Da dieser aber nicht erwiesen ist, so waltet ein Zustand der Ungewißheit ob, der je länger er dauert, desto mehr

Partheien von dem ersten InstanzGericht darüber verfügt werden.

Art. CXIII.

Das Tribunal soll, auf Ansuchen der fleissigsten Parthey, einen Notar kommittiren, um die Personen, deren Abwesenheit vermuthet wird, bei den Inventarien, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen, worein sie interessirt sein werden, zu vertreten.

Anmerkungen.

Wahrscheinlichkeit für den Tod des Abwesenden darbietet. Der Gesetzgeber hat also für diese verschiedenen Epochen besondere Verfügungen getroffen, die nach den verschiedenen Graden der Wahrscheinlichkeit des Lebens oder des Todes berechnet sind. Dieses Kapitel handelt von der ersten, so lange seit der Verschwindung noch keine 5 Jahr verflossen sind.

Zum Art. 112 113 u. 114. Die Abwesenheit kann schon in den ersten 5 Jahren nach der Entfernung vermuthet, aber noch nicht bestimmt erklärt werden. Die Dauer dieser Epoche war ehedem in manchen Gegenden von 7 9, zu Paris und in einem großen Theil von Frankreich nur von 3 Jahren, welche letzte offenbar zu kurz war, wenn man die Dauer von Seereißen bedenkt, die am häufigsten dergleichen Abwesenheiten verursachen. Allein noch vor dem Ablauf dieser Zeitfrist kann die Nothwendigkeit eintreten, für das Interesse des vermuthlig Abwesenden zu sorgen. Seine Gläubiger können z. B. gegen ihn auftreten, seine Pächte können abgelaufen sein, er kann bei Erbschaften und Theilungen interessirt werden, wo es ungerecht sein würde, die MitInteressenten in Ausübung ihrer Rechte zu hemmen. Allein diese Sorge muste nach den Umständen dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. Solange keine Verwaltung nöthig ist, soll

Art. CXIV.

Das öffentliche Ministerium (le ministère public) ist besonders beauftragt, für das Interesse der für abwesend gehaltenen Personen zu wachen, und es soll über alle dieselben betreffende Forderungen gehört werden.

Zweites Kapitel.

Von der Erklärung der Abwesenheit.

Art. CXV.

Wenn eine Person aufgehört hat, an dem Orte

Anmerkungen.

dieser keine verfügen, und diese Nothwendigkeit liegt nicht vor, wenn eine Vollmacht zurückgeblieben ist. Blos wenn das Interesse des Abwesenden selbst eine Verwaltung seiner ohne Aufsicht zurückgelassenen Güter erheischt (Art. 112), oder wenn andere in Ausübung ihrer Rechte gehemmt sind (Art. 113), tritt dieser Fall ein, wobei jedoch das Interesse des Abwesenden dem besonderen Schutz der öffentlichen Gewalten anempfohlen ist (Art. 114.) Die Vorsichts-Maasregeln dieser Artikel sind übrigens schon durch das Gesetz vom 11 Februar 1791 sanctionirt. Sie verbieten jedoch nicht, im Falle die Tribunalien diese Ernennung für unumgänglich nöthig erachten sollten, einen Curator zu ernennen. Allein indem diese dadurch die Mittel zu einer mit weniger Nachtheilen verbundenen Verwaltung der Güter des Abwesenden erhalten, werden sie diese Maasregel nur im äussersten Nothfalle und nachdem sie sie durch jede andere Verfügung zu vermeiden gesucht haben werden, anwenden.

ihres Wohnsitzes zu erscheinen, und man seit vier Jahren keine Nachricht von ihr wird erhalten haben, so sollen die interessirten Partheyen vor dem ersten InstanzGericht einkommen können, damit sie für abwesend erklärt werden möge.

Art. CXVI.

Um die Abwesenheit zu konstatiren, soll das Gericht nach den vorgelegten Aktenstücken und Docu-

---

Anmerkungen.

Zweites Kapitel.

In diesem Kapitel finden wir die Art bestimmt, wie die Abwesenheit ein authentisches und gesetzmäsig anerkanntes Faktum wird. Bishierhin durfte der Abwesende weder als lebend noch als tod angesehen werden: doch war die Wahrscheinlichkeit noch für den ersten Fall. Die Feyerlichkeit der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Prozedur ändert dieselbe; ein öffentliches ZeugenVerhör hat statt gehabt; die Urtheile sind von dem GroßRichter, JustizMinister in dem ganzen Umfange des Staats feyerlich bekannt gemacht worden; der Abwesende hat seine Güter verlassen, seine Freunde und Verwandte haben keine Nachricht von ihm; er selbst, den der öffentliche Ruf erreichen mußte, beharrt in seinem Stillschweigen; itzt muß also natürlich die Vermuthung des Todes das Uebergewicht gewinnen, und immer stärker werden, je länger dieser Zustand dauret.

Zum Art. 116. Bis itzt war ein bloßer Akt der Offenkundigkeit aus dem Wohnorte des Abwesenden erforderlich, um die richterliche Erklärung seiner Abwesenheit nachzusuchen. Leichtgläubige oder erkaufte Zeugen konnten leicht das Begehren habsüchtiger Verwandten unterstützen. Von nun an aber werden die Zeugen nicht nur von Verwandten, sondern auch von

menten befehlen, daß in dem Bezirke des Wohnsitzes und jenem des Aufenthaltes, wenn sie von einander verschieden sind, kontradiktorisch mit dem Regierungs-Kommissair ein ZeugenVerhör statt haben soll.

Art. CXVII.

Das Tribunal soll, indem es über das Begehren verfügt, übrigens auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen, welche die Erhaltung

---

Anmerkungen.

Regierungs-Kommissäre berufen, der alle die auswählen wird, welche von den Umständen des Abwesenden besondere Kenntniß haben können. Vorher war es dann noch leichter, getäuschte oder feile Zeugen zu erhalten, wenn der Abwesende sich vor seiner Verschwindung in einem andern Bezirk als dem seines Wohnorts aufgehalten hatte. Dieser Mißbrauch wird durch das doppelte Zeugenverhör in jedem dieser Bezirke vermieden. Diese Zeugen können vielleicht über den Grund seiner Abwesenheit und das Schicksal des Abwesenden besondere Vermuthungen haben, die sich auf ihre Bekanntschaft mit seiner häuslichen Lage gründen. Sie können vielleicht dem Richter über die Ursachen Aufklärung geben, welche die Erhaltung von Nachrichten von dem Abwesenden verhindert haben konnten z. B. Gefangenschaft; dieß ist der Gegenstand des Artikels

117. welcher in diesen Fällen die Entscheidung dem richterlichen Ermessen überläßt. Ein neuer Vorzug dieses Gesetzes vor dem alten, wo der Akt der Offenkundigkeit ein bloßes Formular war, das auf gewisse Art dem Tribunal das Urtheil der provisorischen BesitzEinsetzung abzwang, statt daß das Zeu-

von Nachrichten von der Person, deren Abwesenheit vemuthet wird, verhindern konnten, Rücksicht nehmen.

Art. CXVIII.

Der RegierungsKommissair soll die Urtheile, sowohl Vorbescheide als EndUrtheile, sobald sie erlassen worden sind, an den GrosRichter, Minister der GerechtigkeitsPflege einsenden, der sie bekannt zu machen hat.

Art. CXIX.

Das Urtheil, wodurch die Abwesenheit erklärt wird, soll erst ein Jahr nach dem Urtheil, welches das ZeugenVerhör befohlen haben wird, erlassen werden.

Anmerkungen.

genVerhör in alle Details eingeht, und die Bewilligung oder Verweigerung des Urtheils dem Richter nach seiner daraus geschöpften Ueberzeugung überlassen bleibt.

Zum Art. 118 u. 119. Diese Verkündigung ist die wirksamste Garantie des Eigenthums, das feyerlichste ZeugenVerhör des ganzen Landes. Alle Handelsstädte werden von der Abwesenheit unterrichtet, eine Correspondenz in alle Welttheile dadurch veranlaßt. Alle, die Nachrichten von dem Abwesenden haben, sind aufgefordert sie dem Minister mitzutheilen. Wenn nur eine dieser Nachrichten dem Abwesenden selbst zukommt, so kann er seine Existenz bekannt machen. Die Resultate dieser feyerlichen Aufforderung müssen ein ganzes Jahr abgewartet werden, ehe die völligen Wirkungen der Abwesenheit eintreten können, welche im folgenden Kapitel bestimmt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Güter, die der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß.

Art. CXX.

In den Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht für die Verwaltung seiner Güter zurückgelassen hätte, sollen diejenigen, welche am Tage seines Verschwindens oder der letzten Nachrichten von ihm seine vermuthliche Erben waren, sich kraft des EndUrtheils, welches die Abwesenheit erklärt haben wird, in den provisorischen Besitz der Güter, die dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachrichten von ihm zugehörten, einsetzen lassen können,

---

Anmerkungen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 120. Es kam itzt darauf an, zu entscheiden welchen Händen die Güter des Abwesenden übergeben werden sollten. Sobald die Existenz des Abwesenden ungewiß ist, sind die Rechte seiner Erben, ohne jedoch aufzuhören eventuell zu seyn, wahrscheinlicher, und wenn die Verwaltung seiner Güter auf andere als ihn übergehen soll, so gebührt ihnen vor jedem andern den Vorzug. Die Jurisprudenz war immer über diesen Grundsatz einstimmig; zudem kann niemand soviel Interesse haben, die Güter des Abwe-

unter der Obliegenheit, für die Sicherheit ihrer Verwaltung Caution zu stellen.

Art. CXXI.

Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so sollen seine vermuthliche Erben die Erklärung seiner Abwesenheit und die Einsetzung in den provisorischen Besitz nicht eher, als nach dem Ablauf von zehn Jahren seit seiner Verschwindung oder seit den letzten Nachrichten von ihm, nachsuchen können.

Art. CXXII.

Eben so soll es gehalten werden, wenn die Voll-

Anmerkungen.

senden gut zu verwalten, als die, welchen sie im Falle seines Ausbleibens zugehören werden.

Zum Art. 121. Hierin unterscheidet sich die neue Gesetzgebung von den in den meisten Gegenden angenommenen Herkommen, nach welchen die von einem Abwesenden zurückgelassene Vollmacht kein Hinderniß der provisorischen Einsetzung war. In andern hatte bloß die einem Verwandten ertheilte Vollmacht diese Wirkung. Man ist hier von dem allgemeinen Grundsatz ausgegangen, daß der, welcher eine lange Abwesenheit vorgesehen zu haben scheint, und für die Verwaltung seiner Güter zweckmäsige Anstalten getroffen hat, der sich dadurch von der Nothwendigkeit einer Korrespondenz befreyt, und Vorsichts-Maasregeln eingeschlagen hat, damit die Führung, das Geheimniß seiner Angelegenheiten keinem andern, als dem anvertraut bleibe, der sein Zutrauen besitzt, nothwendig anders behandelt werden müsse als der, welcher sein Vermögen so zu sagen Preiß gegeben hat.

Zum Art. 122. Der Umstand der Erlöschung einer

macht aufhört; und in diesem Falle soll für die Verwaltung der Güter des Abwesenden nach der Vorschrift des ersten Kapitels gesorgt werden.

Art. CXXIII.

Wenn die vermuthlichen Erben die Einsetzung in den provisorischen Besitz erhalten haben werden, so soll das Testament, wenn eines existirt, auf das Ansuchen der interessirten Theile oder des Regierungs Kommissairs bei dem Tribunal, eröfnet werden, und die, welche darin mit Legaten oder Schankungen bedacht sind, so wie alle die, welche auf die Güter des Abwesenden der Bedingung seines Todes untergeordnete Rechte hätten, sollen sie pro-

---

Anmerkungen.

Vollmacht ändert die Schlüsse nicht, die aus der einzigen Thatsache, daß der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen hat, folgen. Die Erben haben kein größeres Recht dadurch, als wenn er eine unbestimmte Vollmacht zurückgelassen hätte, und es kam daher für ihr und sein Interesse bloß darauf an, die Art der Verwaltung seiner Güter von dem Augenblicke der Erlöschung der Vollmacht an zu bestimmen.

Zum Art. 123. Schon das Römische Gesetz, welches die Eröfnung eines Testamentes bei Lebzeiten des Testators als ein Falsum bestrafte, hatte dem Richter in dem einzigen Falle, wo die Existenz desselben zweifelhaft war, die Eröfnung erlaubt. Dieselben Rechte, welche für die vermuthlichen Erben streiten, treten auch für alle die ein, denen der Abwesende Legate und Schenkungen ertheilt hat, indem der Grund der Einsetzung kein anderer als die Wahrscheinlichkeit des Todes des Abwesenden ist; sie müssen sich

visorisch und unter der Obliegenheit, Caution zu stellen, geltend machen können.

Art. CXXIV.

Der Ehegatte, der in Gemeinschaft der Güter lebte, soll, wenn er die Fortdauer der Gemeinschaft wählt, die Einsetzung in den provisorischen Besitz und die provisorische Ausübung aller der Bedingung des Todes des Abwesenden untergeordneten Rechte zu verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung der

---

Anmerkungen.

aber in dieser Hinsicht denselben Maasregeln wie die ersten unterwerfen.

Zum Art. 124. Nach dem bisherigen allgemeinen Gebrauch war die Gemeinschaft von dem Augenblicke an aufgelößt, wo die vermuthlichen Erben nach der gesetzlichen Zeitfrist die provisorische BesitzEinsetzung nachgesucht hatten oder der abwesende Ehegatte in dieser Hinsicht gegen die Erben aufgetreten war. Kehrte der Abwesende zurück, so ward die Gemeinschaft als nie unterbrochen angesehen, und die Erben waren gehalten, über alle von ihnen bezogene Gefälle Rechenschaft abzulegen. Man hat aber nicht geglaubt, daß der bloße Wille der Erben hinlänglich sey, einen sinallagmatischen Vertrag aufzuheben. Die natürliche Billigkeit sprach ebenfalls zum Vortheil des, in einer ohnehin unglücklichen Lage verlassenen, Theils, und es schien unnatürlich, das Interesse einer Gesellschaft fremden Händen zu übergeben, so lange einer der Gesellschafter gegenwärtig ist. Man hat es deswegen dem freyen Willen des zurückgebliebenen Ehegatten überlassen, ob er die Fortdauer oder die Aufhebung der Gemeinschaft wählen will. Da jedoch gewöhnlich das Weib sich in diesem Falle befinden wird, so wä-

Güter des Abwesenden zu übernehmen oder zu behalten befugt sein. Wenn der Ehegatte die provisorische Auflösung der Gemeinschaft verlangt, so soll er seine Befugniß in Hinsicht auf die Zurücknahme seines eingebrachten Vermögens, (reprises, Wiederlage) und alle seine gesetzmäsigen und konventionellen Rechte ausüben, unter der Obliegenheit, für die einer Rückerstattung empfängliche Gegenstände Caution zu stellen.

Das Weib soll, indem sie die Fortdauer der Gemeinschaft wählt, das Recht behalten, in der Folge darauf Verzicht zu leisten.

Anmerkungen.

re es hart gewesen, sie der Befugniß zu berauben, in der Folge Verzicht darauf zu leisten, da die Verwaltung der Güter für ein Weib, die sie weder verkaufen noch hypothezieren darf, mit größeren Lasten verknüpft ist, und auch das Mißlingen der von dem Manne vor der Abreise angefangenen Geschäfte sie in den Fall setzen kann, daß ihr Interesse sowohl, als das der Erben die Aufhebung der Gemeinschaft erheischt. Der alte Gebrauch über die Rücknahme des Eingebrachten und die aus der Ehe herfliessenden Rechte des Weibes z. B. in Hinsicht auf die Errungenschaft, waren eben so ungerecht. Zwar hatte eine Liquidation statt, aber alle Güter blieben in den Händen der in Besitz gesetzten Erben, weil sie, im Falle der Wiedererscheinung, dem Zurückgekehrten über die Gesammtheit der Güter, woraus die Gemeinschaft bestand, Rechenschaft abzulegen schuldig waren. Allein die provisorische Auflösung der Gemeinschaft muß doch auch natürlich dem Weibe einstweilen alle ihre dadurch beschränkten Rechte zurückgeben; und warum sollten die Erben eher als sie die Depositarien ihres eigenen Vermögens seyn?

Art. CXXV.

Der provisorische Besitz soll blos ein Depot sein, welches denen, die ihn erlangen, die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und sie, im Falle er wiedererscheinen oder man Nachricht von ihm erhalten würde, rechnungspflichtig gegen ihn macht.

Art. CXXVI.

Die, welche die provisorische Einsetzung erhalten haben werden, oder der Ehegatte, der die Fortdauer der Gemeinschaft gewählt haben wird, sollen in Gegenwart des RegierungsKommissairs beim ersten InstanzGericht oder eines von diesem dazu aufgeforderten FriedensRichters zu der Inventarisirung der Mobilarschaft und der Titel des Abwesenden schreiten müssen.

Das Tribunal soll, nach Befinden, den Verkauf

Anmerkungen.

Zum Art 125 u. 126. Der Gesetzgeber hat nie aus dem Auge gelassen, daß die Sicherung der Rechte des von niemand vertretenen Abwesenden der erste Zweck dieses Gesetzes seyn müße. Ehedem war die Art, die vom Abwesenden zurückgelassenen Güter zu konstatiren, in jedem Lande verschieden. Hier finden sich alle die Formalitäten vereinigt, welche eine vollkommene Sicherheit gewähren können. Die Erben werden im Falle der Wiedererscheinung für bloße Rechnungspflichtige Verwalter erklärt; die ihnen übergebenen Güter werden in Gegenwart gerichtlicher Personen verzeichnet; der Verkauf der Mobilarschaft,

der ganzen oder eines Theils der Mobilarschaft verordnen. Im Falle des Verkaufs soll der Verkaufpreiß so wie die verfallenen Zinsen (fruits, *fructus*) angelegt werden.

Die, welche die provisorische Einsetzung erhalten haben werden, sollen zu ihrer Sicherheit fordern können, daß durch einen von dem Tribunal ernannten Experten eine Besichtigung der unbeweglichen Güter vorgenommen werde, um ihren Zustand zu konstatiren. Sein Bericht soll in Gegenwart des Regierungs-Kommissairs homologirt werden; die Kösten dazu sollen von dem Vermögen des Abwesenden genommen werden.

Art. CXXVII.

Die, welche in Gefolge der provisorischen Einsetzung oder der gesetzmäsigen Verwaltung die Güter des Abwesenden benutzt haben werden, sollen blos

---

Anmerkungen.

im Falle die Aufbewahrung das Interesse des Abwesenden gefährden könnte, verordnet; die Verwendung der davon herkommenden Gelder bestimmt; eine Caution für die Sicherheit der Verwaltung vorgeschrieben, und alle die bei einem gewöhnlichen Sequester gegen Fremde gebräuchliche Vorsichts-Maasregeln angewendet.

Zum Art. 127. Natürlich müssen, wenn der Abwesende zurückkehrt, die Wirkungen des Urtheils, welches ihn für abwesend erklärt, aufhören. Nichts war aber

gehalten sein, ihm den fünften Theil der Einkünfte zurückzuerstatten, wenn er vor dem Ablauf von fünfzehn Jahren, seit dem Tage seiner Verschwindung, wieder erscheint, und ein Zehntel,

---

Anmerkungen.

so verschieden, als die bisher in Frankreich üblichen Herkommen in Hinsicht auf die von den provisorisch eingesetzten Erben bezogenen Einkünfte. Allenthalben war man damit einverstanden daß es zu lästig für sie seyn würde, sie über alle während langen Jahren bezogene Gefälle zur Rechenschaft zu verpflichten. Die Ungewißheit der Existenz des Abwesenden, die Zufälle welche seine Erben betreffen konnten, ihre fortwährende Sorgfalt für die Erhaltung des ihnen anvertrauten Depots, wofür sie eine Belohnung zu fordern berechtigt sind, endlich die nachtheiligen Folgen, welche aus ihrer Weigerung, diese Last zu übernehmen nothwendig entsprungen seyn würden; waren alles Gründe, um ihnen nach einer gewissen Zeitfrist den unbedingten Genuß der Einkünfte zuzusprechen. Diese Epoche war in den verschiedenen Provinzen verschieden. In Bretagne und mehreren andern fieng sie schon zehn Jahre nach der Abwesenheit zu laufen an. Anderswo 10 Jahre nach der Besitznehmung; zu Paris 20 Jahre nach derselben. In andern Gegenden ward sie durch das Alter des Abwesenden bestimmt; in einigen mußte er ein Alter von vollen 100 Jahren erreicht haben, ehe die Erben von der Verbindlichkeit, über die bezogenen Gefälle zu rechnen, befreyt waren; in andern Provinzen trat sie früher z. B. im Trierischen, wenn der Abwesende 70 Jahre erreicht hatte, ein. Die natürliche Billigkeit erfoderte eine Abänderung dieses Systems, nach welchem die Erben nach dem Ablauf jener fatalen Zeitfrist dem hülflos Zurückkehrenden sogar die Mittel zu verweigern berechtigt waren, um seine dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Der Genuß aller Einkünfte von Seiten der Erben steht ausserdem schon mit ihrer Eigenschaft als Depositarien im Widerspruch. Das Gesetz hat

wenn er erst nach den fünfzehn Jahren zum Vorschein kommt.

Nach einer Abwesenheit von dreisig Jahren soll der ganze Ertrag der Einkünfte ihnen zugehören.

Art. CXXVIII.

Alle die, welche blos kraft der provisorischen Einsetzung den Genuß der unbeweglichen Güter des Abwesenden haben, sollen sie weder veräussern noch hypothesiren können.

Art. CXXIX.

Wenn die Abwesenheit 30 Jahre lang seit der provisorischen Einsetzung oder seit der Epoche, in welcher der in Gemeinschaft lebende Ehegatte die

---

Anmerkungen.

ihnen daher einen Theil derselben als Entschädigung zuerkannt, welcher sich in dem Grade vermehrt, je wahrscheinlicher der Tod des Abwesenden durch die Dauer seiner Entfernung wird, und erst dann das Ganze verschlingt, wenn nach einer Abwesenheit von 35 Jahren diese Wahrscheinlichkeit eine Art von moralischer Gewißheit geworden ist.

Zum Art. 128. Eine natürliche Folge des Grundsatzes, nach welchem die Erben bloße Depositarien der ihnen anvertrauten Güter sind, die sie in demselben Zustand, worin sie sie erhalten haben, zurückzuerstatten verpflichtet sind.

Zum Art. 129. Es kam jedoch darauf an, das Ende dieses provisorischen Zustandes zu bestimmen. Einmal mußte der Abwesende doch sterben, und da

Verwaltung der Güter des Abwesenden übernommen hat, fortwährend gedauert hat, oder wenn hundert volle Jahre seit der Geburt des Abwesenden verstrichen sind, so sollen die Cautionen entladen werden; alle Berechtigte sollen die Theilung der Güter des Abwesenden verlangen, und die endliche Einsetzung in den Besitz derselben durch das erste InstanzGericht aussprechen lassen können.

Art. CXXX.

Die Succession des Abwesenden soll von dem Tag seines erwiesenen Todes an zum Vortheil der zu dieser Epoche nächsten Anverwandten eröfnet sein; und die, welche die Güter des Abwesenden benutzt haben, sollen gehalten sein, sie zurückzuerstatten, mit

---

Anmerkungen.

die Ungewißheit seines Aufenthalts die Mittel abschneidet, sich über die Epoche seines Todes zu versichern, so mußte man nach den Gesetzen der physischen Natur eine feste Epoche desselben annehmen. Hundert Jahre sind im Durchschnitt die längste Laufbahn des Menschen. Eine Rückkehr nach 35 Jahren würde eine der seltensten Begebenheiten seyn. Es lag daher keine Schwierigkeit vor, nach dieser Zeit dem provisorischen Zustand durch eine endliche Einsetzung der Erben und Berechtigten in den Besitz der ihnen zukommende Rechte, Güter und Ansprüche ein Ende zu machen. Von nun an wird der Abwesende in jeder Hinsicht als verstorben betrachtet, und alle Folgen, die sein Tod nach sich gezogen haben würde, treten natürlich ein.

Vorbehalt der von ihnen kraft des Art. CXXVII. erworbenen Gefälle (fructus.).

Art. CXXXI.

Wenn der Abwesende wieder zum Vorschein kommt, oder seine Existenz während der provisorischen Einsetzung bewiesen wird, so sollen die Wirkungen des Urtheils, welches ihn abwesend erklärt, aufhören; den im ersten Kapitel, für die Verwaltung seiner Güter, vorgeschriebenen Erhaltungs-Maasregeln, wenn sie statt finden, ohnbeschadet.

Art. CXXXII.

Wenn der Abwesende, selbst nach der endlichen Einsetzung wieder zum Vorschein kommt, oder wenn

---

Anmerkungen.

Zum Art. 131. Die Wirkungen des Urtheils der Abwesenheit beruhen einzig auf der Vermuthung vom Tode des Abwesenden. Sobald er zurückkehrt oder sobald jene Vermuthung durch bloße Nachricht von seinem Leben entkräftet wird, hören sie natürlich auf. Kehrt er selbst zurück, so tritt er sogleich den vollen Besitz seines Vermögens wieder an. Wird bloß seine Existenz bekannt, ohne daß er jedoch für die Verwaltung seiner Güter Anstalten getroffen hätte, woran z. B. die Gefangenschaft in fernen Gegenden ꝛc. ꝛc. verhindern kann, so übernimmt der Staat die Sorgfalt wieder für ihn. Doch geschieht die Verwaltung von diesem Augenblicke an wieder zum ausschließlichen Nutzen und Vortheil des Abwesenden.

Zum Art. 132. Die Beschränkung der Rechte des Abwesenden in dem höchst unwahrscheinlichen aber

seine Existenz bewiesen wird, so soll er seine Güter in dem Zustand, worin sie sich befinden werden, den Kaufschilling von jenen, welche veräussert worden wären, oder die Güter, die von der Verwendung des Kaufschillings seiner verkauften Güter herrühren, zurückerhalten.

Art. CXXXIII.

Die Kinder und unmittelbare Deszendenten des Abwesenden sollen ebenfalls in den 30 Jahren, von der endlichen Einsetzung an gerechnet, die Zurück-

---

Anmerkungen.

doch nicht unmöglichen Falle einer Rückkehr nach der endlichen Einsetzung sind eine natürliche Folge des Grundsatzes, worauf diese endliche Einsetzung beruht. Er kann sein Vermögen nur in dem Zustande zurückfordern, worin es sich zur Zeit der Rückkehr befinden wird. Jede andere Verfügung wäre unstatthaft gewesen. Man konnte wegen einzelner, seltner Ausnahmen die Vermuthung des Todes nicht über die gewöhnlich längste Lebenszeit des Menschen hinaussetzen, und um weniger ausserordentlicher Fälle willen in unzähligen andern den natürlichen Erben ihre Rechte zurückhalten, oder sie in Ausübung derselben beschränken.

Zum Art. 133. Oefters als die Rückkehr des Abwesenden ereignet sich der Fall, daß er Deszendenten hinterläßt, deren Existenz erst nach den 35 Jahren seit seiner Entfernung entdeckt wird. Diese können nicht von CollateralErben unter dem Vorwande der endlichen BesitzEinsetzung ihres Vermögens beraubt werden. Sobald ihre Affiliation bewiesen ist, treten ihre Rechte ein, doch können sie 30 Jahre nach der endlichen BesitzEinsetzung, also 65 Jahre nach der Ver-

erstattung seiner Güter, wie es in dem vorhergehenden Artikel verfügt ist, verlangen können.

Art. CXXXIV.

Nach dem Urtheil, wodurch die Abwesenheit erklärt wird, kann niemand, der Rechte gegen den Abwesenden auszuüben hätte, sie anderst als gegen die verfolgen, die in den Besitz der Güter werden eingesetzt worden sein, oder ihre gesetzliche Verwaltung haben werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit, in Betreff der eventuellen Rechte, die dem Abwesenden zufallen können.

Art. CXXXV.

Wer irgend ein Recht reklamiren wird, das einem Individuum, dessen Existenz nicht anerkannt sein wird, zugefallen ist, soll beweißen müssen, daß besagtes Individuum in dem Zeitpunkte existirte, als

---

Anmerkungen.

schwindung des Abwesenden, nicht mehr auftreten, weil alsdann die Eingesetzten längere Zeit hindurch, als zur Verjährung erfordert wird, im ungestörten Besitz der Güter geblieben sind.

Zum Art. 135. Es können dem Abwesenden während seiner Entfernung Rechte zufallen: es kam darauf an zu bestimmen, durch wen dieselbe ausgeübt werden sollten; natürlich tritt hier der allgemeine Grundsatz ein, der schon in der alten Jurisprudenz angenommen war, und auf alle die anwendbar ist,

das Recht eröfnet worden ist; bis dahin er diesen Beweiß geliefert hat soll er in seinem Begehren unzulässig erklärt werden.

Art. CXXXVI.

Wenn eine Erbschaft eröfnet wird, zu welcher ein Individuum, dessen Existenz nicht anerkannt ist, berufen wäre, so soll sie ausschließlich jenen zugefallen sein, mit welchen er zu konkurriren berechtigt gewesen wäre, oder jenen, die sie in seiner Ermangelung bezogen haben würden.

Art. CXXXVII.

Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel sollen den Klagen (actions en petition d'hérédité) zu Verfolgung des ErbRechts und anderer Rechte, die

---

Anmerkungen.

welche immer sich in die Rechte des Verstorbenen einzutreten berechtigt glauben. Um ihre Ansprüche geltend zu machen, müssen sie zuerst beweisen, daß der Abwesende zur Epoche der Eröfnung des Rechtes, noch existirte: daß also dieses Recht noch auf ihn, und durch ihn, auf sie übergehen konnte.

Zum Art. 136. Im Falle einer Erbschaft herrschte in manchen Gegenden, namentlich in Paris der Gebrauch, daß der Abwesende als gegenwärtig betrachtet und zur Theilung der Erbschaft zugelassen ward. Man hat sich hier, ohne in die Frage der Vermuthung des Lebens oder des Todes des Abwesenden einzugehen auf den bei den vorherigen Kapiteln entwickelten Grundsatz und seine Folgerungen beschränkt.

dem Abwesenden, oder seinen Stellvertretern und MitInteressenten (ayans-cause) zustehen, und blos durch die Verstreichung der zur Verjährung festgesetzten Zeitfrist verlöschen können, ohnbeschadet bestehen.

Art. CXXXVIII.

So lange der Abwesende sich nicht stellen wird, oder solange keine Klagen in seinem Namen (de son chef) erhoben werden, sollen die, welche die Succession empfangen haben, die von ihnen mit gutem Glauben bezogenen Einkünfte (fructus) gewinnen.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Ehe.

Art. CXXXIX.

Der abwesende Ehegatte, dessen MitGatte eine neue Verbindung kontrahirt hat, soll allein zugelassen werden können, diese Ehe entweder selbst oder

---

Anmerkungen.

Zum Art. 139. Es war zu allen Zeiten ein geheiligter Grundsatz, daß man eine zweite Ehe vor Auflösung der ersten nicht eingehen darf. Nach einem beinahe eben so allgemein angenommenen Grundsatz, ist die Vermuthung des Todes, selbst die, welche aus dem 100 jährigen Alter des Abwesenden entspringt, nicht hinlänglich um den Abgang der Beweise von dem Tode des Ehegatten zu ersetzen. Sollte da-

durch seinen, mit dem Beweiß seiner Existenz versehenen, Bevollmächtigten anzufechten.

Art. CXL.

Wenn der abwesende Ehegatte keine Verwandten hinterlassen hat, die ihn zu erben geeigenschaftet (habiles) sind, so soll der andere Ehegatte die Einsetzung in den provisorischen Besitz seiner Güter verlangen können.

Anmerkungen.

der der Zurückgebliebene, ohne eine förmliche Scheidung erhalten zu haben, diese Regeln übertreten, und eine zweite Ehe abgeschlossen haben, so würde diese nichtig seyn, und der Zurückkehrende allein aller Rechte einer gesetzmäsigen Ehe geniessen.

Der Civilstand der aus der zweiten Ehe entsprungenen Kinder hängt von dem guten Glauben ab, womit dieselbe von beiden oder einem der Aeltern eingegangen worden ist. Die Person, womit die zweite Ehe abgeschlossen worden, konnte von der Existenz der ersten nichts wissen. Beide Theile konnten durch falsche Zeugnisse von dem Tode des ersten Ehegatten, oder auf jede andere Art getäuscht worden seyn.

Die Würde der Ehe erlaubte dennoch nicht, den CollateralErben die Befugniß zu gestatten, um ihres Interesse's halber diese Verbindung anzufechten, und die aus einer bona fide abgeschlossenen zweiten Ehe entsprungene Kinder können in dem Genuß aller Rechte einer gesetzmäsigen Abstammung nicht einmal durch die Kinder der ersten Ehe gestört werden. Bloß der Abwesende hat das Recht, selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, gegen die zweite Ehe aufzutreten.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über die minderjährigen Kinder des Vaters, welcher verschwunden ist.

Art. CXLI.

Wenn der Vater verschwunden ist, und minderjährige Kinder hinterlassen hat, die aus einer gemeinschaftlichen Ehe entsprungen sind, so soll die Mutter die Aufsicht über dieselben haben, und alle Rechte des Mannes, in Betreff ihrer Erziehung und der Verwaltung ihrer Güter, ausüben.

Anmerkungen.

Zum Art. 141. Bisher lag in Hinsicht der minderjährigen Kinder eines Abwesenden keine bestimmte gesetzliche Verfügung vor. Es war eine natürliche Folge der Grundsätze, welche im Titel von der Vormundschaft aufgestellt werden, und die wir weiter unten erörtern werden, der Mutter die Aufsicht über dieselbe anzuvertrauen. Diese Verfügung scheint dem Interesse der Kinder, den natürlichen Rechten der Mutter, und dem vermuthlichen Willen des Vaters am angemessensten. Ist die Mutter tod, oder hat sie dadurch, daß die zurückgelassenen Minderjährigen aus einer ersten Ehe des Vaters entsprungen sind, ein von dem ihrigen getrenntes Interesse, so tritt eben, so wie es bei dem Tode geschehen seyn würde, die Autorität des aus den nächsten Verwandten bestehenden FamilienRaths ein.

Art. CXLII.

Die Aufsicht über die Kinder soll sechs Monate nach dem Verschwinden des Vaters, wenn die Mutter zur Zeit dieser Verschwindung verstorben war, oder wenn sie stirbt, ehe der Vater für abwesend erklärt worden wäre, durch den FamilienRath dem nächsten Ascendenten, und, in deren Ermangelung, einem provisorischen Vormunde übertragen werden.

Art. CXLIII.

Eben so soll es in den Fällen gehalten werden, wenn einer der Ehegatten verschwunden sein wird, und minderjährige, aus einer vorhergehenden Ehe entsprungene, Kinder hinterlassen wird.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Anmerkungen.

Fünfter Titel.

Der Bestand der Gesellschaft, das Glück der Einzelnen hängt von der Ehe ab, die die Pflanzschule der Staaten und das festeste Band ihrer politischen Existenz ist. Die Regeln, welche das Wesen und die Formen der Ehe bestimmen, nehmen daher, bei allen civilisirten Nationen, den ausgezeichnetesten Platz ein.

Sie sind hier in acht Kapitel eingetheilt, welche der natürlichen Ordnung der Dinge folgen. Die ersten

Erstes Kapitel.

Von den zum Abschluß der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Anmerkungen.

bestimmen die zum Abschluß der Ehe, zur Garantie ihrer Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen; die folgenden handeln von den vorzüglichsten Wirkungen derselben. Zuletzt wird die Art bestimmt, auf welche die Ehe sich auflößt, und die Befugniß, nach der Auflösung der ersten eine zweite einzugehen.

Der Entwickelung der verschiedenen Theile dieses Planes müssen einige allgemeine Bemerkungen vorausgehn.

Die Philosophen sehen in der Ehe nur die Annäherung der Geschlechter, die Juristen einen Civilkontrakt, die Theologen ein Sakrament oder einen geistlichen Kontrakt.

Die Ehe konstituirt sich aber, an sich selbst betrachtet, nicht bloß durch die Annäherung der Geschlechter. Man muß die physische Ordnung der Natur, welche allen belebten Wesen gemein ist, hier wohl von dem Naturrechte unterscheiden, welches dem Menschen ausschließlich angehört, und die Grundsätze aufstellt, welche ihn als ein moralisches Wesen, in Gesellschaft von andern, mit Vernunft und Willen begabten, Wesen, regieren. Der Instinct, der ein Geschlecht zu dem andern hinzieht, gehört der physischen Ordnung der Natur an; die Wahl, die Anhänglichkeit an den Gegenstand derselben, der freie Wille, der den Instinct auf diesen oder jenen Gegenstand hinleitet, ihn an denselben fesselt, die gegenseitigen Pflichten und Rechte, die aus der einmal geschlossenen Verbindung entspringen, und unter, mit Vernunft und Gefühl begabten, Wesen nothwendig entspringen müssen, machen einen Theil des Naturrechts aus. Die Thiere, welche ausschließlich dem Instinct folgen, haben bloß zufällige oder periodische

Art. CXLIV.

Der Mann kann vor dem Alter von achtzehn

Anmerkungen.

Annäherungen, wobei von keiner Moralität die Frage seyn kann; bei dem Menschen hingegen hat die Vernunft an allen seinen Handlungen Antheil; die Lust ist von Gefühl begleitet; dem Instinct folgt das Recht, und aus der Vereinigung der Geschlechter entspringt ein förmlicher, dauerhafter Kontrakt.

Dieser Kontrakt ist aber kein bloßer CivilKontrakt, wie die Juristen behaupten wollen; denn er hat seinen Grund in der Natur; er ist auch kein bloßer geistlicher Kontrakt, wie die Theologen wollen, denn, eben so alt, wie der Mensch selbst, gieng er dem Ursprung aller positiven Religionen vorher.

Die Ehe an sich selbst, unabhängig von allen Civil- und Religiösen Gesetzen betrachtet, ist daher die Verbindung von Mann und Weib, zur Fortpflanzung ihrer Gattung, zur gegenseitigen Unterstützung auf der Bahn des Lebens, zur gegenseitigen Erleichterung ihres gemeinschaftlichen Schicksals.

Unmöglich durfte man diesen Kontrakt der Zügellosigkeit der Leidenschaften überlassen. Der Instinct, der das Thier antreibt, hält es auch zurück: aus dem Bedürfniß entsprungen hört er mit dem Bedürfniß auf. Bei dem Menschen spricht die Einbildungskraft, wenn die Natur schweigt: Tugend und Vernunft würden oft seinen unbeschränkten Lüsten, seinen gewaltigen Leidenschaften zu schwache Schranken seyn; und die Mittel selbst, die ihm zur Fortpflanzung seiner selbst gegeben sind, wurden durch die traurige Herrschaft der Sinne der menschlichen Gesellschaft eine gänzliche Auflösung drohen. Darum war immer die Ehe ein Gegenstand der Sorgfalt der Gesetzgeber: allein ihre Gesetze, indem sie die Wirkungen derselben in gesetzliche Schranken einschlossen, konnten weder das Wesen noch den Zweck derselben ändern.

Das allgemeinste Mittel dazu, das man bei schier allen

vollen Jahren, das Weib vor dem Alter von

Anmerkungen.

Völkern findet, war, den Himmel in diesen Kontrakt einzuflechten. Man stellte die Resultate dieser Verbindung, welche die Zukunft und die Gegenwart umschließt, als die Früchte eines göttlichen Segens dar. Der Zwang der Gesetze erschien in dem milderen Gewande der Religion.

Auch in Frankreich waren ehedem die Civil- und Religiösen Institutionen in der engsten Verbindung. Aufgeklärte Gesetzgeber sahen seitdem ein, daß der Civilstand des Menschen mit dem Kulte, zu welchem er sich bekennet, nichts gemein hat. Die Freiheit aller Religionen ward proklamirt und die Gesetzgebung sekularisirt. Man hat, nicht ohne viele Mühe und heftigen Wiederstand die große Idee organisirt, daß das Gesetz, welches die religiösen Meinungen der Bürger nicht beherrschen kann, bloß Franzosen kennen darf, so wie die Natur nur Menschen kennt. So hat man, den Grundsätzen der natürlichen Vernunft huldigend, das Glück der einzelnen Familien, und das der grossen Familie, die sie alle begreift, zu begründen gesucht.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 144. Der Akt der Ehe begreift, in seinem Wesen, zugleich die physischen und moralischen Verhältnisse des Menschen. Bei der Bestimmung der zu ihrem Abschluß erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen hat man ihn gegen seine eigene und fremde Leidenschaften zu schützen gesucht. Vor allem war es nöthig, zu versichern, daß der physische Mensch die zur Erfüllung seiner Bestimmung nöthige Fähigkeit besitze.

Die Natur hat die Epoche der Mannheit nicht auf eine gleichförmige Art bestimmt. Der Augenblick dieser, durch tausend Ursachen beförderten oder aufgehaltenen, Entwickelung ist in den verschiedenen Klimaten, in demselben Klima unter den Einzelnen höchst verschieden. Das Gesetz, welches den unsichtbaren Operationen der Natur in jedem Einzelnen nicht fol-

fünfzehn ebenfalls vollen Jahren keine Ehe kontrahiren.

Art. CXLV.

Die Regierung kann jedoch, aus wichtigen Be-

Anmerkungen.

gen kann, und über die Gesammtheit der Personen verfügt, mußte eine allgemeine Epoche annehmen, worin der Mensch jenen für ihn so wichtigen Moment wahrscheinlich erreicht hat. Bei der Bestimmung dieser Epoche mußte noch ausserdem auf die besondern Betrachtungen, die aus der Regierungsform des Landes, der Erziehungsart der Kinder, der Stufe der Verfeinerung herfließen, Rücksicht genommen werden. Die Völker, welche sie weit hinaus gesetzt haben, verdanken vielleicht ihrer Gesetzgebung die Kraft ihrer Bewohner, die Menge ihrer Kinder: allein um ihrem Beispiel zu folgen, müßte bei uns wie bei ihnen die Erziehung bis zu jenem Alter den erwachenden Sinnen Schweigen auflegen, und die sich entwickelnde Jugend in einer glücklichen Unwissenheit erhalten.

Vor der Revoluzion durfte das Mädchen mit 12, der Knabe mit 14 Jahren heurathen. Diese, dem Beispiel von Rom, Athen und Konstantinopel nachgeahmte Verfügung gewährte denen, welche davon Gebrauch machten, ein trauriges Vorrecht. Für sie gab es keine Jugend. Sie traten aus der Kindheit in das GreisenAlter. Glücklicherweise war die Sitte der Natur gemäßer als das Gesetz. Im Jahre 1792 ward das zur Ehe erforderliche Alter für die Knaben auf 15, für die Mädchen auf 13 Jahre bestimmt. Durch obige Verfügung ist es noch weiter hinausgesetzt.

Zum Art. 145. Wenn jedoch im Allgemeinen diese von der Natur erheischte, durch die Sitte gerechtfertigte Neuerung von dem größten Nutzen seyn muß, so kann doch in besondern Umständen eine frühere Entwickelung, die Ruhe, das Glück, die Eh-

weggründen, Dispensen für das Alter bewilligen.

Art. CXLVI.

Es giebt keine Ehe ohne Einwilligung.

Art. CXLVII.

Man kann vor Auflösung der ersten keine zweite Ehe kontrahiren.

Anmerkungen.

re der Familien seltene Ausnahmen wünschen lassen. Dies ist der Gegenstand des Art. 145. Die Würdigung der Gründe, die aus den besondern Verhältnissen herfließen können, wird der Weisheit der Regierung, dem Staate, dessen Interesse die Verfügungen des vorhergehenden Artikels aufgerufen hat, anheimgestellt.

Zum Art. 146. Bisher unterschied man, wenn von dem Mangel der Freiheit bei dem Abschluß einer Ehe die Rede war, den physischen und moralischen Zwang. Der Gesetzgeber hat die Würdigung aller der, in jedem besondern Falle verschiedenen, Umstände, dem Ermessen des Richters überlassen. Ein Grundsatz zeichnet diesem seine Pflichten vor, und soll seine Entscheidungen leiten. Ohne Einwilligung keine Ehe, ohne Freiheit keine Einwilligung. Zwang oder Irthum haben dieselbe Wirkung, für Grosjährige und Minderjährige gilt derselbe Grundsatz, beiden gewährt das Gesetz gleiche Garantie. Die von den Partheien beigebrachten Beweise, die besondern Verhältnisse, worin sie vor der Ehe lebten, werden besser als alle methaphysische Unterscheidungen die Ueberzeugung des Richters leiten.

Zum Art. 147. Das Interesse der Gesellschaft, die Sittlichkeit erheischen, daß eine bereits bestehende, gesetzmäßige Ehe jede zweite verhindern müsse. Viel-

Art. CXLVIII.

Der Sohn, der das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren, die Tochter die das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren nicht erreicht hat, können ohne die Einwilligung ihrer Aeltern keine Ehe abschliessen; sind die Meinungen getheilt, so ist die Einwilligung des Vaters hinlänglich.

Anmerkungen.

Männerei, Vielweiberei mag in einigen Klimaten gesetzmäsig seyn: rechtmäsig ist sie in keinem. Sie ziehet nothwendigerweise die Knechtschaft des einen Geschlechtes, die Despotie des andern nach sich. Sie ist die Quelle von Verwirrungen der Familien, die sich der ganzen Gesellschaft mittheilen müssen: sie beleidigt das Gefühl, und benimmt der Liebe allen Reiz; sie steht selbst mit dem Wesen der Ehe und der Idee eines gegenseitigen Kontraktes im offenbaren Widerspruch. Alle civilisirte Völker haben diesem Grundsatz gehuldigt.

Zum Art. 148 u. 149. Der Körper entwickelt sich früher als die Seele: man existirt lange ohne zu leben, und lebt lange, ohne sich selbst vorstehen zu können. Mit 15 oder 18 Jahren durfte der Mensch sich nicht selbst überlassen bleiben. Das Gesetz verpflichtet daher die Söhne bis zum 25ten, die Töchter bis zum 21ten Jahre die väterliche Einwilligung zu der Ehe beizubringen. Die alten Gesetze dehnten die väterliche Gewalt noch weiter aus. Diese Verfügungen haben in der Liebe der Aeltern, in der Voraussetzung ihres reifern Verstandes, der Gewißheit ihrer grösseren Erfahrung und der Ungewißheit über die ihrer Kinder ihren Grund.

Für die gewöhnlichen Handlungen des Lebens ist das Alter der Majorität für beide Geschlechter auf 21 Jahre festgesetzt. Man hat für diese einzige Handlung, von

Art. CXLIX.

Ist einer von beiden (Aeltern) verstorben oder in

Anmerkungen.

welcher das ganze zukünftige Lebensglück abhängt, und welche auf das Schicksal der Familien, die Sitten und die öffentliche Ordnung einen so entscheidenden Einfluß hat, eine Ausnahme gemacht. Den Grund dazu fand man in der Unerfahrenheit der Jugend, in ihrer Unbekanntschaft mit der Welt, die sich später als die Kenntniß der Wissenschaften erlangen läßt, in der Leichtigkeit, ein eingenommenes Herz zu täuschen. Man hielt das Interesse der Minderjährigen durch den Art. 146, der sie gegen erzwungene Ehen schützt, hinlänglich gesichert: man glaubte nicht ihre Freiheit zu beschränken, indem man sie gegen die Heftigkeit ihrer Leidenschaften sicher stellte. Um eine Verbindlichkeit einzugehn, muß man sie kennen können: ein durch seine Uebereilung unglücklicher, rechtschaffener Gatte wird sein gegebenes Wort halten, aber die Reue wird sein Leben verbittern. Es ist die Pflicht des Vaterlandes, ihn vor einer so schrecklichen Uebereilung zu schützen.

In einigen Staaten des Alterthums stand diese Aufsicht über die Ehe den öffentlichen Gewalten zu. Allein würde ihre Macht wohl, wie die der Aeltern von der väterlichen Zärtlichkeit geleitet werden? Man hat überhaupt die Bemerkung gemacht, daß die Väter ihre Kinder gewöhnlich mehr lieben als die Kinder ihre Väter. Wie viele entartete, unerfahrene, irre geleitete Kinder findet man nicht für einen Vater, bei welchem Habsucht und Interesse die väterlichen Rechte usurpirt haben.

Die Ursache, warum für die Töchter die Epoche der Großjährigkeit in Hinsicht auf die Ehe früher eintritt, bedarf keiner Entwickelung. Alle Gesetzgebungen haben diesen Grundsatz anerkannt, weil er sich auf das Gesetz der Natur gründet; das Weib entwickelt sich früher als der Mann; ein Mädchen zu sehr be-

der Unmöglichkeit, seinen Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des andern hinlänglich.

Art. CL.

Sind Vater und Mutter gestorben, oder befinden sie sich in der Unmöglichkeit, ihren Willen zu äussern, so treten die GrosAeltern an ihre Stelle. Sind GrosVater und GrosMutter von derselben Linie verschiedener Meinungen, so ist die Einwilligung des GrosVaters hinlänglich.

Anmerkungen.

schränken, würde sie der Gefahr aussetzen, einen Theil der Reize zu verlieren, welche ihre Niederlassung versichern können, und ihre Tugend gefährden, da die Töchter gewöhnlich in der Ehe die Erringung ihrer Freiheit sehen. Alle diese Besorgnisse fanden bei dem männlichen Geschlechte, das dem Cölibat ohnehin zu sehr geneigt ist, nicht statt.

Man hat den Fall vorgesehen, wo die zwei Gatten sich über diese Einwilligung nicht vereinigen könnten. In einer Gesellschaft von zweien würde jede Berathschlagung unmöglich seyn, wenn nicht eine Stimme das Uebergewicht hätte. Die Gesetzgebung, die Sitte aller Zeiten, aller Völker sichern dem männlichen Geschlechte dies Vorrecht zu.

Zum Art. 150. Die alte Jurisprudenz forderte die väterliche Einwilligung aus einem andern Grunde als die neue. Man leitete die Nothwendigkeit derselben aus einer Art EigenthumsRecht her, das dem Vater über die Kinder zustand. Dieses Recht theilte weder die Mutter bei Lebzeiten des Vaters, noch ihre Anverwandten, solange deren von väterlicher Seite vorhanden waren. An die Stelle dieses Sistems ist ein anderes getreten. Man hat mehr auf die Liebe und

Sind die Meinungen zwischen beiden Linien getheilt, so soll diese Theilung für Einwilligung gelten (emportera consentement.)

Art. CLI.

Die FamilienKinder, welche das durch den Art. 148 bestimmte Alter der Grosjährigkeit erreicht haben, sind gehalten, vor dem Abschluß der Ehe durch einen ehrfurchtsvollen und feierlichen Akt den Rath ihrer Aeltern, und, wenn Vater und Mutter gestorben sind, oder sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen zu äussern, den ihrer Gros-Aeltern zu begehren.

Anmerkungen.

Klugheit der Aeltern als auf ihre Gewalt Rücksicht genommen; darum haben alle Verwandte in gleichen Graden gleiche Rechte und dieselben Pflichten, in Hinsicht auf die Aufsicht über ihre minderjährigen Anverwandten, bei welchen sie Vaterstelle vertreten, ohne Hinsicht, von welcher Linie diese Verwandtschaft herrührt.

Zum Art. 151. Der Sohn, der das Alter von 25, die Tochter, welche jenes von 21 Jahren erreicht haben, sind ihren Aeltern zwar keinen Gehorsam mehr, aber doch Ehrfurcht und Achtung schuldig. Sie bedürfen zwar nicht mehr ihrer Einwilligung, aber doch ihres Rathes; sie sind daher gehalten, vor dem wichtigen Schritte, den sie zu thun begriffen sind, diese reifere Einsicht der Aeltern zu Rathe zu ziehen, und die Gründe anzuhören, welche diese geltend zu machen haben könnten.

Art. CLII.

Die in den Art. 147, 148, 149 enthaltenen Verfügungen und die Verfügung des Art. 151 in Betreff der ehrfurchtsvollen Anfrage, die in den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen bei den Aeltern gemacht werden muß, sind auf die gesetzmäsig anerkannten natürlichen Kinder anwendbar.

Art. CLIII.

Das natürliche Kind, welches nicht anerkannt worden sein wird, oder dasjenige, das nach der

---

Anmerkungen.

Zum Art. 152 u. 153. Ehedem waren natürliche Kinder zu Beibringung der väterlichen Einwilligung nicht verpflichtet, eine natürliche Folge des Grundes, aus welchem man sie begehrte, und der in der väterlichen Gewalt lag, die nur aus der Ehe entspringen kann, und also die naturlichen Kinder nicht betrift. Diese Neuerung ist eine Folge der Abänderung des Sistems Diese Kinder gehören keiner Familie, aber dem Staate, und sobald er sie anerkannt hat, dem Vater zu. Die positiven Gesetze verpflichten diesen, nach der Anerkennung, eben sowohl als die der Natur, sein natürliches Kind zu nähren und zu erziehen. Die anverlangte Einwilligung macht aber einen Theil der väterlichen Sorgfalt für die Erziehung und die Niederlassung des Kindes aus, und die Gründe, aus welchen sie verlangt wird, hat das natürliche Kind mit dem gesetzmäsigen gemein, unter der Voraussetzung jedoch, daß die Anerkennung das erste in den Stand gesetzt habe, einen gewissen Vater zu nennen.

Diese Verpflichtung konnte sich jedoch nach dem Tode der Aeltern auf die GrosAeltern, und in ihrer Ermangelung auf die Familie nicht ausdehnen. Diese

Anerkennung seine Aeltern verlohren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äussern können, soll sich vor dem Alter von ein und zwanzig vollen Jahren nicht eher verheirathen dürfen, als bis es die Einwilligung des Vormundes, der ihm eigens hierzu ernannt werden soll, erhalten haben wird.

Art. CLIV.

Wenn weder Vater noch Mutter, weder GrosVater noch GrosMutter vorhanden ist, oder sie sich in der Unmöglichkeit befinden ihren Willen zu äussern, so können die minderjährigen Söhne und Töchter, unter ein und zwanzig Jahren, keine Ehe ohne die Einwilligung des FamilienRaths abschliessen.

Anmerkungen.

Kinder sind denselben eher eine Last, als theure Glieder, und ihr Interesse würde sich in zu unsicheren Händen gefunden haben. In diesem Falle tritt der Staat an die Stelle der Familie, und läßt die väterlichen Pflichten durch einen eigends dazu bestellten Vormund versehen. Dieselbe Verfügung gilt für die, die nicht anerkannt sind, also keinen Vater haben, und einzig dem Staate angehören.

Zum Art. 154. Der Minderjährige, der selbst durch seinen Vormünder keine Civilhandlung von einiger Wichtigkeit, z. B. Veräusserungen, gerichtliche Klagen, rc. ohne Ermächtigung des FamilienRathes vornehmen darf, bedarf derselben um so mehr zu dieser wichtigsten Handlung des Lebens. Da sich jedoch bei entfernten Verwandten die gewissenhafte Sorgfalt der Aeltern nicht vermuthen läßt, so hört diese Verbindlichkeit in dem Augenblick auf, wo das gewöhnliche Alter der Grosjährigkeit eintritt.

Art. CLV.

Die Ehe ist in grader Linie zwischen allen gesetzmäsigen oder natürlichen Ascendenten oder Descèndenten und den Verschwägerten (alliés) in derselben Linie verboten.

Art. CLVI.

Die Ehe ist in der SeitenLinie zwischen gesetzmäsigen oder natürlichen Geschwistern und den Verschwägerten in demselben Grade verboten.

Anmerkungen.

Zum Art. 155. Allenthalben war die Ehe zwischen Aszendenten und Deszendenten verboten. Die Ursachen dieses Verbotes liegen so sehr in der Natur des Menschen, daß sie auf der ganzen Erde, bei allen Völkern, ohne alle Kommunikation gleiche Wirkungen hatten. Es sind weder die römischen noch die kanonischen Gesetze, welche den wildesten und barbarischsten Völkerschaften einen Abscheu vor blutschänderischen Ehen beigebracht haben. Sie würden oft mit den physischen Gesetzen der Natur, immer mit der Sittlichkeit unvereinbar seyn; sie würden die wesentlichsten Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern umwälzen, und mit ihrer gegenseitigen Lage im Wiederspruche stehen. Sie würden alle Rechte, alle Pflichten umstürzen; sie würden Schaudern erregen.

Zum Art. 156. Die öffentliche Sittlichkeit verbietet die Ehe zwischen Geschwistern. Das Innere der Familien ist das Heiligthum der Sitten. Die Hofnung der Ehe unter Geschwistern, die unter einem Dache wohnen, und schon von so engen und vertraulichen Banden umschlungen sind, könnte strafbare Lüste entzünden, die Unschuld aus dem väterlichen Hause verbannen und die Tugend in ihrem letzten Zufluchtsorte verfolgen.

Art. CLVII.

Die Ehe ist auch zwischen dem Onkel und der Nichte, der Tante und dem Neffen verboten.

Art. CLVIII.

Doch soll die Regierung, wichtiger Ursachen

Anmerkungen.

Zum Art. 157. Dieselben Gründe der öffentlichen Sittlichkeit streiten gegen die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe. Oft versiebt der Onkel Vaterstelle, die Tante nicht selten Mutterpflichten. Ihre Sorgfalt in dieser Eigenschaft würde sich nicht mit den weniger ernsthaften Auftritten, welche der Ehe vorherzugehen pflegen, vertragen, und ihr Beispiel könnte oft im Innern der Familie, bei den jüngern, ihrer Pflege anvertrauten Geschwistern, von nachtheiligen Folgen für die Sittlichkeit seyn.

Zum Art. 158. Die Gesetze der Natur sind unbiegsam, unveränderlich; die der Menschen lassen Ausnahmen zu. Der Gesetzgeber, in dessen Wille es steht, das Gesetz nicht zu erlassen, kann um so eher erklären, daß seine Wirkungen in gewissen Fällen aufhören sollen, die er aber nicht alle vorhersehn, und also nicht spezifisch anführen kann. Er muß daher ihre Bestimmung der Weisheit anderer überlassen; so entstanden die Dispensen für die Ehe in verbotenen Graden. Auch hier lag kein Grund vor, der Regierung für besondere Ausnahmen, bei welchen jene allgemeine Beweggründe des Gesetzes nicht eintreten könnten, diese Befugniß zu verweigern. Sie beschränkt sich jedoch auf die Ehe zwischen Onkel und Tante, Nichte und Neffe, weil man nicht geglaubt hat, daß irgend besondere Betrachtungen die Beweggründe der öffentlichen Sittlichkeit entkräften könnten, welche die Ehe zwischen Geschwistern verbieten. Was die Ehe in grader Linie betrift, so kann von keinen Dispensen die Rede seyn, denn es steht nicht in der Macht

halber, die im vorhergehenden Artikel enthaltenen

Anmerkungen.

der Menschen, den Uebertretungen der ewigen Gesetze der Natur eine gesetzliche Sanktion zu geben.

Nachtrag.

Die römischen und kanonischen Gesetze zählten der verbotenen Grade der Verwandtschaft mehrere. Das römische Gesetz hatte die Ehe zwischen Geschwister Kindern verboten. Die Kanonischen Gesetze, welche zuerst bloß dieses Verbot unterstützten, dehnten es nachher noch weiter aus, und diese Ausdehnung scheint aus einem blossen Irrthum entsprungen zu seyn. Jedermann weiß, daß das CivilRecht und das Kanonische Recht die Grade der Verwandschaft auf verschiedene Weise zählen. Nach dem ersten sind die GeschwisterKinder im vierten, nach dem Kanonischen im zweiten Grade verwandt, und der vierte Grad dehnt sich also bis auf die Enkel derselben aus. Da nun das Römische Gesetz die Ehen im vierten Grade verbot, worunter es blos die der GeschwisterKinder verstand, so vermischte man beide Arten, die Grade der Verwandtschaft zu zählen, und so entstand jenes allgemeine Verbot der Ehen bis zwischen den Enkeln von GeschwisterKindern.

Dieser Irthum, welcher die Freiheit der Ehe zu sehr beschränkte, und der Gesellschaft ein zu unbequemes Joch auferlegte, wird durch das neue Gesetz berichtigt. Man hat selbst die Ehe unter GeschwisterKindern nicht verbieten zu müssen geglaubt, weil sie nicht mehr wie ehedem, wie Geschwister unter einem Dache zu wohnen pflegen; es scheint dem Interesse der Gesellschaft eher angemessen zu seyn, die zu sehr getrennten Familien vielmehr zusammenzuführen. Die Grade, in welchen die Ehe verboten ist, sind übrigens in jedem Lande verschieden, so wie das StaatsInteresse desselben es zu erfordern scheint. Hatte z. B. ein Gesetzgeber eine gewisse Erbfolge bestimmt, die man der politischen Konstitution des Staates angemessen hielt, so verbot er zugleich die Ehe zwischen Personen, de-

Verbote erlassen können.

Anmerkungen.

ren Verbindung diese Erbfolge hätte verändern können. Einige Republiken des alten Griechenlandes liefern uns Beispiele hiervon. Das Interesse, das man hatte, die Familien zu vereinigen oder zu trennen, die LandesSitte, die je mehr oder weniger Verwandte unter einem Dache zu vereinigen pflegt, dienten dabei zur Richtschnur. Man hat daher auch die Sitte von Frankreich und sein politisches Interesse erwogen und nicht aus dem Auge verlohren, daß die Ehe in diesen Graden von der Natur erlaubt und selbst im Kanonischen Rechte zur Zeit der ersten Kirchenväter, und vor Theodosius (gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts) nicht verboten waren.

Ehedem stand die Macht, Dispensen zu ertheilen der Kirche zu, nach dem Grundsatz, wer bindet, löset. Aus demselben Grundsatz ist sie itzt wieder auf die weltliche Gewalt übergegangen. Die Kirche war übrigens in dieser Hinsicht immer nur die Geschäfsführerin der letzten. In den ersten Jahrhunderten übten sie die Kaiser aus (tit. X. cod. Theodos.) Erst im 11ten Jahrhundert eigneten die Päbste sich dieselbe zu, im 14ten Jahrhuudert ward sie noch durch Ludwig IV ausgeübt und erst 1592 durch eine allgemeine Verordnung Heinrichs IV den NationalBischöffen übertragen. Die CivilGewalt zieht also bloß eine augenbliklich übertragene Gewalt wieder an sich.

Die Ehe ist für Katholiken ein Sakrament; und allerdings steht es bloß der geistlichen Gewalt zu, über die Heiligkeit des Sakramentes zu wachen. Der CivilGewalt steht die Sorge für die Gültigkeit des Kontraktes zu. Die Beschränkungen und Formen der Kirche haben auf die der Ehe selbst, die ein zeitlicher Gegenstand ist, keinen Einfluß.

Aus denselben Gründen hören die Priesterweihe, die Klostergelübde, die Verschiedenheit der Religionen auf, Hindernisse der Ehe zu seyn. Sie waren es bloß kraft der CivilGesetze, welche die gemisch-

Zweites Kapitel.

Von den auf den Abschluß der Ehe Bezug habenden Formalitäten.

Anmerkungen.

ten Heurathen aus StaatsGründen verboten, und die geistlichen Verfügungen in Betref des Cölibats sanktionirt hatten; sie haben mit dem Wesen des CivilKontraktes nichts gemein. Seitdem die Freiheit der Gewissen StaatsGesetz geworden ist, haben jene Verfügungen aufgehört, es zu seyn; da man keiner Nation das Recht benehmen kann, das Geistliche und das CivilRecht, die von verschiedenen Grundsätzen ausgehn, zu trennen. Jedes Individuum genießt einer unbeschränkten GewissensFreiheit, und der Staat ist ihm jede Garantie für die CivilKontrakte schuldig, die es nach den von dem Gesetz vorgeschriebenen Formen und mit Erfüllung der in demselben erforderten Bedingungen abzuschliessen entschlossen ist, und deren religiöse Gültigkeit jeder mit seinem Gewissen abzumachen hat.

Zweites Kapitel.

Nach dem gemeinen Rechte und der Moral der Staaten sind es nicht die Formen, sondern einzig das Gesetz, die Einwilligung der Partheien, die ihrer Aeltern oder Verwandten, welche die Ehe abschliessen. Der Gesellschaft liegt aber daran, daß diese Einwilligung in einer feierlichen und regelmäsigen Form gegeben werde.

Die Ehe verpflichtet die Gatten zu grossen Verbindlichkeiten gegen die daraus entstehenden Kinder. Man muß also die kennen, welche zur Erfüllung dieser Obliegenheiten gehalten sind.

Was würde die Sicherheit der Ehen garantiren, wenn sie heimlich abgeschlossen werden könnten, und von keinen gesetzlichen VorsichtsMasregeln umgeben wären.

Endlich geht die Gesellschaft selbst gegen die Ehegatten

Art. CLIX.

Die Ehe soll öffentlich, vor dem Civilbeamten des Wohnortes einer der Partheyen abgeschlossen werden.

Art. CLX.

Die beiden durch den Art. 63, des Kapitels III. von den Akten des Civilstandes anbefohlenen Verkündigungen sollen auf der Munizipalität des

---

Anmerkungen.

Verbindlichkeiten ein. Sie verspricht ihrer Verbindung Achtung, Schuz gegen Zügellosigkeit und die Unternehmungen jedes Dritten. Diese wichtigen Betrachtungen haben den Gesetzgeber bewogen, Formalitäten zu bestimmen, welche die Gewißheit der Ehe, und ihre möglichste Offenkundigkeit versichern sollen. Diese Formalitäten machen den Gegenstand des 2ten Kapitels dieses Titels aus.

Zum Art. 159. Jede Ehe muß öffentlich, das heißt, auf dem GemeindeHause, in Gegenwart des Publikums, durch den öffentlichen Beamten, der der nöthige Zeuge derselben ist, und im Namen des Gesetzes die heilige Verpflichtung der Gatten gegen den Staat und gegen sich selbst aufnimmt, abgeschlossen werden. Das Geheimniß kann hier in keinem Fall, unter keinem Vorwand statt finden. Das ganze Publikum ist so zu sagen Parthey in diesem Akt, der ihm eine neue Familie gibt, die es anzuerkennen verpflichtet ist.

Zum Art. 160. Um eine gesetzliche Ehe zu kontrahiren, sind gewisse Bedingungen erforderlich. Damit aber nicht Personen, welche diese Bedingungen nicht besitzen, oder erfüllt haben, zum Abschluß der Ehe zugelassen werden mögen, sind zwei Aufgebote vorgeschrieben, welche in dem Wohnorte jeder derselben

Ortes, wo jeder der kontrahirenden Theile seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Art. CLXI.

Nichtsdestoweniger sollen die Verkündigungen, wenn der gegenwärtige Wohnort blos durch einen Aufenthalt von sechs Monaten erlangt worden ist, ausserdem auch auf der Munizipalität des letzten Wohnortes geschehen.

Art. CLXII.

Wenn die kontrahirenden Partheyen oder eine derselben, sich, in Betreff der Ehe, unter der Gewalt von andern befinden, so sollen die Verkündigungen auch noch auf der Munizipalität des Wohnortes der-

---

Anmerkungen.

statt haben müssen, wo ein Betrug, im Falle sie sich falsche Eigenschaften beigelegt haben sollten, am ersten entdeckt werden muß.

Zum Art. 161. Ein Aufenthalt von 6 Monaten war schon nach der alten Jurisprudenz hinlänglich, um den Wohnsitz in Hinsicht auf die Ehe zu begründen. Es lag kein Grund vor, diese Verfügung abzuändern. Da aber die Einwohner des letzten Wohnortes über manche Eigenschaften der zukünftigen Ehegatten, keine so sichere und bestimmte Nachrichten haben können, als die des vorherigen, unter deren Augen sie von Jugend auf lebten, so müssen die Verkündigungs-Akte auch dort bekannt gemacht werden, um alle die, welche von der Falschheit der darin enthaltenen Angaben Kenntniß hätten, in den Fall zu setzen, dagegen aufzutreten.

jenigen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.

Art. CLXIII.

Die Regierung oder die, welche sie zu dem Ende ansetzen wird, sollen, wichtiger Ursachen halber, von der zweiten Verkündigung dispensiren können.

Art. CLXIV.

Die im Auslande zwischen Franzosen, oder zwischen Franzosen und Fremden abgeschlossene Ehe, soll gültig sein, wenn sie nach den landesüblichen Formen abgeschlossen worden ist, vorausgesetzt, daß die durch den Art. 63 Kapitel III. des Titels von den Akten

---

Anmerkungen.

Zum Art. 163. Man kann wohl in ausserordentlichen, besonders dringenden Fällen, von einem, nie aber von beiden Aufgebothen dispensirt werden. Das Recht, diese Vergünstigung zu bewilligen, ist der Weisheit der Regierung überlassen. Diese kann es, da es vorzüglich in Fällen einer besondern Eile nachgesucht werden wird, ihren Agenten an Ort und Stelle übertragen.

Zum Art. 164. Es gibt Rechte, welche jedem Menschen zustehn, und von seiner Eigenschaft als Mensch unzertrennlich auf kein einzelnes Land beschränkt werden können; dahin gehört das Recht, eine Ehe abzuschliessen. Der Franzose kann sich daher im Auslande, mit einer Ausländerin verheurathen. Die Form des Kontraktes wird durch die Gesetze des Ortes, an welchem die Ehe abgeschlossen wird, bestimmt: aber das Wesen desselben, die Bedingungen und Ei-

des Civilstandes vorgeschriebenen Verkündigungen vorhergegangen sind und daß der Franzose den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwidergehandelt hat.

Art. CLXV.

Der Akt des Abschlusses einer im Auslande kontrahirten Ehe, soll in den drei Monaten nach der Rükkehr des Franzosen auf das Gebiet der Republik in das öffentliche Register der Ehen von dem Orte seines Wohnsitzes eingeschrieben werden.

Drittes Kapitel.

Von den Oppositionen gegen die Ehe.

Art. CLXVI.

Das Recht, gegen den Abschluß der Ehe Oppo-

Anmerkungen.

genschaften, welche die Fähigkeit der Kontrahirenden bestimmen, werden von dem französischen Gesetz regiert. Deshalb sind die Verkündigungen im Wohnorte beider Partheien vorgeschrieben, damit ein Franzose, der in Frankreich nicht befugt gewesen seyn würde, eine Ehe zu kontrahiren, nicht im Auslande sich diese Befugniß anmaßen könne.

Zum Art. 165. Nach seiner Rückkehr in sein Vaterland muß er demselben den Titel vorlegen, der ihm Recht auf die Eigenschaft als Gatte gewährt; er muß denselben durch die Einschreibung auf die National-Register gleichsam naturalisiren lassen.

sition einzulegen, gehört jeder Person, die mit einer der kontrahirenden Partheyen durch die Ehe verbunden ist.

Art. CLXVII.

Der Vater, und in Ermangelung des Vaters die Mutter, und in Ermangelung von Vater und Mutter, die GrosAeltern können gegen die Ehe ihrer Kinder und Deszendenten Opposition einle-

---

Anmerkungen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 166. Es ist leichter, dem Uebel vorzubeugen, als es wieder gut zu machen. Die Bedingungen und Formalitäten der Ehe würden zwecklos sein, wenn niemand das Recht hätte, aufzutreten, wenn sie verlezt oder umgangen werden. Doch darf dieses Recht nicht zu weit ausgedehnt werden, damit nicht Habsucht und Leidenschaft sich es anmassen und jede Ehe ein Gegenstand des öffentlichen Aergernisses werden möge.

Das erste Recht steht natürlich dem Theile zu, der mit einem der zukünftigen Ehegatten schon verbunden ist. Er macht seinen Titel geltend und verlangt den Vollzug eines früher eingegangenen Kontrakts.

Zum Art. 167. Oft hat ein Vater keine entscheidende Ursache, um eine unglückliche Ehe zu verhindern; allein er kann der Hoffnung doch nicht entsagen, durch väterliche Warnungen sein verirrtes Kind zurückzuführen. Wie oft haben Heftigkeit der Leidenschaften, Lebhaftigkeit des Charakters und Temperaments übereilte Entschlüsse erzeugt? die Zeit ist das wirksamste Hülfsmittel dagegen. Ist das Kind minderjährig, so macht der Vater blos das Recht geltend, das die Geseze ihm gewähren; er verhindert eine

gen, selbst wenn diese fünf und zwanzig volle Jahre zurückgelegt hätten.

Art. CLXVIII.

In Ermangelung aller Deszendenten, können der Bruder oder die Schwester, der Onkel oder die Tante, die GeschwisterKinder, wenn sie großjährig sind, blos in folgenden zwei Fällen Opposition einlegen:

1) Wenn die durch den Art. 154 erforderte Einwilligung des FamilienRaths nicht erlangt worden ist.

2) Wenn sich die Opposition auf den Blödsinn des künftigen Ehegatten gründet; und diese Opposition, deren bloße und einfache Aufhebung das Tribunal verordnen können soll, darf niemals anderst als unter der Obliegenheit

---

Anmerkungen.

Ehe, die ohne seine Einwilligung nicht geschlossen werden darf. Ist es großjährig, so kann seine Opposition diese Ehe zwar nicht hindern, weil kein gesetzliches Hinderniß mehr obwaltet, aber sie hält sie doch auf, und verschaft dem Verstande und der Ueberlegung Zeit, ihre Rechte geltend zu machen.

Zum Art. 168 bis 173. CollateralVerwandte können nicht die Rechte haben, die das Gesetz den Aeltern zuerkennt, weil der Grund der Berechtigung, das Zutrauen auf ihre väterliche Liebe, nur in weit geringerem Grade eintritt. In zwei einzigen Fällen ist es ihnen erlaubt, gegen eine Ehe Einspruch zu thun:

für den Opponenten, die Interdiction anzufordern, und in der Zeitfrist, die durch das Urtheil bestimmt werden soll, darüber absprechen zu lassen, angenommen werden.

Art. CLXIX.

In den beiden durch die vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen soll der Tutor oder Curator während der Dauer der Vormundschaft oder Curatel blos in so weit Opposition einlegen können, als er dazu durch einen FamilienRath, den er zusammenberufen können soll, ermächtigt worden sein wird.

Art. CLXX.

Jeder OppositionsAkt soll die Eigenschaft, welche dem Opponenten das Recht giebt, sie einzulegen, ausdrücken; er soll die Wahl eines Wohnsitzes in

---

Anmerkungen.

1) wenn durch den Abgang der Einwilligung des FamilienRaths eine gesetzliche Bedingung der Ehe nicht erfüllt worden ist, 2) wenn er sich auf den Blödsinn des künftigen Ehegatten gründet.

Um jedoch allen willkührlichen, von NebenAbsicht hervorgerufenen Oppositionen vorzubeugen, hat das Gesetz die Opponenten mit einer grossen Verantwortlichkeit belegt. Sie können eine rechtmäsige, anständige Verbindung aufgehalten haben; diese kann sich dadurch zerschlagen; sie sind für allen aus ihrem Akt entstehenden Schaden, für allen ausbleibenden Gewinn, Schadloshal-

dem Orte, wo die Ehe abgeschlossen werden soll, enthalten: er soll ferner, wenn er nicht auf Ansuchen eines Aszendenten gemacht wird, die Beweggründe der Opposition enthalten; alles unter Strafe der Nullität, und der Interdiction des ministeriellen Beamten, der den die Opposition enthaltenden Akt unterzeichnet hätte.

Art. CLXXI.

Das Tribunal erster Instanz soll in den zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung (der Opposition) absprechen.

Art. CLXXII.

Wird Appell eingelegt, so soll in den zehn Tagen von der Ladung an darüber abgesprochen werden.

Art. CLXXIII.

Wenn die Opposition verworfen wird, so sollen

Anmerkungen.

tung schuldig. Ihr Oppositions-Akt muß zudem gleich die Beweggründe ihres Einspruchs enthalten; dieselben Verbindlichkeiten, dieselbe Verantwortlichkeit liegen jedem ob, der unter dem Vorwande einer ersten Ehe gegen eine zweite Einspruch thun würde: die Ruhe der Familien erforderte diese Vorsicht, von welcher blos die Aszendenten, die im Fall einer unwirksamen Opposition durch ihre getäuschte Hofnung ohnehin unglücklich genug sind, und die man schon aus dem Grund, den man als Triebfeder ihrer Opposi-

die Opponenten, die Ascendenten jedoch ausgenommen, zu Schadloshaltungen verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von den Klagen auf Nullität der Ehe.

Anmerkungen.

tion voraussetzt (ihre älterliche Zuneigung), nicht bestrafen kann, ausgenommen sind.

Damit auch nicht die Chikane die gesetzlichen Formen misbrauchen könne, um durch eine willkührliche Opposition eine Ehe so lange hinzuhalten, daß die Ruhe und die Ehre der Familien dadurch gekränkt werden möge, so sind die Termine, in welchen darüber erkannt werden muß, genau und kurz bestimmt.

Viertes Kapitel.

Ist aller dieser Vorsichtsmaasregeln ohngeachtet die Wachsamkeit des Gesetzes und der öffentlichen Gewalten getäuscht worden, so kam es itzt darauf an, zu bestimmen, ob alle, oder welche dieser Zuwiderhandlungen bei ihrer nachherigen Entdeckung die Nichtigkeit der Ehe nachsichziehen sollten. Ehedem theilte man die Nullitäten in Hinsicht auf die Ehe in absolute und relative, in unauslöschliche und auslöschliche ein. Das Gesetz, ohne diese Eintheilung aus dem Auge zu verlieren, hat sie durch zuverlässigere und allgemein anwendbarere Regeln bestimmt, und als ersten Grundsatz angenommen, daß bloß die Blutschande, und eine bestehende erste Ehe zu jeder Zeit, in allen Fällen, die Nullität der Ehe nachsichziehen müsse.

In einigen Gegenden Frankreichs ward die Ehe für null gehalten, wenn das Weib das Ehebette nicht wirklich bestiegen hatte. In den andern und meisten war die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe hinlänglich, und starb der Mann noch vor dem wirklichen Vollzug

Art. CLXXIV.

Die Ehe, die ohne die freie Einwilligung beider

Anmerkungen.

derselben, so trat doch die Gemeinschaft von dem Augenblicke des Abschlusses an ein. Die gegenseitigen Schenkungen wurden vollzogen, und die örtlichen oder landesrechtlichen Vorrechte der Ehe waren dem Weibe erworben. Man ist diesem letztern, als dem allgemeinern Herkommen gefolgt.

Eben so unbestimmt war die Gesetzgebung in Hinsicht auf die heimlichen oder WinkelEhen. Die Deklaration von 1639 beraubte sie aller CivilWirkungen. Man hielt eine Ehe für heimlich, (clandestine) wenn sie während dem Leben der Ehegatten geheim gehalten worden war. Der Abschluß der Ehe in den vorgeschriebenen Formalitäten war allein zu ihrer Offenkundigkeit nicht hinreichend, sondern es mußte derselben ein förmlicher Besitzstand von Seiten beider Ehegatten gefolgt seyn. Die Frau mußte den Namen ihres Mannes, die Kinder den ihres Vaters führen, und beide Familien, so wie das Publikum, mußten von der Verbindung unterrichtet sein. Das doppelte Interesse der Kinder in Hinsicht auf ihren Civilstand und ihre Erziehung, die öffentliche Sittlichkeit, welche an dem Zusammenleben zweier Ehegatten, deren Verbindung ein Geheimniß wäre, Aergerniß nehmen würde, bestimmten jene Verfügung, die damals noch durch die Besorgniß von Misheurathen in Hinsicht auf Stand, Geburt und Vermögen unterstützt ward.

Die meisten Gründe, welche ehedem die WinkelEhen erzeugten und beförderten, sind weggefallen. Sie sind ausserdem schier unmöglich geworden, indem die zu ihrem Abschluß vorgeschriebenen Formen ihr nothwendig eine Offenkundigkeit geben müssen, welche ehedem bei einem einzelnen Pfarrer leicht zu vermeiden war. Der Civilbeamte hat nicht die mindeste Befugniß, in Hinsicht auf den Ort, wo die Ehe abgeschlossen werden muß, (das GemeindeHaus), auf die Zahl der

Ehegatten, oder eines derselben abgeschlossen worden ist, kann blos von den Ehegatten, oder dem-

---

Anmerkungen.

Zeugen, auf die Formen der Celebration, oder die vorherigen Aufgebothe die geringste Abänderung zu treffen. Eine Ehe, die so öffentlich abgeschlossen worden ist, über deren Existenz sich jeder Bürger durch die Einsicht der CivilRegister versichern kann, würde man vergebens zu verheimlichen suchen. Es wäre gefährlich gewesen, eine in ihrer Anwendung immer höchst unsichere Jurisprudenz aufrecht zu halten. Es würde selbst eine unnöthige und beunruhigende VorsichtsMasregel gewesen sein, die Familien der Gefahr auszusetzen, sich auch noch, nachdem sie, durch die Beobachtung der gesetzlichen Formen, der Ehe die größte Offenkundigkeit gegeben hätten, unter dem Vorwande, ihr nachheriges Betragen habe die Geheimhaltung derselben bezwekt, in ihren Civilrechten angefochten zu sehn. Es gibt keine WinkelEhen mehr, als die, welche die Gesellschaft nie gekannt hat, welche ohne die gehörigen Verkündigungen vor keinem Beamten des Civilstandes oder einem unbefugten Beamten abgeschlossen worden sind. Die Nullität dieser Ehen ist evident.

Nach der Deklaration von 1639 waren endlich alle in extremis abgeschlossene Ehen null. Man schien eine, im Augenblicke der Schwäche und Krankheit, durch Ueberredung oder List erschlichene Einwilligung zu fürchten. Dergleichen Ehen schienen ausserdem den Cölibat dadurch zu begünstigen, daß sie dem Hagestolzen die Aussicht eröfneten, durch eine ScheinEhe auf dem Sterbebette das Unrecht eines ganzen Lebens wieder gut zu machen.

Wenn aber auch diese Gründe einiges Gewicht haben, so sind doch die des Gegentheils bei weitem überwiegend. Wann war eine Ehe in extremis geschlossen worden? Die Ungewißheit der Arzneikunde vermehrte hier noch die Ungewißheit der Jurisprudenz. Eine gesetzliche Ehe konnte kompromittirt werden; eine misbräuchliche war schwer zu erreichen. Die wenigen

jenigen der beiden Ehegatten angefochten werden, deren oder dessen Einwilligung nicht frei war.

Wenn ein Irrthum in Hinsicht auf die Person statt gehabt hat, so kann die Ehe nur von demje-

---

Anmerkungen.

Urtheile, die in solchen Fällen erlassen worden sind, beweisen die Zweifel und die Verlegenheit der Gerichte nur noch mehr. In manchen Fällen war das Gesetz zudem ungerecht. Warum z. B. einen sterbenden Vater zur Verzweiflung verurtheilen, der von Reue gequält, das Schicksal einer treuen Gefährtin oder einer unschuldigen Nachkommenschaft gegen Mangel und Unglück versichern will. Warum sollte diesen vor seinem Tode ein letzter Aufruf an seine Zärtlichkeit und seine Gerechtigkeit versagt seyn? Das Gesetz darf der Natur keine so gewaltsame Fesseln anlegen.

Ohne daher diese Ursachen der Nullität der Ehe nach der Vorschrift der Schule in Klassen abzutheilen, hat man sie alle durchgegangen, und sie, da die Auflösung einer Ehe immer ein trauriges Ereigniß ist, auf die einzigen Fälle beschränkt, wo die Ursache der Nullität noch besteht, so daß in allen denen, wo diese Ursache weggefallen ist, auch die Nullität verschwindet.

Zum Art. 174 u. 175. Die Verfügungen dieser Artikel fliessen aus der Natur der Dinge selbst her. Ueber den Mangel der Freiheit ist niemand besser im Stande zu urtheilen, als derjenige der gezwungen worden zu seyn vorgibt. Andere können wohl Zeugen von Auftritten gewesen seyn, welche auf Zwang schliessen lassen, allein sie sind nicht im Stande zu wissen, ob der Eindruck derselben bleibend oder vorübergehend war. Selten wird eine Ehe durch ofnen Zwang bestimmt, der meistens in Raub (rapt) oder Nothzucht ausarten und nicht bloß eine Nullität, sondern ein Verbrechen konstituiren würde. Gewöhnlich liegt der Zwang in geheimen, verborgenen, fortdauern-

nigen der beiden Ehegatten, der in Irrthum geführt worden ist, angegriffen werden.

Art. CLXXV.

Im Falle des vorhergehenden Artikels ist die NullitätsKlage dann nicht mehr annehmbar, wenn eine fortwährende Beiwohnung während sechs Mo-

---

Anmerkungen.

den Ursachen, die mit mehr Klugheit als ein gewaltsamer Angriff berechnet sind. Bloß der, welcher sich in dieser Lage befand, kann uns einen Begriff von derselben geben; sein Zeugniß geht jedem andern vor.

Unser Wille ist nicht immer dauernd. Was man anfangs aus Zwang gethan hat, kan man nachher aus Ueberlegung gutheissen. Es kann also niemand berechtigt seyn, mit dieser Klage aufzutreten, als der, welcher gezwungen worden zu seyn vorgibt. Es wäre lächerlich, wenn ein Dritter behaupten wollte, diese oder jene Ehe müsse getrennt werden, weil sie ohne die freie Einwilligung des einen Ehegatten geschlossen worden sey, wenn dieser selbst gegen diese Ehe nicht reklamirt.

Der Grundsatz, daß ein blosses Stillschweigen den anfänglichen Mangel der Freiheit ersetze, ist in jeder Jurisprudenz angenommen. Er gilt in katholischen Staaten sogar von KlosterGelübden; um so viel eher bei der Ehe, wo die Trennung nothwendig Nachtheile für die Gatten, die Kinder und zwei verbundene Familien haben muß. Wer zur Klage befugt ist und schweigt, begibt sich seines Klagerechtes: wer, in seiner Freiheit, eine erzwungene Ehe ohne Murren fortführt, hat sie durch seinen freien Willen ratifizirt.

Irthum läßt, eben so wenig als Zwang, eine freie Einwilligung zu. Hier kann aber von keinem Irthum

naten, seitdem der Ehegatte seine völlige Freiheit wieder erhalten, oder der Irrthum von ihm erkannt worden ist, statt gehabt hat.

Art. CLXXVI.

Die, in den Fällen wo diese Einwilligung nöthig war, ohne Einwilligung der Aeltern, der Aszendenten oder des FamilienRaths, abgeschlossene Ehe, kann blos von jenen angegriffen werden, deren Ein-

---

Anmerkungen.

über die Eigenschaften, das Vermögen oder den Stand des Ehegatten, sondern bloß von einem Irthum in Hinsicht auf die Person selbst die Rede seyn. Dieser Irthum hat nur dann statt, wenn durch Täuschung oder das Zusammentreffen sonderbarer Umstände eine andere Person geehligt worden ist, als man heurathen wollte; wenn ohne das Wissen des einen Ehegatten und gegen seinen Willen ihm eine andre Person unterschoben worden ist, als er gewählt hatte.

Zum Art. 176. Natürlich mußte die Klage auf Nullität wegen Abgang der erforderlichen Einwilligung auf diejenigen Personen sich beschränken, deren Einwilligung nöthig war. Diese rächen eine ihnen selbst zugefügte Beleidigung; sie erfüllen selbst eine Pflicht. Das Gesetz hat ihre Einwilligung gefordert; sie erwiedern dieses Zutrauen, indem sie durch die Kassation das Uebel wieder gut zu machen suchen, dem ihre Sorgfalt nicht vorbeugen konnte. Collateral-Erben würden nicht dasselbe Interesse haben, und ihre Klagen oft aus zu unlautern Beweggründen herfliessen.

Jeder, der einen nichtigen und fehlerhaften Kontrakt abgeschlossen hat, ist berechtigt; vorzüglich wenn er ihn in seiner Minorennität eingegangen ist, dagegen

willigung erforderlich war, oder von dem der beiden Ehegatten, der dieser Einwilligung bedurfte.

Art. CLXXVII.

Die NullitätsKlage kann sowohl durch die Ehegatten als auch durch die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, in allen den Fällen nicht mehr erhoben werden, wo die Ehe ausdrücklich oder stillschweigend von denjenigen, deren Einwilligung nöthig war, gut geheissen worden ist, oder wenn, seitdem sie von der Ehe Kenntniß erhalten haben, ein Jahr ohne Reklamation von ihrer Seite verflossen ist. Sie kann durch den Ehegatten ebenfalls nicht mehr erhoben werden, wenn, seitdem er das gehörige Alter, um selbst in die Ehe einzuwilligen,

---

Anmerkungen.

aufzutreten Um so mehr darf der Minderjährige gegen diese Abtretung seiner Person und seines Vermögens in integrum restituirt zu werden verlangen.

Zum Art. 177. Die Aeltern dürfen jedoch nicht die Ehe eine Zeitlang gutheissen und erst nachher, wenn die Trennung durch das Daseyn von Kindern doppelt traurige Folgen haben muß, ihre Rechte plözlich und willkührlich geltend machen. Der Gatte, der nach Erlangung seiner Grosjährigkeit diesen fortwährenden Kontrakt nicht angefochten und also stillschweigend ratifizirt hat, darf ihn nicht nachher in einer Aufwallung von Unmuth aus einem Grunde

*

erreicht hat, ein Jahr ohne Reklamation von seiner Seite verflossen ist.

Art. CLXXVIII.

Jede in Zuwiderhandlung der, in den Artikeln 144, 147, 155, 156 und 157 enthaltenen, Verfügungen abgeschlossene Ehe kann, sey es durch die Ehegatten selbst, sey es durch alle die, welche ein Interesse dazu haben, sey es durch das öffentliche Ministerium angegriffen werden.

Art. CLXXIX.

Nichtsdestoweniger kann die von Ehegatten, die das erforderliche Alter noch nicht erreicht hätten, oder von welchen beiden einer dieses Alter noch nicht er-

---

Anmerkungen.

umstürzen, der seit dem Augenblik seiner Grosjährigkeit nicht mehr besteht.

Zum Art. 178. Die in diesem Artikel angeführten Nullitäten sind von anderer Gattung als die vorhergehenden. Sie betreffen nicht bloß das PrivatInteresse der Gatten, sondern die guten Sitten und die öffentliche Ordnung. Deshalb sind auch nicht allein die Gatten, sondern alle die, welche ein Interesse dazu haben, und die öffentlichen Gewalten, welchen die Erhaltung der Sitten und die Ruhe der Gesellschaft anvertraut ist, berechtigt, dagegen aufzutreten.

Zum Art. 179. Das Mittel würde indessen oft schlimmer werden als das Uebel, wenn diese Befugniß in ihren Wirkungen, wie in ihrer Dauer unbe-

reicht hätte, abgeschlossene Ehe nicht mehr angegriffen werden 1) wenn 6 Monate verflossen sind, seitdem dieser Ehegatte oder die Ehegatten das gehörige Alter erreicht haben, 2) wenn das Weib, welche dies Alter noch nicht erreicht hatte, vor dem Ablauf der sechs Monate empfangen hat.

Art. CLXXX.

Die Aeltern, die Aszendenten und die Familie, welche in eine, in dem Falle des vorhergehenden Artikels abgeschlossene, Ehe eingewilligt haben, sind nicht zuláßig, um ihre Nullität nachzusuchen.

Art. CLXXXI.

In allen Fällen, wo dem Art. 178 gemäß die

Anmerkungen.

schränkt wäre. Der Abgang des Alters ersetzt sich und mit der Ursache fällt die Wirkung hinweg. Die Zeitfrist von 6 Monaten über das gesetzliche Alter wird bloß deshalb gestattet, weil man jedem, dem das Gesetz eine Klage erlaubt, Zeit lassen muß, sie auszuführen. Die Schwangerschaft des Weibes hat dieselbe Folge. Das Gesetz darf nicht klüger seyn wollen, als die Natur und die Wirklichkeit muß die Vermuthung überwiegen.

Zum Art. 180. Eine, von Aeltern, die das Alter ihres Kindes kennen mußten, wissentlich gegebene Einwilligung, kann nicht willkührlich wiederrufen werden. Sie dürfen nicht mit der Heiligkeit der Ehe ihr Spiel treiben, nachdem sie die Gesetze verhöhnt haben.

Zum Art. 181. Habsüchtige CollateralVerwandte

NullitätsKlage durch alle die erhoben werden kann, die ein Interesse dazu haben, kann sie (dennoch) durch CollateralErben oder die aus einer andern Ehe entsprungenen Kinder nicht bei Lebzeiten der beiden Ehegatten erhoben werden, sondern blos (dann), wenn sie ein schon eröfnetes, (intérêt né et actuel) und gleich eintretendes Interesse haben.

Art. CLXXXII.

Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Ehe abgeschlossen worden ist, kann die Nullität der-

---

Anmerkungen.

und Erben werden überhaupt aus einem wenig günstigen Gesichtspunkte betrachtet. Sie haben weder das Vorurtheil der Natur, noch die Gewalt der Gesetze vor sich. Die Hofnung, ihr Vermögen zu vermehren, ist die ganze Triebfeder ihrer Handlungen; sie haben keine häusliche Magistratur über Individuen, welche ihrer Sorgfalt nicht anvertraut sind. Man kann ihnen daher nicht erlauben, eine ruhige, eintrachtsvolle Ehe zu stören. Sie dürfen bei Lebzeiten der Gatten nicht auftreten, und werden nicht eher gehört, als bis es darauf ankommt zu entscheiden, ob sie von der Erbfolge durch rechtmäsige Kinder ausgeschlossen, oder ob sie berechtigt sind, den Civilstand dieser Kinder zu konstatiren, und an ihrer Stelle die Erbschaft zu beziehen.

Zum Art. 182. Der Ehegatte, der mit einem in einer zweiten Ehe lebenden Individuum, durch eine erste, noch bestehende Ehe verbunden ist, fällt nicht in dieselbe Klasse. Es ist der größte Vortheil seiner Klage, die zweite Ehe aufzuheben, und die erste aufrecht zu erhalten. Die Klage muß daher jederzeit eintreten können, und würde illusorisch seyn, wenn

selben, selbst bei Lebzeiten des Ehegatten, der mit ihm verbunden war, nachsuchen.

Art. CLXXXIII.

Wenn die neuen Ehegatten die Nullität der ersten Ehe opponiren, so soll über die Gültigkeit oder die Nullität dieser Ehe vorerst abgesprochen werden.

Art. CLXXXIV.

Der RegierungsKommissair kann und muß in allen Fällen, auf welche der Art. 178 des gegenwärtigen Titels, unter den im Art. 179 verfügten Modifikationen, anwendbar ist, bei Lebzeiten der

---

Anmerkungen.

sie auf den Tod der Ehegatten der zweiten Ehe hinausgesetzt wäre.

Zum Art. 183. Wenn zwei Ehen in Collision kommen, so können, wenn der verlassene Ehegatte die zweite Ehe als null anfechten kann, die, welche die zweite eingegangen sind, ebenfalls die Nullität der ersten vorschützen. Eine erste u n g ü l t i g e Ehe kann die Kassation der zweiten nicht nachsichziehen. Die Vorfrage über die Gültigkeit der ersten Ehe muß also der Klage wegen der der zweiten vorangehen.

Zum Art. 184. Der Zweck einer von der öffentlichen Gewalt erhobenen NullitätsKlage ist, dem öffentlichen Aergerniß durch die Trennung der Ehegatten ein Ende zu machen. Man muß sich jedoch hüten, dieser dem öffentlichen Ministerium anvertrauten Censur eine Ausdehnung zu geben, welche sie in eine Inquisition ausarten lassen würde. Sie muß sich nur dann zeigen, wenn der Fehler der Ehe notorisch

beiden Ehegatten die Nullität der Ehe anfordern, und sie verurtheilen lassen, sich zu trennen.

Art. CLXXXV.

Jede Ehe die nicht öffentlich kontrahirt worden ist, und welche nicht vor dem kompetenten Civilbeamten abgeschlossen worden ist, kann durch die Ehegatten selbst, durch die Aeltern, durch die Aszendenten, und durch alle die, welche ein schon eröfnetes und gleich eintretendes Interesse dazu haben, so wie durch das öffentliche Ministerium angegriffen werden.

Art. CLXXXVI.

Wenn die zwei erforderlichen Verkündigungen der

Anmerkungen.

ist, und kein langer Besitzstand die Gatten gegen die unmittelbaren Nachforschungen der Magistrate sichergestellt hat. Oft gibt die unbescheidene Aufsuchung eines vergessenen, oder unbekannten Vergehens mehr Aergerniß als dieses selbst.

Zum Art. 185 u. 186. Die Aufgebote der Ehe bezwecken, daß die öffentliche Gewalt bei Zeiten von den allenfalsigen Hindernissen Kenntniß erhalten möge, welche nachher die Nullität der Ehe nachsichziehen könnten. Die Unterlassung dieser Formalitäten kann in gewissen Fällen so wichtig seyn, daß die Ehe selbst dadurch zerfällt: sie ist immer strafbar. Da das Gesetz bei dieser Vorschrift nur gewisse Umstände, gewisse Personen im Auge hatte, so kann, wenn diese Umstände nicht mehr bestehen und der Stand der Personen sich geändert hat, ihr Wille aber immer derselbe ist, das was im Anfang null war, sich in der Folge ratifizieren. In dieser Hinsicht gilt bei der

Ehe nicht vorhergegangen sind, oder wenn keine durch das Gesetz erlaubte Dispensen ertheilt worden sind, oder wenn die für die Verkündigungen und den Abschluß (der Ehe) vorgeschriebenen Zwischen-Fristen nicht beobachtet worden sind, so soll der Regierungs-Kommissär gegen den öffentlichen Beamten eine Geld-Buße, die dreihundert Franken nicht übersteigen darf, oder gegen die kontrahirenden Theile, und die, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, eine ihrem Vermögen verhältnißmässige Geld-Buße aussprechen lassen.

Anmerkungen.

Ehe der Grundsatz nicht, den man auf die Testamente angewendet hat: Quod ab initio non valet tractu temporis non valescit. So kann z. B. ein Minderjähriger, der die Einwilligung seiner Aeltern nicht beibringen konnte, die Aufgebothe unterlassen haben. Diese Einwilligung ist aber nachher ausdrücklich, oder stillschweigend gefolgt: hier liegt kein Grund mehr vor, die Ehe zu vernichten, wohl aber die Uebertretung des Gesetzes durch eine Strafe zu rügen, die sowohl die Uebertreter, als den öffentlichen Beamten, der sich zum Mitschuldigen machte, treffen muß.

Die Wichtigste aller Nullitäten ist die, wenn die Ehe nicht öffentlich, in Gegenwart des kompetenten Beamten geschlossen worden ist. Sie kann weder durch den Besitzstand noch durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Akt, woraus der Wille der Partheyen hervorgeht, gedeckt werden. Sie ist absolut und anhaltend: hier ist keine Ehe sondern eine unerlaubte Zusammenwohnung: diese Verbindung ist radikal null.

Art. CLXXXVII.

Die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen sollen für jede Zuwiderhandlung gegen die durch dem Art. 159 vorgeschriebenen Regeln in dieselben, dadurch verhängten Strafen verfallen sein, selbst wenn diese Zuwiederhandlungen nicht für hinlänglich erkannt werden, um die Nullität auszusprechen.

Art. CLXXXVIII.

Niemand kann den Titel als Ehegatte, und die CivilRechte der Ehe reklamiren, wenn er nicht einen auf das Register des Civilstandes eingeschriebenen CelebrationsAkt vorlegt, mit Vorbehalt der im Art. 46 des Titels von den Akten des Civilstandes vorgesehenen Fälle.

Art. CLXXXIX.

Der Besitzstand (la possession d'état) soll die angeblichen Ehegatten, welche sich gegenseitig darauf berufen werden, der Verbindlichkeit, den Akt des

---

Anmerkungen.

Zum Art. 188 u. 189. Die Ordonnanz von Blois nahm auch vermuthliche Ehen an. Dieser Mißbrauch ist eingestellt. Der Beweiß der Ehe kann nur durch einen authentischen Titel gemacht werden. Kein Besitzstand kann dessen Abgang ersetzen, da er eine ge-

Abschlusses der Ehe vor dem Beamten des Civilstandes vorzulegen, nicht entheben können.

Art. CLXC.

Wenn der Besitzstand vorliegt, und der Akt des Abschlusses der Ehe vor dem Beamten des Civilstandes vorgebracht wird, so können die Ehegatten gegenseitig nicht zugelassen werden, um die Nullität dieses Aktes zu verlangen.

Art. CLXCI.

Wenn jedoch im Falle der Art. 188 und 189 von zwei Individuen, die öffentlich wie Mann und Frau gelebt haben, und beide gestorben wären, entsprungene Kinder existiren, so kann die Rechtmäßigkeit der Kinder unter dem einzigen Vorwande der NichtVorlegung des CelebrationsAktes nicht kontes-

---

Anmerkungen.

setzliche Ehe und einen verbotenen Umgang auf dieselbe Art ehrt. Der Besitzstand und der Titel zusammengenommen machen eine Ehe unangreifbar.

Zum Art. 191. Es ist jedoch ein andres, den Beweiß der Ehe bei Lebzeiten der Aeltern, und nach ihrem Tode in Hinsicht auf das Interesse ihrer Kinder zu beurtheilen. Im ersten Falle ist die Aufzeigung des Titels unnachläßig. Die Gatten müssen den Ort, wo sie die Ehe abgeschlossen haben, so wie alle Umstände dieses wichtigen Aktes kennen. Ihr Tod ändert die ganze Lage der Dinge. Oft in zartem Alter zurückgelassene Kinder können nichts von allem dem wissen, was ihrem Tod vorher-

tirt werden, so oft diese Rechtmäsigkeit durch einen, durch den GeburtsAkt nicht widersprochenen, Besitzstand bewiesen ist.

Art. CLXCII.

Wenn der Beweiß eines gesetzlichen Abschlusses der Ehe durch das Resultat einer peinlichen Prozedur erworben wird, so versichert die Einschreibung des Urtheils auf die Register des Civilstandes der Ehe, von dem Tage ihres Abschlusses an, alle CivilWirkungen, sowohl in Hinsicht auf die Ehegatten, als in Hinsicht auf die aus dieser Ehe entsprungenen Kinder.

Art. CLXCIII.

Wenn die Ehegatten, oder einer derselben, gestor-

Anmerkungen.

gegangen ist. Was würden ihre Hülfsmittel seyn, wenn sie fern von ihrem Wohnort, ihre Aeltern verlohren, und diese ihnen keine Dokumente zurückgelassen hätten? Ihr Akt ist der Geburtsschein, der Besitzstand ihrer Aeltern. Dieser Akt konstatirt ihre Namen, ihre Abstammung, ihr Alter: unter seinem Schutz sind sie in die Welt getreten; sie konnten für ihr Interesse keine Sorge tragen, ehe es vorhanden war.

Zum Art. 192. Der Beweiß des Daseyns eines Titels ist selbst kein Titel, sondern die Erklärung, daß ein Titel besteht, dessen Wirkungen also nicht von dem Tage der Entdeckung, sondern von dem des Datums des entdeckten Titels an zu laufen anfangen müssen.

den sind, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die peinliche Klage von allen denen, welche ein Interesse haben, die Ehe gültig erklären zu lassen, und durch den RegierungsKommissair angestellt werden.

Art. CLXCIV.

Wenn der öffentliche Beamte zu der Epoche der Entdeckung des Betrugs gestorben ist, so soll die Klage durch den RegierungsKommissair, in Gegenwart der interessirten Partheyen, und auf ihre Denunziation im Civilwege gegen seine Erben gerichtet werden.

Art. CLXCV.

Die Ehe, welche nichtig erklärt worden ist, bringt nichts destoweniger die CivilWirkungen, sowohl in Hinsicht auf die Ehegatten, als in Hinsicht auf die Kinder hervor, wenn sie ohne Arglist (de bonne foi, *bona fide*) abgeschlossen worden ist.

Anmerkungen.

Zum Art. 195. Ohngeachtet in der Regel bloß eine rechtmäsige Ehe rechtmäsige Gatten und Kinder hervorbringen kann, so erheischt doch die natürliche Billigkeit, wenn das Hinderniß der Ehe einem von beiden Theilen unbekannt war, diesem und den aus der Ehe entsprungenen Kindern, die Vorrechte der Ehe zu lassen; diese Masregel, welche ursprünglich aus dem kanonischen Rechte herrührt, hat seit lange die Sanktion der Sitten erhalten.

Art. CLXCVI.

Wenn der gute Glaube nur auf der Seite eines der beiden Ehegatten besteht, so bringt die Ehe die CivilWirkungen blos zum Vortheil dieses Ehegatten und der aus der Ehe entsprungenen Kinder hervor.

Fünftes Kapitel.

Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten.

Art. CLXCVII.

Die Ehegatten gehen zusammen, durch das bloße

Anmerkungen.

Zum Art. 196. Einige alte Rechtsgelehrte hatten geglaubt, in diesem Falle müßten die Kinder für rechtmäßig in Hinsicht auf den einen Theil, für unrechtmäßig in Hinsicht auf den andern erklärt werden. Man hat diese Meinung verworfen, weil der Civilstand der Menschen untheilbar ist, und man sich in Collisionsfällen für die Rechtmäßigkeit entscheiden zu müssen geglaubt hat.

Fünftes Kapitel.

Zum Art. 197. Die Ernährung, die Erziehung der Kinder ist die erste Obliegenheit der Ehe. Die Nahrung und Unterhaltung haben auf die physischen Bedürfnisse des Kindes, die Erziehung auf seine moralische Ausbildung Bezug. Die Aeltern sind gegen-

Faktum der Ehe, die Verbindlichkeit ein, ihre Kinder zu nähren, zu unterhalten und zu erziehen.

Art. CLXCVIII.

Dem Kind steht keine Klage gegen seine Aeltern wegen einer Niederlassung durch die Ehe oder auf andere Art, zu.

Anmerkungen.

seitig verpflichtet in diesen beiden Hinsichten für das Beste ihrer Kinder nach ihrem Vermögen zu sorgen.

Zum Art. 198. Die ehemalige Gesetzgebung in dieser Hinsicht war äusserst verschieden. In den Ländern, worin das geschriebene Recht galt, waren die Väter verbunden, ihre Töchter auszustatten, in den Gegenden, welche durch blosse Herkommen regiert wurden, bestand diese Verbindlichkeit nicht. Man hat diesem letztern Gebrauch aus folgenden Gründen den Vorzug gegeben. In jenen Ländern, wo das geschriebene Recht galt, war die väterliche Gewalt so groß, daß sie den Aeltern alle Mittel gewährte, um ausschweifenden Forderungen der Kinder vorzubeugen. Dort hatte jenes Recht also wenig Gefahr; diese Gewalt ist aber itzt gemindert, und man durfte den Kindern die AngriffsMittel nicht lassen, nachdem man den Vätern die VertheidigungsMittel benommen hatte. In den Provinzen, die von dem Herkommen regiert wurden, und worin die väterliche Gewalt gemildert war, stand den Kindern ohnehin dies Recht nie zu. Eine Neuerung in dieser Hinsicht würde das Gleichgewicht zerstört haben, statt daß die, in den Ländern vom geschriebenen Rechte, verfügte Abänderung durch so viele andere den Kindern bewilligte Vergünstigungen hinlänglich kompensirt wird.

Art. CLXCIX.

Die Kinder sind ihren Aeltern und andern Aszendenten, welche sich in bedürftigem Zustande befinden, Alimente schuldig.

Art. CC.

Die SchwiegerSöhne und Töchter sind ihren SchwiegerAeltern ebenfalls und unter denselben Umständen, Alimente schuldig; aber diese Verbindlichkeit hört auf: 1) wenn die SchwiegerMutter eine zweite Ehe eingegangen ist? wenn derjenige der Ehegatten, der die Verwandschaft hervorgebracht hat, und die Kinder aus seiner Verbindung mit dem andern Ehegatten, verstorben sind.

Art. CCI.

Die aus diesen Verfügungen herfliessenden Verbindlichkeiten sind gegenseitig.

Anmerkungen.

Zum Art. 199. Wenn die Aeltern die Verbindlichkeit haben, ihre Kinder zu nähren, so sind diese den Aeltern ein gleiches schuldig. Diese Verpflichtung ist gegenseitig. Sie gründet sich auf die Natur.

Zum Art. 200 u. 201. Die Anverwandtschaft durch die Ehe ist eine Nachahmung der natürlichen. Auch hier tritt dieselbe Verbindlichkeit zwischen Aeltern und Kindern, und gegenseitig ein. Sie hört jedoch in dem Falle auf, wo der Tod oder eine zweite Ehe die durch die erste hervorgebrachte Verwandtschaft auflößt.

Art. CCII

Die Alimente werden blos im Verhältniß des Bedürfnisses dessen, der sie anfordert und des Vermögens dessen, der sie schuldig ist, bewilligt.

Art. CCIII.

Wenn der, welcher die Alimente giebt oder der, welcher sie erhält, wieder in einen solchen Zustand versetzt würde, daß der eine sie nicht mehr geben könnte, oder daß der andere ihrer ganz oder theilweise nicht mehr bedürftig wäre, so kann die Entladung oder Verminderung derselben verlangt werden.

Art. CCIV.

Wenn die Person, welche die Alimente geben soll,

Anmerkungen.

Zum Art. 202. Die Alimente begreifen alle Bedürfnisse. Diese unterscheiden sich jedoch in absolute und relative. Die absoluten sind diejenigen, welche zum LebensUnterhalt unumgänglich nöthig sind: die relativen, diejenigen, welche Stand und Umstände erheischen. Die relativen sind also nicht für alle Menschen dieselbe; selbst die absoluten sind es nicht: das Alter hat mehr Bedürfnisse als die Kindheit, die Ehe mehr als der Cölibat, die Schwäche mehr als die Kraft. Die Gränzen des absolut Nothwendigen sind äusserst enge; das relativ Nothwendige muß nach den Umständen dem billigen Ermessen der Richter überlassen bleiben.

Zum Art. 203 bis 205. Fragen dieser Art können weniger nach RechtsGrundsätzen als nach Thatsachen

ausweißt, daß sie die alimentarische Pension nicht bezahlen kann, so soll das Tribunal, mit Kenntniß der Sache, befehlen können, daß sie den, welchem sie Alimente schuldig ist, in ihre Wohnung aufnehmen, nähren und unterhalten soll.

Art. CCV.

Das Tribunal soll ebenfalls erkennen, ob der Vater oder die Mutter, welcher oder welche sich erbieten wird, das Kind, welchem er oder sie Alimente schuldig ist, in ihrer Wohnung zu ernähren und zu unterhalten, in diesem Fall von der Verbindlichkeit, die alimentarische Pension zu zahlen, befreit werden soll.

Sechstes Kapitel.

Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

Art. CCVI.

Die Gatten sind sich gegenseitig Treue, Unterstützung, Hülfe schuldig.

Anmerkungen.

entschieden werden. Man konnte bloß allgemeine Regeln für diese Fälle aufstellen, deren Anwendung in jedem derselben von den Umständen bestimmt werden muß.

Art. CCVII.

Der Mann ist seinem Weibe Schutz, das Weib ihrem Manne Gehorsam schuldig.

Anmerkungen.

Sechstes Kapitel.

Zum Art. 206 u. 207. Diese Verfügungen machen die ganze Moral der Ehegatten aus.

Man hat lange über den Vorzug oder die Gleichheit beider Geschlechter gestritten. Nichts kann grundloser als diese Diskussionen seyn. Der Mann und das Weib haben nichts, als Verhältnisse und Verschiedenheiten. Was sie gemeinschaftlich haben, rührt von der Gattung, worin sie verschieden sind, von dem Geschlecht her. Wären sie sich ähnlicher, so würden sie weniger zur Annäherung gestimmt seyn. Diese nämliche Verschiedenheit geht in ihre Rechte und ihre Pflichten über. Sie sind gleich in einigen Dingen, und haben in andern keinen Berührungspunkt. Stärke und Kraft sind das Erbtheil des Mannes, zarte Schaam und Schüchternheit das des Weibes. Sie können nicht dieselben Arbeiten, dieselben Beschäftigungen haben. Die Natur hat jedem Geschlecht die seinigen zugewiesen. Das Weib bedarf des Schuzzes seiner Schwäche halber; der Mann ist freier, weil er stärker ist. Das Vorrecht des Mannes wird schon durch seinen festern Körperbau angedeutet, der ihn weniger Bedürfnissen zinsbar macht, und ihm eine grössere Unabhängigkeit zusichert. Der Gehorsam des Weibes ist eine Anerkennung des Schutzes, der ihm gewährt wird, und eine nothwendige Folge der ehelichen Gesellschaft, welche nicht bestehen könnte, wenn nicht eine Stimme entscheidende Kraft hätte. Das Weib muß den Grund zu den strengeren Pflichten, den Forderungen einer heiligeren Treue, einer reineren Keuschheit, die ihm zum Besten der Gesellschaft auferlegt werden, nicht in der Ungerechtigkeit der Männer, sondern in seinem natürlichen Berufe suchen.

*

Art. CCVIII.

Das Weib ist verbunden, bei dem Manne zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für dienlich findet: der Mann ist verbunden, es aufzunehmen, und ihm nach seinem Vermögen und seinem Stande alles zu verschaffen, was zu den Bedürfnissen des Lebens nöthig ist.

Art. CCIX.

Das Weib kann ohne Ermächtigung des Mannes nicht vor Gericht auftreten, selbst wenn es eine öffentliche Handlung hätte, oder nicht in Gemeinschaft der Güter mit diesem lebte, oder diese Gemeinschaft aufgehoben wäre.

Art. CCX.

Die Ermächtigung des Mannes ist nicht nöthig, wenn das Weib wegen peinlichen oder PolizeyGegenständen verfolgt wird.

Anmerkungen.

Zum Art. 210. Die allgemeine Regel, daß kein Weib ohne Ermächtigung des Mannes vor Gericht auftreten darf, bedarf keiner Entwickelung, und ist eine natürliche Folge des Art. 208 aufgestellten Grundsatzes. Im Falle einer Polizey- oder peinlichen Klage kann sie jedoch nicht eintreten. Die Gewalt des Mannes verschwindet vor der des Gesetzes, und das Bedürfniß der Vertheidigung spricht das Weib von jeder Formalität frey.

Art. CCXI.

Das Weib, selbst wenn es in keiner Gemeinschaft der Güter mit seinem Manne lebt oder diese Gemeinschaft aufgehoben wäre, kann ohne die Mitwirkung des Mannes zu dem Akt, oder seine schriftliche Einwilligung nichts schenken, veräussern, hypothezirен, oder irgend etwas, weder ohne alle lästige Bedingungen (à titre gratuit,) noch unter solchen erwerben.

Art. CCXII.

Wenn der Mann seiner Frau die Ermächtigung vor Gericht aufzutreten, verweigert, so kann der Richter die Ermächtigung ertheilen.

Art. CCXIII.

Wenn der Mann seiner Frau die Ermächtigung verweigert, einen Akt einzugehen, so kann die Frau ihren Mann unmittelbar vor das erste InstanzGericht des Bezirks ihres gemeinschaftlichen Wohnsitzes laden lassen, welches seine Ermächtigung ertheilen oder verweigern kann, nachdem der Mann

---

Anmerkungen.

Zum Art. 212. Keine häusliche Gewalt darf sich über die öffentliche Gewalt erheben; alle sind ihr untergeordnet, und es mußte dem Weib ein Mittel geöffnet werden, die ungerechten und willkührlichen Verweigerungen des Mannes zu entkräften.

angehört, oder doch gehöriger Maasen in das Berathschlagungs-Zimmer berufen worden ist.

Art. CCXIV.

Das Weib kann, wenn sie eine öffentliche Handlung führt, sich auch ohne Ermächtigung ihres Mannes in Gegenständen, die ihren Handel betreffen, verbindlich machen, und in besagtem Falle, macht sie auch den Mann verbindlich, wenn eine Gemeinschaft der Güter zwischen ihnen besteht.

Sie wird für keine öffentliche Handels-Frau gehalten, wenn sie blos die von dem Handel ihres Mannes herrührende Waaren im Kleinen verkauft, sondern blos wenn sie einen getrennten Handel führt.

Art. CCXV.

Wenn der Mann zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, wenn sie auch nur in Contumaciam ausgesprochen worden ist, so kann die Frau, selbst wenn sie grosjährig ist, während der

---

Anmerkungen.

Zum Art. 214. Die Begünstigung des Handels erfordert, daß das Weib, welches einen öffentlichen Handel führt, in allem, was ihre Handels-Verbindungen betrift, von der Gewalt des Mannes unabhängig sey. Dieser bleibt immer ihre Caution, aber er hört auf, in dieser Hinsicht ihr Vorgesetzter zu seyn.

Dauer der Strafe, weder vor Gericht auftreten, noch kontrahiren, als nachdem sie sich von dem Gericht dazu hat ermächtigen lassen, das in diesem Falle die Ermächtigung ertheilen kann, ohne daß der Mann gehört oder berufen worden wäre.

Art. CCXVI.

Wenn der Mann interdicirt oder abwesend ist, so kann der Richter, nach genommener Kenntniß der Sache, die Frau ermächtigen, sey es vor Gericht aufzutreten, sey es zu kontrahiren.

Art. CCXVII.

Jede allgemeine, selbst im EheKontrakt bedungene, Ermächtigung ist blos für die Verwaltung der Güter der Frau gültig.

Art. CCXVIII.

Wenn der Mann minderjährig ist, so hat die Frau der Ermächtigung des Richters nöthig, sey es um vor Gericht aufzutreten, sey es um zu kontrahiren.

Art. CCXIX.

Die Nullität, welche sich auf den Mangel der Ermächtigung gründet, kann blos von der Frau, von dem Manne, oder von ihren Erben opponirt werden.

Art. CCXX.

Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes testiren.

Siebentes Kapitel.

Auflösung der Ehe.

Art. CCXXI.

Die Ehe wird aufgelößt:

1) durch den Tod eines der Ehegatten,

2) durch die gesetzmäsig ausgesprochene Ehescheidung,

3) Durch die endlich gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten (zu einer Strafe) welche den CivilTod nach sich zieht.

Anmerkungen.

Zum Art. 220. Diese Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz gründet sich darauf, daß dergleichen Verfügungen erst nach dem Tode des Weibes ihre Wirkung haben können, wenn die eheliche Verbindung aufgelößt ist, deren Gesetze sie folglich nicht mehr verletzen können.

Siebentes Kapitel.

Zum Art. 221. Der Zweck des Gesetzes ist, die Ehe als den heiligsten und unverletzlichsten aller Kontrakte darzustellen. Der Tod eines der Ehegatten lößt sie jedoch natürlich auf. Die Gründe, warum die Trennung auch durch die Scheidung erwirkt werden kann, werden wir im folgenden Kapitel entwickeln. Was, jene durch den bürgerlichen Tod betrift, so verweisen wir unsre Leser auf den ersten Titel zurück.

Achtes Kapitel.

Von den zweiten Ehen.

Art. CCXII.

Das Weib kann nicht eher als nach dem Ablauf von zehn vollen Monaten nach der Auflösung der ersten Ehe eine neue kontrahiren.

Anmerkungen.

Achtes Kapitel.

Zum Art. 222. Mann und Weib können nach der Auflösung der ersten Ehe eine zweite eingehn. Die öffentliche Sittlichkeit und das Interesse der Familien erlauben jedoch nicht, daß das Weib zu einer zweiten Ehe schreite, ehe der Ablauf einer hinlänglichen Zeitfrist die Gewißheit gewährt hat, daß die erste Ehe für sie ohne weitere Folgen gewesen ist. Ehedem war diese Zeitfrist auf ein Jahr bestimmt, das man das TrauerJahr nannte. Zehn Monate schienen hinlänglich, um jede Vermuthung zu beseitigen, welcher die Paternität dem geringsten Zweifel unterwerfen könnte.

Nachtrag. Einige Schriftsteller hatten verlangt, daß man durch besondere Verfügungen die Ehen begünstigen möge. Sie brauch aber bloß durch bestimmte Gesetze garantirt und geschützt zu werden. Allenthalben, wo zwei Personen bequem leben können, bildet sich eine Ehe. Dem Gesetz bleibt in dieser Hinsicht nichts zu thun übrig, die Natur hat alles gethan. Es wird immer Ehen genug für die Wohlfahrt der Republik geben, wenn die Sitten für die Wohlfahrt der Ehen geläutert genug sind. Hierauf zweckte der Gesetzgeber ab; die guten Gesetze gründen die wahre Macht der Staaten und sind der Nationen reichstes Erbtheil.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

Erstes Kapitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

Art. CCXXIII.

Der Mann soll die Ehescheidung wegen des Ehebruchs seiner Frau verlangen können.

Art. CCXXIV.

Die Frau soll die Ehescheidung wegen des Ehebruchs ihres Mannes verlangen können, wenn

---

Anmerkungen.

Sechster Titel.

Kein Gegenstand des Gesetzbuchs war seiner Natur nach so vielen Schwierigkeiten in der Abhandlung unterworfen, als der der Ehescheidung. Die beiden Extreme vereinigten sich, um ihn zu erschweren. Nach den einen war die Ehescheidung eine beinahe himmlische Institution, nach den andern eine Erfindung der Hölle: die einen sahen sie als die Quelle aller Moralität, die andern als den Grund aller Verderbtheit an. Bei den einen war sie der Triumpf, bei den andern die Schande der Vernunft: die einen glaubtèn ihre Zulassung würde das Gesetzbuch entehren, nach den andern würde ihr Mangel dasselbe in einem schmähligen Zustand der Unvollkommenheit gelassen haben.

Es ist keiner Frage unterworfen, daß es der Zweck der Ehe ist, dauernd, ewig zu seyn. Es war die

er seine Konkubine im gemeinschaftlichen Hause gehalten haben wird.

Art. CCXXV.

Die Ehegatten können gegenseitig wegen Exzessen, Mishandlungen (sèvices) oder schweren Injurien (injures graves) des einen gegen den andern die Ehescheidung verlangen.

Art. CCXXVI.

Die Verurtheilung des einen der Ehegatten zu einer infamirenden Strafe soll für den andern Ehegatten eine Ursache der Ehescheidung sein.

Art. CCXXVII.

Die gegenseitige und hartnäckige (persévérant)

Anmerkungen.

erste Pflicht des Gesetzgebers, diesen Zweck selbst bei den Ausnahmen nie aus dem Auge zu verlieren; um diese zu erfüllen, hat man

1) die Ursachen der Scheidung auf diejenigen beschränkt, welche evident und nothwendig die Ehegatten in einen Zustand versetzen, worin die Bestimmung der Ehe wesentlich verfehlet werden muß;

2) sie mit Formen umgeben, welche jene heilsame Langsamkeit nach sich ziehen, die den Leidenschaften Zeit gewährt, sich zu beruhigen, den erbitterten Herzen die Errinnerung ihrer ersten Neigungen zurückgibt, und die Anwendung dieses Mittels nur bei solchen Fällen zuläßt, die es allein zu heilen vermag;

Einwilligung der Ehegatten, wenn sie auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise, unter den von demselben bestimmten Bedingungen und nach den darin vorgeschriebenen Proben ausgedrückt worden ist, soll ein hinlänglicher Beweiß sein, daß das Leben in Gemeinschaft ihnen unerträglich ist, und daß in ihrer Hinsicht ein peremptorischer Grund zur Ehescheidung vorhanden ist.

Zweites Kapitel.

Von der Ehescheidung wegen bestimmten Ursachen.

Erster Abschnitt.

Von den Formen der Ehescheidung wegen bestimmten Ursachen.

Anmerkungen.

3) durch die Wirkungen der Scheidung den ungezügelten Leidenschaften, welche sie aufgerufen haben könnten, die sträfliche Freiheit, ihren Begierden zu folgen, benommen; und endlich

4) für das Loos der Kinder zu sorgen gesucht, indem man ihnen in den vaterländischen Gesetzen jenen väterlichen Schutz zusicherte, den sie, zu verlieren, das Unglück hatten.

Alle einzelne Verfügungen dieses Titels sind eine Folge dieses Systems. Ihre Bestimmtheit, ihre Ausführlichkeit, machen jede weitere Erläuterung unnütz: ihre Folgerung aus den allgemeinen Grundsätzen, worauf das Gesetz beruht, ist in die Augen fallend und nothwendig. Wir werden uns daher darauf beschränken, jene allgemeine Grundsätze hier zu entwickeln,

Art. CCXXVIII.

Was auch immer die Gattung der Thatsachen oder Delicte sein mag, welche zu einer Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache Gelegenheit geben werden, so soll diese Klage blos vor dem Gericht des Bezirks, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben werden, erhoben werden können.

Art. CCXXIX.

Wenn einige der durch den klagenden Ehegatten angeführten Thatsachen zu einer peinlichen Verfolgung von Seiten des öffentlichen Ministeriums statt geben, so soll die Klage auf Ehescheidung bis nach

---

Anmerkungen.

und nachher kurz die wenigen Bemerkungen hinzufügen, welche zur Beleuchtung der einzelnen Theile dienlich scheinen könnten.

Die erste, am heftigsten bestrittene Frage, welche sich bei dieser Diskussion darbot, war die: soll, darf überhaupt die Ehescheidung statt haben?

Die Ehescheidung würde bei einem einfachen Volke, dessen reine Sitten, dessen geringe sinnliche Verfeinerung für das Glück der Ehen, und folglich für ihre Dauer nichts befahren lassen, unnütz, übel angebracht, gefährlich seyn. Sie würde bei einem Volke, dessen verdorbene Sitten die Verletzung der versprochenen Treue, und die unzähligen Unordnungen, welche die nothwendige Folge davon sind, häufig machen, wo die Heftigkeit der Leidenschaften, und die Ausschweifungen zügelloser Begierden das Glück der

dem Urtheil des Tribunals suspendirt bleiben; sie soll nachher wieder aufgegriffen (reprise) werden können, ohne daß es erlaubt wäre, aus dem peinlichen Urtheil irgend einen Grund zur NichtZulassung der Klage (fin de non recevoir) oder sonst eine nachtheilige Exzeption gegen den klageführenden Ehegatten herzuleiten.

Art. CCXXX.

Jede Klage auf Ehescheidung soll die Thatsachen umständlich angeben; sie soll durch den klageführenden Ehegatten dem Presidenten des Gerichts, oder dem seine Amtsverrichtungen versehenden Richter mit den Beweißstücken, wenn deren vorhanden sind, persönlich übergeben werden, wenn er nicht durch

---

Anmerkungen.

Gatten und der Kinder gefährden, nothwendig, nützlich seyn. Inkonsequent wäre sie bei einem Volke, das sich zu einem einzigen Kulte bekennen würde, der die Unauflößlichkeit der Ehe unter seine Dogmen zählt. So mußte diese Frage, bei jedem Volke nach der Verschiedenheit seiner Sitten, dem Geist der Zeit, und dem Einfluß der religiösen Ideen, auf verschiedene Art gelößt werden.

Hier wird sie für ein Volk erörtert, dessen gesellschaftlicher Vertrag die vollkommenste GewissensFreiheit garantirt, und dessen Gesetze daher von keinem besondern Glauben bestimmt werden können. Das Gesetz mußte jedoch, bei der Abstraktion von allen religiösen Ideen, Sorge tragen, sie auf eine Art zu entscheiden, die keinem Glauben Gewalt anthut. Es

Krankheit daran verhindert ist, in welchem Falle der Magistrat sich auf sein Ansuchen und das Zeugniß zweier GesundheitsBeamten in die Wohnung des Klägers begeben soll, um seine Klage zu empfangen.

Art. CCXXXI.

Der Richter soll, nach Anhörung des Klägers, und nachdem er ihm die Bemerkungen, die er für zweckmäsig halten wird, gemacht haben wird, die Klage und die Aktenstücke paraphiren, und über die Uebergabe des ganzen in seine Hände einen VerbalProzeß aufsetzen. Dieser VerbalProzeß soll von dem Richter und dem Kläger unterzeichnet werden, ausgenommen wenn der letztere nicht schreiben könnte,

---

Anmerkungen.

wäre nicht minder unbillig, den Bürger, dessen Glaube ihm die Ehescheidung verbietet, zu diesem Mittel zu zwingen, als es jenem zu verweigern, der sich in seinem Gewissen dazu berechtigt hält. Die Frage mußte daher so gestellt werden: kann, darf, bei der gegenwärtigen Lage des französischen Volkes die Ehescheidung statt finden?

Wir kennen keinen feierlichern Akt als die Ehe. Sie bildet die Familien, und erhält die Gesellschaft. Alle Partheien treffen in diesem Grundsatz zusammen.

Eben so allgemein ist es anerkannt, daß Leichtsinn, Verderbtheit, Leidenschaften und Zügellosigkeit nur zu oft im Innern der Familien solche Exzesse hervorgebracht haben, daß diese Verbindung, welche

oder daran verhindert wäre, in welchem Falle Meldung davon geschehen soll.

Art. CCXXXII.

Der Richter soll, am Ende seines VerbalProzesses befehlen, daß die Partheien an dem Tag und zu der Stunde, die er anzugeben hat, persönlich vor ihm erscheinen sollen; und zu dem Ende soll er der Parthey, gegen welche die Ehescheidung anverlangt wird, eine Abschrift seiner Ordonnanz zustellen.

Art. CCXXXIII.

An dem bestimmten Tage soll der Richter den beiden Ehegatten, wenn sie erscheinen, oder dem Klä-

---

Anmerkungen.

der Theorie nach unauflöslich sein sollte, in der Wirklichkeit zerrissen ward, und ihre Trennung von der öffentlichen Gewalt erlaubt werden muste.

Eben so wenig wird jemand behaupten wollen, daß man vernünftigerweise erwarten könne, auf irgend eine Art diesen Unordnungen so wirksam und schnell abgeholfen zu sehn, daß kein Hülfsmittel mehr nöthig wäre, und ein Mittel zu finden, die Ehegatten so innig von dem Gefühl ihrer Pflichten zu durchdringen, daß jene schrecklichen Auftritte, jene revoltirenden Szenen, die ihre Trennung so absolut erheischten, nie wiederkehren könnten. Es bleibt also nichts übrig als für das Uebel, das wir selbst nicht ausrotten können, das gelindeste, wirksamste Mittel auszuwählen. Nur zwischen zweien konnte die Wahl zweifelhaft sein. Welchem, der Ehescheidung, oder

ger, wenn er allein erscheint, alle die Vorstellungen machen, die er für geeignet halten wird, eine Aussöhnung zu bewirken. Wenn er diese nicht erhalten kann, so soll er einen VerbalProzeß darüber aussetzen, und die Mittheilung der Klage und der Aktenstücke an den RegierungsKommissair, und einen Bericht über das Ganze an das Tribunal anordnen.

Art. CCXXXIV.

Das Tribunal soll in den drei darauf folgenden Tagen auf den Bericht des Presidenten oder des Richters, der dessen Stelle versehen haben wird, und nach Anhörung der Konklusionen des RegierungsKommissairs die Erlaubniß vorzuladen bewil-

---

Anmerkungen.

der ehemaligen Trennung von Tisch und Bett, gebührt der Vorzug? soll man nicht dem Bürger die Wahl zwischen beiden lassen?

Die Ehe kann, wie alle Kontrakte, nicht ohne die Einwilligung der Partheyen geschlossen werden. Diese Einwilligung ist die erste, die unnachlässigste Bedingung. Ohne Einwilligung keine Ehe. Doch darf man diesen Kontrakt nicht mit einer Menge anderer Kontrakte vermischen, die ebenfalls in dem Willen der Partheyen ihren Ursprung finden, aber, da sie nur diese interessiren, sich durch einen entgegengesetzten Willen auflösen. Die Ehe interessirt nicht allein die kontrahirenden Ehegatten; sie bildet ein Band zwischen zwei Familien, sie schafft selbst eine neue Familie, welche der Stamm mehrerer anderer werden kann.

ligen oder suspendiren. Die Suspension kann die ZeitFrist von zwanzig Tagen nicht übersteigen.

Art. CCXXXV.

Der Kläger soll den Beklagten kraft der Erlaubniß des Tribunals in der gewöhnlichen Form vorladen lassen, persönlich in der vom Gesetz vorgeschriebenen ZeitFrist in der Audienz zu erscheinen, die bei geschlossenen Thüren gehalten wird. Er soll dem Beklagten eine Abschrift der Klage auf Scheidung und der zum Beleg beigebrachten Beweißstücke vorne vor (en tête) der Ladung mittheilen lassen.

Art. CCXXXVI.

Nach dem Ablauf der ZeitFrist soll der Kläger

Anmerkungen.

Der Gatte wird Vater; so entstehen neue Verhältnisse, die die Gatten nicht mehr willkührlich aufheben können; die Frage der Scheidung muß daher in Hinsicht auf ihre Verhältnisse untereinander, zu ihren Kindern, gegen die Gesellschaft untersucht werden.

Die Scheidung zerreißt das Band der Ehe; die Trennung von Tisch und Bette läßt es noch bestehen; dies ausgenommen sind ihre Wirkungen wenig verschieden. Die Verbindung der Personen, die Gemeinschaft, die die Ehe wesentlich konstituiren, bestehen nicht mehr. Die TrennungsUrtheile verboten immer zugleich dem Manne, das Weib zu besuchen, und ihr beizuwohnen. Welches sind denn die Wirkungen dieser anscheinenden Beibehaltung des ehelichen Bandes? Warum will man den Namen beibehalten, wenn

persönlich, von einem Rechtsbeistande begleitet, wenn er es für dienlich erachtet, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, die Beweggründe seiner Klage, vortragen oder vortragen lassen. Er soll die Aktenstücke, welche sie unterstützen, vorlegen und die Zeugen, die er abhören zu lassen die Absicht hat, benennen.

Art. CCXXXVII.

Wenn der Beklagte persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, so soll er seine Bemerkungen, sowohl über die Beweggründe der Klage, als über die durch den Beklagten vorgelegten Beweißstücke, und die von ihm genannten Zeugen vortragen oder vortragen lassen können. Der Beklagte

---

Anmerkungen.

die Sache offenbar nicht mehr besteht? Ist nicht der Hauptzweck der Ehe getäuscht? Hat nicht das Weib keinen Mann, der Mann kein Weib mehr?

Die Trennung von Tisch und Bett benimmt zweien, in der That in den ledigen Stand zurückgetretenen Ehegatten, alle Hofnung einer gesetzlichen Verbindung, und läßt eine Gemeinschaft des Namens zwischen ihnen bestehn, die auf den schuldlosen Theil die Schande zurückwirft, womit der andere sich bedecken kann. Die traurigen Beispiele der Vergangenheit lassen für die Zukunft wenig Hofnung.

Einer der Ehegatten war doch schuldloß. Er war als ein Opfer der Brutalität oder der Ausschweifung getrennt worden. Sollte man ihn zum zweitenmal, durch das Verbot der rechtmäsigsten und süssesten Ge-

*

soll, seinerseits, die Zeugen benennen, die er abhören zu lassen die Absicht hat, und über welche der Kläger gegenseitig seine Bemerkungen machen soll.

Art. CCXXXVIII.

Es soll über dies Erscheinen, die Aussagen und Erklärungen der Partheyen, so wie über die Eingeständnisse, die die eine oder die andere machen könnte, ein VerbalProzeß aufgesetzt werden. Dieser VerbalProzeß soll den besagten Zeugen vorgelesen werden; sie sollen aufgefordert werden, ihn zu unterzeichnen, und es soll von ihrer Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterschreiben können oder wollen, ausdrücklich darin Meldung geschehen.

Anmerkungen.

fühle aufopfern? Konnte selbst der strafbare Theil nicht einige Rücksicht verdienen? Konnte er nicht, durch Alter und Nachdenken gebessert, eine Gefährtinn finden, für welche sein Herz jener Empfindungen empfänglich wäre, die er der ersten Gattinn versagt hatte?

Es kann also keinem Zweifel unterworfen seyn, daß in Hinsicht auf die Ehegatten die Scheidung der blossen Trennung von Tisch und Bett vorzuziehen ist.

Man hat nur einen Einwurf gemacht, — die Möglichkeit einer Wiedervereinigung. Allein wie viele Trennungen und wie wenige Wiedervereinigungen haben wir in den vorigen Jahrhunderten erlebt? Wie sollte eine Annäherung möglich seyn? Eine TrennungsKlage setzt schon ausserordentlich erbitterte Gemüther

Art. CCXXXIX.

Das Tribunal soll die Partheyen auf die öffentliche Audienz verweisen, deren Tag und Stunde es bestimmen soll; es soll die Mittheilung der Prozedur an den RegierungsKommissair verordnen, und einen Berichterstatter ernennen. Im Falle, daß der Beklagte nicht erschienen wäre, soll der Kläger gehalten sein, ihm die Ordonnanz des Tribunals in der, durch dieselbe bestimmte, ZeitFrist signifiziren zu lassen.

Art. CCXL.

An dem bestimmten Tag und Stunde soll das Tribunal, auf den Bericht des dazu ernannten Rich-

---

Anmerkungen.

voraus. Die Diskussion vermehrt noch ihrer Natur nach diese Erbitterung. Die Regulierung des gegenseitigen Interesse's nach der Trennung gewährt ihr neue Nahrung.

Endlich wird jeder der beiden Ehegatten, einsam, von der Rückerrinnerung, oft von der Reue gequält, von der Begierde angetrieben, diese Leere auszufüllen, ohne Hofnung, eine Verbindung zu bilden, die er anerkennen könnte, auf gewisse Art gezwungen, der Zerstreuung nachzugehn, nach und nach zu allen Ausschweifungen herabsinken. Wenigstens wird dies das Schicksal aller gemeinen Seelen seyn, die in sich selbst nicht Kraft genug finden, um dem Drang der Versuchungen zu wiederstehen.

Wenn man beinahe kein Beispiel von WiederVereinigungen getrennter Ehegatten hat, wenn diese selte-

ters, nach Anhörung des RegierungsKommissairs zuerst über die Gründe der Unzulässigkeit der Klage, (fins de non recevoir) wenn deren aufgestellt worden sind, absprechen. Im Falle sie eingreifend (concluantes) befunden würden, soll das Gesuch der Ehescheidung abgewiesen werden; im entgegengesetzten Falle, oder wenn keine Gründe der Unzulässigkeit aufgestellt worden wären, soll das Gesuch der Ehescheidung zugelassen werden.

Art. CCXLI.

Das Tribunal soll unmittelbar nach der Zulassung der ScheidungsKlage, auf den Bericht des dazu ernannten Richters, nach Anhörung des RegierungsKommissairs über die Hauptsache selbst absprе-

---

Anmerkungen.

nen Wiedervereinigungen scandalöser als die Trennung selbst waren, so sah man im Gegentheil an den Orten, wo die Ehescheidung erlaubt war, nicht selten zwei unglückliche Wesen, Opfer der Heftigkeit der Leidenschaften, nach ihrer Scheidung Ehen schliessen, auf welche kein Zeichen der Reue gefolgt ist. Was die Gatten betrift, so erheischt ihr Vortheil also ohne Widerspruch die Scheidung.

Aber, fragt man, was wird aus den Kindern nach der Scheidung werden? Was wird aber aus ihnen nach der Trennung? Ohne Zweifel ist die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett für die Kinder ein trauriges Ereigniß: aber das Uebel liegt nicht in diesem Akt, sondern in den schrecklichen Scenen des innern Zwistes, welche ihn nothwendig gemacht haben.

chen. Es soll über das Gesuch absprechen, (faire droit) wenn es ihm zu einem EndUrtheil geeigenschaftet scheint; wo nicht so soll es den Kläger zu dem Beweiß der von ihm angeführten einschläglichen Thatsachen und den Beklagten zum Beweiß des Gegentheils zulassen.

Art. CCXLII.

Die Partheyen sollen, bei jedem Akt des Prozesses, nach dem Bericht des Richters, und ehe der RegierungsKommissair das Wort genommen hat, ihre respektiven RechtsMittel, zuerst in Hinsicht auf die Gründe der Unzulässigkeit, und nachher über das Begehren selbst vortragen oder vortragen lassen können, aber in keinem Falle soll der Rechtsbeistand

---

Anmerkungen.

Wenigstens werden die geschiedenen Ehegatten noch die Hofnung haben, diejenige Achtung für ihre Personen zu erzwingen, die eine neue Verbindung rechtfertigen kann; sie werden das Recht nicht verlieren, die fatalen Eindrücke der ersten Ehe durch eine glücklichere Verbindung auszulöschen, und sich vor den Ausschweifungen in Acht nehmen, welche sie erneuern könnten.

Vielleicht ist dieser Fall der glücklichste, der sich in Hinsicht auf die Kinder ereignen kann. Die väterliche Zuneigung wird sich gewiß leichter in der Reinheit einer gesetzlichen Verbindung, als in den Ausschweifungen unerlaubter Lüste erhalten, denen es so schwer zu entgehen ist, wenn man nicht mehr berechtigt ist, die Ehre der Ehe in Anspruch zu nehmen.

des Klägers zugelassen werden, wenn der Kläger nicht in Person erscheint.

Art. CCXLIII.

Gleich nach dem Ausspruch des Urtheils, welches ein ZeugenVerhör anordnen wird, soll der Greffier des Tribunals (Gerichtsschreiber) den Theil des VerbalProzesses vorlesen, welcher die schon geschehene Ernennung der Zeugen enthält, die die Partheyen abhören zu lassen die Absicht haben.

Sie sollen durch den Presidenten benachrichtiget werden, daß sie noch andere (Zeugen) bezeichnen können, aber daß diese nach diesem Augenblick nicht mehr werden angenommen werden.

Art. CCXLIV.

Die Partheyen sollen sogleich gegen die Zeugen,

Anmerkungen.

Aber, sagt man, die Gesetze haben immer die zweiten Ehen aus einem nachtheiligen Gesichtspunkte beurtheilt. Ohne zu untersuchen, ob diese Misgunst sich nicht vielleicht eher auf ein Vorurtheil gründet, und eine zweite Ehe nicht vielmehr oft ein Beweiß der Zärtlichkeit für die Kinder war, bemerken wir bloß, daß hier von keiner Gattin die Rede ist, die der Tod ihres Beschüzzers und Freundes beraubt hat, und deren Herz, noch von dem Gefühl der ersten Liebe angefüllt, jede Idee einer neuen Neigung mit Bitterkeit zurückstößt. Es ist von Ehegatten die Rede, deren Rückerrinnerungen alle bitter sind, und die, gezwungen ihr vergangenes Leben zu fliehen, und sich eine neue Existenz zu schaf-

die sie entfernen möchten, ihre respektiven Einwendungen machen. Das Tribunal soll, nach Anhörung des Regierungs-Kommissairs, über diese Einreden absprechen.

Art. CCXLV.

Die Verwandten der Partheyen, mit Ausnahme ihrer Kinder und Deszendenten, können wegen (du chef) der Verwandschaft nicht verworfen werden, eben so wenig als die Dienstleute der Ehegatten wegen dieser Eigenschaft: aber das Tribunal soll auf die Aussagen der Verwandten und Dienstleute so viel Rücksicht nehmen als Rechtens.

Art. CCXLVI.

Jedes Urtheil, welches einen Zeugenbeweiß zulassen wird, soll die Zeugen, welche gehört werden

---

Anmerkungen.

sen, sich nur zu oft im Laster wälzen werden, wenn eine rechtmäßige Neigung ihnen verboten ist.

Das wahre Interesse der Kinder besteht darin, die Urheber ihrer Tage glücklich, und achtungswerth zu sehn, nicht aber traurig, isolirt, verlassen, oder durch Genüsse entschädigt, die nie ohne Bitterkeit sind, da sie nie ohne Reue sind.

Was endlich die Gesellschaft betrifft, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß ihr Interesse die Scheidung erheischt, weil sie den Ehegatten die Befugniß zu einer zweiten Ehe gestattet? Warum sollte sie Wesen, die die Natur gebildet hat, um die süs-

sollen, benennen, und Tag und Stunde bestimmen, an welchen die Partheyen erscheinen müssen.

Art. CCXLVII.

Die Aussagen der Zeugen sollen vor dem Tribunal, bei verschlossenen Thüren, in Gegenwart des RegierungsKommissairs, der Partheyen, und ihrer Rechtsbeistände oder Freunde, bis zur Zahl von dreien auf jeder Seite, aufgenommen werden.

Art. CCLXVIII.

Die Partheyen sollen selbst, oder durch ihre Beistände, den Zeugen alle Bemerkungen und Interpellationen machen können, die sie für sachdienlich erachten werden, ohne sie jedoch im Laufe ihrer Aussagen unterbrechen zu dürfen.

Anmerkungen.

sen Gefühle der Vaterschaft zu empfinden, mit einer so schrecklichen Interdiktion belegen? Warum sollte sie selbst die Zahl der Familien, womit sie sich bereichern kann, vermindern?

Die Formen, die Prüfungen der Scheidung können ihren Mißbräuchen vorbeugen; die Zahl der geschiedenen Ehegatten wird hoffentlich nicht groß seyn, aber so unbeträchtlich sie auch seyn mag, so wäre es doch nicht minder ungerecht als unpolitisch, sie zu verdammen, immer Opfer zu bleiben, und bloß die Art dieser Aufopferung zu verändern: so muß jeder, der ohne Leidenschaft und ohne Interesse sieht, gestehen, daß die Scheidung, indem sie das Band der Ehe zerbricht,

Art. CCXLIX.

Jede Aussage soll, so wie die Reden und Bemerkungen, zu welchen sie Gelegenheit gegeben haben wird, schriftlich abgefaßt werden. Der Verbal-Prozeß des Verhörs soll sowohl den Zeugen, als den Partheyen vorgelesen werden; die einen und die andern sollen aufgefordert werden, ihn zu unterzeichnen, und es soll von ihrer Unterschrift, oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder wollen, Meldung geschehn.

Art. CCL.

Nach dem Schluß der beiden ZeugenVerhöre, oder des (ZeugenVerhörs) des Klägers, wenn der Beklagte keine Zeugen vorgebracht hat, soll das Tribunal die Partheyen auf die Audienz, deren Tag und Stunde es bestimmen soll, verweisen. Es soll

---

Anmerkungen.

und die Möglichkeit, ein zweites einzugehen, freiläßt, der blossen Trennung vorzuziehen ist, die, indem sie von ihrer Verbindung nichts, als den Namen beibehält, zwei Ehegatten dem Kampfe aller Leidenschaften Preiß giebt, der so schwer zu bestehen ist.

Die Scheidung muß also erlaubt werden. Aber der gesellschaftliche Vertrag garantirt allen Franzosen die Freiheit ihres Glaubens. Aengstliche Gewissen können die Unauflöslichkeit der Ehe als ein unnachlässiges Gebot ansehn. Wäre die Scheidung der einzige Ausweg, den das Gesetz den unglücklichen Ehegatten eröfnete, so würde man sie in die

die Mittheilung der Prozedur an den Regierungs-Kommissair befehlen, und einen Berichtsteller ernennen. Diese Ordonnanz soll dem Beklagten, auf Betreiben (à la requête) des Klägers in der, darin bestimmten, ZeitFrist signifizirt werden.

Art. CCLI.

An dem zu dem EndUrtheil bestimmten Tage soll durch den dazu angesetzten Richter der Bericht erstattet werden. Die Partheien sollen nachher, selbst oder durch das Organ ihrer Rechtsbeistände, alle die Bemerkungen machen können, die sie für sachdienlich erachten werden. Hierauf soll der RegierungsKommissair seine Konklusion geben.

Art. CCII.

Das EndUrtheil soll öffentlich ausgesprochen wer-

Anmerkungen.

grausame Alternative versetzen, ihren Glauben zu verläugnen oder unter einem Joche zu erliegen, das sie nicht länger zu ertragen vermögten.

Man hat diesen Fall vorgesehen. Indem das Gesetz die Scheidung erlaubt, hat es den Gatten gestattet, die Trennung zu wählen. Der Gatte, der sich zur Klage berechtigt glaubt, kann die eine oder die andere nachsuchen. So sind die Gewissen keinem Zwang unterworfen.

Es wäre jedoch unbillig, wenn der Ehegatte, welcher die Separation, als seinem Glauben angemessen gewählt hat, den andern Gatten in einer absoluten Inter-

den. Wenn es die Ehescheidung zulassen wird, so soll der Kläger ermächtigt werden, (à se retirer pardevant) zu dem Beamten des Civilstandes zurückzugehn, um sie aussprechen zu lassen.

Art. CCLIII.

Wenn die Klage der Ehescheidung wegen Exzessen, Mishandlungen oder schweren Injurien angestellt worden ist, so sollen die Richter, wenn sie auch hinlänglich (établie) ausgeführt ist, befugt sein, doch die Ehescheidung nicht unmittelbar zuzulassen: sie sollen alsdann, ehe sie dem Gesuch willfahren, die Frau ermächtigen, die Gesellschaft ihres Mannes zu verlassen, ohne daß sie gehalten wäre, ihn aufzunehmen, wenn sie es nicht für dienlich erachtet, und den Mann verurtheilen, ihr eine, seinem Vermögen verhältnißmäsige alimentarische

---

Anmerkungen.

diction einer zweiten Ehe erhalten sollte. Diese Freiheit, welche die Konstitution allen garantirt, würde alsdann dem andern benommen sein. Man muste also diesem die Befugniß lassen, die Separation, nach einer gewissen ZeitFrist in eine Scheidung zu verwandeln; so finden sich, so viel möglich, zwei gleich geheiligte Interesse, das der Ehegatten auf der einen Seite, das der GewissensFreiheit auf der andern, mit einander vereinigt.

Erstes Kapitel.

Das Gesetz läßt 4 Ursachen der Scheidung zu, 1) den Ehebruch, 2) die Exzesse, die Mishandlungen und

Pension zu bezahlen, wenn die Frau nicht selbst hinlängliche Einkünfte besitzt, um für ihre Bedürfnisse zu sorgen.

Art. CCLIV.

Wenn die Partheyen sich nach einem Prüfungs-Jahr nicht wiedervereinigt haben, so soll der Klagesführende Ehegatte den andern Ehegatten vorladen lassen können, in den gesetzlichen ZeitFristen vor dem Tribunal zu erscheinen, um daselbst das End-Urtheil aussprechen zu hören, welches alsdann die Ehescheidung zulassen soll.

Art. CCLV.

Wenn die Ehescheidung wegen der Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe anverlangt werden wird, so sollen die einzigen, dabei

---

Anmerkungen.

schwere Beleidigungen, 3) die Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe, 4) die hartnäckige und gegenseitige Einwilligung der Gatten. Man hielt diese Ursachen für hinlänglich, um jenen Gatten, für welche die Ehe ein unerträgliches Joch sein würde, die Mittel zu gewähren, sich dessen zu entledigen, ohne jedoch durch eine zu große Ausdehnung derselben, den Leichtsinn, die Unbeständigkeit, eine falsche Delikatesse, oder eine überspannte Empfindsamkeit zu begünstigen.

Zum Art. 223 u. 224. Die eheliche Treue ist für beide Gatten Pflicht. Die Wirkungen des Ehebruchs

zu beobachtenden Formalitäten, in der Vorlegung einer Ausfertigung in gehöriger Form des Verdammungs-Urtheils und eines Zeugnisses des peinlichen Gerichts, des Inhaltes, daß dieses nämliche Urtheil durch keinen gesetzlichen Weg mehr reformirt werden kann, bestehen.

Art. CCLVI.

Im Fall der Appellation von dem, von dem ersten InstanzGericht in EhescheidungsSachen erlassenen, Zulassungs oder EndUrtheil, soll die Sache als dringend von dem AppellGericht instruirt und abgeurtheilt werden.

Art. CCLVII.

Die Appellation soll nur dann zulässig seyn, wenn sie in den drei Monaten, von dem Tage der Signi-

---

Anmerkungen.

sind jedoch bei Mann und Weib wesentlich verschieden. Der Treubruch des Weibes führt die Verwirrung der Familie, und für die rechtmäsigen Erben die Beraubung eines Theils ihres Vermögens durch die Frucht der ehebrecherischen Umarmungen mit sich. Wäre der Treubruch von Seiten des Mannes ein unbedingter Grund der Scheidung gewesen, so würden die Tribunalien täglich Zeugen der scandalösesten Debatten gewesen sein. Er hat daher blos in dem Falle diese Wirkung, wenn er für das Weib mit dem Beweiß der höchsten Verachtung begleitet ist, und diese durch das Zusammenleben mit der Ehebrecherinn in die peinlichste Lage versetzt ist.

fikation des kontradiktorisch oder gegen den nicht Erscheinenden (par defaut) erlassenen Urtheils an zu rechnen, eingelegt worden ist. Die ZeitFrist, um gegen ein in letzter Instanz ausgesprochenes Urtheil Kassation nachzusuchen, soll ebenfalls von drei Monaten von der Signifikation an zu rechnen sein. Das KassationsGesuch soll suspendirende Kraft haben.

Art. CCLVIII.

Jeder Ehegatte, welcher ein in letzter Instanz ausgesprochenes oder in RechtsKraft übergegangenes Urtheil, erhalten haben wird, wodurch die Ehescheidung zugelassen wird, soll kraft desselben gehalten sein, sich in Zeit von zwei Monaten, nachdem er die andere Parthey gehörig dazu beschieden hat, vor den Beamten des Civilstandes zu stellen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen.

Anmerkungen.

Zum Art. 225. Es wäre überflüssig zu bemerken, daß hier nicht von blossen Aufwallungen der Laune oder des Zorns, sondern von wahrhaften Exzessen, von Mishandlungen (sevices) in der strengen Bedeutung des Wortes (sævitia) die Rede ist. Weniger bestimmt ist der Ausdruck: schwere Injurien. Aber ihre Zusammenstellung mit den vorhergehenden zeigt genugsam an, daß sie in moralischer Hinsicht, was jene in physischer sind: die einen sind, wenn man so sagen darf, die gewaltsame Mishandlung des Körpers und die zweite die gewaltsame Mishandlung aller Gefühle.

Art. CCLIX.

Diese zwei Monate sollen nicht eher, als für die Urtheile erster Instanz nach dem Ablauf der zur Appellation ofnen ZeitFrist, für die in AppelSachen gegen den Nichterscheinenden Theil (par defaut) erlassenen Urtheile nach dem Ablauf der zur Opposition bewilligten ZeitFrist und für die in letzter Instanz kontradiktorisch gesprochenen Urtheile nach dem Ablauf der zum KassationsGesuch bewilligten ZeitFrist, zu laufen anfangen.

Art. CCLX.

Der klageführende Ehegatte, welcher die obenbestimmte ZeitFrist von zwei Monaten wird haben ver-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 226. Diese Ursache bedarf keiner Rechtfertigung; einen Unschuldigen zwingen, mit einem Entehrten zu leben, hiesse einen gesunden Körper an einen Leichnam schmieden.

Zum Art. 227. Die in diesem Artikel enthaltene Ursache war die wichtigste des Gesetzes. Sie begreift eigentlich das ganze Gesetz über die Scheidung.

Es ist hier nicht von dem Ausdruck eines augenblicklichen, vorübergehenden Willens sondern von dem Resultat einer unerträglichen Lage die Rede; seine Dauer muß durch Prüfungen bewährt werden; das Zeugniß der Aeltern muß die Nothwendigkeit des Mittels beweisen, und die Opfer welche die Ehegatten zu machen gezwungen sind, das Daseyn eines peremptorischen Grundes zur Scheidung erproben.

streichen lassen, ohne den andern Ehegatten vor den Beamten des Civilstandes zu berufen, soll der Wohlthat des Urtheils, welches er erhalten hatte, verlustig sein, und seine Klage auf Ehescheidung nicht mehr aufgreifen (reprendre) können, ausgenommen wegen neuen Ursachen, in welchem Falle er jedoch die alten geltend machen können soll.

Zweiter Abschnitt.

Von den provisorischen Maasregeln, zu welchen eine Scheidungs-Klage wegen bestimmter Ursache statt geben kann.

Art. CCLXI.

Die provisorische Verwaltung der Kinder soll dem auf Ehescheidung klageführenden oder beklagten

---

Anmerkungen.

Es gibt Situationen unter Ehegatten, in welchen ein gefühlvolles Wesen eine qualvolle Existenz, ja selbst den Tod der Nothwendigkeit vorziehen würde, seinen Schmerz in gerichtliche Klagen ausbrechen zu lassen, z. B. bei einem Angrif auf das Leben von Seiten des MitGatten. Das Gefühl der Sittlichkeit würde das unglücklichste Weib verhindern, ihren schuldigen Mann auf das Blutgerüste zu liefern. Sollte man einen unglücklichen Ehegatten der traurigen Nothwendigkeit unterwerfen, um seine Qualen zu beendigen, die Beleidigungen, die er in seinen geheimsten Stunden erlitten hat, öffentlich vorzutragen, und durch diese Offenkundigkeit sich selbst der Verläumdung und dem Gelächter auszusetzen? Wäre es nicht zu wünschen, daß in solchen Gelegenheiten die Scheidung ohne diese Publizität statt haben könnte,

Manne verbleiben, wenn das Tribunal nicht auf das Verlangen der Mutter, oder der Familie, oder des Regierungs-Kommissairs, zum Besten der Kinder, anderst darüber verfügen würde.

Art. CCLXII.

Die auf Ehescheidung klageführende oder beklagte Frau soll während der Prozedur den Wohnsitz des Mannes verlassen, und eine dem Vermögen desselben angemessene alimentarische Pension verlangen können. Das Tribunal soll das Haus bezeichnen, worin die Frau sich aufzuhalten gehalten sein soll, und, wenn es statt findet, die alimentarische Provision festsetzen, die der Mann ihr zu bezahlen gehalten sein soll.

Anmerkungen.

welche für den Unschuldigen nicht weniger bitter als für den Schuldigen ist? Dieser Zweck wird durch die Scheidung durch gegenseitige Einwilligung erreicht. Durch die Beschwernisse, womit sie verbunden ist, durch die Beraubungen welche sie nachsichzieht, hat man sie aber so theuer verkauft, daß niemand, der kein dringendes Bedürfniß dazu hat, versucht werden wird, sie zu kaufen.

Einige wollten die Scheidung wegen Unverträglichkeit des Charakters jener aus gegenseitiger Einwilligung vorgezogen haben. Eine einfache Bemerkung entkräftet diesen Einwurf. Darf die Unverträglichkeit von einem der Ehegatten vorgeschützt werden, so könnte ein, mit gegenseitiger Einwilligung von zwei Personen geschlossener Kontrakt durch die blosse Willkühr

Art. CCLXIII.

Die Frau soll, so oft sie dazu aufgefordert werden wird, gehalten sein, zu beweisen, daß sie sich wirklich in dem angewiesenen Hause aufhält. In Ermanglung dieses Beweises soll der Mann die alimentarische Provision verweigern, und wenn die Frau auf Ehescheidung klagt, sie mit der Fortsetzung ihrer Klage unzuläßig (non recevable) erklären lassen können.

Art. CCLXIV.

Die Frau, welche in Gemeinschaft der Güter lebt, und auf Ehescheidung klagt oder verklagt ist, soll zu jeder Epoche (en tout état) der Klage, von dem Datum der im Art. 232 bemeldeten Ordon-

---

Anmerkungen.

eines der Kontrahenten gelößt werden; muß sie aber von beiden anerkannt seyn, so wäre bloß der Name verändert, und die Sache dieselbe.

Man hat ferner den Einwurf gemacht, derjenige Gatte, der sich Mißhandlungen gegen den andern schuldig gemacht habe, würde seine Einwilligung verweigern, und so die Absicht des Gesetzgebers vereiteln. Dieser Fall ist möglich, aber nicht wahrscheinlich.

Wird sich die Ehebrecherinn nicht noch zu glücklich finden, wenn der Mann einwilligt ihre Schande zu verbergen? Hat der Mann der sich grober Exzessen schuldig gemacht hat, nicht dasselbe Interesse? Haben die nächsten Verwandten nicht alle Mittel, um eine ungerechte Weigerung zu besiegen? Und steht im Falle der Beharrlichkeit nicht dem beleidigten Ehegatten

nanz an, zur Bewahrung ihrer Rechte, die Auflegung der Siegel auf die Mobilarschaft der Gemeinschaft verlangen können. Diese Siegel sollen nicht anderst als unter Verfertigung eines Inventariums zugleich mit einer Abschätzung und unter der Obliegenheit für den Mann, die inventarisirten Sachen immer darzustellen, oder als gerichtlicher Wächter (gardien) für ihren Werth zu stehen, abgenommen werden.

Art. CCLXV.

Jede von dem Mann, nach dem Datum der im Art. 232 bemeldeten Ordonnanz, zur Belastung der Gemeinheit eingegangene Verbindlichkeit, jede von ihm geschehene Veräusserung der davon abhangenden Immobilien, soll null erklärt werden, wenn es

---

Anmerkungen.

immer noch die Klage aus bestimmten Ursachen zu, die er dann zu ergreifen, sich kein Gewissen zu machen brauch, nachdem er alles versucht hat, was man von seiner Delikatesse erwarten konnte.

Endlich haben einige gewünscht, man möge diese Art Scheidung nur dann gestatten, wenn keine Kinder vorhanden wären. Dies würde aber eine grosse Inkonsequenz seyn. Die Formen und Prüfungen, womit man sie umgeben hat, müssen die volle Ueberzeugung gewähren, daß in Hinsicht deren, welche davon Gebrauch machen, ein peremptorischer Grund zur Ehescheidung obwaltet. Tritt dieser minder ein, wenn Kinder vorhanden sind? Aendert dieser Umstand ihre gegenseitige Lage? Welch' dringenderes Interesse können diese selbst haben, als den Namen, unter

anderst bewiesen ist, daß sie betrüglich (en fraude) in Hinsicht auf die Rechte der Frau gemacht oder kontrahirt worden sey.

Dritter Abschnitt.

Von den Gründen der Unzulässigkeit der Klage auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache.

Art. CCLXVI.

Die Klage auf Ehescheidung soll durch die Aussöhnung der Ehegatten, wenn sie entweder nach den Thatsachen, welche dazu hätten ermächtigen können, oder seit der Klage auf Ehescheidung erfolgt ist, verloschen seyn.

Anmerkungen.

dem sie in die Welt eintreten, nicht geschändet zu sehn; zudem ist der Umstand des Daseyns von Kindern schon an sich selbst ein neues Präservativ gegen jeden Mißbrauch, indem die Hälfte des Vermögens auf diese übergeht.

Ausser obigen bestimmten Ursachen der Ehescheidung nahm das Gesetz von 1792 deren noch 4 andere an: den Ehebruch beider Gatten zugleich, die Verlassung während zwei Jahren, die Abwesenheit während fünfen, Blödsinn, Narrheit oder Wuth. Die erste dieser Ursachen schien den Vertrag der Ehe in seinem Wesen selbst zu verletzen; die beiden andern liessen durch ihre Unbestimmtheit dem Betrug zu weiten Spielraum; sie mußten jeden, den die Art seiner Geschäfte, sein Stand zu weiten Entfernungen zwang, zum voraus mit unruhigen Besorgnissen erfüllen. Zudem haben die Rechte der Abwesenden

Art. CCLXVII.

In dem einen und dem andern Falle soll der Kläger unzulässig mit seiner Klage erklärt werden; doch soll er wegen einer neuen Ursache, die sich seit der WiederVersöhnung ereignet hat, eine neue anstellen, und alsdann von den alten Ursachen Gebrauch machen können, um seine neue Klage zu unterstützen.

Art. CCLXVIII.

Wenn der Kläger auf Ehescheidung läugnet, daß eine WiederVersöhnung statt gehabt habe, so soll der Beklagte, in der durch den ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Form, entweder schriftlichen oder ZeugenBeweiß darüber erbringen.

Anmerkungen.

den Gesetzen immer eine väterliche Sorgfalt eingeflößt; statt daß jenes Gesetz sie in ihrem geheiligsten und theuersten Besitzthum angrif. Die vierte endlich beleidigte die Gefühle des Wohlwollens und des Mitleidens, die selbst fremde Menschen für einander empfinden, indem sie das Band der Ehe, deren höchster Reiz in der innigsten Gemeinschaft von Glück und Unglück, von Vergnügen und Leiden besteht, im Falle eines unwillkührlichsten Unglücks zerriß. Es ist ihre wesentliche Pflicht, Leiden zu versüssen, welche in jeder andern Lage unerträglich seyn würden, und durch jenes grausame Gesetz wurden selbst unwillkührliche Leiden bestraft, und dem Unglücklichen jede sanfte Pflege benommen. Diese schrecklichen Ursachen der Scheidung sind aus unserm Gesetzbuch verschwunden. Sie verläumden das menschliche Herz nicht mehr.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung.

Art. CCLXIX.

Die gegenseitige Einwilligung der Ehegatten soll nicht zugelassen werden, wenn der Mann weniger als fünf und zwanzig Jahre alt ist und das Weib minderjährig unter ein und zwanzig Jahren ist.

Art. CCLXX.

Die gegenseitige Einwilligung soll nicht eher, als wenn die Ehe zwei Jahre lang bestanden hat, zugelassen werden.

Anmerkungen.

Zweites Kapitel.

Der Gang der Instruktion einer Klage auf Scheidung darf nicht mit dem Gang der Instruktion einer gewöhnlichen Rechtssache vermischt werden. Im Allgemeinen kann der Zugang zu den Tribunalien nicht zu leicht, die Prozedur nicht zu schnell seyn. Ein anderes ist es bei Scheidungen. Eine weise Langsamkeit muß den Leidenschaften Zeit gewähren sich abzukühlen. Die Scheidung ist nur dann zu dulden, wenn sie nothwendig ist. Jeder Schritt der Prozedur muß also für den Kläger ein Gegenstand des Nachdenkens, und für den Richter ein neues Mittel seyn, die geheimen und wahren Beweggründe der Klage zu ergründen, und sich zu versichern, daß sie gesetzlich sind.

Art. CCLXXI.

Sie soll nicht mehr zugelassen werden, wenn die Ehe zwanzig Jahre lang bestanden hat, auch nicht wenn das Weib fünf und vierzig Jahre alt sein wird.

Art. CCLXXII.

In keinem Falle soll die gegenseitige Einwilligung der Ehegatten hinlänglich sein, wenn sie nicht dazu durch ihre Aeltern oder ihre andern noch lebenden Aszendenten, in Gefolge der durch den Art. 150, im 1. Kapitel des Titels von der Ehe vorgeschriebenen Formen ermächtigt sind.

Art. CCLXXIII.

Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehe-

Anmerkungen.

Zum Art. 230. Der Kläger muß seine Bittschrift persönlich übergeben. Von dieser Regel gibt es keine Ausnahme, selbst im Falle einer Krankheit nicht. Vorzüglich in diesem ersten Augenblick kommt alles darauf an, ihn auf die Wichtigkeit der Klage und ihre Folgen aufmerksam zu machen.

Zum Art. 231 bis 259. Es wäre unnöthig die einzelnen Verfügungen des Gesetzes zu entwickeln; ihre blosse Ueberlesung ist hinlänglich, um ihre Beweggründe einzusehen. Sie sind überdem in ihrer Abfassung so bestimmt, daß sie nicht leicht zu einer Misdeutung Gelegenheit geben können. Sie haben alle die WiederVereinigung der Gemüther, die Ergründung der Wahrheit zum Zweck; keine Vorsicht ist vergessen; bloß im äussersten Nothfalle, wenn alle Versuche vergebens gewesen sind, wird die Klage

scheidung durch gegenseitige Einwilligung zu bewerkstelligen, sollen gehalten sein, vorläufig ihr ganzes Mobilar und ImmobilarVermögen inventarisiren und abschätzen zu lassen, und ihre respektiven Rechte zu reguliren, über welche es ihnen jedoch frei steht, sich zu vergleichen.

Art. CCLXXIV.

Sie sollen gleichfalls gehalten sein, ihre Uebereinkunft über die drei folgenden Punkte schriftlich zu konstatiren,

1) Wem die aus ihrer Verbindung entsprungenen Kinder, sowohl während der Probezeit als nach dem Ausspruch der Ehescheidung, anvertraut werden sollen.

Anmerkungen.

der Publizität Preiß gegeben; das Tribunal kann, selbst wenn sie sich auch auf vollkommen erwiesene Beleidigungen oder Mishandluugen gründet, die Gatten noch einem PrüfungsJahr unterwerfen, um sich zu versichern, daß keine Hofnung zur Rückkehr möglich ist: den Partheyen steht endlich der Rekurs an die obern Gerichte offen.

Zum Art. 260. Wenn man, während dem Laufe der Instruktion, ihren Gang nicht zu sehr erschweren konnte, so konnte man, nachdem alle Prüfungen vorüber, die Beweise erworben, und die Urtheile ausgesprochen sind, den Augenblick nicht genug beschleunigen, um eine so gehässige Klage ganz zu beendigen.

Zum Art. 261. Der Mann ist das Haupt der Familie: er hat also die ersten Rechte, die Obsorge über die Kinder zu führen. Es war jedoch leicht vorzusehn,

2) In welches Haus das Weib sich zurückziehn und sich während der Probezeit darin aufhalten soll.

3) Welche Summe der Mann der Frau während derselben Zeit soll bezahlen müssen, wenn sie keine hinlängliche Einkünfte besitzt, um ihre Bedürfnisse zu bestreiten.

Art. CCLXXV.

Die Ehegatten sollen zusammen und persönlich vor dem Presidenten des CivilGerichtes ihres Bezirks, oder dem, seine AmtsVerrichtungen versehenden Richter erscheinen, und ihm in Gegenwart zweier, von ihnen mitgebrachten Notarien, ihre Absicht erklären.

Anmerkungen.

daß diese allgemeine Regel sehr vieler Ausnahmen empfänglich seyn würde. Ein einziger Grundsatz dient den Magistraten dabei zur Richtschnur: das Beste der Kinder; denn sie sind in dieser traurigen Reibung aller Interesse vielleicht die einzigen, die völlig Vorwurfsfrey sind.

Zum Art. 262 u. 263. Es war nicht möglich, das Weib zu zwingen, während einer EhescheidungsKlage bei ihrem Manne zu wohnen. Der Anstand erheischt jedoch daß das Tribunal ihren AufenthaltsOrt zu bestimmen habe. Verläßt sie denselben, so verliert sie die zu ihrem Unterhalt ausgesetzte Pension und das Recht, ihre Klage fortzuführen, wenn sie Klägerin war.

Zum Art. 266 bis 268. Die Wiederversöhnung hebt

Art. CCLXXVI.

Der Richter soll den beiden Ehegatten zusammen und jedem insbesondere in Gegenwart der beiden Notarien alle die Vorstellungen und Ermahnungen machen, die ihm sachdienlich scheinen werden; er soll ihnen das IV. Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung regulirt und ihnen alle Folgen ihres Schrittes entwickeln.

Art. CCLXXVII.

Bestehen die Ehegatten auf ihrem Entschluß, so soll der Richter ihnen Akt darüber ertheilen, daß sie die Ehescheidung anverlangen und gegenseitig darein einwilligen, und sie sollen gehalten sein, auf

---

Anmerkungen.

jede Klage auf, denn in dem Augenblick derselben läßt sich die Absicht, sie fortzuführen nicht denken. Die Gerechtigkeit nahm in allen Zeiten diese Art Einreden gegen Klagen, die sie nur ungern anhört, günstig auf. Sollten jedoch neue Vergehen zu einer neuen Klage Gelegenheit geben, so würden sie die Wirkungen der Aussöhnung eben so aufheben, wie diese die ersten Fehler ausgelöscht hatte, und der leidende Ehegatte würde um so eher Zugang finden, weil er zuerst Nachsicht und Geduld bewiesen hatte.

Drittes Kapitel.

Vorzüglich bei dieser Gattung der Ehescheidung waren die Wirkungen des Leichtsinnes und der Unbeständigkeit, vorübergehender Unbilde, einer blossen Laune, einer fremden Leidenschaft zu befürchten. Alle Ver-

der Stelle ausser den in den Artikeln 273 und 274 erwähnten Akten noch folgende aufzuweisen und in die Hände der Notarien zu deponiren:

1) Ihren GeburtsAkt und den ihrer Ehe.

2) Die Geburts und SterbAkte aller aus ihrer Ehe entsprungenen Kinder.

3) Die authentische Erklärung ihrer Aeltern oder andern noch lebenden Aszendenten, des Inhalts: daß sie, wegen Ihnen bekannten Ursachen, diesen oder jene, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelinn, welcher oder welche mit diesem oder mit jener verheurathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen und in dieselbe einzuwilligen. Die Aeltern und GrosAeltern der Ehegatten werden so

---

Anmerkungen.

fügungen des Gesetzes zwecken dahin ab, diesen Besorgnissen vorzubeugen und sie zu entkräften.

Zum Art. 269 bis 271. Man muß den Gatten Zeit lassen sich kennen zu lernen und sich zu prüfen. Ihre Einwilligung darf also nicht zugelassen werden, so lange sie die Folge des Leichtsinns ist: sie muß ebenfalls abgewiesen werden, wenn ein langer und ruhiger Umgang die Verträglichkeit ihrer Charactere bezeugt.

Zum Art. 272. In dieser Verfügung liegt die stärkste Garantie gegen den Misbrauch der Scheidung aus gegenseitiger Einwilligung. Wenn zwei Familien, deren Interesse und deren Neigungen sich fast immer wiederstreben, sich vereinigen, um die Nothwendigkeit der Ehescheidung zu bezeugen, so wäre es schwer

lange am Leben vermuthet, bis die Akte, welche ihren Sterbfall konstatiren, aufgewiesen werden.

Art. CCLXXVIII.

Die Notarien sollen über alles, was zum Vollzug der vorhergehenden Artikel gesagt worden und geschehen sein wird, einen umständlichen Verbal-Prozeß aufsetzen. Die Minute (desselben) so wie die vorgebrachten Aktenstücke, welche dem Verbal-Prozeß angeheftet bleiben müssen, sollen bei dem ältesten der beiden Notarien verbleiben; in dem VerbalProzeß soll von der Errinnerung Meldung geschehn, die der Frau gemacht werden soll, daß sie sich in den vier und zwanzig Stunden in das Haus,

---

Anmerkungen.

zu glauben, daß keine unumgängliche Nothwendigkeit sie erheischt.

Zum Art. 273 bis 288. Alle Formen der Prozedur zwecken dahin ab, diese Garantie gegen jede Uebereilung noch zu vermehren. Die Ehegatten müssen persönlich vor dem Richter erscheinen, seine Bemerkungen anhören; er macht sie mit den Folgen dieses Schrittes bekannt; sie müssen die Ermächtigung ihrer Aszendenten vorlegen; ihre Erklärung dreimal, von drei zu drei Monaten persönlich wiederhohlen, und jedesmal den Beweiß beibringen, daß ihre Aszendenten noch auf ihrem Willen bestehen, und nach Ablauf des PrüfeJahres wird erst nach der strengsten Verifikation der Prozedur die Scheidung zugelassen.

worüber sie mit ihrem Manne übereingekommen ist, zurückzuziehen und daselbst bis nach dem Ausspruche der Ehescheidung aufzuhalten habe.

Art. CCLXXIX.

Die also geschehene Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen eines jeden der darauf folgenden vierten, siebenten und zehnten Monates unter Beobachtung derselben Formalitäten erneuert werden. Die Parthejen sollen gehalten sein, jedesmal durch öffentliche Aktenstücke den Beweiß beizubringen, daß ihre Aeltern oder andere noch lebende Aszendenten in ihrem Entschlusse bestehen; aber sie sollen zur wiederhohlten Aufweisung keines andern Aktes gehalten sein.

Art. CCLXXX.

In den vierzehn Tagen von dem Tage an, an welchem von der ersten Erklärung an ein Jahr verflossen sein wird, sollen die Ehegatten, jeder in Begleitung zweier Freunde, welche notable Personen des Bezirks und wenigstens fünfzig Jahre alt sein müssen, zusammen und persönlich vor dem Presidenten des Tribunals oder dem seine AmtsVerrichtungen versehenden Richter erscheinen. Sie sollen ihm Ausfertigungen in guter Form von den vier VerbalProzessen, welche ihre gegenseitige Einwilligung

enthalten, so wie von allen jenen Akten, die denselben werden angeheftet worden sein, übergeben, und jeder insbesondere, doch einer in Gegenwart des andern und der vier Notabeln, die Zulassung der Ehescheidung von dem Richter anverlangen.

Art. CCLXXXI.

Wenn die Ehegatten, nachdem der Richter und die Assistenten ihnen ihre Bemerkungen gemacht haben werden, auf ihrem Vorhaben bestehen, so soll ihnen über ihr Begehren und die Uebergabe der es unterstützenden Aktenstücke Akt gegeben werden. Der Greffier des Tribunals soll einen VerbalProzeß aufsetzen, der sowohl von den Partheyen, (wenn sie anderst nicht erklären, daß sie nicht unterzeichnen können oder daran verhindert sind, in welchem Falle Meldung davon geschehen soll,) als von den vier Assistenten, dem Richter und dem Greffier unterzeichnet werden soll.

Art. CCLXXXII.

Der Richter soll sogleich unter den VerbalProzeß seine Ordonnanz setzen, des Inhalts, daß er in drei Tagen, nach den schriftlichen Konklusionen des RegierungsKommissairs, dem der Greffier zu dem Ende die Akten mitzutheilen hat, dem Tribu-

nal in seinem Berathschlagungs-Zimmer über das ganze referiren wird.

Art. CCLXXXIII.

Wenn der Regierungs-Kommissair in den Akten den Beweiß findet, daß die beiden Ehegatten, der Mann fünf und zwanzig Jahre, das Weib ein und zwanzig Jahre, alt waren, als sie ihre erste Erklärung gemacht haben; daß sie zu dieser Epoche seit zwei Jahren verheurathet waren; daß die Ehe nicht vor mehr als zwanzig Jahren abgeschlossen worden war; daß das Weib jünger als fünf und vierzig Jahre alt war; daß die gegenseitige Einwilligung nach dem hier oben vorgeschriebenen vorläufigen Verfahren und mit allen den, in Gemäßheit des gegenwärtigen Kapitels erforderlichen, Formalitäten, namentlich mit der Ermächtigung der Aeltern der Ehegatten, und im Falle ihres frühern Absterbens mit der ihrer andern noch lebenden Aszendenten, viermal im Laufe des Jahres ausgedrückt worden ist, so soll er seine Konklusionen in folgenden Ausdrücken geben: das Gesetz erlaubt; im entgegengesetzten Falle sollen seine Konklusionen in folgenden Ausdrücken abgefaßt sein: das Gesetz verhindert.

Art. CCLXXXIV.

Das Tribunal soll, nach dem Berichte, keine an-

dere, als die im vorhergehenden Artikel angezeigten Verifikationen, machen können. Ergiebt sich hieraus, daß die Partheyen nach der Meinung des Tribunals den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen genug gethan, und die dadurch vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, so soll es die Ehescheidung zulassen, und die Partheyen vor den Beamten des Zivilstandes verweisen, um sie aussprechen zu lassen; im entgegengesetzten Falle soll das Tribunal erklären, daß die Zulassung der Ehescheidung nicht statt findet, und die Gründe seiner Entscheidung entwickeln.

Art. CCLXXXV.

Die Appellation von dem Urtheile, welches erklärt haben würde, daß die Zulassung der Ehescheidung nicht statt findet, soll blos in so weit annehmbar sein, als sie von beiden Partheyen, jedoch durch besondere Akte, frühestens in den zehn und höchstens in den zwanzig Tagen, von dem Datum des Urtheils erster Instanz an, eingelegt werden wird.

Art. CCLXXXVI.

Die Apellations-Akte sollen gegenseitig, sowohl dem andern Ehegatten als dem Regierungs-Kommissair bei dem ersten Instanz-Gericht signifizirt werden.

Art. CCLXXXVII.

Der RegierungsKommissair bei dem ersten InstanzGericht soll die Aussertigung des Urtheils und die Akten, worauf es gesprochen worden ist, dem RegierungsKommissair bei dem ApellationsGerichte in den zehn Tagen, von der Zustellung des zweiten ApellationsAktes an zu rechnen, übersenden. Der Kommissair bei dem AppellationsGericht soll in den zehn, auf den Empfang der Akten folgenden, Tagen seine Konklusionen schriftlich geben; der Presidènt, oder der seine Stelle vertretende Richter soll dem ApellationsGerichte im BerathschlagungsZimmer seinen Bericht erstatten, und es soll in den zehn Tagen nach der Uebergabe der Konklusionen des Kommissairs endlich abgesprochen werden.

Art. CCLXXXVIII.

Die Partheyen sollen sich kraft des Urtheils, welches die Ehescheidung zuläßt, und in den zwanzig Tagen von seinem Datum an, zusammen und persönlich vor den Beamten des Civilstandes stellen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Nach Ablauf dieser ZeitFrist soll das Urtheil, als nicht ergangen, angesehen werden.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

Art. CCLXXXIX.

Ehegatten, die sich aus irgend einer Ursache scheiden lassen, sollen sich nicht wieder vereinigen können.

Art. CCXC.

Im Fall der Ehescheidung aus bestimmten Ursachen soll das geschiedene Weib sich nicht eher als

---

Anmerkungen.

Viertes Kapitel.

Zum Art. 289. Die Scheidung darf so lange nicht ausgesprochen werden, als ihre absolute Nothwendigkeit nicht erwiesen ist; ist dieser Beweiß einmal vollbracht, so müßte die WiederVereinigung nothwendig ein noch größeres Aergerniß, als die Trennung geben. Zudem war daran gelegen, daß die Ehegatten vorher von der ganzen Wichtigkeit dieses Schrittes durchdrungen wären, und die Ehescheidung nicht als eine Art von Prüfung betrachten mögten, nach welcher sie in die Gemeinschaft zurückkehren könnten. Eben so wenig durfte man habsüchtigen und listigen Gatten die Möglichkeit lassen, die Scheidung als eine Spekulation zu betrachten, als ein Mittel durch neue EheVerträge grössere Vortheile zu erlangen: endlich können die Tribunalien bei der Instruktion und Untersuchung dieser Klagen nicht zu strenge seyn, und die Möglichkeit der WiederVereinigung würde in der Seele des Richters leicht jenes bittere Gefühl schwächen, welches er empfinden muß, sobald von einer Scheidung die Rede ist.

Zum Art. 291. Eine neue Verfügung, welche dahin abzweckt, jeden Einfluß des Leichtsinnes und einer vorübergehenden Neigung auf die Ehescheidung durch gegenseitige Einwilligung zu entfernen, weil dadurch den Ehegatten die Aussicht einer nahen Verbindung

zehn Monate nach dem Ausspruch der Ehescheidung wieder verheirathen können.

Art. CCXCI.

Im Falle der Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung kann keiner der beiden Ehegatten eher, als drei Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung eine neue Ehe kontrahiren.

Art. CCXCII.

Im Falle der gerichtlich, wegen Ehebruch, zugelassenen Ehescheidung, soll der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verheirathen können. Das ehebrecherische Weib soll durch dasselbe Urtheil, und auf Begehren des öffentlichen Ministeriums zur Einsperrung in ein Zuchthauß für eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer, als drei Monate

---

Anmerkungen.

mit dem Gegenstande dieser Neigung benommen wird, da von dem Tage der ersten Erklärung an bis zu dem, wo es ihnen frei stehen wird, eine zweite Ehe zu schliessen, nothwendig über vier Jahre verfliessen müssen.

Zum Art. 292. Die öffentliche Sittlichkeit forderte diese Verfügung. Ein ehebrecherischer Gatte darf in dem Urtheil, welches ihn schuldig erkennt, kein Mittel finden, seine strafbare Leidenschaft zu befriedigen. Die alten Strafen des Ehebruchs waren mit dem Geist unsrer Zeit unverträglich. Die, welche das neue Gesetz an ihre Stelle setzt, sind auf unsere Sitten anpassend, und nicht minder wirksam.

sein, und zwei Jahre nicht übersteigen darf, verurtheilt werden.

Art. CCXCIII.

Aus was immer für einer Ursache die Ehescheidung statt haben mag, den Fall der gegenseitigen Einwilligung ausgenommen, so verliert der Ehegatte, gegen welchen die Ehescheidung zugelassen worden sein wird, alle Vortheile, die der andere Ehegatte ihm, sey es durch den EheKontrakt, sey es seit dem Abschluß der Ehe ertheilt hatte.

Art. CCXCIV.

Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erhalten haben wird, soll die ihm von dem andern Ehegatten zugetheilten Vortheile behalten, wenn sie auch selbst gegenseitig stipulirt worden wären, und diese Gegenseitigkeit nicht statt findet.

Anmerkungen.

Zum Art. 293 bis 295. Man hat den klageführenden Ehegatten, dessen Beschwerden gegründet befunden worden sind, wohl von dem Beklagten, dessen Unrecht erwiesen ist, unterschieden. Der erste kann und darf keinen der ihm von dem zweiten zugesicherten Vortheile verlieren. Dieser Verlust würde doppelt ungerecht seyn, indem er den Unschuldigen berauben würde, um den Schuldigen zu bereichern; auch mußte man dem Ehegatten, den seine Freigebigkeit vielleicht reuen mögte, die Hofnung benehmen, ihre Wirkungen dadurch aufzuheben, daß

Art. CCXCV.

Wenn die Ehegatten sich keine Vortheile bewilligt hätten, oder wenn die stipulirten nicht hinreichend scheinen sollten, um den Unterhalt des Ehegatten, welcher die Ehescheidung erhalten hat, zu versichern, so soll das Tribunal ihm aus dem Vermögen des andern Ehegatten eine alimentarische Pension bewilligen können, welche das Drittel der Einkünfte dieses andern Ehegatten nicht übersteigen darf. Diese Pension soll in dem Falle, wo sie aufhören würde nothwendig zu sein, widerrufen werden können.

Art. CCXCVI.

Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erhalten hat, anvertraut werden, wenn

---

Anmerkungen.

er den andern Ehegatten zwingen könnte, sich durch eine Klage auf Ehescheidung vor seiner Wuth zu retten. Der Beklagte hingegen, dessen Betragen empörend genug befunden worden ist, um die Scheidung zu rechtfertigen, hat keine Ansprüche mehr auf Wohlthaten, die die Belohnung einer beständigen Neigung und der zärtlichsten Pflege seyn sollten. Er hat die erste Bedingung des Kontraktes verletzt, und kann also nicht mehr zugelassen werden, seine Verfügungen in Anspruch zu nehmen.

Zum Art. 296 u. 297. Was die Kinder betrift so tritt auch hier der allgemeine Grundsatz ein: ihr Vortheil ist die Richtschnur des ganzen Verfahrens. Der klagende Ehegatte, der die Scheidung erhalten hat, ist Vorwurfsfrei; ihm müssen also in

nicht das Tribunal, auf Begehren der Familie oder des RegierungsKommissairs zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige der Pflege, sey es des andern Ehegatten, sey es einer dritten Person, übergeben werden sollen.

Art. CCXCVII.

Wer auch immer die Person sein möge, welcher die Kinder anvertraut werden, so sollen die Aeltern gegenseitig das Recht behalten, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und gehalten sein, nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beizutragen.

Art. CCXCVIII.

Die Auflösung der Ehe durch die gerichtlich zugelassene Ehescheidung soll die, aus dieser Ehe entsprungenen, Kinder keines der Vortheile berauben, welche ihnen durch die Gesetze oder die EheVerträ-

---

Anmerkungen.

der Regel die Kinder anvertraut werden. Doch kann das Tribunal jede Abänderung treffen, die das Beste der Kinder erheischen könnte. Die Aufsicht über dieselbe kann indessen den Aeltern nie entzogen werden. Wenn sie aufgehört haben, Gatten zu seyn, so haben sie doch VaterPflichten und Rechte.

Zum Art. 298. Es war vielleicht überflüßig zu bemerken, daß die Scheidung die Kinder keiner der Vortheile berauben kann, die ihnen durch die Gesetze

ge ihrer Aeltern zugesichert waren; diese Rechte der Kinder sollen jedoch nur auf dieselbe Weise und unter denselben Umständen eröfnet werden, unter welchen sie ihnen zugefallen sein würden, wenn keine Ehescheidung statt gehabt hätte.

Art. CCXCIX.

Im Falle der Ehescheidung durch gegenseitige Einwilligung soll den, aus ihrer Ehe entsprungenen, Kindern das Eigenthum der Hälfte der Güter eines jeden Ehegatten von Rechtswegen, und ohne weiteres, von dem Tage ihrer ersten Erklärung an, zugefallen sein; die Aeltern sollen nichtsdestoweniger den Genuß dieser Hälfte bis zur Großjährigkeit ihrer Kinder behalten, unter der Obliegenheit, für ihre Nah-

---

Anmerkungen.

oder die EheVerträge ihrer Aeltern zugesichert sind. Sie sind durch den Anblick des innern FamilienZwistes schon ohnehin unglücklich genug. Wenn aber dieses Ereigniß keinen Verlust für sie mit sich führen kann, so dürfen sie aber auch darin keine Gelegenheit finden, ihre Aeltern zu berauben. Ihre Rechte treten erst dann und auf dieselbe Art ein, wie sie ohne Scheidung eröfnet worden seyn würden.

Zum Art. 299. Ein anderes ist es mit der Ehescheidung aus gegenseitiger Einwilligung, deren Ursachen keiner strengen Diskussion vor den Tribunalien empfänglich sind. Hier war eine stärkere und besondere Garantie gegen jeden Misbrauch dieser Art Scheidung nöthig Man fand keine mächtigere, als den Kindern die Hälfte des Vermögens sogleich zu über-

rung, Unterhalt und Erziehung, ihrem Vermögen und ihrem Stand gemäß zu sorgen; alles ohne Abbruch der andern Vortheile, welche den besagten Kindern durch die EheVerträge ihrer Aeltern zugesichert worden sein könnten.

Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bett.

Art. CCC.

In den Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache statt findet, soll es den Ehegatten frei stehn, auf die Trennung von Tisch und Bett zu klagen.

Anmerkungen.

tragen, eine Maasregel, welche bei einer Ehescheidung aus bestimmter Ursache, die nur nach dem positiven Beweiß der Thatsachen, worauf sich die Klage stützt, erkannt werden kann, nicht anwendbar ist.

Fünftes Kapitel.

Zum Art. 300 bis 305. Wir verweisen hier auf die Entwickelung der allgemeinen Grundsätze zurück, von welchen das Gesetz ausgeht. Es ist der wesentliche Unterschied der Scheidung und der blossen Trennung von Tisch und Bett, daß die erste die Ehe in allen ihren Wirkungen aufhebt und eine zweite erlaubt, und daß die zweite das Band, den Namen der Ehe bestehen läßt, und bloß die Gemeinschaft der Ehegatten, welche das Wesen dieser Verbindung ausmacht, aufhebt. Es steht dem Kläger frei, diesen

Art. CCCI.

Diese Klage soll eben so wie jede andere CivilKlage angestellt, instruirt und abgeurtheilt werden; sie soll durch gegenseitige Einwilligung nicht statt finden können.

Art. CCCII.

Das Weib, gegen welches die Trennung von Tisch und Bett Ehebruchs halber ausgesprochen werden wird, soll durch dasselbe Urtheil und auf Begehren des öffentlichen Ministeriums zur Einsperrung in ein ZuchtHaus während einer bestimmten ZeitFrist, welche nicht geringer, als drei Monate sein, und zwei Jahre nicht übersteigen darf, verurtheilt werden.

Anmerkungen.

oder jenen Weg, den sein Gewissen ihm erlaubt, einzuschlagen; aus gegenseitiger Einwilligung kann sie nicht statt haben. Da die blosse Trennung das Band der Ehe bestehen läßt, so hören die Wirkungen derselben auf, sobald der Kläger seinem Entschlusse entsagt, und den Beklagten wieder zu sich nimmt. Beharrt er dagegen auf der Trennung, so ist diese für den andern Ehegatten, dem sein Glauben eine zweite Ehe erlaubt, eine peremptorische Ursache der Ehescheidung.

Bei physischen Uebeln sieht sich zuweilen ein geschickter Arzt gezwungen, ein Glied der Rettung des ganzen Körpers aufzuopfern. So läßt der Gesetzgeber die Ehescheidung zu, um grösseren Uebeln vorzubeu-

Art. CCCIII.

Dem Mann soll es frei stehn, der Wirkung dieser Verurtheilung ein Ende zu machen, indem er einwilligt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

Art. CCCIV.

Wenn die Trennung von Tisch und Bett wegen irgend einer andern Ursache, als des Ehebruchs des Weibes halber, ausgesprochen worden ist, und drei Jahre lang gedauert haben wird, so soll der Ehegatte, welcher ursprünglich Beklagter war, die Ehescheidung von dem Tribunal anverlangen können, welches sie zulassen soll, wenn der ursprüngliche Kläger, wenn er gegenwärtig oder nachdem er gehörig berufen worden ist, nicht unmittelbar einwilligt, die Trennung von Tisch und Bett aufhören zu lassen.

Art. CCCV.

Die Trennung von Tisch und Bett soll immer die Trennung der Güter nach sich ziehen.

Anmerkungen.

gen. Mögen die Wirkungen der guten Institutionen sie bald unnütz machen? wenn einst die Ehen geehrt sein werden, und der Name: Gatte Ansprüche auf die öffentliche Achtung geben wird, wenn die Macht der öffentlichen Meinung Verführung und Untreue mit gleicher Schande verfolgen werden, dann kann vielleicht die Scheidung unnütz werden. Bis dahin dürfen wir ein Hülfsmittel nicht zurückstossen, das die gegenwärtige Lage unserer Sitten noch zu oft nöthig macht.

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Abstammung (Kindschaft, filiation.)

Erstes Kapitel.

Von der Abstammung (Filiation) der gesetzlichen oder aus der Ehe entsprungenen Kinder.

Art. CCCVI.

Jedes, während der Ehe empfangene, Kind hat den Mann zum Vater.

Anmerkungen.

Siebenter Titel.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 306. Es ist zu bedauren, daß die Natur nicht mehr die einzige Leiterinn seyn kann, um die Vaterschaft zu begründen. Sie hat das Herz der Aeltern und Kinder mit Gefühlen erfüllt, welche die unauslöschlichsten Zeugen derselben zu seyn scheinen. Allein zu oft haben die Leidenschaften, welche den Menschen in Gesellschaft regieren, ihre heiligen Rechte verdrängt, und wie sollte man auf Gefühle, die man bei jedem Individuum beobachten müste, allgemeine Regeln begründen. Auf der andern Seite hat die Natur das Geheimniß unsrer Zeugung mit einem undurchdringlichen Schleier bedeckt.

Inzwischen durfte über die Vaterschaft keine Ungewißheit obwalten. Sie unterscheidet die Familen: sie ist die erste Grundlage der gesellschaftlichen Verbindung. Man muste, um sie zu bestimmen, sich an äusseren, eines Beweises empfänglichen, Thatsachen halten.

Nichtsdestoweniger soll dieser befugt sein das Kind nicht als das seinige anzuerkennen, wenn er beweißt, daß er sich während der ganzen Zeit von dem drei=

Anmerkungen.

Der erste Punkt, von welchem man ausgehen konnte, war die Ehe, die von allen civilisirten Völkern anerkannt, in der Natur selbst ihren Ursprung hat. Es ist einer der ersten Vortheile, die für die Gesellschaft aus derselben entspringen, daß sie in Hinsicht auf die Vaterschaft eine Vermuthung begründet, die fast immer allen Zweifel entfernt. Diese Vermuthung, die bei allen Völkern statt findet, ist eine allgemeine Regel geworden, die sich in der Dunkelheit der Zeiten verliert: Pater est, quem nuptiæ demonstrant.

Man muß jedoch gestehen, daß diese, für die Erhaltung der Gesellschaft so wichtige Regel, immer nur auf einer blossen Vermuthung beruht und daß jede Gesetzgebung unnatürlich seyn würde, worin sie nicht einer stärkeren Vermuthung oder einem positiven Beweise weichen müste. Die Ehe selbst würde dadurch herabgewürdigt werden, wenn sie zum Vorwand dienen könnte, ein Kind zu legitimiren, das in den Augen des durch überzeugende Umstände überführten Publikums ihr nicht angehörte.

Dieser Fall tritt dann ein, wenn der Mann sich in der physischen Unmöglichkeit befand, seiner Frau beizuwohnen. Diese Unmöglichkeit kann eine Entfernung oder einen Zufall zum Grunde haben. Die Entfernung, welche beide im ersten Falle getrennt hat, muß immer so groß gewesen sein, daß kein Zweifel über die Möglichkeit einer Annäherung obwaltet. Indem das Gesetz als zweite Ursache blos solche Zufälle zuließ, welche die Beiwohnung unmöglich machen, hat es allen jenen scandalösen Prozessen vorgebeugt, welche mehr oder minder wichtige Gebrechen oder Zufälle, aus welchen Kunstverständige blos betrügerische Conjuncturen ziehen können, zum Gegenstande haben.

hundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt dieses Kindes, der Entfernung halber oder durch die Wirkung eines Zufalls in der physischen Unmöglichkeit befand, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

Art. CCCVII.

Der Mann soll das Kind nicht dadurch verläug-

Anmerkungen.

Es kam ferner darauf an, die Zeit zu bestimmen, während welcher die Beiwohnung unmöglich gewesen seyn muß.

Die Zeit, in welcher der Mensch sich im Schooß seiner Mutter bildet, geht der Geburt vorher. Sie ist gewöhnlich von 9 Monaten. Sie tritt oft früher und später ein; selten aber wird ein Kind vor einer sechsmonatlichen Schwangerschaft gebohren, und selten bleibt es länger als zehn Monate im mütterlichen Schooß. Die frühzeitigen und verspäteten Geburten sind der Gegenstand berüchtigter Prozesse gewesen.

Es ist anerkannt daß die Physiologie kein Mittel zur Entdeckung der Wahrheit darbietet. Diese scandalösen Debatten wurden durch scandalöse Beispiele und unerwiesene Angaben geführt. Der Richter konnte über den vorliegenden Fall nie Gewißheit erhalten, und jedes Gericht huldigte einem andern System. Die Jurisprudenz hatte keine Uniformität, weil sie nicht anderst als willkührlich seyn konnte. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, hat man eine allgemeine Regel aus dem gewöhnlichen Laufe der Natur genommen, die durch einige seltene Ausnahmen nur noch mehr bestätigt wird. Man hat das Minimum der frühzeitigen Geburten auf 180 Tage, das Maximum der Verspäteten auf 300 Tage festgesetzt.

Die Unmöglichkeit des Mannes, seiner Frau ehelich beizuwohnen, muß also von dem zehnten bis zum sechsten Monate vor der Geburt bestanden haben.

nen können, daß er sein natürliches Unvermögen vorschützt; er soll es selbst des Ehebruchs (seines Weibes) halber nicht verläugnen können, wenn nicht die Geburt ihm verheimlicht worden wäre, in welchem Falle er zugelassen werden soll, alle Thatsachen vorzutragen, die zu dem Beweiße, daß er nicht Vater desselben ist, geeignet sind.

Anmerkungen.

Zum Art. 307. Die berüchtigsten Prozesse haben bewiesen, daß die Erklärung des natürlichen Unvermögens keinen Glauben verdient. Die Kunst hat kein Mittel, dies Geheimniß zu ergründen, und man hat Beispiele, daß Männer, deren Ehe wegen Unvermögen aufgelößt worden ist, in einer zweiten Ehe eine zahlreiche Nachkommenschaft erzielt haben. Eben so wenig kann die Anklage des Ehebruchs die Verläugnung des Kindes rechtfertigen. Wäre auch das Verbrechen bewiesen, so würde es doch bloß eine Vermuthung gewähren, die die, welche aus der Ehe entspringt, nicht überwiegen kann. Wäre indessen die Geburt verheimlicht worden, so ändert dies die Umstände. Diese Verheimlichung ist von Seiten der Frau das förmlichste Eingeständniß, daß das Kind der Ehe nicht angehört. Wie sollte sie ausser ihrem Manne auch noch ihr eignes Kind, dem sie die Rechte eines natürlichen Kindes benimmt, betrügen? Allein auch dann darf das Kind immer noch die allgemeine Regel zu seinem Vortheil anrufen; allein auf der andern Seite muste dem Manne die Befugniß gestattet werden, zu beweisen, daß er nicht der Vater desselben ist. Wie sollte man in der That dem Manne, der seine Frau, ohne zu wissen, daß sie ein Kind hatte, als Ehebrecherinn verurtheilen ließ, und der nachher, vielleicht nach dem Tode des Weibes dieses Kind, als ein aus seiner Ehe erzeugter Sprößling, auftreten sähe, diese Befugniß verweigern können?

Art. CCCVIII.

Ein vor dem hundertachtzigsten Tag der Ehe gebohrnes Kind soll in folgenden Fällen von dem Manne nicht verläugnet werden können, 1) wenn er vor der Ehe von der Schwangerschaft Kenntniß hatte, 2) wenn er bei dem GeburtsAkt zugegen war, und wenn dieser Akt von ihm unterzeichnet ist oder

---

Anmerkungen.

Zum Art. 308. Das Gesetz nimmt an, daß ein in den ersten 6 Monaten der Ehe gebohrnes Kind nicht in derselben empfangen worden ist. Der Mann kann es jedoch nicht verläugnen, wenn er vor der Ehe von der Schwangerschaft unterrichtet war. Man setzt alsdann voraus, daß er durch die Ehe bloß seinen persönlichen Fehler wieder gut machen wollte, daß er überzeugt war, daß das Kind die Frucht seiner Liebe sey, und ein solches Zutrauen auf die Aufführung seiner Braut hatte, daß er ihres Zustandes ohngeachtet die Verbindung eingieng. Wie sollte er nachher gegen dies Zeugniß auftreten können? Eben so wenig kann er sein eigenes in dem authentischen GeburtsAkt gegebenes Zeugniß nachher wiederrufen.

Wenn endlich das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist, tritt nicht dieselbe Vermuthung gegen die Frau ein. Es liegt keine Gewißheit mehr vor, daß es eine gewöhnliche Niederkunft und die Frau nicht vielmehr überkommen sey. Jede Nachsuchung in dieser Hinsicht würde scandalös und ohne Gegenstand seyn. Welchen Zweck hätte der Mann, den guten Ruf seiner Frau zu schänden? Er kann nicht einmal das Interesse haben, die Scheidung Ehebruchshalber nachzusuchen, da der Fehler vor der Ehe geschehen ist. Warum ihn also in seinem blinden Zorne begünstigen?

seine Erklärung enthält, daß er nicht unterzeichnen kann; 3) wenn das Kind nicht lebensfähig erklärt worden ist.

Art. CCCIX.

Die eheliche Geburt eines, drei hundert Tage nach der Auflösung der Ehe gebohrnen, Kindes soll bestritten werden können.

Art. CCCX.

In den verschiedenen Fällen, wo der Mann befugt ist zu reklamiren, soll er es in Zeit eines Monates thun müssen, wenn er sich an dem Geburts-Orte des Kindes befindet;

Anmerkungen.

Kunstverständige haben darüber abzusprechen, ob das Kind lebensfähig ist. Es lebte im Mutterschoß und auch bei der Geburt. Diese Existenz kann eine unbestimmte Anzahl von Tagen fortdauern, ohne daß sie jedoch erhalten werden könnte, und diese Möglichkeit, die gewöhnliche Bahn des Lebens zu durchlaufen, versteht man unter Lebensfähigkeit.

Zum Art. 309. Die in diesem Falle bestehende Vermuthung würde demnach blos in dem Falle entscheidend sein, wo sie nicht durch andere Umstände geschwächt würde.

Zum Art. 310. Das Gesetz, indem es dem Manne die Befugniß gestattet, welche Gerechtigkeit und Vernunft für ihn erheischen, hat zugleich jedem Angriff vorgebeugt, welchem damit unverträgliche Thathandlungen zuvorgegangen wären. Eben so hat es jeden Angriff unzulässig erklärt, der nicht auf der

In Zeit von zwei Monaten nach seiner Rückkehr, wenn er zu der Zeit der Geburt abwesend war;

In Zeit von zwei Monaten nach der Entdeckung des Betrugs, wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlicht hatte.

Art. CCCXI.

Wenn der Mann gestorben ist, ehe er seine Reklamation gemacht hat, aber sich noch in der ZeitFrist befand, die ihm gestattet ist, um sie zu machen, so sollen seine Erben, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo das Kind sich in den Besitz der Güter des Mannes gesetzt hätte, oder von der an, wo die Erben in diesem Besitz durch das Kind ge-

---

Anmerkungen.

Stelle geschehen wäre. Das natürliche Gefühl des Mannes, der Gründe hat, ein Kind nicht für das seinige zu halten, muß sein, es sogleich aus seiner Familie auszustossen. Seine Pflicht, seine Ehre, die ihm geschehene Beleidigung treiben ihn alle an, sogleich zu klagen. Verschiebt er dies, so hört er sich Vater nennen, und sein Stillschweigen ist ein feierliches Geständniß zu Gunsten des Kindes. Wer einmal die Eigenschaft als Vater über sich genommen hat, kann sie nicht willkührlich abschütteln.

Zum Art. 311 u. 312. Stirbt der Mann, ehe die Zeit, während welcher er zu reklamiren befugt war, verstrichen ist, so gehört diese Befugniß unter die Rechte, die auf seine Erben übergehen. Oft treten die Kinder, deren Abkunft bestritten wird, erst nach dem Tode des Mannes auf. Zudem ist die zur gesetzmäßigen Reklamation gestattete Frist so kurz,

*

stört würden, zwei Monate haben, um die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten.

Art. CCCXII.

Jeder aussergerichtliche Akt, welcher die Verläugnung eines Kindes durch den Mann oder seine Erben enthält, soll als nicht geschehen anzusehen sein, wenn nicht in Zeit eines Monates eine gerichtliche Klage, die gegen einen dem Kind eigends hierzu ernannten Vormund, und in Gegenwart seiner Mutter, gerichtet werden muß, darauf gefolgt ist.

Zweites Kapitel.

Von den Beweisen der Abstammung der ehelichen Kinder.

Art. CCCXIII.

Die Abstammung der ehelichen Kinder beweißt

Anmerkungen.

daß, wenn der Gatte vor ihrem Ablauf gestorben ist, man vermuthen kann, daß die Krankheit oder andere Sorgen ihn in den letzten Augenblicken verhindert haben, sie zu benuzzen. Die Beschränkung der obigen Artikel gestattet jedoch nicht, daß diese Klage aus irgend einer Ursache, selbst nicht unter dem Vorwande einer aussergerichtlichen Verläugnung, länger als absolut nöthig war, verschoben werden könne.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 213. Das Gesetz nachdem es die weni-

sich durch die auf das Register des Civilstandes eingeschriebene GeburtsAkte.

Art. CCCXIV.

In Ermangelung dieses Titels ist der beständige Besitzstand als eheliches Kind hinlänglich.

Art. CCCXV.

Der Besitzstand begründet sich durch eine hin-

Anmerkungen.

gen Ausnahmen von der Regel: pater est quem nuptiæ demonstrant bestimmt hat, giebt nunmehr den ehelichen Kindern die Mittel an, ihre Abstammung zu beweisen. Man hat bei dem Titel: von den CivilAkten gesehen, mit wie vielen VorsichtsMaasregeln die Abfassung dieser Akte umgeben ist. Liegt also ein authentischer GeburtsAkt vor, so kann bis zur Inscription en faux kein Zweifel über die Filiation obwalten.

Zum Art. 314. Die Register des Civilstandes können aber verlohren, verbrannt, zerrissen worden sein. In KriegsZeiten können sie vielleicht nicht geführt worden sein. Der Civilstand des Kindes darf also nicht einzig von diesem Beweise abhangen. Der Gebrauch der CivilRegister ist noch nicht alt, und eigentlich hat man erst seit der Revolution angefangen, sie regelmäßig zu halten. Der älteste, bei allen Nationen zugelassene Beweiß, der alle Thatsachen begreift, ohne welche es nichts heiliges unter den Menschen geben würde, ist der Beweiß des beständigen Besitzstandes als eheliches Kind. Die Register sind blos eine bequemere und doch sichere Art desselben Beweises, ein Mittel diesen zu erleichtern und unnöthig zu machen.

Zum Art. 315. Der Besitzstand, von den Conventionen verschieden, die meistens keine andere Spur

längliche Vereinigung von Thatsachen, welche das Verhältniß der Abstammung und der Verwandschaft (parenté) zwischen einem Individuum, und der Familie, der es anzugehören Anspruch macht, andeuten.

Die vorzüglichsten dieser Thatsachen sind: daß das Individuum immer den Namen des Vaters, dem es anzugehören behauptet, geführt hat;

Daß der Vater es wie sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt, und seine Niederlassung Sorge getragen hat;

Daß es in der Gesellschaft beständig dafür anerkannt worden ist;

Anmerkungen.

zurücklassen als den Akt selbst, der sie konstatirt, wird durch eine Menge äusserer, von dem Willen des Kindes unabhängiger, notorischer Thatsachen begründet, deren Ganzes nicht bestehen könnte, wenn es nicht der Wahrheit gemäß wäre. Man kann an der ehelichen Abstammung eines Kindes nicht zweifeln, welches beweisen würde, daß seine, gesetzlich verehelichten, Aeltern es immer als ein eheliches Kind behandelt haben. Dieser Beweiß geht aus so zahlreichen und verschiedenen Umständen hervor, daß ihre Aufzählung unmöglich gewesen sein würde. Das Gesetz beschränkt sich daher darauf, die vorzüglichsten anzugeben. Es verlangt aber nicht, daß alle oben angegebene Thatsachen zusammen eintreffen sollen; es kommt darauf an, zu beweisen, daß das Kind als ehelich anerkannt und behandelt worden ist. Es liegt nichts daran, aus wie vielen und welchen That=

Daß es von der Familie dafür anerkannt worden ist.

Art. CCCXVI.

Niemand kann einen Stand reklamiren, welcher demjenigen zuwider wäre, den ihm sein Geburts-Akt und der diesem Titel entsprechende Besitz geben; Und umgekehrt kann niemand den Stand desjenigen angreifen, der einen, seinem GeburtsAkte entsprechenden, Besitz für sich hat.

Art. CCCXVII.

In Ermangelung eines Titels und eines beständigen Besitzstandes, oder wenn das Kind entweder

---

Anmerkungen.

sachen sich dieser Beweiß ergiebt, es ist hinlänglich, wenn er gewiß ist.

Zum Art. 316. Ein Kind würde kein anderes Mittel haben, um den Titel seiner Geburt und den demselben entsprechenden Besitzstand zu verlängnen, als zu beweisen, daß es von einer andern Mutter gebohren wäre. Allein wie sollte, bei widersprechenden Thatsachen, das dunkle und isolirte Faktum der Niederkunft der angeblichen Mutter mit dem reklamirenden Kinde, dessen Identität nothwendig immer zweifelhaft bleiben müste, das durch einen authentischen Titel und die Masse von notorischen Thatsachen, worauf sich der Besitzstand gründet, erwiesene Faktum der Abstammung des Reklamanten von einer andern, als dieser angeblichen, Mutter überwiegen können?

Zum Art. 317 u. 318. In den von diesem Artikel vorgesehenen Fällen liegt gegen das Kind eine starke

unter falschen Namen, oder als von unbekannten Aeltern gebohren, eingeschrieben worden ist, kann der Beweiß der Abstammung durch Zeugen gemacht werden.

Nichtsdestoweniger kann dieser Beweiß nur dann zugelassen werden, wenn ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt, oder wenn die aus wirklich anerkannten (faits dès-lors constans) Thatsachen herfliessenden Vermuthungen oder Anzeigen wichtig genug sind, um (den Richter) zur Zulassung (des ZeugenBeweises) zu bestimmen.

Anmerkungen.

Vermuthung vor, daß es ausser der Ehe gebohren ist. Ausserordentliche Umstände, die Leidenschaften der Aeltern, FamilienZwiste, Furcht oder andere Betrachtungen können sie jedoch verhindert haben, es als eheliches Kind zu behandeln. Die Thatsachen selbst, welche sie daran verhindert haben könnten, würden Beweise zu seinem Vortheile sein, und dieses unglückliche Opfer doppelt interessant machen. Doch muß die gegen es bestehende Vermuthung durch Thatsachen bestritten werden, die entweder in schriftlichen Beweisen liegen, oder bereits anerkannt sind. Bei dem Beweiß des Besitzstandes, der sich auf eine lange, ununterbrochene Reihe von Thatsachen gründet, konnte man immer den ZeugenBeweiß zulassen; allein sobald es auf den Beweiß einzelner isolirter Facta ankam, worüber erkaufte oder leichtgläubige Zeugen den Richter täuschen könnten, durfte ihr Zeugniß allein nicht zugelassen werden. Man hat die traurige Erfahrung für sich, daß Zeugen selbst für Summen von einigem Werth keine hinlängliche Garantie gewähren, um so weniger hier, wo es auf alle Rechte eines ehelichen Kindes, die jede Gattung von Eigenthum nach sich ziehn, ankommt.

Art. CCCXVIII.

Der Anfang eines schriftlichen Beweises geht aus FamilienUrkunden, den häußlichen Registern und Papieren der Aeltern, aus öffentlichen und selbst PrivatAkten, die von einer in dem Streit befangenen Parthey oder einer solchen, die, wenn sie noch am Leben wäre, dabei interessirt sein würde, herrühren, hervor.

Art. CCCXIX.

Der Beweiß des Gegentheils soll durch alle

Anmerkungen.

Es können sich indessen aus einem schriftlichen Akt Anzeigen ergeben, die die Richter wichtig genug finden, um die Wahrheit durch alle Mittel, worunter sich auch der ZeugenBeweiß findet, zu ergründen zu suchen. Dieser Akt ist das, was man in der gerichtlichen Sprache den Anfang eines schriftlichen Beweises nennt. Er muß den Charakter der Wahrheit haben, und unmittelbar von solchen Personen herrühren, die in Hinsicht auf ihr persönliches Interesse gegen jeden Verdacht gesichert sind. Man wird diesen Anfang eines schriftlichen Beweises also nicht zulassen, wenn er sich nicht, entweder in FamilienPapieren, oder in öffentlichen und PrivatAkten einer betheiligten Parthey, oder einer solchen, die, wenn sie am Leben wäre, dabei betheiligt sein würde, ergiebt.

Dieser Anfang eines schriftlichen Beweises wird unnöthig, wenn das Kind den Anfang eines Beweises durch eine von allen Partheyen anerkannte Thatsache erbringt. Das Faktum, welches den Anfang des Beweises macht, mag aus einem geschriebenen Akte hervorgehen oder nicht, es ist hinlänglich, wenn es den Richtern auf eine andere Art als das anverlangte ZeugenVerhör selbst erwiesen wird.

Mittel gemacht werden können, welche geeignet sind, um darzuthun, daß der Reklamant kein Kind der Mutter ist, die er in Anspruch nimmt, oder selbst, wenn seine Abstammung von der Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Manne der Mutter ist.

Art. CCCXX.

Die CivilTribunalien sind einzig kompetent, um über die Reklamationen eines (Civil) Standes zu erkennen.

Art. CCCXXI.

Die peinliche Klage wegen einem Verbrechen der

Anmerkungen.

Zum Art. 319. Aller dieser VorsichtsMaasregeln ohngeachtet bleibt es immer noch möglich, durch List oder Betrug in seltenen Fällen die Richter zu täuschen. Allein diese Besorgniß mußte vor der Betrachtung verschwinden, wie viele unglückliche Opfer es geben würde, wenn man allen, ihres Titels und des Besitzstandes beraubten, Kindern die Mittel, ihre Rechte geltend zu machen, versagen wollte. Die Sorge, den Betrug zu entlarven, muste der Weisheit der Gerichte überlassen bleiben. Das Gesetz hat für das Interesse der Familien hinlänglich gesorgt, indem es in allen den Fällen, wo das Kind zum ZeugenBeweiß zugelassen ist, zum GegenBeweiß zuläßt.

Das Gesetz sieht den Beweiß, daß die Frau die Mutter des reklamirenden Kindes ist, aus dem Grunde nicht als einen Beweiß der Vaterschaft des Mannes an, weil sich kein Besitzstand, keine Anerkennung, kein Titel daraus ergiebt.

Unterschlagung des (Civil) Standes soll nicht eher als nach dem EndUrtheil über die RechtsFrage wegen des (Civil) Standes, (sur la question d'état, die PräjudizialKlage) anfangen können.

Art. CCCXXII.

Die Klage, um seinen (Civil) Stand zu reklamiren, ist in Hinsicht auf das Kind unverjährbar.

Anmerkungen.

Zum Art. 321. Das Gesetz sucht es so sehr zu vermeiden, die Frage über den Civilstand von einem bloßen ZeugenBeweiß abhangen zu lassen, daß es sogar die indirekten Mittel dazu abschneidet. Hierunter gehören die peinlichen Klagen, wegen Unterschlagung des Civilstandes, ehe im Civilwege darüber abgesprochen worden ist. Stets wurden Klagen dieser Art als arglistig vor den CivilRichter zurückgewiesen. Diese Regel läuft dem allgemeinen Grundsatz zuwider, nach welchem eine peinliche Prozedur den CivilProzeß suspendirt, weil man die Bestrafung der Verbrechen als das dringendste und heiligste Interesse der Nation ansieht. Allein hier, wo das PrivatInteresse der Partheyen befürchten läßt, daß die Klage aus einer unlautern Quelle entsprungen sei; wo sich von derselben vermuthen läßt, daß sie vorzüglich dahin abzwecke, den Grundsatz des CivilRechtes zu umgehn, nach welchem der blosse ZeugenBeweiß unzulänglich ist; wo das CivilGesetz, das diesen Beweiß in blossen CivilFällen verwirft, mit dem peinlichen Gesetz in Widerspruch stehen würde, wenn dieses ihn zuliesse, ohngeachtet er Schande und eine peinliche Strafe zur Folge haben könnte, bleibt über die Weisheit und die Vorsicht der durch diesen Artikel aufgestellten Regel kein Zweifel übrig.

Zum Art. 322. So strenge das Gesetz über die Art

Art. CCCXXIII.

Diese Klage kann durch die Erben des Kindes, welches nicht reklamirt hat, nur dann angestellt werden, wenn dasselbe als minderjährig oder in den fünf Jahren nach erlangter Majorität gestorben ist.

Art. CCCXXIV.

Die Erben können diese Klage, wenn sie von dem Kinde angefangen worden ist, verfolgen, ausgenommen, wenn dieses förmlich davon abgestanden

---

Anmerkungen.

des Beweises ist, so will es doch, daß der Zugang zu den Tribunalien dem Kinde, das eine Reklamation geltend zu machen hat, nie versperrt werde. Die Verjährung hat in dem StaatsInteresse ihren Grund, welches die Ungewißheit in Hinsicht auf das Eigenthum zu vermeiden sucht. Hier ist von keinem blossen Eigenthum die Rede. Der Civilstand begreift die Personen und das Vermögen zugleich, dies Interesse geht allen vor. Damit ein gewöhnliches Eigenthum sicher sey, ist es hinlänglich, daß man es nach einer gewissen ZeitFrist nicht mehr angreifen könne; damit der Civilstand gewiß sey, muß man immer seine Zuflucht zu den Tribunalien nehmen können, um ihn zu begründen.

Zum Art. 323. u. 324. Dieselbe Gunst kann von den Erben nicht in Anspruch genommen werden. Für sie kommt es nicht darauf an, den Rang ehelicher Kinder sondern blos das Vermögen dessen zu erhalten, den sie vorstellen. Beweißt das Betragen dieses letztern, daß er überzeugt war keine Rechte zu haben, oder daß er darauf verzichtet hat, so dürfen seine Erben sich einer Familie nicht mehr aufdringen, die er selbst als fremd angesehen hat.

wäre, oder drei Jahre, von dem letzten Akt der Prozedur an, ohne weitere Betreibungen hätte verstreichen lassen.

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Legitimation der natürlichen Kinder.

Art. CCCXXV.

Alle ausser der Ehe gebohrne Kinder, die ausge-

Anmerkungen.

So hat das Gesetz die Rechte deren, die ihren Civilstand reklamiren, und die der Familien zu vereinigen gesucht. Kein Kind kann in einem interessanteren Lichte erscheinen als jenes, welches zu einer solchen Klage berechtigt ist, aber man hat weniger Beispiele von solchen Opfern, als von Individuen, die die Ruhe der Familien mit Unrecht gestört haben. Es giebt mehr habsüchtige Betrüger, als unnatürliche Aeltern.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 325. Die Legitimation durch eine nachfolgende Ehe war durch die römischen Gesetze anerkannt. Das kanonische Recht nahm denselben Grundsatz an. Die Pflicht des Vaters, das Interesse der Mutter, der Vortheil des Kindes, die öffentliche Ordnung stimmten für seine Beibehaltung. Diese Legitimation ist sogar für den Vater eine geheiligte Pflicht. Das Interesse der Sitten hat jedoch die

nommen, welche in einem blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgange gezeugt worden sind, sollen durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirt werden können, wenn diese sie ebenfalls vor

---

Anmerkungen.

Früchte eines ehebrecherischen oder blutschänderischen Umgangs von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

Die Ruhe der Familien erheischte eine andere Bedingung: die der förmlichen Anerkennung der zu legitimirenden Kinder vor oder bei der Ehe.

In dem System des Civilgesetzbuches, welches die Aufsuchung der Vaterschaft gestattete, legitimirte die Ehe selbst von Rechtswegen und ohne weitere Formalität. Das Kind behielt alsdann immer das Recht, den Ursprung seiner Geburt zu beweisen, es bedurfte der Anerkennung nicht. Aber wenn die Vaterschaft nur durch die väterliche Anerkennung bewiesen werden kann, so muß nothwendig das Kind erst anerkannt werden, ehe es legitimirt werden kann. Die Legitimation ist keine nothwendige Wirkung der Ehe; sie ist eine blosse Wohlthat des Gesetzes. In einigen Staaten ist sie grossen Formalitäten unterworfen, in andern z. B. in England wird sie, als eine Begünstigung des Conkubinats, nicht gestattet. Wenn man sie hier als der Gesellschaft nützlich aufnahm, so konnte es nur mit den von der Erfahrung eingegebenen Vorsichts-Maasregeln geschehen. Aussereheliche Kinder haben keine gesetzliche Vermuthung ihrer Abstammung für sich, sondern ein blosses Zeugniß, das in unverdächtigen Zeiten gegeben werden muß. Das Gesetz darf den Gatten nicht die Befugniß gestatten, sich freiwillig Kinder zuzueignen. Die Familien dürfen nicht in einer beständigen Unruhe leben.

Man hat den Einwurf gemacht, Scham oder die Furcht vor strengen Aeltern würden oft die Gatten verhindern, die vorher gezeugten Kinder vor der Ehe anzu-

ihrer Ehe anerkannt haben oder in dem Heuraths-Akt selbst anerkennen werden.

Art. CCCXXVI.

Die Legitimation kann selbst zu Gunsten der verstorbenen Kinder geschehen, welche Deszendenten

---

Anmerkungen.

erkennen. Allein eine falsche Schaam oder ein Geld-Interesse dürfen hier nicht in Anschlag kommen. Sie können von dem Gehorsam gegen das Gewissen und der Erfüllung der heiligsten Pflichten nicht freisprechen.

Zum Art. 326. u. 327. Diese Verfügungen, welche die Deklaration vom 26 November 1639 aufheben, wurden von der Billigkeit vorgeschrieben. Das Gesetz wollte ein Familienhaupt schaffen; existirt dieses nicht mehr, so müssen seine Deszendenten in seine Stelle treten. Die Deklaration von 1639, welche blos die Väter betraf, ward nachher durch ein Edict von 1697 auf die Weiber anwendbar erklärt und fand immer die heftigsten Widersprüche. Sie dehnte die Unfähigkeit zu erben zugleich auf die, bei der Ehe anerkannten und auf die, aus der nachherigen Ehe, erzeugten Kinder und ihre Nachkommen aus. Sie stand mit dem gemeinen Recht in offenbarem Widerspruch, hatte die gehässigsten Folgen, und die Erfahrung von anderthalb Jahrhunderten hat bewiesen, daß sie ohne Nutzen war. Es wäre in der That ein Wiederspruch gewesen, die Ehe zu irgend einer Epoche des Lebens zu erlauben, und diese Ehe ihrer wichtigsten Wirkung, den daraus entspringenden oder voraus von denselben Personen erzeugten Kindern eine eheliche Abstammung zu gewähren, zu berauben. Die Ehe ist Formalitäten und Zeremonien unterworfen, welche die Gewißheit geben, daß die Gatten ihren Entschluß reiflich erwogen haben. Wie sollte man voraussetzen, daß sie nicht eben so reiflich über die Anerkennung der vorher gezeugten Kinder berath-

hinterlassen haben. In diesem Falle geniessen diese Deszendenten ihre Vortheile.

Art. CCCXXVII.

Die, durch die nachfolgende Ehe legitimirten

Anmerkungen.

schlagt hätten. Die ganze Institution der Ehe ist zum Vortheil der Kinder: was wäre denn das für eine Art Ehe, die den Kindern keine Vortheile gewähren würde?

Man hat hier alle die Einwürfe gegen die Ehen in extremis wiederhohlt, und, um ihrem Misbrauch vorzubeugen, hat das Gesetz von 1697, durch eine, alle Grundsätze umstossende Verfügung, die aus einer gesetzlichen Ehe entsprungenen und die vorher gezeugten unehelichen Kinder in dieselbe Proscription verwickelt. Wenn man aber einige Beispiele von durch List erschlichenen Legitimationen hat, wie viele von dem Gewissen erheischte hat nicht dagegen jenes grausame Gesetz erstickt? Die Furcht vor dem Betrug ist kein Grund, um von der Gerechtigkeit befohlene Handlungen zu verbieten. Man hat gefürchtet, diese Befugniß würde das Conkubinat begünstigen; allein die Erfahrung hat bewiesen, daß die Untersuchungen über das vorherige Conkubinat einer gesetzlichen Gattin blos scandalöse Szenen, ohne Vortheil für die Sitten, hervorgebracht haben. Die öffentliche Sittlichkeit erlaubt nicht, daß man, um das Kind zu opfern, mit der Entehrung der Mutter beginne. Zudem sind die Ehen in extremis äusserst selten, welches beweißt, daß das Herz des Vaters ihm nicht erlaubt, seine letzten Augenblicke abzuwarten, um das Schicksal seiner Kinder zu versichern.

Ehedem hatte noch eine andere Gattung von Legitimation statt. Sie geschah durch den Souverain, und ertheilte nicht alle Rechte einer gesetzlichen Abstammung. Ihre vorzüglichste Wirkung war, daß sie

Kinder sollen dieselben Rechte haben, als wenn sie aus dieser Ehe entsprungen wären.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

Art. CCCXXVIII.

Die Anerkennung eines natürlichen Kindes soll durch einen authentischen Akt geschehen, wenn sie nicht in seinem GeburtsAkte geschehen ist.

Art. CCCXXIX.

Diese Anerkennung kann zum Vortheil solcher Kinder nicht statt haben, die aus einem blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgange entsprungen sind.

Anmerkungen.

zur Begleitung öffentlicher Würden fähig machte. Allein Vernunft und Menschlichkeit haben das Vorurtheil vernichtet, das diese Unfähigkeit erzeugt hatte, und diese Art der Legitimation würde daher ohne Gegenstand sein.

Zum Art. 328. Die gesellschaftliche Ordnung erheischt, daß die aus der Ehe erzeugten Kinder gewisse Vortheile geniessen müssen; alle Völker haben diesen Grundsatz anerkannt; allein sie kann den Ruf der Natur, den ein Kind zu seinem Vater erhebt, nicht ersticken. Die Aeltern haben gegen ihre natürlichen Kinder um so grössere Pflichten, weil sie die Ursache ihres Unglücks sind. Es kam hier blos darauf an die Gränzen zu bestimmen, bei deren Uebertretung die Institution der Ehe kompromittirt sein würde.

Art. CCCXXX.

Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe der Mutter und ohne das Eingeständniß derselben hat blos in Rücksicht des Vaters ihre Wirkung.

Art. CCCXXXI.

Die während der Ehe von einem der Ehegatten zum Vortheil eines natürlichen Kindes geschehene Anerkennung, das er vor seiner Ehe von einem andern als seinem Ehegatten gehabt hatte, soll weder diesem noch den aus dieser Ehe entsprungenen Kindern zum Nachtheil gereichen können.

Sie soll nichtsdestoweniger nach der Auflösung

Anmerkungen.

Zum Art. 330. Es scheint beim ersten Anblick, als könne die blosse, von der Mutter verläugnete, Anerkennung des Vaters, gar keine Wirkung haben; denn diese muß genauer noch als jener, der sich als Vater hinstellt, das Geheimniß der Vaterschaft kennen. Aber es ist möglich daß die Mutter, aus Haß gegen den Vater, oder aus andern Beweggründen diese Anerkennung verläugne. Man hat es zu hart gefunden, wenn der Ruf des Gewissens und der Natur durch ein einziges, oft verdächtiges Zeugniß überwogen werden könnte. Es würde zudem gegen die Sitten gewesen sein, wenn die Anerkennung des Vaters nicht, ohne die Mutter zu nennen, hätte statt haben können. Diese konnte endlich gestorben sein. Alles Gründe dafür, um ihre Anerkennung nicht unbedingt zu fordern.

Zum Art. 331. Es darf nicht von einem der Ehegatten abhangen, nach seiner Ehe das Schicksal seiner ehelichen Familie zu verändern. Sind jedoch alle

dieser Ehe, wenn keine Kinder mehr vorhanden sind, ihre Wirkungen hervorbringen.

Art. CCCXXXII.

Kein anerkanntes natürliches Kind soll die Rechte eines ehelichen Kindes reklamiren können. Die Rechte der natürlichen Kinder werden im Titel: von den Erbschaften regulirt.

Art. CCCXXXIII.

Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder

Anmerkungen.

Deszendenten gestorben, so ist der Fall derselbe, als wenn deren nie vorhanden gewesen wären.

Zum Art. 332. Als es darauf ankam, das Schicksal der natürlichen Kinder zu bestimmen, war nichts so schwer, als zwischen den Ansprüchen, welche ihre Geburt ihnen giebt, und den Maaßregeln, welche die Nothwendigkeit, die Organisation der Familien zu erhalten, erheischt, die Mittelstraße zu treffen. Alle Gesetzgebungen scheinen sie bisher verfehlt zu haben; die einen haben für die gesellschaftliche Ordnung zu viel und die andern zu wenig gethan. Ehedem hatten die nicht anerkannten unehelichen Kinder zu viel Leichtigkeit, die Familien zu beunruhigen; und man behandelte sie in Hinsicht auf das Vermögen mit einer zu grausamen Härte. Während der Revolution ließ man sich von einem Gefühl der Menschlichkeit hinreissen, sie in zu vielen Verhältnissen den ehelichen Kindern gleichzusetzen. Man hat endlich hier die richtigen Gränzen zwischen den Rechten der Natur, und jenen der Gesellschaft zu setzen gesucht. Der in diesem Artikel aufgestellte Grundsatz ist die allgemeine Regel, deren Anwendung im Titel von der Erbfolge bestimmt wird.

der Mutter, soll, eben so wie jede Reklamation von Seiten des Kindes, von allen denen, welche ein Interesse dazu haben werden, bestritten werden können.

Art. CCCXXXIV.

Die Aufsuchung (recherche) der Vaterschaft (Paternität) ist verboten.

Im Falle einer Entführung soll der Entführer, wenn der Zeitpunkt dieser Entführung mit dem der

---

Anmerkungen.

Zum Art. 333. Die gesetzlichen Kinder leben unter der Aegide der Ehe. Ihr Civilstand ist also in allen den Fällen unangreifbar, wo eine blosse Anerkennung eines unehelichen Kindes angefochten werden kann. Niemand kann ermächtigt werden, durch sein blosses Zeugniß, einem Individuum zum Nachtheil für andere, Vortheile zuzusichern.

Zum Art. 334. Die öffentliche Meinung hatte schon unter der alten Regierung sich laut und kräftig gegen die PaternitätsKlagen erhoben. Sie führten die scandalösesten Debatten, die willkührlichsten Urtheile, die mannigfaltigste Jurisprudenz mit sich. Der Mann von Ehre war den Angriffen unverschämter Dirnen Preiß gegeben. Diese Art von öffentlicher Verläumdung ließ immer traurige Spuren zurück, und war nicht selten die Geisel ganzer Familien. Das Gesetz vom 12 Brumaire 2, so vortheilhaft es auch den natürlichen Kindern war, machte dennoch diesem Misbrauch ein Ende. Damals schon war ein Theil des CivilGesetzbuches ausgearbeitet, worinn die PaternitätsKlagen ebenfalls ausdrücklich untersagt wurden. Man hat, um der Ruhe der Familien willen, diese Verfügung beibehalten. Die einzige Ausnahme ist nicht minder gerecht. Der Entführer hat unter den darinn vorgesehenen Fällen

Empfängniß übereinstimmen wird, auf das Ansuchen der interessirten Theile, zum Vater des Kindes erklärt werden können.

Art. CCCXXXV.

Die Aufsuchung (recherche) der Mutterschaft (Maternität, wer die Mutter eines Kindes sey) ist erlaubt.

Das Kind, welches seine Mutter reklamiren wird, soll zum Beweiße gehalten sein, daß es identisch dasselbe mit dem Kinde ist, womit sie niedergekommen ist.

Es soll nur dann zugelassen werden, diesen Be-

Anmerkungen.

die stärkste Vermuthung gegen sich, und muß, wenn er keine gültige VertheidigungsMittel hat, zum Vater des Kindes erklärt werden. Dieses Vergehen wird dadurch seltner werden, und die ihm angemessenste Strafe erleiden, wenn die Erfüllung der VaterPflichten anderst eine Strafe sein könnte.

Zum Art. 335. Derselbe Grundsatz ist nicht auf die Mutter anwendbar. Hier kommt es nicht darauf an, die Geheimnisse der Natur zu ergründen. Ihre Niederkunft, und die Identität des Kindes sind positive Thatsachen, und können erwiesen werden. Das Gesetz läßt dergleichen Klagen jedoch nicht unbedingt zu. Wenn die Furcht der Verläumdung bewog, die PaternitätsKlagen unbedingt zu untersagen, so würde es für ein Weib ein noch schrecklicheres Unglück sein, wenn ihre Ehre durch einige erkaufte Zeugen gefährdet werden könnte. Es läßt sich nicht vermuthen, daß ein Kind gebohren worden sey, ohne daß, sey es über die Niederkunft, sey es über die ihm

weiß durch Zeugen zu erbringen, wenn es schon den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich haben wird.

Art. CCCXXXVI.

In den Fällen, wo zufolge des Art. 329 die Anerkennung nicht erlaubt ist, soll nie ein Kind zur Aufsuchung, weder der Paternität noch der Maternität, zugelassen werden.

Achter Titel.

Von der Adoption und der wohlthätigen Vormundschaft (tutelle officieuse.)

Anmerkungen.

gewidmete Pflege nicht einige schriftliche Spur vorhanden wäre. Das Klagerecht des Kindes ist also auf den Fall beschränkt, wo es einen Anfang eines schriftlichen Beweißes aufzeigen kann.

Zum Art. 336. Die Anerkennung blutschänderischer oder ehebrecherischer Kinder würde das Geständniß eines Verbrechens von Seiten der Aeltern sein. Eben so würde die Klage gegen die Aeltern das öffentliche Scandal eines Kindes geben, das seinen Civilstand auf ein Verbrechen seiner Aeltern zu begründen suchen würde.

Achtes Kapitel.

Erstes Kapitel.

Eine Institution, die vor der Revolution unter den CivilAkten des französischen Volks keine Stelle gefunden hatte, und seit dieser Epoche nicht organisirt

Erstes Kapitel.

Von der Adoption.

Anmerkungen.

worden war, muste nothwendig das Interesse, und die Besorgnisse erregen, welche jeden neuen Versuch in der Gesetzgebung begleiten.

Man hat die Adoption als eine Institution betrachtet, die ohne irgend eine der bereits bestehenden zu beleidigen, die Wohlthätigkeit und die Wohlfahrt des Staates besonders zu begünstigen schien. Um dies Resultat zu erhalten, muste man alles davon entfernen, was mit den Sitten des heutigen Frankreichs unverträglich war; aber um die Modelle, die das Alterthum uns in dieser Hinsicht darbot, zu verwerfen oder zu modifiziren, muste man zuerst in ihren Geist eingehn, und sie würdigen.

Die Adoption, so wie sie bei den Hebräern bestand, kommt dabei nicht in Anschlag; es ist noch nicht erwiesen, daß sie bei diesem Volke wirklich eine regelmäsig organisirte Institution war. Eben so wenig kann hier von der Adoption der Athenienser die Rede sein, die blos zu Gunsten unehelicher Kinder, und in der Absicht den Namen des Geschlechtes fortzupflanzen, ohne den Adoptirten an der Rückkehr in seine ursprüngliche Familie zu hindern, statt fand. Man blieb also vorzüglich bei jener der Römer stehn, deren Dokumente am vollständigsten auf uns gekommen sind, und weil die Institutionen dieses Volkes sich am allgemeinsten bei uns naturalisirt haben.

Bei den Römern war die Adoption eine vollkommene Veränderung der Familien. Der Adoptirte verließ die seinige, und erhielt in der des Adoptanten alle Rechte eines Agnaten; er erbte nicht allein den Adoptanten, sondern selbst dessen Verwandten, ausgenommen die von Seiten der Frau, als einmal die SuccessionsOrdnung den Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten zuließ. Es war ein vollkom-

Erster Abschnitt.

Von der Adoption und ihren Wirkungen.

Anmerkungen.

menes Bild einer Paternität, deren Wirkungen nicht einmal auf die Person des Adoptanten beschränkt waren.

Eine solche Institution konnte in Frankreich nicht statt finden. Wie sollte man in der That ohne Einwilligung einer Familie, in dieselbe, und alle Grade derselben ein Individuum einführen, dem die Natur keine Stelle darin angewiesen hat? denn die Natur ist es, welche die Familien bildet; ein Contrakt kann sie vereinigen, aber ein Verschwägerter ist immer kein Verwandter, er hat nicht die Rechte desselben, und selbst ein Ehegatte kann selbst im EheKontrakt, selbst nicht in Hinsicht auf den Mitgatten, um so weniger in Hinsicht auf dessen Verwandte, weder dessen Familie, noch die Erbfolge derselben erwerben. Hätte man dagegen, um diese ausserordentliche Gunst für einen Adoptirten zu erlangen, jede Adoption einer feierlichen Sanktion der StaatsGewalt unterwerfen wollen, so würden die Nachtheile einer solchen Einschränkung nur zu auffallend gewesen sein.

Eben so wenig als die der Römer paßte die Adoption der alten Germanen zu unsern Sitten. Wenn wir diese Züge der Vergangenheit, als Trümmer aus dem Schiffbruche der Zeit, mit Interesse sammeln, so können sie doch im neunzehnten Jahrhundert dem Gesetzgeber nicht zur Richtschnur dienen. Ein dem Geist der Zeit angemesseneres Beispiel blieb noch zu untersuchen übrig.

Das Preussische Gesetzbuch hat die Adoption angenommen; allein hier lößt die Adoption die Bande der Natur zwischen dem Adoptirten und seiner ersten Familie nicht auf; sie ist ein blos persönlicher Contrakt zwischen dem Adoptanten und dem Adoptirten, dessen, auf sie beschränkte, Wirkungen, kein anderes Glied der Familie treffen.

Art. CCCXXXVII.

Die Adoption ist blos solchen Personen des einen

Anmerkungen.

Diese Idee giebt den GesichtsPunkt, von welchem man ausgegangen ist. Sie hat die Gegner dieser Institution von der Möglichkeit überzeugt, daß aus derselben, wenn sie ausgeführt und verbessert würde, ein nüzliches Gesetz entspringen könnte; man fand eine Verbindung, die zugleich dem Adoptanten Trost, dem Adoptirten Unterstützung gewährt, dem Charakter der Nation vollkommen angemessen; man erwog, daß, sobald das Gesetz sie anerkannt hätte, die Sitte sie willig aufnehmen würde, weil das Gute blos angedeutet zu werden brauch, um Gönner zu finden; daß sie dem Bürger, der keine Kinder hat, und dem die Hofnung benommen ist, deren zu erhalten, die Mittel gewährt, unter den Kindern seiner weniger begüterten Mitbürger eine Stütze seines Alters zu finden, die ihrerseits die Wohlthat einer sorgfältigen Erziehung durch stete Dankbarkeit zu vergelten suchen würden. Dieser Akt, der weit entfernt, mit dem NobiliarSystem in einiger Verbindung zu stehn, vielmehr in den Republiken heimisch ist, wird fortan kein Mittel sein, einen verderblichen Ehrgeiz zu befriedigen; der Landbewohner, wird seine Wirkungen, wie der Städter, und öfter in Anspruch nehmen; das Gute wird noch während dem Leben des Adoptanten geschehen; er selbst wird noch die Früchte seiner Wohlthat einärndten, und wenn auch noch nach seinem Tode dem Adoptirten Vortheile zugesichert sind, so wird der Adoptant zuerst dem Staat einen Bürger erzogen haben, ehe er sich einen Erben geben konnte. Da diese Adoption keine Veränderung der Familien bewirkt, so wird der Adoptant blos ein, vom Gesetze anerkannter, Pfleger sein, der ohne, selbst scheinweiße, alle Rechte der Paternität zu geniessen, doch einige derselben erhalten wird: sie wird, so zu sagen, eine auf Wohlthaten und Dankbarkeit gegründete QuasiPaternität sein.

oder des andern Geschlechtes erlaubt, welche mehr

Anmerkungen.

Zum Art. 337. Die erste Frage, welche sich nun darbot, war die, wer kann diese QuasiPaternität erlangen?

Da die Adoption dem Adoptanten als ein Mittel des Trostes über den Abgang von Kindern gestattet ist, so muß er nicht allein keine Kinder haben, sondern sich auch in einem Alter befinden, wo er keine Aussicht hat, deren durch die Ehe zu erlangen. Die Ehe kam hier vorzüglich in Betrachtung, denn die Adoption würde offenbar verwerflich sein, wenn sie derselben Abbruch thun könnte. Allein ihr Interesse scheint hinlänglich gesichert zu sein, indem die Befugniß zu adoptiren blos solchen Personen gestattet wird, welche das Alter von 50 Jahren zurückgelegt haben. Eheleuten, deren Verbindung bis dahin unfruchtbar geblieben, läßt die Natur keine Hoffnung mehr, Kinder zu erzielen. Was den unverheiratheten Mann betrift, so hat sie ihm zwar nicht nothwendig dieselben Gränzen gesteckt, aber nur wenige denken in diesem Alter noch an die Ehe, und die Gesellschaft hat kein Interesse mehr, sie dazu aufzufordern.

Man hat vor der Abfassung des Gesetzes reiflich erwogen, ob man der Bedingung des Alters noch jene hinzufügen solle, verheurathet gewesen zu sein?

Die Gesetze gegen den Cölibat waren bei den verschiedenen Nationen, nach dem Interesse einer jeden derselben, mehr oder weniger streng. Lykurgs Tafeln passen nicht zu unsrer Sitte. Sollte indessen die den Hagestolzen gestattete Befugniß, zu adoptiren, den Cölibat wirklich befördern, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß man ihnen diese Befugniß entziehen müßte. Die Verfechter dieser Meinung gründen sich weniger auf die Mittel, welche jenen in einem Alter von 50 Jahren noch übrig bleiben, selbst Kinder zu zeugen, als auf die Besorgniß, selbst junge Leute mögten, bei der Aussicht,

als fünfzig Jahre alt sind, zur Zeit der Adoption weder Kinder noch rechtmäsige Deszendenten haben,

---

Anmerkungen.

einst adoptiren zu können, die Ehe meiden. Diese Furcht zeugt von einem zu grossen Glauben an die Vorsicht der Menschen, und von zu wenigem Vertrauen auf die Regungen der Natur. So wie man eigene Kinder immer fremden vorziehen wird, so wird die Ehe immer vor der Adoption den Vorzug behalten. Auch bei der Befugniß, zu adoptiren wird es immer Hagestolze geben, aber sie sind eine Ausnahme in der Gesellschaft, die nicht dieser Befugniß ihren Ursprung verdankt, die wirklich besteht, und zu allen Zeiten bestanden hat.

Mancher hat sein Leben verstreichen lassen, ohne aus sträflichem Leichtsinn an seine häußliche Niederlassung zu denken. Er ist freilich tadelnswürdig; aber die Zeit zur Ehe ist für ihn verstrichen; späte Ehen sind selten glücklich, und noch seltner der Gesellschaft ersprießlich. Man gewähre ihm also die Mittel, durch einen seiner Lage so angemessenen Schritt, wenigstens einen Theil des Unrechtes wieder gut zu machen. Warum sollte man ihm die Wohlthätigkeit verbieten? und warum, weil er bisher ein unnützes Glied der Gesellschaft war, ihn verurtheilen, es zu bleiben?

Eine zweite Gattung der Hagestolzen wird durch Krankheiten an der Ehe verhindert; eine dritte durch dürftige VermögensUmstände, und oft durch die Pflicht, arme Aeltern, hülflose Verwandte zu ernähren. Wie viel ungerechter gegen sie würde nicht diese Ausschliessung sein? sie sind vorwurfsfrey, und beklagenswerth; die Adoption, die andern ein blosser Genuß ist, kann für sie ein Bedürfniß sein, und wenn es nicht zu gefährlich gewesen sein würde, aus Furcht misbräuchlicher Anwendungen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu erlauben, so hätte für sie die Epoche, worin die Adoption erlaubt ist, früher, als für jeden andern eintreten müssen.

und wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als die Individuen, die sie zu adoptiren die Absicht haben.

Art. CCCXXXVIII.

Niemand kann von mehreren Personen, ausgenommen von zwei Ehegatten, adoptirt werden.

Ausser dem Falle des hiernachfolgenden 360ten

Anmerkungen.

Endlich muß der Adoptant wenigstens 15 Jahre älter, als der Adoptirte sein, um seiner gesetzlichen Pflege die nöthige Würde zu gewähren.

Zum Art. 338. Diese Ausnahme zu Gunsten der Gatten wird von der Natur der Dinge und dem Titel ihrer Verbindung selbst vorgeschrieben. Die Natur hat ihnen ihre Kinder, die Hofnung ihrer Ehe, verweigert oder entrissen, sie können also andere aufnehmen, die ihnen, als wären sie der Ehe entsprossen, gemeinschaftlich angehören können. Ich sage können, denn sie können auch blos einem der Ehegatten angehören, wenn nur der eine sie adoptirt. In der That kann ein Gatte das Verlangen, selbst das Bedürfniß der Adoption empfinden, ohne daß der andere dieses Gefühl theilt, welches das Resultat ganz verschiedener Verhältnisse in Hinsicht auf ihre beiderseitigen Verwandten sein kann. Der eine kann die seinigen lieben, und die natürliche Erbfolge in ihrer Hinsicht nicht verändern wollen; die des andern können ihm fremd, oft vielleicht unbekannt sein. Die Einwilligung des andern Ehegatten ist jedoch immer zur Adoption erforderlich. Diese Einwilligung wird den Adoptirten gegen den nicht adoptirenden Ehegatten ohngefähr in dieselbe Lage versetzen, worin sich Kinder aus einer ersten Ehe gegen SchwiegerAeltern befinden: doch ist die des ersten weniger unangenehmer, weil er keine andern Kinder

Artikels kann kein Ehegatte anderst, als mit der Einwilligung des andern Ehegatten adoptiren.

Art. CCCXXXIX.

Die Befugniß zu adoptiren soll blos gegen denjenigen ausgeübt werden können, dem man in seiner Minderjährigkeit, und während wenigstens sechs Jahren, Unterstützung, und eine nicht unterbrochene Pflege

---

Anmerkungen.

neben sich hat, die gewöhnlich einer besondern Vorliebe ihrer rechten Aeltern geniessen.

Zum Art. 339. Die zweite Frage war: wer der Adoption theilhaftig werden könnte?

Es ist die erste Idee, welche uns bei der Adoption aufstößt, und sie den Freunden liberaler und menschenfreundlicher Institutionen empfohlen hat, daß sie zu Gunsten des Schwachen statt hat, und sogleich fällt uns dabei ein Kind, oder doch ein Minderjähriger bei.

Es würde nichtsdestoweniger eine falsche Schlußfolge gewesen sein, hätte man, durch eine Vermischung des Faktums mit dem Kontrakte, geglaubt, der Kontrakt der Adoption selbst müsse während der Minderjährigkeit des Adoptirten abgeschlossen werden; denn ein so wichtiger Akt, würde ohne die Ratifikation desselben nach erlangter Großjährigkeit nie vollkommen gewesen sein. Was würde aber alsdann sein Schicksal gewesen sein, wenn der Adoptant nach der Adoption, aber doch vor dieser Epoche gestorben wäre? Wäre die Erbschaft auf ihn, und durch ihn auf seine Erben übergegangen? Bei dergleichen Fällen ist alles, was nicht genau bestimmt werden kann, nachtheilig und beunruhigend.

Wie unangenehm würde nicht ausserdem die Lage des Adoptanten gewesen sein, der seinerseits gebunden

gewährt hat, oder zu Gunsten desjenigen, der dem Adoptanten, entweder in einem Gefechte, oder indem er ihn aus den Flammen oder den Fluthen herausgezogen, das Leben gerettet hat.

Anmerkungen.

gewesen wäre, während der Adoptirte seinen Willen behalten hätte. Das Problem lag also darin, den Kontrakt gleich in seinem Ursprunge vollkommen zu machen, blos Großjährige daran Theil nehmen zu lassen, ohne jedoch die wesentliche Ursache desselben, nämlich die, während der Minderjährigkeit, gewidmete Pflege auszuschliessen. Hier finden wir es vollkommen gelößt. So erhielt die Adoption einen neuen Grad von Nüzlichkeit: sie wird nicht blos mehr durch die Hoffnung einer wechselseitigen Unterstützung, sondern durch das Gefühl derselben bestimmt, und von der Wohlthätigkeit eingegeben, durch die Sympathie sanctionirt.

Diese Bedingung der vorherigen Unterstützung schien so wesentlich mit dem Prinzip des Kontraktes verbunden, und so glücklich in ihren Wirkungen, daß man nicht einmal, so wie einige es verlangt hatten, den Onkel, der seinen Neffen zu adoptiren die Absicht hat, davon befreien zu müssen erachtete. Wie sollte auch in der That diese Verwandschaft eine solche Ausnahme begründen? Der Neffe eines kinderlosen Onkels ist allerdings schon einer seiner gesetzlichen Erben; diese Eigenschaft, welche von der Adoption unabhängig ist, sichert ihm Rechte zu, die sein Onkel durch besondere Dispositionen ausdehnen kann; allein, um adoptirt zu werden, muß dieser sich durch eine vorherige Pflege dazu berechtigt haben, die man, um die Institution in ihrer Reinheit zu erhalten, in keinem Falle erlassen konnte. Sonst könnte diese plözliche Adoption nichts, als ein Mittel sein, die Geschwister des Adoptirten des ihnen durch die Gesetze zugesicherten Erbtheils zu berauben.

Es giebt indessen eine zweite Gattung der Adoption;

In diesem zweiten Falle soll es hinlänglich sein, wenn der Adoptant großjährig, und älter, als der Adoptirte ist, keine rechtmäsige Kinder noch Deszendenten hat, und, wenn er verehelicht ist, sein Mitgatte in die Adoption eingewilligt hat.

Art. CCCXL.

Die Adoption soll, in keinem Falle, vor der Majorität des Adoptirten statt haben können. Wenn der Adoptirte Aeltern oder nur einen von beiden noch hat, und sein fünf und zwanzigstes Jahr nicht zu-

---

Anmerkungen.

nämlich die von Personen, denen der Adoptant die Errettung seines eigenen Lebens unter Umständen, die der Beweiß einer besondern Anhänglichkeit und Ergebenheit sind, verdankt. Sie wird, wie die Gelegenheit dazu, äusserst selten sein. Die gegenseitige Lage des Adoptanten und Adoptirten ist hier grade die entgegengesetzte von der bei einer gewöhnlichen Adoption, allein die erstere verdient eben deshalb um so mehr begünstigt zu werden, weil sie dem Geretteten die Mittel gewährt, seine Schuld an seinen Wohlthäter abzutragen. In solchen Fällen muß jeder Zwang, jede Einschränkung wegfallen. Zwei einzige, unnachlässige Bedingungen bleiben stehn. Sind Kinder vorhanden, so schliessen ihre, schon bestehende Rechte, die Adoption aus; ist der Retter älter als der Gerettete, so kann die Adoption, die eine Nachbildung der Vaterschaft ist, der Natur der Dinge nach nicht statt finden.

Zum Art. 340. In diesem Falle treten alle die, im Titel von der Ehe aufgestellten Regeln, wieder ein, da der Akt der Adoption nicht minder wichtig, als der der Ehe ist.

rückgelegt hat, so soll er gehalten sein, die durch seine Aeltern oder den Ueberlebenden (derselben) zu der Adoption gegebene Einwilligung beizubringen, und wenn er älter, als fünf und zwanzig Jahre ist, ihren Rath nachzusuchen.

Art. CCCXLI.

Die Adoption soll dem Adoptirten den Namen des Adoptanten geben, der dem eigenen Namen des ersten beigefügt wird.

Art. CCCXLII.

Der Adoptirte soll in der Familie, der er von Natur angehört, verbleiben, und alle seine Rechte darin behalten. Nichtsdestoweniger ist die Ehe verboten: zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und seinen Deszendenten;

Zwischen den adoptirten Kindern desselben Individuums;

Zwischen dem Adoptirten und dem Mitgatten des Adoptanten, und gegenseitig zwischen dem Adoptanten und dem Mitgatten des Adoptirten.

Anmerkungen.

Zum Art. 342. Die durch die Adoption erzeugte moralische Verwandschaft, in diesen Graden, und die physischen Verhältnisse, welche aus der Zusammenwohnung der oben bezeichneten Personen entstehen, erforderten unnachlässig, ihren Leidenschaften durch die Hoffnung der Ehe keine Nahrung zu gewähren.

Art. CCCXLIII.

Die natürliche Verbindlichkeit, welche zwischen dem Adoptirten und seinen Aeltern forthin bestehen soll, sich in den von dem Gesetz bestimmten Fällen Alimente zu liefern, soll als dem Adoptanten und dem Adoptirten, gegeneinander, gemeinschaftlich angesehen werden.

Art. CCCXLIV.

Der Adoptirte soll kein Recht der Erbfolge auf die Güter der Aeltern des Adoptanten erwerben: aber er soll dieselben Rechte auf die Succession des Adoptanten haben, welche ein in der Ehe gezeugtes Kind darauf gehabt haben würde, selbst wenn

---

Anmerkungen.

Zum Art. 343. Diese gegenseitige Verbindlichkeit wird durch das blosse Faktum der Adoption erzeugt. Dieser Grundsatz fließt aus der Moral und der Verbindung, die die Verpflichteten vereinigt, her.

Zum Art. 344. Man hat gegen diese Verfügung den Einwurf gemacht, daß sie dann, wenn der Adoptant Brüder oder GeschwisterKinder zurückläßt, ihre durch die SuccessionsOrdnung begründete Ansprüche zu vereiteln scheint, und also mit dieser leztern im Widerspruch stünde. Aber sie steht nicht mit dem allgemeinen System des Gesetzbuchs im Widerspruch. In der That werden durch die Adoption Geschwister und GeschwisterKinder von der Erbfolge völlig ausgeschlossen. Dies ist ein Vorzug, der der Adoption vor den Testamenten gewährt wird, und dem nützlichen StaatsBürger, der einen andern

andere, seit der Adoption gebohrne, Kinder dieser Art vorhanden wären.

Art. CCCXLV.

Wenn der Adoptirte ohne rechtmäsige Deszendenten stirbt, so sollen die, (ihm) von dem Adoptanten geschenkten, oder aus seiner Erbschaft herfliessenden Gegenstände, und die bei dem Tode des Adoptirten noch in Natur vorhanden sein werden, an den Adoptanten oder seine Deszendenten zurückfallen, unter der Obliegenheit, zur Bezahlung der Schulden beizutragen, und der Rechte jenes Drittern ohnbeschadet.

Der Ueberschuß des Vermögens des Adoptirten soll dessen eigenen Verwandten angehören, und diese sollen immer, selbst für die im gegenwärtigen Artikel spezifizirten Gegenstände, alle andere Erben des Adoptanten, seine Deszendenten ausgenommen, ausschliessen.

Anmerkungen.

StaatsBürger erzogen hat, vor dem, der am Ende seiner unnützen Laufbahn seine Güter zum Nachtheil seiner Verwandten vergeben wollte.

Zum Art. 345 u. 346. Da diese Erbfähigkeit eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte ist, so besteht sie ohne Reziprozität. Der Adoptant hat jedoch das Recht, in dem Falle, wo der Adoptirte ohne Kinder stirbt, das, was er ihm geschenkt hat, und sich noch vorfindet, so wie er es vorfindet, wieder zurückzu-

Art. CCCXLVI.

Wenn bei Lebzeiten des Adoptanteu und nach dem Tode des Adoptirten die von diesem hinterlassenen Kinder oder Deszendenten selbst ohne Nachkommenschaft sterben sollten, so soll der Adoptant, so wie es im vorhergehenden Artikel verfügt ist, das erben, was er geschenkt hat; aber dieses Recht soll der Person des Adoptanten anhängen und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen können.

Zweiter Abschnitt.

Von den Formen der Adoption.

Art. CCCLXVII.

Die Person, welche die Absicht hat zu adoptiren, und diejenige, welche adoptirt zu werden wünschen wird, sollen vor dem FriedensRichter des Wohnortes

---

Anmerkungen.

nehmen, denn wenn die Aeltern des Adoptirten diesen auch deshalb erben, weil er in der Familie geblieben ist, so können ihre Rechte sich doch vernünftiger Weise nicht auf die Sachen ausdehnen, die er von dem Adoptanten erhalten hat, und noch in Natur vorhanden sind.

Zum Art. 347 u. 348. Wäre hier blos von einem ZivilAkte über ein einfaches Faktum, z. B. eine Geburt, einen Sterbfall, oder selbst eine Ehe, die Rede, so würde es hinreichend sein, dasselbe durch den Beamten des Civilstandes konstatiren zu lassen.

*

des Adoptanten erscheinen, um daselbst einen Akt über ihre gegenseitige Einwilligung aufzusetzen.

Art. CCCXLVIII.

In den folgenden zehn Tagen soll von der fleissigsten Parthey (la plus diligente) dem Regierungs-Kommissair bei dem ersten Instanz-Gericht, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Adoptanten sich befinden wird, eine Ausfertigung dieses Aktes übergeben werden, um der Homologation des Gerichtes unterworfen zu werden.

Art. CCCXLIX.

Das Tribunal soll, im Berathschlagungs-Zimmer versammelt, und nachdem es sich die sachdienlichen Erkundigungen verschafft hat, untersuchen: 1) ob

---

Anmerkungen.

Das Wesen des Adoptions-Aktes wird aber durch zahlreiche Bedingungen bestimmt, deren Erfüllung erst durch eine vorhergegangene Untersuchung und richterliche Erkenntniß konstatirt werden muß.

Zum Art. 349. Die Nothwendigkeit der dem Tribunal zugewiesenen Untersuchung über den Ruf des Adoptanten ist vorzüglich in Hinsicht auf seinen Einfluß auf die Sitten und den moralischen Charakter des Adoptirten nothwendig. Die Adoption von Seiten eines unmoralischen Wüstlings würde ein trauriges Geschenk sein. Die Institution selbst wird durch diese Untersuchung veredelt. Ein solcher Mensch wird keine Ansprüche darauf machen, oder von den Tribunalien abgewiesen werden. Derjenige hinge-

alle Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind, 2) ob die Person, welche die Absicht hat, zu adoptiren, in einem guten Rufe steht.

Art. CCCL.

Das Tribunal soll, nach Anhörung des Regiegierungs Kommissairs, und ohne weitere Form einer gerichtlichen Prozedur, ohne die Beweggründe der Entscheidung einzuführen, in folgenden Ausdrücken darüber erkennen: die Adoption hat statt, oder: sie hat nicht statt.

Art. CCCLI.

In dem Monate, der auf das Urtheil des ersten Instanz Gerichts folgen wird, soll dieses Urtheil, auf Betreiben der fleissigsten Parthey dem Appellations Tribunal vorgelegt werden, welches in denselben Formen, wie das erste Instanz Gericht, verfahren, und ohne Angabe der Beweggründe erkennen soll: das Urtheil ist bestätigt, oder: das Urtheil

Anmerkungen.

gen, dem diese Befugniß gestattet wird, erhält schon hierdurch ein authentisches Zeugniß seines rechtlichen Charakters von einer öffentlichen Stelle, der das Gesetz eine gerechte Strenge anempfiehlt. So wird blos der Rechtschaffene adoptiren können, und umgekehrt wird die Rechtlichkeit eines Adoptanten keinem Zweifel unterworfen sein.

ist reformirt, und folglich hat die Adoption statt, oder: sie hat nicht statt.

Art. CCCLII.

Jedes Urtheil des AppellationsGerichtes, welches eine Adoption zulassen wird, soll in der Audienz verkündigt, und an solchen Orten, und in solcher Anzahl von Exemplarien, als das Tribunal sachdienlich erachten wird, angeheftet werden.

Art. CCCLIII.

In den drei, auf dieses Urtheil, folgenden Monaten soll die Adoption, auf Ansuchen der einen, oder der andern der Partheyen, auf das Register des Civilstandes von dem Orte, wo der Adoptant seinen Wohnsitz haben wird, eingeschrieben werden.

Diese Einschreibung soll bloß auf Ansicht einer förmlichen Ausfertigung des Urtheils des AppellationsGerichtes geschehen, und die Adoption soll ohne

---

Anmerkungen.

Zum Art. 352. Dieses ehrenvolle Zeugniß, muß die gröste Publizität erhalten. Wird hingegen die Adoption abgeschlagen, so bleibt die ganze Prozedur ein Geheimniß. Zu welchem Ende sollte man ein voreiliges Gesuch durch eine öffentliche Entehrung bestrafen? Dies Geheimniß dauert fortwährend, für alle Akte der Prozedur, bis zu dem EndUrtheil des AppellationsGerichts, welches die Adoption zuläßt.

Wirkung verbleiben, wenn sie nicht in dieser Zeit-Frist eingeschrieben worden ist.

Art. CCCLIV.

Wenn der Adoptant sterben sollte, nachdem der Akt, welcher seine Absicht, den Adoptions-Contrakt zu schliessen, erweißt, von dem Friedens-Richter aufgenommen, und vor die Tribunalien gebracht worden ist, und ehe diese endlich darüber erkannt hätten, so soll die Instruction fortgesetzt, und die Adoption, wenn es statt findet, zugelassen werden.

Die Erben des Adoptanten sollen, wenn sie die Adoption für unzulässig halten, dem Regierungs-Kommissair alle Denkschriften, und Bemerkungen darüber übergeben können.

Zweites Kapitel.

Von der wohlthätigen Vormundschaft. (tutelle officieuse.)

Art. CCCLV.

Jedes Individuum, das älter als fünfzig Jahre

Anmerkungen.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 355. Es kann jemand die Absicht haben, dies oder jenes Kind zu adoptiren. Die Adoption

ist, und keine rechtmäsigen Kinder noch Deszendenten hat, welches irgend ein Individuum während seiner Minderjährigkeit durch einen gesetzlichen Rechts-Titel an sich binden will (qui voudra se l'attacher) soll sein freiwilliger Vormund werden können, wenn es die Einwilligung der Aeltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Er-

---

Anmerkungen.

kann aber erst nach erlangter Großjährigkeit und nach einer, wenigstens sechsjährigen, Pflege während der Minderjährigkeit, statt haben. Dieses Kind kann wohl ohne Vormundschaft und irgend einen Contrakt, der dienstwilligen Pflege eines Dritten übergeben, und dadurch zur künftigen Adoption fähig werden. Das Faktum dieser Pflege ohne allen Contrakt ist hinlänglich dazu. Allein oft dürfte sich der Fall ereignen, daß die Familie des Kindes sich weigern würde, das Kind einem Dritten zu überlassen, wenn dieser ihm nicht eine gewisse Unterstützung zusichert, ohne welche Sicherheit der Pfleger dasselbe nach bloßser Laune behalten, oder zurückschicken könnte. Derjenige, der das Kind aufnehmen will, kann gleichfalls, aus Besorgniß seines Sterbfalles, der dasselbe ohne Hülfe, und ohne irgend einen RechtsTitel auf eine sichere Unterstützung hinterlassen würde, denselben Wunsch hegen. In dieser Hypothese wird der Kontrakt der wohlthätigen Vormundschaft den beiderseitigen Wunsch erfüllen. Sie ist weder ein Versprechen der Adoption noch ein PräliminarAkt derselben, weil die Pflege ohne Vormundschaft zu dieser hinlänglich ist. Sie ist nichts, als ein Contrakt, welcher die dem Minderjährigen zu gewährende Pflege genau bestimmt, ein Akt, der ohne eine Wirkung der Adoption zu sein, nicht das nöthige, sondern das zweckmäsigste Mittel, nicht die via præparatoria sondern die angemessenste via auxiliaria derselben, ist.

mangelung, die eines FamilienRaths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannte Anverwandte hat, die Einwilligung der Verwalter des Hospitals, worin es aufgenommen worden sein wird, oder der Munizipalität seines AufenthaltsOrtes, dazu erhält.

Art. CCCLVI.

Ein Ehegatte kann nur mit der Einwilligung des andern Mitgatten freiwilliger Vormund werden.

Anmerkungen.

Da jedoch dieser Akt die Absicht, zu adoptiren, andeutet, so könnte derselbe, wenn es jederzeit erlaubt wäre, diesem ersten Verlangen zu folgen, leicht die Neigung zur Ehe ersticken. Aus diesem Grunde hat man die freiwillige Pflege denselben Bedingungen des Alters, wie die Adoption, unterworfen.

Nur äusserst wenige Punkte des Systems der wohlthätigen Vormundschaft bedürfen einer besondern Erläuterung, denn über alles, was die Partheyen in diesen Akt freiwillig aufnehmen, findet keine Verfügung statt. Sobald sie ihren Willen über die Art und den Betrag der zu gewährenden Unterstützung erklärt haben, muß dieser vollzogen werden. Die allgemeinen Regeln, welche das Gesetz in dieser Hinsicht aufstellt, sind blos auf jene Fälle anwendbar, wo der Contrakt keine bestimmte Stipulation enthält. Bei dem Stillschweigen des Pflegers setzt es bei diesem die Absicht voraus, seinen Pupillen nicht zu bereichern, sondern zu unterstützen; und dies ist der Grundsatz, dessen Resultate in einigen Artikeln des Gesetzes entwickelt werden, und die in gewissen Fällen sogar auf die Erben des Vormundes anwendbar sind.

Art. CCCLVII.

Der FriedensRichter des Wohnsitzes des Kindes soll über die auf die wohlthätige Vormundschaft Bezug habende Gesuche und Einwilligungen einen VerbalProzeß aufsetzen.

Art. CCCLVIII.

Diese Vormundschaft soll blos zum Vortheil solcher Kinder statt haben können, die jünger als fünfzehn Jahre sind.

Sie soll, jeder besondern Stipulation ohnbeschadet, die Verbindlichkeit nach sich ziehen, den Pupillen zu ernähren, zu erziehen, und in den Stand zu setzen, seinen Unterhalt zu erwerben.

Art. CCCLIX.

Wenn dieser Pupille einiges Vermögen besitzt, oder vorher unter einer Vormundschaft stand, so soll die Verwaltung seiner Güter, so wie die seiner Person, auf den freiwilligen Vormund übergehen, der nichtsdestoweniger die Kosten seiner Erziehung nicht von den Einkünften des Mündels aufnehmen kann.

Art. CCCLX.

Wenn der freiwillige Vormund, nach dem Ablauf von fünf vollen Jahren der Vormundschaft,

und weil er vorsieht, daß er leicht vor der Großjährigkeit des Pupillen sterben kann, ihm durch einen testamentarischen Akt die Adoption gewährt, so soll diese Verfügung gültig sein, vorausgesetzt, daß der freiwillige Vormund keine rechtmäßige Kinder zurückläßt.

Anmerkungen.

Zum Art. 360. Man setze sich in die Lage des Mannes, der in einem Alter, das immer das von 50 Jahren übersteigen muste, ein Kind aufgenommen hat, welches vielleicht älterloß ist, dem er mehrere Jahre hindurch die zärtlichste Pflege gewidmet hat, die jenes mit Ehrfurcht und Dankbarkeit erwiedert hat; der nun sein Ende herannahen fühlt, und dennoch das Schicksal seines Pupillen, weil er noch nicht großjährig ist, noch nicht unwiederruflich durch den Contrakt der Adoption versichern kann. Gewiß wird man es billig finden, daß in diesem Falle ein Testament dies Hinderniß beseitigen, und den Contrakt, der bald ohnehin seine Vollziehung erhalten sollte, ersetzen kann.

Das System der Adoption ward von allen Seiten beleuchtet, ehe es angenommen ward. Da diese Materie ganz neu war, widmete man ihr eine besondere Aufmerksamkeit. Alle Nachtheile, welche es in den vorherigen Vorschlägen mit sich führte, sind verschwunden: der Zweck des Gesetzes beschränkt sich darauf, ohne Veränderung der Familien, ohne Ungewißheit über die Wirkungen des Vertrags, ohne Nachtheil für die Bevölkerung den unfruchtbaren Ehen und den unverheuratheten Personen in ihrem Alter Trost, der bedürftigen Kindheit eine neue Quelle der Unterstützung, und beiden Contrahenten eine gegenseitige Wohlthat zu gewähren.

Art. CCCLXI.

Im Falle der freiwillige Vormund, sey es vor den fünf Jahren, sey es nachher, sterben sollte, ohne seinen Pupillen adoptirt zu haben, so sollen diesem, während seiner Minderjährigkeit, Unterhalts-Mittel geliefert werden, deren Betrag und Gattung, wenn sie nicht vorher durch eine förmliche Uebereinkunft bestimmt worden sind, entweder gütlich zwischen den respektiven Stellvertretern des Vormundes und des Pupillen, oder im Falle eines Streits gerichtlich regulirt werden soll.

Art. CCCLXII.

Wenn der freiwillige Vormund seinen Pupillen nach erlangter Großjährigkeit adoptiren will, und der letzte dazu einwilligt, so soll nach den im vorhergehenden Kapitel vorgeschriebenen Formen zur Adoption geschritten werden, deren Wirkungen in allen Punkten dieselben sein sollen.

Art. CCCLXIII.

Wenn nach den drei ersten Monaten nach erreichter Großjährigkeit des Pupillen, die von diesem (Pupillen) seinem freiwilligen Vormund gemachten Gesuche der Adoption ohne Wirkung geblieben sind, und der Pupille sich nicht im Stande befindet, seinen Unterhalt zu gewinnen, so soll der freiwillige Vormund ver-

urtheilt werden können, den Pupillen wegen der Unfähigkeit, worin dieser sich befinden könnte, für seinen Unterhalt zu sorgen, zu entschädigen.

Diese Entschädigung soll sich in eine Unterstützung auflösen, die geeignet ist, ihm ein Gewerb (metier) zu verschaffen, alles den Stipulationen ohnbeschadet, welche man für diesen Fall zum voraus bestimmt haben möchte.

Art. CCCLXIV.

Der freiwillige Vormund, welcher die Verwaltung einiges PupillenVermögens gehabt hätte, soll in allen Fällen Rechnung darüber ablegen müssen.

Neunter Titel.

Anmerkungen.

Neunter Titel.

Das Gesetz von der Ehe konstituirt die Familien; das von der Vaterschaft und Abstammung bezeichnet die Individuen, aus welchen sie bestehen; das von der väterlichen Gewalt enthält die Gesetze, welche die Ordnung derselben erhalten, und zeichnet den Gliedern ihre Rechte und ihre Pflichten vor. Es setzt, um über die Erfüllung dieser Pflichten, die Erhaltung dieser Rechte zu wachen, die väterliche Magistratur, die heiligste und älteste von allen ein.

Wir kommen schwach, von Krankheiten und Bedürfnissen umgeben, zur Welt. In diesem ersten Alter der Kindheit ertheilt die Natur den Aeltern eine unbedingte Gewalt über ihre Kinder, die blos den

Anmerkungen.

Schutz und die Vertheidigung derselben zum Zwecke hat. In der folgenden Epoche hat das Kind schon beobachtet, und nachgedacht. Aber in diesen Augenblicken, wo Geist und EinbildungsKraft sich regen, hat noch keine Erfahrung die BeurtheilungsKraft gebildet. Vorzüglich in dieser Epoche, wo der Jüngling die ersten Schritte in die Welt thut, allen Leidenschaften Preiß gegeben sich von Begierden und Träumen nährt, und alle Hindernisse übersieht, bedarf er eines sichern Schutzes gegen diese unbekannten Feinde, einer geschickten Hand, die die Leidenschaften zu spornen, und zu zähmen verstehe, eines Freundes endlich, der ihn vor der Verführung zu bewahren, und seiner Entwickelung abzuwarten vermöge. Blos die våterliche Gewalt besitzt eine solche Macht.

Dann kommt endlich die Zeit, wo Gesetz und Aeltern den Mann für fähig erkennen, allein auf der Bahn des Lebens fortzuwandeln. Er tritt in die grosse Familie ein, und wird selbst Haupt einer neuen Familie; und vorzüglich in diesem Augenblicke, wo Natur und Gesetz die Bande der våterlichen Gewalt auflösen, zieht die Vernunft sie enger zusammen. Er findet in der Vergangenheit unverlöschliche Rückerrinnerungen, er lernt den Werth des Lebens kennen, das er den geliebten Aeltern verdankt, und ärndtet die Früchte der Erziehung, die sie ihm gegeben haben. In der Sorge für seine eigne Kinder, in den Gefahren, die ihre Wiege umlagern, in der Unruhe, die sein Herz empfindet, in der heiligen und ewigen Liebe, die ihn für sein ganzes Leben an den kaum gebohrnen Säugling fesselt, findet er die Pflege, die Besorgnisse wieder, deren Gegenstand er war, und stets neue Beweggründe zur Ehrfurcht gegen die Urheber seiner Tage. Die Natur, stärker als das Gesetz, erhält die Bande, welche jenes gelößt hat.

Art. CCCLXV.

Das Kind ist, in jedem Alter, seinen Aeltern Ehre und Erfurcht schuldig.

Anmerkungen.

Sie hat auch diese Wahrheiten in unsre Herzen eingegraben, die ihr Gesetz über die väterliche Gewalt sind. Die menschlichen Gesetze waren von den ihrigen äusserst verschieden. Das Interesse hatte die Stelle des Gefühls eingenommen, und statt der väterlichen Gewalt hatte man den väterlichen Despotismus begründet. Es herrschte in Hinsicht auf diesen wichtigen Theil der Gesetzgebung in Frankreich die gröste Verschiedenheit, jenachdem seine Provinzen von dem geschriebenen Rechte, oder den einzelnen LandesHerkommen reg ert wurden.

Die römische Gesetzgebung nahm die CivilInstitutionen des römischen Volkes zu ihrer einzigen Richtschnur. Natur und Völkerrecht haben keinen Antheil an derselben. Auch erkannte schon Justinian, daß sie nur auf dieses Volk anwendbar sey. Diese Gesetzgebung, und das alte Recht ertheilten dem Vater über seine Kinder gleiche Gewalt, wie dem Herrn über seine Sklaven. Das Kind war keine Person, sondern eine Sache, deren Eigenthum dem Vater ausschließlich angehörte. Dieser konnte den Sohn mit Ketten belasten, ihn verkaufen und tödten. Diese Gewalt dauerte das ganze Leben des Vaters hindurch, und erstreckte sich auf alles Vermögen des Sohnes. Das Recht, zu verkaufen und zu tödten, so wie die unbedingte Befugniß, mit dem Vermögen der Kinder zu schalten erlitten zwar in der Folge grosse Beschränkungen; allein auch so, wie die väterliche Gewalt, mit allen den Modifikationen, die sie nach und nach erhalten hatte, in demjenigen Theile von Frankreich angenommen war, worin das römische Recht galt, errinnerte sie, durch die Grundsätze, auf welchen sie beruhte, durch die Unterscheidungen, die sie machte, und mehrere ihrer Resultate noch zu sehr an das, was sie in ihrem Ursprunge gewesen war. Diese Ge-

Art. CCCLXVI.

Es bleibt bis zu seiner Majorität, oder seiner Emancipation unter ihrer Gewalt.

Anmerkungen.

setzgebung gründete sich auch noch in ihrem letzten Zustande, blos auf Grundsätze des CivilRechtes, und war allen Empfindungen des NaturRechtes fremd. Die älterliche Gewalt stand blos dem Vater zu, und aller, ihr von der Natur ertheilten, Rechte ohngeachtet, hatte die Mutter keinen Antheil daran. Das eheliche Kind blieb, wenn es dem Vater nicht gefällig war, es zu emancipiren, sein ganzes Leben hindurch, unter der väterlichen Gewalt; der nicht emancipirte, verheurathete Sohn, hatte über seine Kinder nicht dieselbe Gewalt, die sein Vater über ihn ausübte, sondern sie standen ebenfalls unter diesem, eine empörende aber nothwendige Folge des Grundsatzes, auf welchen sich die ganze Theorie dieser Gesetzgebung gründet. In Hinsicht auf das dem ehelichen Kinde zugehörige Vermögen fand dieselbe Ungerechtigkeit statt. Die Peculia ausgenommen, gehörte alles dem Vater; der Vater hatte das Eigenthum eines Theils des Vermögens und den Genuß des Ganzen, solange immer die väterliche Gewalt bestand, das heißt, sein ganzes Leben hindurch. Das eheliche Kind konnte sich bei Lebzeiten des Vaters, weder wegen Schulden verbindlich machen, noch testiren. Dies waren im Allgemeinen die Grundsätze, von welchen, bis zur Einführung des CivilGesetzbuches, mehrerere Departemente der Republik, die dem geschriebenen Rechte unterworfen waren, regiert wurden. Sie stehn mit jeder Idee von Freiheit, von Handel und Industrie im Widerspruche; sie vernichten und zerstören die väterliche Gewalt selbst; sie ersticken die Liebe zwischen Vater und Kind, und sind der öffentlichen Wohlfahrt nicht minder, als dem häußlichen Glücke nachtheilig.

Man hat den Einwurf gemacht, daß diese Grundsätze

Art. CCCLXVII.

Der Vater übt, während der Ehe, diese Gewalt allein aus.

Art. CCCLXVIII.

Das Kind kann das väterliche Haus nicht ohne Erlaubniß seines Vaters verlassen, ausgenommen,

---

Anmerkungen.

nie streng befolgt worden sind, daß die Emancipation durch die Ehe, oder vor derselben den meisten Misbräuchen abgeholfen habe; allein dies eben ist ein neuer Beweiß, wie unverträglich diese Gesetzgebung mit unsern Sitten, und wie nothwendig ihre Abänderung war.

Einige der Grundsätze des römischen Rechtes waren in die Herkommen aufgenommen worden; alle diese Herkommen waren in den einzelnen Provinzen so verschieden, alle untereinander so widersprechend, von dem römischen Rechte bald näher bald ferner abgeleitet, daß nothwendig die gröste Unordnung, und Unbestimmtheit der Gesetzgebung daraus entspringen muste. So z. B. war die Verfügung, welche dem Vater die Befugniß mit dem Vermögen der Kinder zu schalten einräumte, blos auf diejenigen Güter anwendbar, die ihrer Lage nach von dem römischen Rechte regiert wurden; das Gesetz hingegen, welches den Sohn unfähig machte zu testiren, und zu kontrahiren, war ein persönliches Gesetz, welches ihm aller Orten nachfolgte. Kein Theil der Gesetzgebung hatte daher eine allgemeinere und schnellere Reform nöthig: und da man weder das römische Gesetz noch die Herkommen dabei zur Richtschnur nehmen konnte, muste man einzig die Natur, und die Vernunft zu Rathe ziehn.

Nach ihrer Vorschrift ist die väterliche Gewalt ein auf

wenn es achtzehn volle Jahre zurückgelegt hat, um freiwillige Kriegs-Dienste zu nehmen.

Art. CCCLXIX.

Dem Vater, welcher besonders wichtige Ursachen

Anmerkungen.

die Natur gegründetes, und von dem Gesetze bestätigtes Recht, in Gefolge dessen den Aeltern, während einer beschränkten ZeitFrist, und unter gewissen Bedingungen, die Aufsicht über die Person, die Verwaltung, und der Genuß des Vermögens ihrer Kinder zusteht.

Zum Art. 365 bis 369. Der erste Artikel des Gesetzes ist der einzige, welcher dem Kinde eine Pflicht auferlegt, die in jedem Alter des Lebens dieselbe bleibt. Alle übrige Verfügungen dieses Titels betrachten es blos im Zustande der Minderjährigkeit, und blos aus diesem einzigen GesichtsPunkte hat man die Gränzen der väterlichen Gewalt bestimmt. Indem der Gesetzgeber die in diesem ersten Artikel enthaltenen Verbindlichkeiten auf die Dauer des ganzen Lebens ausgedehnt hat, hat er auf die Stimme der Natur und der Moral gehört. Das Interesse der Gesellschaft vereinigt sich mit diesen, um die Verfügungen des Art. 366 zu bestimmen.

Zum Art. 369. Es war vorzusehen, daß zuweilen das Beispiel, die Ermahnungen des Vaters, die leichten Strafen, welche er ansetzen kann, unwirksam sein würden, um ein ungerathenes Kind zu bessern. Die öffentliche Gewalt muste also der väterlichen zu Hülfe kommen; in gewissen Fällen hat aber der Richter nichts zu thun, als den Vollzug des väterlichen Willens zu befehlen.

Das Gesetz vom 24 August 1792 hatte für solche Fälle ein FamilienTribunal errichtet, welches über die Klage des Vaters zu erkennen hatte, und dessen Urtheile von dem Richter exekutorisch erklärt werden

hat, mit dem Betragen eines Kindes unzufrieden zu sein, sollen folgende Züchtigungs-Mittel zustehn:

Art. CCCLXX.

Wenn das Kind das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht angetreten hat, so soll der Vater es während einer Zeit-Frist, die einen Monat nicht soll übersteigen können, einsperren lassen können; und zu dem Ende soll der President des Bezirks-Gerichtes auf sein Begehren den Verhaftungs-Befehl erlassen müssen.

Art. CCCLXXI.

Wenn das Kind das sechszehnte Jahr angetreten hat, so soll der Vater von nun an bis zur Großjährigkeit oder Emancipation die Verhaftung desselben während höchstens sechs Monaten nur mehr

---

Anmerkungen.

musten. Diese Ordnung der Dinge war aber unwirksam und unanständig. Sie erschuf förmliche Prozesse zwischen Vater und Kind, die der erste nicht verlieren konnte, ohne sein Ansehn zu kompromittiren, und nahm auf das Alter und die Lage des Kindes zu wenig Rücksicht.

Zum Art. 370 u. 371. Man konnte dem Vater ohne allen Nachtheil das Recht überlassen, aus eigenem Willen ein Kind unter 16 Jahren auf kurze Zeit einsperren zu lassen; allein es würde unvorsichtig gewesen sein, einen Jüngling von sorgfältiger Erziehung, der sich vielleicht zu früh entwickelt hatte, seiner blossen Willkühr zu überlassen. Welches Zutrau-

anverlangen können: er soll sich zu dem Ende an den Presidenten des besagten Tribunals wenden, der, nachdem er sich mit dem Regierungs-Kommissair darüber benommen haben wird, den Verhaftungs-Befehl ertheilen oder verweigern soll, und in dem ersten Falle die Dauer der von dem Vater anverlangten Einsperrung abkürzen können soll.

Art. CCCLXXII.

Es soll, in keinem von beiden Fällen, nichts schriftlich gemacht werden, und keine gerichtliche Formalität statt haben, den Verhaftungs-Befehl selbst ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht angegeben werden sollen.

Der Vater soll blos verbunden sein, sich schriftlich verbindlich zu machen, alle Kosten zu bezahlen, und dem Kinde eine angemessene Nahrung zu liefern.

Anmerkungen.

en man auch in die Väter setzen mag, so kann das Gesetz doch nicht annehmen, daß sie alle gut und tugendhaft seyen; der Vater muß daher in solchen Fällen seine Gründe den Magistrats-Personen vortragen, welche darüber zu erkennen haben.

Zum Art. 372. Es würde grade gegen den Zweck dieses Gesetzes sein, wenn man einem Irrthum, einer Verirrung der Jugend, Publizität geben, und ihr Andenken verewigen wollte. Dann könnte oft dieselbe Bestrafung, wodurch ein Vater sein Kind vor grösseren Leiden in reifern Jahren zu bewahren gesucht haben würde, nachher den ganzen Rest seines Lebens verbittern.

Art. CCCLXXIII.

Es steht dem Vater immer frei, die Dauer der von ihm angeordneten oder anverlangten Einsperrung abzukürzen. Wenn das Kind, nach seiner Freilassung in neue Verirrungen verfällt, so soll die Einsperrung, nach der, in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Weise, auf's neue verordnet werden können.

Art. CCCLXXIV.

Hat der Vater eine zweite Ehe kontrahirt, so soll er, um sein Kind erster Ehe einsperren zu lassen, wenn es auch selbst noch keine sechszehn Jahre alt ist, gehalten sein, sich nach dem Art. 371 zu richten.

Art. CCCLXXV.

Die überlebende und nicht wieder verehelichte Mutter soll ein Kind blos mit Zuziehung der zwei

---

Anmerkungen.

Zum Art. 374. Das Gesetz setzt alsdann bei dem Vater weder dieselbe Zärtlichkeit, noch dieselbe Unpartheilichkeit voraus.

Zum Art. 375. Der Gesetzgeber muste befürchten, daß die Mutter, zu schwach oder zu leicht beängstigt, vielleicht von diesen ausserordentlichen Züchtigungs-Mitteln einen zu leichtsinnigen Gebrauch machen könnte. Auf der andern Seite hielt man es für räthlich, einer vertheidigungslosen Wittwe, deren Hand-

nächsten väterlichen Anverwandten und im Requisitions-Wege, dem Art. 371 gemäß, einsperren lassen können.

Art. CCCLXXVI.

Wenn das Kind ihm persönlich angehörige Güter besitzen oder einen Stand (exercer un état, ein Gewerbe, eine Anlage) haben wird, so soll seine Verhaftung, selbst unter sechszehn Jahren, nicht anderst als im Requisitions-Wege, in der durch den Art. 371 vorgeschriebenen Form statt haben können.

Das verhaftete Kind soll dem Regierungs-Kommissair bei dem Appellations-Gericht eine Vorstellung zusenden können. Dieser Kommissair soll sich von dem bei dem ersten Instanz-Gerichte Rechenschaft geben lassen, und dem Presidenten bei dem Appellations-Gerichte (hierauf) seinen Bericht erstatten,

---

Anmerkungen.

lungen alle der Verläumdung blosgestellt sind, durch die Mitwirkung zweier väterlichen Verwandten, unpartheiische Zeugen zu verschaffen, welche sie immer über die Nothwendigkeit dieser strengen Maasregel rechtfertigen könnten.

Zum Art. 376. Noch grössere Vorsicht war in dem, von diesem Artikel vorgesehenen Falle, nöthig. War der Vater allenfalls ein Verschwender, so stand zu befürchten, daß er wohl gar sein Kind zu berauben suchen möge, daß vielleicht selbst Rache über Weigerungen des Kindes, oder die Hoffnung, es werde seine Freiheit erkaufen, ihn zu einer ungerechten

der, nachdem er den Vater davon benachrichtiget, und alle Erkundigungen eingezogen haben wird, den von dem Presidenten des ersten InstanzGerichtes ertheilten Befehl widerrufen, oder modifiziren können soll.

Art. CCCLXXVII.

Die Artikel 370, 371, 372 und 373 sollen den Aeltern der natürlichen, gesetzlich anerkannten, Kinder, gemeinschaftlich sein.

Art. CCCLXXVIII.

Der Vater während der Ehe, und nach der

Anmerkungen.

Strenge bewegen mögten. In diesem einzigen Falle hat man sogar dem Kinde die Appellation an den Presidenten und Kommissair des AppellationsGerichtes vorbehalten.

Zum Art. 377. Diese Verfügung befand sich nicht in dem römischen Rechte. Blos die Adoption oder die Legitimation konnten nach demselben dem Vater die väterliche Gewalt über seine natürlichen Kinder ertheilen. Dies war eine nothwendige Folge des Grundsatzes, der diese Gewalt aus dem blossen CivilRechte ableitete. Das neue Gesetz, welches von dem Grundsatze ausgeht, daß diese auf die Natur gegründete Gewalt von dem CivilGesetz blos bestätigt wird, hat den Aeltern dieselbe Gewalt über ihre natürliche, wie über ihre eheliche Kinder ertheilt. Wir haben dieselbe Abweichung schon bei dem Titel von der Ehe gefunden.

Zum Art. 378. Nachdem das Gesetz alle die, mit

Auflösung derselben der Ueberlebende von Vater und Mutter, soll, bis ihre Kinder das Alter von achtzehn vollen Jahren erreicht haben, oder bis zu der Emancipation, die vor dem Alter von achtzehn Jahren statt haben könnte, den Genuß des Vermögens derselben haben.

Art. CCCLXXIX.

Mit diesem Genuß sollen folgende Lasten verbunden sein:

1) Diejenige, welche den Nutzniessern aufliegen.

Anmerkungen.

dieser Gewalt verbundenen Beschwerden, entwickelt hat, bestimmt es auch die Vortheile derselben.

Das römische Recht bewilligte dem Vater, mit Ausnahme einiger peculia, den Genuß von allem, was den ehelichen Kindern bei Lebzeiten des Vaters zugehörte. Die meisten Herkommen bewilligten dem Vater gar keinen Genuß. Das neue Gesetz vermeidet beide Extreme. Die Nutzniessung der Aeltern hört mit dem 18ten Jahre der Kinder auf, weil man sonst, hätte man sie ihnen bis zur Großjährigkeit derselben gelassen, befürchten mußte, daß sie ihre Einwilligung zur Ehe oder Emancipation verweigern könnten. Indem dasselbe dem Vater und der Mutter gleiche Rechte ertheilt, gleiche Entschädigung für gleiche Mühe, Pflege und Sorgfalt, hat es der Ungerechtigkeit vieler Jahrhunderte ein Ende gemacht. Es setzt die Mütter in die unveräußerlichen Rechte der Natur wieder ein, die, ohngeachtet sie aus den Gesetzbüchern der Völker verschwunden waren, sich in den Herzen aller guten Kinder wiederfinden musten.

2) Die ihrem Vermögen gemäße Ernährung, Unterhaltung und Erziehung der Kinder.

3) Die Zahlung der Rückstände oder der Interessen der Kapitalien.

4) Die BegräbnißKosten, und die der letzten Krankheit.

Art. CCCLXXX.

Dieser Genuß soll zum Vortheile dessen der Aeltern, gegen welchen die Ehescheidung ausgesprochen worden wäre, nicht statt finden; er soll im Falle einer zweiten Ehe von Seiten der Mutter für diese aufhören.

Art. CCCLXXXI.

Er soll sich weder auf dasjenige Vermögen ausdehnen, was die Kinder durch eine besondere Arbeit oder Industrie erwerben können, noch auf dasjenige, was ihnen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Aeltern den Genuß desselben nicht haben sollen, geschenkt oder vermacht würde.

Anmerkungen.

Zum Art. 380. Der, gegen welchen die Ehescheidung erkannt wird, hat durch ein schweres Vergehn die geheiligsten Bande der Ehe zerrissen. Eine Mutter darf die Einkünfte ihrer Kinder von dem Vermögen erster Ehe nicht in eine andere Familie übertragen, und so, zu deren Nachtheil, ihren zweiten Gatten bereichern.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

Art. CCCLXXXII.

Minderjährig ist jedes Individuum, von einem oder dem andern Geschlechte, welches das Alter von

---

Anmerkungen.

Zehnter Titel.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 382. Dieser einzige Artikel, woraus das Kapitel besteht, hat die Großjährigkeit, die mit dem Ende der Minderjährigkeit eintritt, auf ein und zwanzig Jahre festgesetzt.

Vor dem Gesetz vom 20 September 1792 dauerte die Minderjährigkeit beinahe in ganz Frankreich bis zum Alter von 25 Jahren. Das Beispiel mehrerer benachbarten Staaten, das einiger Provinzen von Frankreich, z. B. Maine und Anjou, wo die Minderjährigkeit ohne alle Nachtheile für das öffentliche und PrivatInteresse mit 20 Jahren aufhörte, die frühzeitigere Entwickelung unsrer moralischen Organisation, welche seit lange eine Reform erheischten, würden sie vielleicht ohne die Revolution nicht bewirkt haben. Die Erfahrung von 11 Jahren hat seitdem bewiesen, daß die natürliche Fähigkeit, welche zugleich das wahre Maas der gesetzlichen sein muß, wo nicht bei allen doch bei den meisten Menschen im 21ten Jahre besteht, und daß durch die ehemaliche gesetzliche

ein und zwanzig vollen Jahren noch nicht erreicht hat.

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Aeltern.

Art. CCCLXXXIII.

Während der Ehe ist der Vater Verwalter des persönlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder.

Er ist für das Eigenthum und die Einkünfte desjenigen Vermögens, dessen Nießbrauch ihm nicht zusteht, und in Hinsicht desjenigen, dessen Nieß-

---

Anmerkungen.

Unfähigkeit die ganze Masse von vierjährigen Arbeiten des Mannes in seiner vollen Jugendkraft verlohren gieng. Die politische Konstitution hat zudem jeder Aenderung vorgebeugt, indem sie die politische Großjährigkeit und die damit verbundene Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte mit 21 Jahren eintreten läßt.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 383. Nicht jeder Minderjährige bedarf der Vormundschaft. Der, dessen Aeltern am Leben sind, findet in ihnen ihm von der Natur eingesetzte Beschützer, und wenn er eigenes, persönliches Vermögen besitzt, so hört während der Ehe dessen Verwaltung dem Vater zu.

brauch das Gesetz ihm zuerkennt, blos für das Eigenthum rechnungspflichtig.

Art. CCCLXXXIV.

Nach der Auflösung der Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten, gehört die Vormundschaft über die minderjährigen

---

Anmerkungen.

Zum Art. 384. Die Vormundschaft tritt mit dem Sterbfall des Vaters oder der Mutter ein; denn von dem Augenblicke an, wo der Minderjährige einen seiner natürlichen Beschützer verliert, bedarf er schon des besondern Schutzes der Gesetze. Aber auch in diesem Falle war die ehemalige Gesetzgebung von Frankreich äusserst verschieden. In einem grossen Theil von Frankreich war jede Vormundschaft dativ, d. h. sie ward durch den Richter nach der von der versammelten Familie getroffenen Wahl vergeben. In andern Provinzen, namentlich in jenen, worin das geschriebene Recht galt, ließ man die gesetzliche und die testamentarische Vormundschaft zu. So hatte der Vater das Recht der Vormundschaft über seinen Sohn, der Groß-Vater die seines Enkels, wenn der Vater diesem nicht durch sein Testament einen andern Vormund ernannt hatte.

Man hat dieses letzte System, als das der Natur angemessenste, und das ehrenvollste für den Familien-Vater angenommen. Es schien aber eben so gerecht, auch die Mutter an der Ehre der gesetzlichen Vormundschaft Theil nehmen zu lassen. Diese konnte zwar ehedem auch Vormünderin ihrer Kinder sein, aber es war eine Abweichung von dem gemeinen Rechte, nisi a principe filiorum tutelam specialiter postulent, drückt sich das römische Gesetz aus. Hatten die Mütter aber für ihre Kinder weniger Liebe, weniger Zärtlichkeit als die Väter? Ist es nicht ein blosser Akt der Gerechtigkeit ihnen das, was sie ehe-

und nicht emancipirten Kinder, von Rechtswegen, (de plein droit) dem überlebenden von den Aeltern.

Art. CCCLXXXV.

Nichtsdestoweniger soll der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Beistand ernennen können, ohne dessen Gutachten sie keinen auf die Vormundschaft Bezug habenden Akt soll vornehmen können.

Wenn der Vater die Akte spezifizirt, für welche der Beistand ernannt wird, so soll die Vormünderin befugt sein, die übrigen ohne seine Zuziehung vorzunehmen.

Anmerkungen.

dem nur als eine Gnade in Anspruch nehmen konnten, als ein Recht zuzusprechen? Diese Verfügung steht übrigens mit jener des Titels von der **Vaterschaft** in der engsten Verbindung, die der überlebenden Mutter die Nuznießung des Vermögens ihrer Kinder, bis dahin sie das 18te Jahr erreicht haben, zuspricht. Denn, um für sich zu genießen, wird sie für ihre Kinder verwalten, und der alte Einwurf, den man aus ihrer vermeintlichen Unfähigkeit zu dieser Verwaltung herleiten wollte, wird dann verschwinden, wenn man bedenkt, daß die Mutter den **rechtmäßigen** Nießbrauch dieser nämlichen Güter hat, deren Verwaltung man ihr bisher nicht anvertrauen wollte.

Zum Art. 385 u. 386. Wenn jedoch der Familien-Vater, der zuerst im Stande ist, die Fähigkeit seiner Frau zu beurtheilen, selbst diese Besorgniß empfindet, so kann er ihr, ohne ihr jedoch die Vormundschaft zu entziehen, einen Rathgeber zur Seite setzen,

Art. CCCLXXXVI.

Diese Ernennung eines Beistandes soll nur auf eine der folgenden Weisen geschehen können:

1) Durch eine letzte WillensVerordnung.
2) Durch eine vor dem FriedensRichter, im Beisein seines Greffiers, oder vor Notarien abgegebene Erklärung.

Art. CCCLXXXVII.

Wenn die Frau bei dem Sterbfalle des Mannes schwanger ist, so soll der FamilienRath einen Curator der LeibesFrucht (curateur au ventre) ernennen.

Mit der Geburt des Kindes soll die Mutter Vormünderin desselben werden, und der Curator soll alsdann von Rechtswegen subrogirter Vormund desselben sein.

Art. CCCLXXXVIII.

Die Mutter ist nicht gehalten, die Vormundschaft anzunehmen; sie soll nichtsdestoweniger, im Falle

---

Anmerkungen.

und diese Befugniß wird zweifelsohne das Interesse des Minderjährigen vollkommen sicherstellen.

Zum Art. 388. Die Vormundschaft, die wir bisher als ein Recht betrachtet haben, kann auch eine Last werden. Eine Mutter, so selten auch der Fall sein wird, kann sie zu drückend finden. Dies ist ein hinlänglicher Entschuldigungs Grund; es hängt aber bloß von ihr ab, ob sie ihn geltend machen will.

sie sie ausschlägt, die Pflichten derselben erfüllen müssen, bis dahin sie einen Vormund hat ernennen lassen.

Art. CCCLXXXIX.

Wenn eine Mutter, welche Vormünderin ist, sich wieder verheirathen will, so soll sie, vor dem HeirathsAkt, den FamilienRath zusammen berufen müssen, welcher entscheiden soll, ob sie die Vormundschaft fernerhin behalten soll.

Unterbleibt diese Zusammenberufung, so soll sie die Vormundschaft von Rechtswegen verlieren, und ihr neuer Ehegatte soll für alle Folgen der von ihr ungebührlicher Weise beibehaltenen Vormundschaft solidarisch verantwortlich sein.

Art. CCCXC.

Wenn der, gehörig zusammenberufene, FamilienRath der Mutter die Vormundschaft fernerhin lassen wird, so soll er ihr nothwendig den zweiten Ehe-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 389. u. 390. Das Interesse des Minderjährigen erforderte eine andere Ausnahme für den Fall einer zweiten Ehe der Mutter. Ohne dadurch die zweiten Ehen, welche oft, vorzüglich auf dem Lande, den Zweck haben, den Kindern einen neuen Beschützer zu geben, aus einem ungünstigen Lichte beurtheilen zu wollen, so bleibt doch immer wahr, daß die Frau in eine neue Familie eintritt, deren

gatten als MitVormund zugeben, der für die Verwaltung seit dem Abschluß der Ehe mit seiner Frau solidarisch verantwortlich wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der durch die Aeltern übertragenen Vormundschaft.

Art. CCCXCI.

Das individuelle Recht, einen Verwandten oder auch selbst einen Fremden zum Vormund zu wählen, gehört blos dem Ueberlebenden von beiden Aeltern.

Art. CCCXCII.

Dies Recht kann nur in den durch den Art. 386 vorgeschriebenen Formen, und unter folgenden Ausnahmen und Modifikationen ausgeübt werden:

Anmerkungen.

Haupt diesen Kindern fremd ist. Wenn auch diese Thatsache sie ohne Ungerechtigkeit der Vormundschaft nicht verlustig machen kann, so ist sie doch hinlänglich, um der Familie die Entscheidung zu überlassen, ob das Interesse der Kinder es erlaube, sie ihr fernerhin zu belassen.

Zum Art. 391 bis 395. Bis auf diese Ausnahmen schien es gerecht, die Mutter, wie den Vater zu behandeln, und durch die Verminderung der zu grossen Ungleichheit der Rechte zwischen beiden Geschlechtern, die Bande der Natur durch die CivilRechte enger zu knüpfen. So hat der Ueberlebende von Vater und Mutter gleiches Recht, durch sein Testament

Art. CCCXCIII.

Die Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten, und in der Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht beibehalten worden ist, kann keinen Vormund für sie erwählen.

Art. CCCXCIV.

Wenn die Mutter, die zur zweiten Ehe geschritten, und in der Vormundschaft beibehalten worden ist, einen Vormund für ihre Kinder aus der ersten Ehe erwählt haben wird, so soll diese Wahl blos in so weit gültig sein, als sie von dem Familien-Rath wird bestätigt werden.

Art. CCCXCV.

Der von dem Vater oder der Mutter gewählte Vormund ist nicht verbunden die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht ohnehin in die Klasse der-

---

Anmerkungen.

seinen Kindern einen Vormund zu erwählen. Diese letzte Wahl schien dem Gesetzgeber nach dem, welchen die Vaterschaft gewährt, der ehrwürdigste Titel zur Vormundschaft. Es ist natürlich, daß die Mutter, der die Familie nicht Anhänglichkeit oder Fähigkeit genug zugetraut hat, um ihr nach der zweiten Ehe selbst die Vormundschaft zu belassen, auch zu dieser Wahl nicht berechtigt sein kann. Eben so muß die Wahl derjenigen Mutter, die in der Vormundschaft selbst durch die Familie bestätigt werden muste, ebenfalls dieser Bestätigung unterworfen sein.

jenigen Personen gehört, die der FamilienRath in Ermangelung dieser besondern Ernennung damit hätte beauftragen können.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Aszendenten.

Art. CCCXCVI.

Wenn der Ueberlebende der beiden Aeltern dem Minderjährigen keinen Vormund erwählt haben wird, so gehört die Vormundschaft von Rechtswegen seinem väterlichen GroßVater, in dessen Ermangelung dem mütterlichen GroßVater; und so in aufsteigender Linie, in der Art, daß der väterliche Aszendent immer dem mütterlichen von demselben Grade vorgezogen wird.

Art. CCCXCVII.

Wenn, in Ermangelung eines väterlichen und mütterlichen GroßVaters des Minderjährigen zwi-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 396 bis 399. Die Verfügungen dieser Artikel machen einen Theil des Systems der rechtmäßigen Vormundschaft, das heißt jener, welche ohne Ernennung, von Rechtswegen, dem nächsten Aszendenten zusteht, aus. Der Unterschied, der im KonkurrenzFalle zwischen beiden Linien gemacht, und der Vorrang, so der väterlichen gegeben wird, fließt aus der Natur der Sache selbst her.

schen zwei Aszendenten eines höheren Grades, die beide der väterlichen Linie des Minderjährigen angehörten, eine Conkurrenz eintreten sollte, so soll die Vormundschaft von Rechtswegen auf denjenigen von beiden übergehn, welcher der väterliche GroßVater von dem Vater des Minderjährigen sein wird.

Art. CCCXCVIII.

Wenn die nämliche Conkurrenz zwischen zwei UrGroßVätern von der mütterlichen Linie eintritt, so soll die Ernennung durch den FamilienRath geschehen, der jedoch nur einen dieser beiden Aszendenten wählen darf.

Vierter Abschnitt.

Von der, durch den FamilienRath übertragenen, Vormundschaft.

Anmerkungen.

Die Verfügungen des 6ten Abschnittes sichern das Interesse des Minderjährigen in dem Falle, wo ein zu hohes Alter die GeistesFähigkeiten des gesetzlichen Vormundes in solchem Grade geschwächt haben könnte, daß er zur Vormundschaft unfähig würde. Man darf hier ebenfalls nicht aus dem Auge verlieren, daß es für den FamilienRath eine heilige Pflicht ist, in allen den Fällen, wo ein rechtmäßiger oder durch ein Testament ernannter Vormund durch eine schlechte Aufführung oder irgend eine andere Ursache, die von der Vormundschaft ausschließt, derselben unwürdig scheinen sollte, seine Ausschliessung oder Absetzung zu verfolgen.

Art. CCCXCIX.

Wenn ein minderjähriges und nicht emancipirtes Kind weder Vater noch Mutter, noch einen durch eines seiner Aeltern erwählten Vormund, noch männliche Aszendenten mehr haben wird; so auch, wenn der Vormund von irgend einer der oben angeführten Eigenschaften sich entweder in dem Fall der nachbestimmten Ausschliessungen befinden wird, oder sich auf eine gültige Art entschuldigt hat, so soll durch einen FamilienRath ein Vormund ernannt werden.

Art. CCCC.

Dieser Rath soll entweder auf Ansuchen und Betreiben der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer interessirten Theile, oder auch selbst von Amtswegen, und auf Betreiben des FriedensRichters von dem Wohnorte des Minderjährigen zusammenberufen werden. Jedermann soll be-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 399 bis 401. Ein Kind kann aber ohne Aeltern und Aszendenten, und ohne daß der letztlebende seiner Aeltern ihm einen Vormund ernannt hätte, zurückgeblieben sein. Hier, in Ermangelung derjenigen Personen, von welchen zu vermuthen steht, daß ihre zärtliche Zuneigung zu dem Minderjährigen von keiner andern überwogen, oder verdrängt werden könne, wird die Mitwirkung der CollateralVerwandten unumgänglich nothwendig, und die Vormundschaft wesentlich dativ. Natürlich ist niemand eher im Stande,

rechtigt sein, diesem FriedensRichter das Faktum anzuzeigen, welches zu Ernennung eines Vormundes Gelegenheit geben kann.

Art. CCCCI.

Der FamilienRath soll, den FriedensRichter nicht mit einbegriffen, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen, die sowohl in der Gemeinde, wo die Vormundschaft eröfnet sein wird, als in der Entfernung von zwei Myriametern davon, zur Hälfte von der väterlichen, zur Hälfte von der mütterlichen Seite, und nach der Ordnung der Proximität in jeder Linie genommen werden müssen.

Der Verwandte soll dem Verschwägerten vom nämlichen Grade, und unter den Verwandten von demselben Grade der älteste dem jüngeren vorgezogen werden.

Art. CCCCII.

Die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen und

Anmerkungen.

eine Wahl zu treffen, die dem Interesse des Kindes am angemessensten sey, als seine Familie, die sowohl seinen moralischen Charakter, und seine VermögensUmstände, als die besondere Zuneigung, die oft ein oder andrer Verwandte oder Hausfreund für dasselbe tragen kann, am besten kennen muß.

Zum Art. 401 bis 406. Es kam alles darauf an, für eine gute Organisation des FamilienRathes zu sor-

die Männer seiner vollbürtigen Schwestern (frères-germains et sœurs-germaines) sind allein von der im vorhergehenden Artikel verfügten Beschränkung der Anzahl (der Glieder der Versammlung) ausgenommen.

Wenn ihrer sechs und mehrere vorhanden sind, so sollen sie alle Glieder des FamilienRaths sein, der (alsdann) blos aus ihnen und den Wittwen der Aszendenten, und den auf eine gültige Art entschuldigten Aszendenten, wenn deren vorhanden sind, bestehen soll.

Wenn ihre Zahl geringer ist, so sollen die andern Verwandten blos zur Ergänzung des Rathes zu demselben berufen werden.

Art. CCCCIII.

Wenn die Verwandten oder Verschwägerten von einer oder der andern Linie sich nicht in hinlänglicher An-

---

Anmerkungen.

gen. Um dies zu erreichen, schien es nöthig 1) nur wenige Glieder, und zwar 2) die nächsten Verwandten und 3) in gleicher Anzahl von beiden Linien, um den Einfluß der einen über die andere zu vermeiden, zu berufen. Man hat daher die Zahl auf 6, ohne den FriedensRichter, der zugleich Glied und President des Rathes sein wird, und dessen Unpartheilichkeit die Berathschlagungen zum Besten und Nutzen des Minderjährigen lenken wird, bestimmt, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Zahl der Geschwister diese Anzahl übersteigen würde, da es ungerecht schien, einem Bruder vor dem andern das

zahl an dem Orte, oder in der durch den Art. 401 angegebenen Entfernung befinden, so soll der Friedens-Richter, entweder in grössern Entfernungen wohnhafte Verwandte oder Verschwägerte, oder Bürger aus der Gemeinde selbst, die dafür bekannt sind, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in beständigen freundschaftlichen Verhältnissen gestanden haben, dazu berufen.

Art. CCCCIV.

Der Friedens-Richter soll, selbst wenn eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten am Orte selbst vorhanden wäre, (dennoch) erlauben können, Verwandte oder Verschwägerte in näheren Graden, oder in denselben Graden als die anwesenden Verwandte oder Verschwägerte, in welcher Entfernung sie (die ersten) auch wohnhaft

---

Anmerkungen.

Recht zu ertheilen, für das Beste seines Bruders zu wachen.

Auf diese Art darf man hoffen, eine Menge Intriguen abgeschnitten zu haben, die bisher statt fanden, und durch welche man oft dieses Amt, welches natürlich immer dem nähern Verwandten anfliegen sollte, entfernten, und dem Minderjährigen wenig ergebenen Verwandten übertrug. Das Gesetz ist jedoch weit entfernt, als Grundsatz aufzustellen, daß der nächste Verwandte immer auch nothwendig Vormund seyn müsse. Dies hiesse das System der rechtmäsigen Vormundschaft zu weit ausdehnen, da ein Vetter oft tauglicher zum Vormund ist, als ein Onkel,

sein mögen, dazu zu laden: doch so, daß es durch die Weglassung von einigen dieser letztern, und ohne die durch die vorhergehenden Artikel bestimmte Zahl zu überschreiten, bewerkstelligt werde.

Art. CCCCV.

Die zur Erscheinung gestattete ZeitFrist soll durch den FriedensRichter auf einen bestimmten Tag regulirt werden, aber dergestalten, daß immer zwischen der Zustellung der Ladung und dem zur Vereinigung des Rathes angesetzten Tage, ein Zwischenraum von wenigstens drei Tagen statt findet, wenn alle geladene Partheyen sich in der Gemeinde oder der Entfernung von zwei Myriametern aufhalten werden.

So oft sich unter den geladenen Partheyen solche befinden werden, die ihren Wohnsitz in einer grössseren Entfernung haben, so soll die ZeitFrist für jede drei Myriameter um einen Tag verlängert werden.

Art. CCCCVI.

Die, so zusammenberufene, Verwandte, Ver-

Anmerkungen.

und für den ersten diese Stelle mit weit weniger Unbequemlichkeiten verknüpft sein kann. Man hat dem Minderjährigen alle mögliche Garantie durch eine solche Organisation des FamilienRaths zu verschaffen geglaubt, nach welcher man bei diesem die gröste Zuneigung zu demselben, und den Geist der Gerechtigkeit vorauszusetzen berechtigt ist.

schwägerte oder Freunde sollen gehalten sein, persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen Spezial-Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als eine Person vorstellen.

Art. CCCCVII.

Jeder dazu berufene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der, ohne gesetzliche Enschuldigung, nicht erscheinen wird, soll in eine Geldstrafe verfallen, die fünfzig Franken nicht übersteigen darf, und ohne Appellation von dem FriedensRichter (gegen ihn) ausgesprochen werden soll.

Art. CCCCVIII.

Liegt eine hinreichende Entschuldigung vor, und ist es sachdienlich, entweder das abwesende Glied abzuwarten, oder es zu ersetzen, so soll der Friedens-Richter in diesem so wie in jedem andern Falle, wo das Interesse (des Minderjährigen) es zu erfordern

---

Anmerkungen.

Zum Art. 406 bis 408. Jeder Verwandte ist dem Minderjährigen, diesem schwachen und interessanten FamilienGlied Schutz, Hülfe und seine Einsichten schuldig. Sein Ausbleiben beweißt eine strässliche Nachlässigkeit, die das Gesetz nicht einreissen lassen darf, und welche bisher nur zu traurige Folgen gehabt hat.

scheinen wird, die Versammlung auf einen andern Tag verlegen, oder sie prorogiren können.

Art. CCCCIX.

Diese Versammlung soll von Rechtswegen bei dem FriedensRichter gehalten werden, wenn er nicht selbst ein anderes Lokal bezeichnet. Die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der dazu berufenen Glieder soll zu ihrer Berathschlagung erforderlich sein.

Art. CCCCX.

Der FriedensRichter soll den Vorsitz bei dem FamilienRath haben. Er soll berathschlagende und im Falle der Theilung entscheidende Stimme darin haben.

Art. CCCCXI.

Wenn ein in Frankreich wohnhafter Minderjährige Güter in den Colonien besitzen wird oder umgekehrt, so soll die besondere Verwaltung dieser Güter einem Prokurator übertragen werden.

Anmerkungen.

Zum Art. 409 bis 414. Alle diese Verfügungen, so wie die meisten der folgenden Abschnitte sind so deutlich und so bestimmt, daß sie weder eines Commentars, noch einer Erläuterung bedürfen.

Der Vormund und der Prokurator sollen in diesem Falle unabhängig von einander, und einer dem andern für ihre respektive Verwaltung nicht verantwortlich sein.

Art. CCCCXII.

Der Vormund soll von dem Tage seiner Ernennung an, wenn sie in seiner Gegenwart statt gehabt hat, und wo nicht, von dem Tage an, wo sie ihm bekant gemacht worden sein wird, in dieser Eigenschaft thätigen und verwalten.

Art. CCCCXIII.

Die Vormundschaft ist eine persönliche Last, die auf die Erben des Vormundes nicht übergeht. Diese sind blos für die Verwaltung ihrer Aeltern verantwortlich, und wenn sie großjährig sind, so sollen sie gehalten sein, sie bis zur Ernennung eines neuen Vormundes fortzuführen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem BeiVormund (subrogé tuteur.)

Art. CCCCXIV.

Es soll bei jeder Vormundschaft, ein von dem FamilienRath ernannter BeiVormund (subrogé tuteur) bestehen.

Seine AmtsVerrichtnngen sollen darin bestehen, für das Interesse des Minderjährigen zu thätigen, wenn es mit jenem des Vormundes im Widerspruch stehen wird.

Art. CCCCXV.

Wenn die Amtsverrichtungen eines Vormundes irgend einer Person, von einer der in den vorhergehenden 1, 2 und 3ten Abschnitt bestimmten Qualitäten, (von Rechtswegen) zugefallen sein werden, so soll dieser Vormund, ehe er seine AmtsVerrichtungen antritt, zur Ernennung eines BeiVormundes einen FamilienRath zusammenberufen lassen müssen, der nach der Verfügung des 4ten Abschnittes zusammengesetzt sein muß.

Wenn er sich vor Erfüllung dieser Formalität in die Verwaltung eingemischt hat, so soll der, sey es auf das Ansuchen der Verwandten, Gläubiger oder anderen interessirten Partheyen, sey es von Amtswegen von dem FriedensRichter zusammenberufene FamilienRath, wenn von Seiten des Vormundes

---

Anmerkungen.

Zum Art. 414 bis 421. Diese Artikel bestimmen die Verrichtungen des BeiVormundes, welche mit jenen eines Curators die gröste Aehnlichkeit haben, deren gewöhnlich in den Provinzen, wo die Herkommen galten, bestanden. Der Fall muß sich nothwendig oft ereignen, daß der Vormund, der dem Minderjährigen nahe verwandt ist, bei Theilungen

ein Betrug (dol) statt gehabt hat, ihm die Vormundschaft abnehmen können, der dem Minderjährigen schuldigen Schadloshaltungen ohnbeschadet.

Art. CCCCXVI.

Bei den andern Vormundschaften soll die Ernennung des BeiVormundes unmittelbar nach jener des Vormundes statt haben.

Art. CCCCXVII.

In keinem Falle soll der Vormund zu Ernennung des BeiVormundes mitstimmen, der, den Fall von vollbürtigen Brüdern ausgenommen, aus jener der beiden Linien genommen werden soll, welcher der Vormund nicht angehören wird.

Art. CCCCXVIII.

Der BeiVormund soll den Vormund nicht von Rechtswegen ersetzen, wenn die Vormundschaft erledigt oder durch Abwesenheit verlassen werden wird; aber er soll in diesem Falle, unter Strafe aller Schadloshaltungen (dommages intérêts) für den Minder-

---

Anmerkungen.

Transactionen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ein entgegengesetztes Interesse mit demselben haben wird. Zudem schien es immer nützlich, den Vormündern, selbst den Aeltern, einen BeiVormund zur Seite zu setzen, der ohne sich in ihre Verwaltung zu mischen, in gewissen Fäl-

jährigen, die daraus herfliessen könnten, auf die Ernennung eines neuen Vormundes antragen müssen.

Art. CCCCXIX.

Die AmtsVerrichtungen des BeiVormundes sollen zu derselben Zeit wie die Vormundschaft aufhören.

Art. CCCCXX.

Die in den folgenden 6 und 7ten Abschnitten enthaltenen Verfügungen sollen auf die BeiVormünder anwendbar sein.

Der Vormund soll nichtsdestoweniger weder auf die Absetzung des BeiVormundes antragen, noch in den FamilienRäthen, die zu dem Ende werden zusammenberufen werden, stimmen können.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, die von der Vormundschaft freisprechen.

Art. CCCCXXI.

Von der Vormundschaft sind freigesprochen:

Anmerkungen.

len über ihre Operationen wachen, und ihnen dabei hülfreiche Hand leisten könne. Diese Verfügungen bedürfen eben so wenig, als die vorigen einer Erläuterung.

Zum Art. 421 bis 436. Es ist ein allgemeiner

Die Glieder der durch die Artikel 2, 3, und 4 der KonstitutionsAkte errichteteten Gewalten;

Die Richter des KassationsGerichtes, die Kommissarien und Substituten bei demselben Gerichte;

Die Kommissarien des NationalRechnungsWesens;

Die Prefekten;

Alle Bürger, welche in einem andern Departement als demjenigen wo die Vormundschaft errichtet wird, eine öffentliche Stelle bekleiden.

Art. CCCCXXII.

Sind gleichsfalls von der Vormundschaft freigesprochen:

Die MilitairPersonen in DienstThätigkeit, und alle andere Bürger, welche ausserhalb des Gebietes der Republik eine Mission der Regierung bekleiden.

Art. CCCCXXIII.

Wenn die Mission nicht authentisch, und bestritten

Anmerkungen.

Grundsatz, daß eine Vormundschaft eine bürgerliche Last ist, welche kein Bürger verweigern, oder ausschlagen darf. Es giebt jedoch Fälle, wo das allgemeine Interesse sowohl, als das des Minderjährigen, und besondere wichtige Umstände Ausnahmen erheischen. Diese machen den Gegenstand dieses Abschnittes aus. Man hat vorzüglich dabei den Zweck im Auge gehabt, die Fälle dieser Ausnahmen genau zu

ist; so soll die Freisprechung nicht eher ausgesprochen werden, als bis sich die Regierung durch den Minister, in dessen Departement die zur Entschuldigung vorgeschützte Mission fallen wird, erklärt haben wird.

Art. CCCCXXIV.

Die Bürger von der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Eigenschaft, welche die Vormundschaft später als die AmtsVerrichtungen (fonctions) den Dienst (services) oder die Mission, welche davon freisprechen, werden angenommen haben, sollen nicht mehr zugelassen werden, sich wegen dieser Ursache davon entlasten zu lassen.

Art. CCCCXXV.

Diejenigen, welchen im Gegentheil die besagten AmtsVerrichtungen, Dienst oder Missionen, nach der Annahme einer Vormundschaft werden ertheilt worden sein, sollen, wenn sie diese nicht beibehalten

---

Anmerkungen.

bestimmen, und zwischen einer zu grossen Strenge und einer zu grossen Ausdehnng das Mittel zu treffen. Es giebt öffentliche Stellen, welche den ganzen Aufwand von Kräften des Beamten erfordern; hier erheischt das Interesse des Staats, vor welchem das PrivatInteresse zurückweichen muß, ihn nicht mit FamilienAngelegenheiten zu überhäufen, die ein andrer Verwandte gleichwohl versehen kann. Der Soldat,

wollen, in MonatsFrist einen FamilienRath zusammenberufen können, damit er zu ihrer StellErsezzung schreiten möge.

Wenn nach dem Ablauf dieser AmtsVerrichtungen, Dienste oder Missionen, der neue Vormund seine Entladung in Anspruch nimmt, oder wenn der alte die Vormundschaft zurückfordert, so soll sie ihm von dem FamilienRath zurückgegeben werden können.

Art. CCCCXXVI.

Kein Bürger, der kein Verwandter oder Verschwägerter (des Minderjährigen) ist, kann gezwungen werden, die Vormundschaft zu übernehmen, den Fall ausgenommen, wenn in der Entfernung von vier Myriametern keine Verwandte oder Verschwägerte vorhanden wären, die im Stande wären, die Vormundschaft zu führen.

Art. CCCCXXVII.

Jedes, volle fünf und sechzig Jahre alte, In-

Anmerkungen.

der der Stimme des Vaterlandes folgt, hat weder einen bleibenden Wohnsiz noch Zeit und Mittel, die Pflichten einer Vormundschaft zu versehen. Eine Abwesenheit, aus Auftrag der Regierung, darf nicht durch häusliche Sorgen erschwert werden: ein Verwandter ist von der Natur zu der Aufsicht, und der Verwaltung eines minderjährigen Verwandten be-

dividuum, kann sich weigern, Vormund zu werden. Jeder, der vor diesem Alter ernannt worden sein wird, soll sich mit siebzig Jahren der Vormundschaft entladen lassen können.

Art. CCCCXXVIII.

Jedes, von einer schweren und gehörig bewiesenen Gebrechlichkeit (infirmité) befallene Individuum ist von der Vormundschaft freigesprochen.

Es soll sich sogar derselben entladen lassen können, wenn diese Gebrechlichkeit es seit seiner Ernennung befallen hat.

Art. CCCCXXIX.

Zwei Vormundschaften sind, für jedermann, ein hinlänglicher EntschuldigungsGrund (dispense), eine Dritte anzunehmen.

Der Gatte oder Vater, welcher schon mit einer Vormundschaft beladen sein wird, soll nicht gehalten werden können, eine zweite, die seiner Kinder ausgenommen, anzunehmen.

Anmerkungen.

rufen; für einen Fremden würde sie blos eine Last sein; diese darf also blos dann eintreten, wenn die Abwesenheit von Verwandten die Nothwendigkeit dazu erzeugt. Ein Kranker bedarf einer ungestörten GeistesRuhe; wer schon zwei bürgerliche Lasten aufgebürdet hat, kann mit Recht fordern, daß auch seine Mitbürger an die Reihe kommen müssen. Die

Art. CCCCXXX.

Die, welche fünf rechtmäsige Kinder haben, sind von jeder andern Vormundschaft, die der besagten Kinder ausgenommen, freigesprochen.

Die in den Armeen der Republik in DienstThätigkeit verstorbenen Kinder sollen immer gezählt werden, um diese Freisprechung zu bewirken.

Die andern verstorbenen Kinder sollen blos in so weit gezählt werden, als sie selbst noch wirklich lebende Kinder hinterlassen haben werden.

Art. CCCCXXXI.

Die Dazwischenkunft von Kindern während der Vormundschaft soll zur Abdankung derselben nicht ermächtigen können.

Art. CCCCXXXII.

Wenn der ernannte Vormund bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft übertragt, gegenwärtig ist, so soll er seine Entschuldigungen, auf der Stelle, und unter Strafe, mit jeder fernern

---

Anmerkungen.

letzten Verfügungen des Abschnittes zwecken dahin ab, zu bewirken, daß keine blosse Ausflucht, keine nicht hinlänglich bewiesene Entschuldigung durchdringen könne; dagegen aber dem, dessen gesetzliche Entschuldigungen von einem FamilienRath verworfen worden wären, dessen Glieder oft von der Absicht

Reklamation unzulässig erklärt zu werden, vortragen. Der FamilienRath soll über dieselbe berathschlagen.

Art. CCCCXXXIII.

Wenn der ernannte Vormund der Berathschlagung, welche ihm die Vormundschaft übertragen hat, nicht beigewohnt hat, so soll er den Familien-Rath zusammenberufen lassen können, um über seine Entschuldigungen zu berathschlagen.

Die Betreibungen zu diesem Ende sollen in der ZeitFrist von drei Tagen, von der Notifikation an zu rechnen, die ihm von seiner Ernennung gemacht worden sein wird, geschehen, welche ZeitFrist um einen Tag für jede drei Myriameter, die der Ort seines Wohnsitzes von dem der Eröfnung der Vormundschaft entfernt liegt, vermehrt werden soll; nach Ablauf dieser ZeitFrist soll er damit unzulässig sein.

Art. CCCCXXXIV.

Wenn seine Entschuldigungen verworfen worden

Anmerkungen.

geleitet worden sein können, dem Interesse des Minderjährigen die Bequemlichkeit des Vormundes aufzuopfern, oder diese Vormundschaft von sich selbst abzuhalten, alle Mittel zu verschaffen, seine Gründe vor dem unpartheiischen Richter geltend zu machen.

sind, so soll er bei den Tribunalien einkommen können, um sie annehmen zu lassen; aber er soll, während des Rechtsstreites, gehalten sein, die einstweilige Verwaltung zu führen.

Art. CCCCXXXV.

Wenn er es durchsetzt, seine Befreiung von der Vormundschaft zu erhalten, so sollen die, welche seine Entschuldigungen verworfen haben, zu den Kosten des Prozesses (de l'instance) verurtheilt werden können.

Wenn er unterliegt, so soll er selbst dazu verurtheilt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit, dem Ausschlusse, und den Absetzungen von der Vormundschaft.

Art. CCCCXXXVI.

Es können weder Vormünder noch Glieder der FamilienRäthe sein:

Anmerkungen.

Zum Art. 436 bis 444. Wenn auch niemand ohne hinlängliche Entschuldigung eine Vormundschaft ausschlagen darf, so giebt es doch Individuen, welche zu derselben unfähig sind; andere, welche obgleich fähig, doch von derselben ausgeschlossen werden müssen; endlich andere, die schon ernannt, abgesetzt werden können. Die darauf Bezug habenden Verfügungen

1) Die Minderjährigen, der Vater oder die Mutter ausgenommen.

2) Die Interdicirten.

3) Die Weiber, die Mütter und Aszendentinnen ausgenommen.

4) Alle die, welche, oder deren Vater oder Mutter, einen Prozeß mit dem Minderjährigen haben, durch welchen der (Civil) Stand (état) dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder ein nahmhafter (partie notable) Theil seiner Güter gefährdet (compromis) sind.

Art. CCCCXXXVII.

Die Verurtheilung zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe zieht von Rechtswegen den Ausschluß von der Vormundschaft nach sich. Eben so zieht sie im Falle, wo von einer vorher ertheilten Vormundschaft die Rede wäre, die Absetzung nach sich.

Art. CCCCXXXVIII.

Sind ebenfalls von der Vormundschaft ausge-

Anmerkungen.

machen diesen Abschnitt aus, und die wenigsten derselben können zu einer Diskussion Gelegenheit geben.

Die Ausnahme zu Gunsten der minderjährigen Aeltern hat einige Gegner gefunden; allein da die Aeltern von Rechtswegen Vormünder ihrer Kinder sind, so schien es ungerecht, die minderjährigen allein die-

schlossen, und selbst abzusetzen, (destituables) wenn sie sich in Ausübung derselben befinden:

1) Leute von notorisch schlechtem Betragen (d'inconduite.)

2) Die, deren Verwaltung ihre Unfähigkeit oder Untreue bezeugen würde.

Art. CCCCXXXIX.

Jedes Individuum, welches von einer Vormundschaft wird ausgeschlossen oder abgesetzt worden sein, soll kein Glied eines FamilienRaths sein dürfen.

Art. CCCCXL.

So oft die Absetzung eines Vormundes statt finden wird, soll sie durch den FamilienRath, der auf Betreiben des BeiVormundes oder von Amtswegen durch den FriedensRichter (zu dem Ende) berufen wird, ausgesprochen werden.

Dieser (der FriedensRichter) soll sich nicht weigern können, diese Zusammenberufung zu machen, wenn ein, dem Minderjährigen im Grade von Geschwi-

---

Anmerkungen.

ses Vorrechtes zu berauben. Zudem werden solche Fälle äusserst selten sein, da die Ehe erst mit 18 Jahren abgeschlossen werden darf. Warum sollte man ausserordentliche Kosten für eine Vormundschaft machen, die höchstens nur einige Jahre dauern könnte. Zudem hat die Ehe die Aeltern emancipirt, und

sterKindern oder in (noch) näheren Graden Verwandter oder Verschwägerter sie förmlich ansuchen wird.

Art. CCCCXLI.

Jede Berathschlagung des FamilienRaths, welche die Ausschliessung oder die Absetzung des Vormundes aussprechen wird, soll motivirt sein, und nicht genommen werden können, als nachdem der Vormund angehört, oder berufen worden ist.

Art. CCCCXLII.

Wenn der Vormund der Berathschlagung beipflichtet, so soll Meldung davon geschehen, und der neue Vormund sogleich die AmtsVerrichtungen antreten.

Geschieht eine Reklamation, so soll der BeiVormund die Homologation der Berathschlagung vor dem ersten InstanzGericht betreiben, welches, vorbehaltlich der Appellation, darüber erkennen soll.

Der ausgeschlossene oder abgesetzte Vormund kann in diesem Falle selbst den BeiVormund vorladen lassen, um erklären zu sehn, daß er in der Vormundschaft beibehalten werde.

Anmerkungen.

man glaubte daher, daß sie als FamilienHäupter, ohne allen Nachtheil die kurze Zeit bis zu ihrer Großjährigkeit das Beste ihrer Kinder würden verwalten können.

Art. CCCCXLIII.

Die Verwandte oder Verschwägerte, welche die Zusammenberufung begehrt haben werden, sollen in der Sache, die als dringend instruirt und abgeurtheilt werden soll, interveniren können.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormundes.

Art. CCCCXLIV.

Der Vormund soll für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und ihn in allen CivilAkten vorstellen.

Er soll dessen Güter als guter FamilienVater verwalten, und für alle Schadloshaltungen (dommages intérêts) verantwortlich sein, die aus einer schlechten Verwaltung entspringen könnten.

Er kann die Güter des Minderjährigen weder kaufen noch in Pacht nehmen, ausgenommen wenn der FamilienRath den BeiVormund ermächtigt hätte, einen PachtKontrakt darüber mit ihm abzuschliessen,

---

Anmerkungen.

Zum Art. 444 bis 461. Nachdem man die Ernennung der Vormünder organisirt hatte, muste man ihnen die Regeln vorschreiben, die ihrer Verwaltung zur Richtschnur dienen sollen. Man muste die Pflichten genau bestimmen, welche dem Vormund in Hinsicht auf die Person und die Güter des Pupillen ob-

noch kann er die Cession irgend eines Rechtes oder einer Schuldforderung gegen seinen Pupillen annehmen.

Art. CCCCXLV.

Der Vormund soll, in den zehn Tagen nach jenem seiner, ihm gehörig bekannt gewordenen, Ernennung, die Aufhebung der Siegel verlangen, wenn deren aufgelegt worden sind, und unmittelbar darauf in Gegenwart des BeiVormundes zum Inventarium des Vermögens des Minderjährigen schreiten.

Wenn der Minderjährige ihm etwas schuldig ist, so soll er es, unter Strafe der Verlustigung (de decheance) im Inventarium erklären müssen, und zwar auf die Anfrage, (requisition) die der öffentliche Beamte an ihn zu machen gehalten sein soll, und deren im VerbalProzeß Meldung geschehen soll.

Art. CCCCXLVI.

In dem Monat, nach dem Schlusse des Inventariums soll der Vormund, in Gegenwart des Bei-

---

Anmerkungen.

liegen; dies ist der Gegenstand des achten Abschnitts dieses Kapitels. Die meisten Verfügungen desselben sind von den bisher bestandenen wenig verschieden; und die wenigen Abweichungen von der vorigen Gesetzgebung bedürfen keiner Erläuterung.

Vormundes, die ganze Mobilarschaft, diejenigen Mobilien ausgenommen, welche ihn der FamilienRath in Natur zu bewahren ermächtigt hätte, in einer durch einen öffentlichen Beamten gehaltenen Versteigerung, und nach vorherigen AnschlagZetteln oder Bekanntmachungen, die der VerkaufsVerbalProzeß anführen soll, verkaufen lassen.

Art. CCCCXLVII.

Die Aeltern sind, so lange sie den eigenen und gesetzlichen Genuß des Vermögens des Minderjährigen haben, (von der Verbindlichkeit) befreit, die Möbel zu verkaufen, wenn sie es vorziehen, sie aufzubewahren, um sie in Natur zu übergeben.

Sie sollen sie, in diesem Fall, von einem Kunstverständigen, den der BeiVormund zu ernennen hat, und der vor dem FriedensRichter vereidet werden soll, zu ihrem wahren Werth abschätzen lassen; sie sollen den geschätzten Werth von jenen dieser Möbel erstatten, die sie nicht in Natur beibringen (représenter) könnten.

Art. CCCCXLVIII.

Bei dem Antritt jeder Vormundschaft, die der Aeltern ausgenommen, soll der FamilienRath im Ueberschlag (par aperçu,) und nach dem grösseren oder geringeren Werth der verwalteten Güter, die

Summe reguliren, bis zu welcher sich die jährlichen Ausgaben des Minderjährigen, so wie die Verwaltungs Kosten seines Vermögens sollen belaufen können. Derselbe Akt soll spezifiziren, ob der Vormund ermächtigt ist, sich in seiner Verwaltung von einem oder mehreren besondern Verwaltern helfen zu lassen, welche bezahlt werden, und unter seiner Verantwortlichkeit thätigen.

Art. CCCCXLIX.

Der Rath soll die Summe bestimmt festsetzen, mit welcher für den Vormund die Verbindlichkeit anfangen soll, den Ueberschuß der Einkünfte über die Ausgaben anzulegen (employer); diese Verwendung muß in der ZeitFrist von sechs Monaten geschehen, nach deren Ablauf der Vormund, in Ermangelung derselben, die Interessen schuldigen soll.

Art. CCCCL.

Wenn der Vormund die Summe, bei welcher die (Verpflichtung zur) Verwendung anfangen soll, nicht hat von dem FamilienRath bestimmen lassen, so soll er, nach der im vorhergehenden Artikel bestimmten ZeitFrist, die Interessen von jeder nicht angelegten Summe, so mäsig ihr Betrag auch sein möge, schulden.

Art. CCCCLI.

Der Vormund, (selbst den Vater oder die Mutter nicht ausgenommen) kann für den Minderjährigen keine Anleihe machen, noch seine liegende Güter veräussern oder hypothezirer, ohne durch einen FamilienRath dazu ermächtigt zu sein.

Diese Ermächtigung darf nicht anderst als wegen einer absoluten Nothwendigkeit, oder eines offenbaren Vortheils halber, ertheilt werden.

Im ersten Falle, soll der FamilienRath seine Ermächtigung nicht eher ertheilen, als nachdem es durch eine summarische, von dem Vormund vorgelegte Rechnung erwiesen sein wird, daß die Gelder, (deniers) MobiliarEffekten und Einkünfte des Minderjährigen unzureichend sind.

Der FamilienRath soll, in allen Fällen, die Immöbel, welche vorzugsweise verkauft werden sollen, so wie alle Bedingungen die er für nützlich erachten wird, angeben.

Art. CCCCLII.

Die auf diesen Gegenstand Bezug habende Berathschlagung des FamilienRathes soll nicht eher vollzogen werden, als bis der Vormund ihre Homologation von dem CivilGericht erster Instanz nachgesucht, und erhalten haben wird, welches im Be-

rathschlagungsZimmer, und nach Anhörung des Regierungs-Kommissairs darüber verfügen soll.

Art. CCCCLIII.

Der Verkauf soll öffentlich, in Gegenwart des BeiVormundes, an den Meistbiethenden, vor einem Glied des CivilGerichts, oder einem dazu kommittirten Notar, und in Gefolge von drei AnschlagZetteln, die drei nacheinanderfolgende Sonntage an den gewöhnlichen Orten des Kantons angeheftet werden sollen, geschehen.

Jeder dieser AnschlagZettel soll von dem Maire der Gemeinden, in welchen sie werden angeheftet worden sein, visirt und beglaubiget werden.

Art. CCCCLIV.

Die nach den Artikeln 451 und 452 zur Veräusserung der Güter eines Minderjährigen erforderlichen Formalitäten sind auf den Fall nicht anwendbar, wo ein Urtheil deren Licitation auf das Begehren eines MitEigenthümers par indivis verordnet hätte.

In diesem Falle darf blos die Licitation in keiner andern, als der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form geschehen; die Fremden sollen nothwendiger Weise dazu zugelassen werden.

Art. CCCCLV.

Der Vormund soll eine dem Minderjährigen zu-

gefallene Erbschaft ohne eine vorherige Ermächtigung des FamilienRaths weder annehmen noch ausschlagen (repudier) können; die Annahme soll nicht anderst, als unter der Wohlthat eines Inventariums statt haben.

Art. CCCCLVI.

Im Falle wo die, im Namen des Minderjährigen, ausgeschlagene Erbschaft von keinem andern wäre angenommen worden, soll sie, sey es durch den Vormund, wenn er durch eine neue Berathschlagung des FamilienRaths dazu ermächtigt ist, sey es durch den großjährig gewordenen Minderjährigen wieder an sich gezogen (reprise) werden können; jedoch in dem Zustande, worin sie sich zu der Zeit der WiederAnnahme (reprise) befinden wird, und ohne daß die Verkäufe oder andere Akte, welche während ihrer Vakanz gesetzlich statt gehabt haben werden, angefochten werden könnten.

Art. CCCCLVII.

Eine, dem Minderjährigen gemachte Schenkung soll der Vormund nicht anderst, als mit Ermächtigung des FamilienRathes annehmen können.

Sie soll dieselbe Wirkung in Hinsicht auf den Minderjährigen, wie für den Großjährigen haben.

Art. CCCCLVIII.

Kein Vormund soll ohne Ermächtigung des FamilienRaths eine, die ImmobiliarRechte des Minderjährigen betreffende Klage vor Gericht einführen, noch einem Begehren, in Betreff derselben Rechte, nachgeben (acquiescer) können.

Art. CCCCLIX.

Dieselbe Ermächtigung soll dem Vormunde nöthig sein, um eine Theilung anzufordern: aber er soll, ohne diese Ermächtigung auf eine gegen den Minderjährigen gerichtete TheilungsKlage, antworten können.

Art. CCCCLX.

Die Theilung muß, um in Hinsicht auf den Minderjährigen die ganze Wirkung, die sie zwischen Großjährigen haben würde, hervorzubringen, gerichtlich geschehen sein, und nach einer vorherigen Schätzung durch Kunstverständige, die von dem CivilGericht des Ortes, wo die Erbschaft eröfnet ist, dazu ernannt worden sind.

Die Kunstverständige sollen, nachdem sie zuerst vor dem Presidenten desselben Gerichtes oder einem andern von diesem ausgesetzten Richter den Eid abgelegt haben, ihren Auftrag gut und getreu zu verrichten, zu der Theilung der Hinterlassenschaft, und

der Bildung von Loosen zu schreiten, welche in Gegenwart, sey es eines Gliedes des Tribunals, sey es eines von ihm kommittirten Notars, der die Loose austheilen soll, (qui sera la delivrance des lots) gezogen werden sollen.

Jede andere Theilung soll als blos provisorisch (provisionel) angesehen werden.

Art. CCCCLXI.

Der Vormund soll keinen Vergleich im Namen des Minderjährigen abschliessen können, als nachdem er von dem FamilienRath dazu ermächtigt worden sein wird, und mit Zustimmung (de l'avis) von drei, von dem RegierungsKommissair bei dem CivilGericht bezeichneten, RechtsGelehrten.

Anmerkungen.

Zum Art. 461. Die bisherige Gesetzgebung, ohne diese Vergleiche zu verbieten, erschwerte sie so sehr daß man schier kein Beispiel davon hat; sie waren nur dann gültig, wenn sie dem Pupillen Nutzen brachten, und dieser damit zufrieden war, si hoc pupillo expediat; und dieser Vorbehalt, der immer von dem zukünftigen Willen des Minderjährigen abhieng, ließ nothwendig einen so gebrechlichen Kontrakt vermeiden. So muste jeder, auch noch so deutliche Prozeß, mit grossen Kosten ausgefochten werden; denn der Vormund seinerseits wagte eben so wenig, einen zweifelhaften Anspruch aufzugeben, als der Gegner des Pupillen, mit einem Manne zu unterhandeln, dessen Charakter ihm keine Garantie bot. So ward mehrmals ein Minderjähriger ruinirt, und

Der Vergleich soll blos dann gültig sein, wenn er von dem CivilTribunal nach Anhörung des Regierungs-Kommissairs homologirt worden sein wird.

Art. CCCCLXII.

Der Vormund, welcher wichtige Beweggründe hat, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu sein, soll seine Klagen einem Familien-Rathe vertragen; und, wenn dieser Rath ihn dazu ermächtigt, die Einsperrung des Minderjährigen, in Gemäßheit der in dieser Hinsicht in dem Titel: von der väterlichen Gewalt enthaltenen Verfügungen, anverlangen (provoquer) können.

Neunter Abschnitt.

Von den vormundschaftlichen Rechnungen.

Anmerkungen.

nicht selten auch der Großjährige in grossen Schaden gebracht.

Das Projekt hat diesem Misbrauch ein Ende gemacht. Die von dem Vormunde geschlossenen Vergleiche sind bindend und dauerhaft; allein man hat solche Vorsichts-Maasregeln getroffen, daß kein, dem Interesse des Minderjährigen nachtheiliger, Vergleich geschlossen werden kann. Diese Verfügung ergänzt eigentlich die Verwaltung des Vormundes: denn es läßt sich in der That kein vollkommner Verwalter denken, dem die Gesetzgebung kein Mittel gewähren würde, einem schlechten Prozeße auszuweichen, oder einen vortheilhaften Vergleich zu schliessen.

Art. CCCCLXIII.

Jeder Vormund ist am Ende seiner Verwaltung rechnungspflichtig über dieselbe.

Art. CCCCLXIV.

Jeder Vormund, Vater und Mutter ausgenommen, kann selbst während der Vormundschaft angehalten werden, dem BeiVormund zu den Epochen, die der FamilienRath festzusetzen für dienlich erachtet hätte, eine Uebersicht (états) der Lage seiner Verwaltung zu übergeben, ohne daß jedoch der Vormund gehalten werden könnte, mehr, als eine jedes Jahr zu liefern.

Diese Uebersichten des Zustandes der Verwaltung sollen ohne Kosten, auf ungestempeltes Papier, und ohne irgend eine gerichtliche Formalität abgefaßt und übergeben werden.

Art. CCCCLXV.

Die endliche VormundschaftsRechnung soll auf Kosten des Minderjährigen abgelegt werden, wenn dieser seine Großjährigkeit erreicht, oder seine Eman-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 463 bis 469. Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Verwalter über seine Vewaltung Rechnung ablegen muß. Es war sogar nicht einmal ein Gesetz nöthig, um dem Vormund diese Verbind-

cipation erhalten haben wird; der Vormund soll die Kosten derselben vorlegen.

Man soll dem Vormunde darin alle hinlänglich bewiesene (justifiées) Ausgaben, und deren Gegenstand nützlich sein wird, gut heissen (on allouera).

Art. CCCCLXVI.

Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Minderjährigen abgeschlossen werden könnte, soll nichtig sein, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag die allgemeine umständliche RechnungsAblage und die Uebergabe der Beweißstücke vorhergegangen sein wird, welches alles durch einen Empfangschein des RechnungsAbnehmers (oyant compte) konstatirt sein muß.

Art. CCCCLXVII.

Wenn die Rechnung zu Kontestationen Anlaß giebt, so sollen sie, wie die andern Kontestationen in Civil-Materien, verfolgt, und abgeurtheilt werden.

Art. CCCCLXVIII.

Die Summe, auf welche sich der von dem Vor-

Anmerkungen.

lichkeit aufzulegen. Allein die Vorsicht des Gesetzgebers erheischte es, die Form und die Folgen dieser RechnungsAblage zu bestimmen; und dies ist der Gegenstand des letzten Abschnittes dieses Kapitels.

munde geschuldete Rückstand belaufen wird, soll, ohnbegehrt, von dem Abschluß der Rechnung an Interessen tragen.

Die Interessen von dem Vorschuße, welche der Minderjährige an den Vormund schulden wird, sollen blos von dem Tage der ZahlungsAufforderung an, welche nach dem Abschluß der Rechnung erfolgt sein wird, laufen.

Art. CCCCLXIX.

Jede Klage des Minderjährigen gegen seinen Vormund wegen auf die Vormundschaft Bezug habenden

---

Anmerkungen.

Zum Art. 469. Bis itzt waren diese Klagen keiner andern als der längsten ImmobiliarVerjährung unterworfen, deren Dauer in den verschiedenen Provinzen verschieden war, aber sich in den meisten auf 30 Jahre erstreckte. Was auch immer das neue Gesetz für eine ZeitFrist derselben annehmen mag, so schien die von 10 Jahren im vorliegenden Falle hinlänglich; denn, wenn das Gesetz vorzüglich den Pupillen begünstigen muß, so muß es doch auch auf die Lage des Vormundes Rücksicht nehmen. Die Vormundschaft war für ihn, so lange sie dauerte, eine Last, deren Wirkungen man nicht unnöthig verlängern darf. Eine ZeitFrist von 10 Jahren nach erlangter Majorität ist hinlänglich, um sich über die Handlungen des Vormundes die nöthigen Erläuterungen zu verschaffen, und ihn zur Rechenschaft anzuhalten. Jedes Uebermaaß in dieser Hinsicht, ist ein Uebel für die Gesellschaft, und hat die Folge, die Vormundschaften noch gehässiger zu machen, als sie es oft schon ihrer Natur nach sein müssen.

Thatsachen verjährt sich mit zehn Jahren, von der Großjährigkeit an zu rechnen.

Drittes Kapitel.

Von der Emancipation.

Anmerkungen.

Endlich bleibt uns noch das Stillschweigen des Gesezzes über eine in der bisherigen Gesetzgebung enthaltene Verfügung, nämlich die Responsabilität der ernennenden Verwandten im Falle, wo der Vormund unzahlsfähig ist, zu erklären übrig. Die römische Gesetze, und einige Herkommen nahmen die Responsabilität an; die meisten dieser leztern schlossen sie aus. Man hat aber nicht bemerkt, daß in den Provinzen, die von diesen leztern regiert wurden, das Interesse der Minderjährigen öfter, als in den andern kompromittirt worden wäre. Diese Betrachtung ist aber noch bei weitem nicht die stärkste gegen jene Verfügung. Es ist anerkannt, daß selbst in jenen Gegenden, wo das Gesetz jene Verantwortlichkeit befohlen hatte, der Fall selten oder nie eintrat, daß sie angewendet worden wäre, indem die Richter nur im Falle einer offenbaren Arglist Gebrauch davon machten: so sehr hatte man eingesehen, wie gehässig sie für Verwandte war, die eine FamilienLast nach Gewissen und in gutem Glauben erfüllt hatten. Warum sollte man endlich wegen dem Interesse eines Einzigen eine ganze unschuldige Familie in Unruhe erhalten?

Eine gute Organisation der FamilienRäthe wird die beste Garantie guter Wahlen werden; ist dieser Zweck erreicht worden, so hat das Gesetz die gröste und wichtigste Schwierigkeit gehoben, und der Fall jener Responsabilität wird nie eintreten.

Art. CCCCLXX.

Der Minderjährige ist durch die Ehe von Rechtswegen, und ohne weiteres emancipirt.

Art. CCCCLXXI.

Der Minderjährige soll, selbst wenn er nicht verheirathet ist, von seinem Vater, von seiner Mutter emancipirt werden können, wenn er das Alter von fünfzehn vollen Jahren erreicht haben wird.

Diese Emancipation soll durch die blosse Erklärung des Vaters oder der Mutter, die der Friedens-Richter im Beisein seines Greffiers aufzunehmen hat, bewerkstelligt werden.

Anmerkungen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 470 bis 473. Man würde sich einen unrechten Begriff von der Emancipation, von welcher hier die Rede ist, machen, wollte man darunter die römische Emancipation verstehen, wodurch ein, oft großjähriger Sohn, von der väterlichen Gewalt freigegeben ward. Hier ist blos vom Minderjährigen, und vom älternlosen so wie von dem, der seine Aeltern noch besitzt, die Rede. Das Gesetz betrachtet denselben in Hinsicht auf seine Fähigkeit, sein Vermögen zu verwalten, und seine Einkünfte zu beziehen. Es bestimmt, in welchem Alter und auf welche Art er dazu geschickt werden kann, nicht kraft sogenannter Lettres de benefice d'age (venia ætatis), welche ehedem der König ertheilte, sondern durch die Erfüllung gewisser von dem Gesetze vorgeschriebener Bedingungen.

Man hat jedoch dabei die älternlosen Minderjährigen, von jenen, welche ihre Aeltern noch besitzen, wohl

Art. CCCCLXXII.

Der Minderjährige, der weder Vater noch Mutter mehr haben wird, soll ebenfalls, aber erst, wenn er achtzehn volle Jahre zurückgelegt hat, emancipirt werden können, wenn der FamilienRath ihn dazu fähig erachtet.

In diesem Falle soll die Emancipation (resultera) durch die Berathschlagung, welche dieselbe erlaubt haben wird, und die von dem FriedensRichter als President des FamilienRathes in demselben Akt geschehene Erklärung: daß der Minderjährige emancipirt ist, bewerkstelligt werden.

Art. CCCCLXXIII.

Wenn der Vormund keinen Schritt zur Emancipation des Minderjährigen, der sich im Falle des vorhergehenden Artikels befindet, gethan haben

---

Anmerkungen.

unterschieden. Vorzüglich in zwei Punkten ist die von den Aeltern ertheilte Emancipation von jener, die der FamillienRath bewilligen kann, verschieden. Die Aeltern können sie vom 15ten Jahr an ertheilen; ihre natürliche Zuneigung ist hier die Garantie, daß die Emancipation dem Interesse des Kindes angemessen sein wird; der FamilienRath hat diese Befugniß erst nach dem achtzehnten Jahre, weil sonst zu befürchten stünde, daß oft der Vormund, um sich der Last der Vormundschaft zu entledigen, bei seinem Pupillen eine frühzeitige Fähigkeit voraussetzen, und den FamilienRath davon überreden mögte, so daß

wird, und wenn ein oder mehrere demselben im Grade von GeschwisterKindern oder in (noch) näheren Graden Verwandte oder Verschwägerte ihn der Emancipation fähig halten, so sollen sie den FriedensRichter auffordern können, den FamilienRath zusammenzuberufen, um über diesen Gegenstand zu berathschlagen.

Der FriedensRichter soll gehalten sein, dieser Requisition nachzukommen (de deférer.)

Art. CCCCLXXIV.

Die VormundschaftsRechnung soll dem emancipirten Minderjährigen unter Beistand eines Curators abgelegt werden, den der FamilienRath ihm zu ernennen hat.

Anmerkungen.

die Emancipation eine traurige Verlassung werden könnte. So kann zweitens unter gewissen Umständen jeder nahe Verwandte des Minderjährigen den FamilienRath zu seiner Emancipation auffordern, (Art. 473) welche Befugniß gegen einen Vater oder eine Mutter nie statt findet, weil sie die erste Autorität in dieser Hinsicht sind, und ihr Ansehn bis zur Großjährigkeit ihrer Kinder blos von ihrem eignen Willen begränzt werden kann.

Zum Art. 474 bis 481. Nachdem wir zwischen diesen beiden Gattungen der Emancipation diesen doppelten Unterschied entwickelt haben, kommen wir zu den Wirkungen der Emancipation, die für beide die nämlichen sind. Dem Emancipirten gehört die Verwaltung seines Vermögens, dessen Einkünfte er bezieht (475); allein er hat bei weitem nicht alle

Art. CCCCLXXV.

Der emancipirte Minderjährige soll die PachtKontrakte abschliessen, deren Dauer neun Jahre nicht übersteigen darf; er soll seine Einkünfte beziehen, Quittung darüber ausstellen, und alle Akte thätigen, die blosse VerwaltungsAkte sind, ohne wegen dieser Akte restituirt werden zu können: es sey dann in einem Falle, wo es der Großjährige selbst könnte.

Art. CCCCLXXVI.

Er soll ohne den Beistand seines Kurators keine ImmobiliarKlage anstellen, noch sich gegen eine solche vertheidigen, selbst nicht einmal ein MobiliarKapital empfangen und Quittung darüber ausstellen können. Der Kurator soll in diesem letztern Falle über die Verwendung des Kapitals wachen (il surveillera l'emploi.)

Anmerkungen.

Rechte des Großjährigen; er kann seine Immobilien nur in denselben Formen veräussern, die für jeden andern Minderjährigen aufgestellt sind (478); er kann allein weder Prozesse führen, noch Kapitalien einziehen (476), ja er kann selbst kein Geld aufnehmen, die Anleihen, diese Geisel der Unerfahrenheit, dürfen nicht geduldet werden (477). Der Emancipirte wird die Befugniß haben, alles, was zu seinem Unterhalt und zur Verwaltung seines Vermögens

Art. CCCCLXXVII.

Der emancipirte Minderjährige soll unter keinem Vorwande, ohne eine von dem Civil-Gericht nach Anhörung des Regierungs-Kommissairs homologirte Berathschlagung des Familien-Raths, Anlehn machen können.

Art. CCCCLXXVIII.

Er soll ferner seine Immobilien weder verkaufen noch veräussern, noch irgend einen andern Akt, als blosse Verwaltungs-Akte vornehmen können, ohne die dem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Was die Verbindlichkeiten betrifft, die er durch Ankäufe, oder auf andre Art kontrahirt hätte, so sollen sie im Fall der Uebertreibung reduzirt werden können (elles seront reductibles en cas d'excès.) Die Tribunalien sollen in dieser Hinsicht das Ver-

---

Anmerkungen.

nützlich ist, anzuschaffen; allein selbst hier steht er unter einer besondern Gesetzgebung. Geht er nämlich übermässige Verbindlichkeiten ein, so können sie verhältnißmäsig reduzirt werden (Art. 478). In diesem Falle liegt der Beweiß seines schlechten Betragens, oder doch seiner übeln Verwaltung vor. Dies hat die Idee zu der Verfügung gegeben, welche den Emancipirten, der sich der Emancipation unwürdig, oder sich zur Verwaltung seiner Güter unfähig bezeugt haben würde, unter die Vormundschaft zurückkehren läßt (479). Diese Verfügung muß die wohlthätigsten Folgen haben; die Emancipation wird eine Lehr-

mögen des Minderjährigen, den guten oder bösen Glauben der Personen, die mit ihm kontrahirt haben werden, den Nutzen oder die Unnützlichkeit der Ausgaben in Erwägung ziehen.

Art. CCCCLXXIX.

Jeder emancipirte Minderjährige, dessen Verbindlichkeiten (engagements) kraft des vorhergehenden Artikels reduzirt worden wären, soll der Wohlthat der Emancipation verlustigt werden können, welche ihm unter Befolgung derselben Formen, die statt gehabt haben, um sie ihm zu ertheilen, wieder abgenommen (retirée) werden kann.

Art. CCCCLXXX.

Von dem Tage an, wo die Emancipation widerrufen worden sein wird, soll der Minderjährige unter die Vormundschaft zurückkehren, und bis zu seiner vollen Großjährigkeit darunter verbleiben.

Anmerkungen.

schule der Jugend werden; der Emancipirte wird sich fürchten, diese Wohlthat wieder zu verlieren, und unterrichtet, daß sein Schicksal von seinem Betragen abhängt, wird er gleich im Anfang seiner bürgerlichen Laufbahn gute Gewohnheiten annehmen, die auf den Rest seines Lebens einen so glücklichen Einfluß haben müssen.

Wenn wir blos die vorzüglichsten Verfügungen dieses Gesetzes, und insbesondere jene entwickelt haben,

Art. CCCCLXXXI.

Der emancipirte Minderjährige, welcher einen Handel treibt, wird für die auf diesen Handel Bezug habenden Handlungen als großjährig betrachtet.

Eilfter Titel.

Von der Großjährigkeit, der Interdiction, und dem gerichtlichen Beistande.

Erstes Kapitel.

Von der Großjährigkeit.

Art. CCCCLXXXII.

Die Großjährigkeit ist auf ein und zwanzig volle Jahre festgesetzt. In diesem Alter ist man zu allen Akten des CivilLebens, vorbehaltlich der im Titel von der Ehe eingeführten Einschränkung, fähig.

Anmerkungen.

die sich von der alten Gesetzgebung am meisten entfernen, so geschahs, weil die Details dieser Materie gröstentheils einfach, bekannt, leicht und keines Commentars empfänglich sind.

Eilfter Titel.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 483. Man sehe die Beweggründe dieses Artikels bei dem ersten Kapitel des vorhergehenden Titels, und in den Anmerkungen zu jenem von der Ehe nach.

Zweites Kapitel.

Von der Interdiction.

Art. CCCCLXXXIII.

Der Großjährige, welcher sich in einem beständigen Zustande des Blödsinns, des Wahnsinns oder der Wuth befindet, muß interdicirt werden, selbst wenn dieser Zustand vernünftige Augenblicke (lucida intervalla) darbietet.

Anmerkungen.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 483. Die Anwendung dieses Artikels erfordert die gröste Gewissenhaftigkeit von Seiten der Richter. Sie werden sich nie, durch einzelne, isolirte Handlungen bestimmen lassen, einen Menschen für verrückt zu erklären, denn der Weise selbst ist nur zu oft Verirrungen unterworfen. Die Vernunft selbst muß nur Zufall im menschlichen Leben geworden sein, sie muß sich nur selten, nur von ferne zeigen, während die täglichen Handlungen und Reden, die Sprache und die Handlungen eines Wahnsinnigen sind, damit der Fall der Interdiktion eintreffen könne.

Der Minderjährige ist durch eine allgemeine gesetzliche Verfügung interdicirt, die sich auf die gewöhnlichen Fehler der Jugend, und seinen beständigen Zustand gründet. Allein hier steht zu vermuthen, daß diese Fehler sich mit jedem Tage vermindern, und die Vernunft mit dem Alter vorschreiten würde. Hat hingegen der Großjährige sie verlohren, so erlangt er sie selten zurück. Seine Lage ist hülfloser, als die des Minderjährigen; das Gesetz ist ihm also natürlich denselben Schutz, dieselbe Unterstützung schuldig.

Art. CCCCLXXXIV.

Jeder Verwandte soll zugelassen werden, die Interdiction seines Verwandten anzuverlangen (de provoquer); dasselbe gilt von einem Ehegatten in Hinsicht auf den andern.

Art. CCCCLXXXV.

Im Falle der Wuth, muß die Interdiction, wenn sie weder von dem Mitgatten, noch von den Verwandten anverlangt wird, von dem Regierungs-Kommissair nachgesucht werden, der sie auch im Falle des Blödsinns oder des Wahnwitzes gegen

---

Anmerkungen.

Zum Art. 484 u. 485. Die zweite Frage war, wer zur Interdiction auffordern könne? Hier unterscheidet das Gesetz den Fall des Blödsinns und Wahnwitzes von dem der Wuth. Man hat geglaubt, die Familie allein Schieds-Richter über das Schicksal desjenigen lassen zu müssen, dessen Zustand eigentlich sie allein interessiren kann. Warum sollte man, so oft die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist, den Sohn, den Gatten, den Bruder zwingen, die traurige Lage eines Vaters, eines Gatten, eines Bruders zu proklamiren. Wenn die, welchen an der Erhaltung des Vermögens gelegen sein muß, nicht klagen, so ist niemand zu klagen berechtigt. Ein Fall ist jedoch ausgenommen, wenn nämlich der Blöd- oder Wahnsinnige keinen Gatten, noch bekannte Verwandte hätte; dann hat die öffentliche Gewalt nicht die Verbindlichkeit, aber das Recht, seine Interdiction zu verlangen. Sie wird Gebrauch davon machen, wenn das Interesse des Kranken es erheischt, doch ist sie nicht gezwungen, ohne Noth

ein Individuum, das weder Mann noch Frau noch bekannte Verwandte hat, nachsuchen kann.

Art. CCCCLXXXVI.

Jedes Begehren der Interdiction soll vor das Gericht erster Instanz eingebracht werden.

Art. CCCCLXXXVII.

Die Thatsachen des Blödsinns, des Wahnwizzes, oder der Wuth sollen schriftlich artikulirt werden. Die, welche die Interdiction nachsuchen werden, sollen die Zeugen und die Aktenstücke beibringen (ils présenteront.).

Art. CCCCLXXXVIII.

Das Tribunal soll verordnen, daß der, auf die von der 1ten Sektion des 2ten Kapitels des Titels: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation vorgeschriebene Art gebildete, FamilienRath über den Zustand der Person, deren Interdiction anverlangt wird, sein Gutachten geben soll.

Anmerkungen.

seinem Zustand eine für ihn unangenehme, Publizität zu geben. Diese Schonung muß dann verschwinden, wenn ein Wüthender die öffentliche Sicherheit behelligt. Es ist dann für den RegierungsKommissair eine strenge Pflicht, dies gefährliche Wesen aus der Gesellschaft zu entfernen.

Art. CCCCLXXXIX.

Die, welche die Interdiction anverlangt (qui auront provoqué) haben werden, sollen dem FamilienRath nicht beisitzen können; nichtsdestoweniger sollen der Ehegatte, oder die Ehegattinn, und die Kinder der Person, derer Interdiction anverlangt worden sein wird, zu demselben zugelassen werden können, ohne berathschlagende Stimme darinn zu haben.

Art. CCCCXC.

Das Tribunal soll, nach eingezogenem Gutachten des FamilienRathes, den Beklagten im Be-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 489. Diese Verwandte sind als Parthei aufgetreten, und können daher in ihrer eigenen Sache nicht Richter sein. Die Ausnahme dieses Artikels gründet sich darauf, weil die Gatten und Kinder eher, als jeder andere im Stand sind, über die Gewohnheiten und Handlungen des Kurators die nöthige Auskunft zu geben. Zudem hätten diese, wenn entferntere Verwandte die Interdiction provocirt haben sollten, das erste Interesse, diesem Begehren zu widersprechen; denn wenn auch der Mitgatte, und die Kinder endlich, um der Nothwendigkeit zu weichen, dem Begehren der Interdiction beigetreten wären, so würden sie doch oft das Publikum nicht gern zu Zeugen der Aufschlüsse machen, die sie der Familie zu geben im Stande sein können, und deren, mit vollkommener Kenntniß der Sache gegebenes, Gutachten alsdann von so grösserm Gewicht sein muß.

Zum Art. 490. Wenn das Verhör nicht in Gegenwart des ganzen Tribunals statt haben kann, so ist

rathschlagungsZimmer verhören; wenn er sich nicht dahin begeben kann, so soll er in seiner Wohnung durch einen dazu ernannten Richter, unter Beistand des Greffiers, verhört werden. In allen Fällen soll der RegierungsKommissair bei dem Verhör gegenwärtig sein.

Art. CCCCXCI.

Das Tribunal soll, nach dem ersten Verhör, wenn es statt findet, einen einstweiligen Verwalter ernennen, um für die Person und das Vermögen des Beklagten, Sorge zu tragen.

Art. CCCCXCII.

Das Urtheil über ein InterdictionsGesuch soll nicht anderst als in öffentlicher Audienz, nachdem die Partheyen angehört, oder dazu berufen sein werden, erlassen werden.

Art. CCCCXCIII.

Das Tribunal soll, indem es ein Interdictions-

Anmerkungen.

es unumgänglich nöthig, daß zwei MagistratsPersonen demselben beiwohnen, und ihre Meinung auf weniger flüchtige Eindrücke, als die, welche die Vorlesung eines VerbalProzesses nach sich läßt, begründen. Die Haltung, das Aussehn, der Ton, die Gebährden des Antwortenden sind oft die beste Deutung seiner Erklärungen.

Gesuch abweißt, nichtsdestoweniger, wenn die Umstände es erheischen, befehlen können, daß der Beklagte, ohne den Beistand eines Rathes, der ihm durch dasselbe Urtheil ernannt werden soll, hinführo weder Prozeß führen (plaider), Vergleiche schliessen, Anlehn machen, ein Mobiliar Kapital empfangen, Quittung darüber ausstellen, noch seine Güter veräussern, oder sie mit Hypotheken belasten dürfen soll.

Art. CCCCXCIV.

Im Falle der Appellation von dem in erster Instanz erlassenen Urtheil soll das AppellationsGericht,

---

Anmerkungen.

Zum Art. 493. Es ist möglich, daß eine Person grade nicht blödsinnig, aber doch wegen geschwächter VerstandesKräfte, oder einer vorherrschenden Leidenschaft ausser Stande sey, ihren Geschäften vorzustehn. Hier giebt das Gesetz dem Richter ein anderes Hülfsmittel, als die Interdiction. Es besteht nämlich ein grosser Unterschied zwischen dieser, und der blossen Verbindlichkeit, in gewissen Fällen den Rath eines Beistandes zu nehmen. Die, welchen die letzte auf liegt, sind zu den Akten des Civilstandes nicht unfähig. Sie sind befugt zu kontrahiren, können sich verehelichen, ein Testament machen, welches die Interdicirten nicht können. Da es der einzige Zweck der Ernennung eines Beistandes ist, den Schaden derjenigen zu verhindern, zu deren Gunsten sie geschieht, so würde es demselben grade zuwiderlaufen, wenn diese verbindlich gemacht werden könnten, auf die gewissen Vortheile zu verzichten, die sie sich ohne Zuziehung ihres Beistandes allenfalls erworben hätten.

wenn es es für nöthig erachtet, die Person, deren Interdiction anverlangt wird, von neuem verhören, oder durch einen Kommissair verhören lassen können.

Art. CCCCXCV.

Jedes Urtheil, welches eine Interdiction oder die Ernennung eines Beistandes verfügen wird, soll auf Betreiben der Kläger, ausgenommen, der Parthey zugestellt, und in den folgenden zehn Tagen auf die Listen eingeschrieben werden, die in dem Audienzsaal, und in den Schreibstuben der Notarien des Bezirks angeheftet werden müssen.

Art. CCCCXCVI.

Die Interdiction, oder die Ernennung eines Beistandes soll vom Tage des Urtheils an ihre Wirkung haben. Alle Akte, die späterhin von dem Interdicirten, oder ohne Zuziehung des Beistandes abgeschlossen worden wären, sollen von Rechtswegen nichtig sein.

Art. CCCCXCVII.

Die der Interdiction vorherigen Akte sollen ver-

Anmerkungen.

Zum Art. 494. Man konnte nicht zu viel Vorsichts-Maasregeln ergreifen, um ein Urtheil in letzter Instanz über eine Frage des Civilstandes vorzubereiten.

nichtet werden können, wenn die Ursache der Interdiction zu der Zeit, wo diese Akte gemacht worden sind, notorisch bestand.

Art. CCCCXCVIII.

Nach dem Tode eines Individuums sollen die von ihm gemachten Akte nur dann seines Wahnsinns halber angefochten werden können, (ne pourront être entachés) wenn seine Interdiction vor seinem Sterbfalle ausgesprochen oder (doch) anverlangt worden wäre, wenn sich nicht anderst der Beweiß des Wahnsinns aus dem angegriffenen Akte selbst ergiebt.

Anmerkungen.

Zum Art. 497. Wer mit einem notorisch Blödsinnigen oder Wahnsinnigen kontrahirt, ist offenbar selbst in bösem Glauben. Das Gesetz setzt voraus, daß die Ursache der Interdiction für ihn notorisch war, und läßt ihm keinen Vorwand, um eine höchst unwahrscheinliche Unwissenheit vorzuschützen. Alle vor dem Verbot, ohne Beistand zu kontrahiren, geschlossene Akte, sind dagegen unangreifbar.

Zum Art. 498. Man muß hier in Acht nehmen, daß das Gesetz in diesem Falle den Richtern keineswegs die Verbindlichkeit auferlegt, Klagen zuzulassen oder zu verwerfen, welche rechtmässig und gegründet sein können, aber schon deswegen verdächtig erscheinen müssen, weil sie so spät eingebracht werden. Man überläßt es den Tribunalien, alle Umstände abzuwiegen, die sich unter so vielen verschiedenen Combinationen darstellen, daß sie der Scharfsinn des weitsehendsten Gesetzgebers nicht alle bestimmen kann.

Art. CCCCXCIX.

Wird von dem in erster Instanz erlassenen InterdictionsUrtheile nicht appellirt, oder wird dasselbe in der AppellationsInstanz bestätigt; so soll nach den, im Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation, vorgeschriebenen Regeln, zur Ernennung eines Vormundes, und eines BeiVormundes geschritten werden. Der provisorische Verwalter soll seine Amts-Verrichtungen einstellen, und dem Vormunde, wenn er es nicht selbst ist, Rechnung ablegen.

Art. CCCCC.

Der Mann ist von Rechtswegen der Vormund seiner interdicirten Frau.

Art. CCCCCI.

Die Frau kann zur Vormünderinn ihres Mannes ernannt werden; der FamilienRath soll in diesem Falle die Form und die Bedingungen der Verwaltung reguliren, vorbehaltlich des Rekurses an die Tribunalien von Seiten der Frau, die sich durch den FamilienBeschluß beeinträchtigt (lezée) glauben würde.

Art. CCCCCII.

Niemand, mit Ausnahme der Ehegatten und der

Aszendenten soll gehalten sein, die Vormundschaft eines Interdicirten länger, als zehn Jahre zu behalten. Nach Ablauf dieser ZeitFrist soll der Vormund seine StellErsetzung verlangen können, und erhalten müssen.

Art. CCCCCIII.

Der Interdicirte ist, was seine Person und seine Güter betrifft, dem Minderjährigen assimilirt. Die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sollen auf die Vormundschaft der Interdicirten anwendbar sein.

Art. CCCCCIV.

Die Einkünfte eines Interdicirten müss[illegible] wesent-

Anmerkungen.

Zum Art. 502. Wäre der Vormund eines Interdicirten verbunden, diese Vormundschaft während der ganzen Dauer der Interdiction zu behalten, so würde diese Last weit drückender, als die Vormundschaft eines Minderjährigen sein. Die Minorität hat ihre von dem Gesetz bestimmte Gränzen; die Interdiction hat keine andere gewisse, als das Leben. Die Ausnahme, welche zu Gunsten gewisser Verwandten gemacht wird, ist auf die Natur gegründet: sie bürdet ihnen keine neue Pflicht auf, indem sie schon ohnehin die Verbindlichkeit haben, das unglückliche Wesen, welches sie so nahe angeht, zu schützen und zu vertheidigen.

Zum Art. 504. Der Ruf der Menschlichkeit würde nur zu oft von einem schmutzigen Interesse übertäubt

lich dazu verwendet werden, sein Schicksal zu lindern, und seine Heilung zu beschleunigen. Der FamilienRath soll, nach den Charakteren seiner Krankheit und der Lage seiner VermögensUmstände, beschliessen können, daß er in seiner Wohnung verpflegt, oder daß er in ein KrankenHauß, und selbst in ein Hospital gegeben werden soll.

Art. CCCCCV.

Wenn von der Ehe des Kindes eines Interdicirten die Rede sein wird, so soll die Aussteuer oder der Vorschuß von der Erbschaft (l'avancement d'hérité) und die andern EheVerträge durch ein, von dem Tribunal, nach den Konklusionen des RegierungsKommissairs, homologirtes Gutachten des FamilienRaths regulirt werden.

Anmerkungen.

werden. Das Gesetz hat die Magistrate ausdrücklich gewarnt, jede Sparsamkeit, die man an dem rührendsten nnd mitleidswürdigsten aller Wesen ausüben wollte, zu unterdrücken.

Zum Art. 505. Nach dem Geiste des Gesetzes soll diese Homologation keine blosse Formalität sein. Das Tribunal und der RegierungsKommissair sind durch ihre Stellen strenge verpflichtet, zu untersuchen, ob das Interesse der Kinder, oder das des Interdicirten nicht einem entgegengesetzten Interesse, das im Schooß der Familie selbst bestehen kann, aufgeopfert worden ist.

Art. CCCCCVI.

Die Interdiction hört mit den Ursachen, welche sie bestimmt haben, auf; nichtsdestoweniger soll die Aufhebung derselben nur unter Beobachtung der, um zu der Interdiction zu gelangen, vorgeschriebenen Formalitäten, ausgesprochen werden, und der Interdicirte soll die Ausübung seiner Rechte nicht eher als nach dem Urtheil der Aufhebung wieder an sich nehmen können.

Drittes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Beistande.

Art. CCCCCVII.

Es kann den Verschwendern verboten werden,

Anmerkungen.

Zum Art. 507. Man hat lange gestritten, ob gegen die Verschwendung eine gesetzliche Verfügung eintreten könne. Zwar ist sie offenbar ein Misbrauch des Eigenthums, aber das Eigenthum selbst schien das Recht, zu brauchen und zu misbrauchen, zu umfassen; warum sollte ein Mensch strafbar sein, weil er von seinem Rechte Gebrauch gemacht, und etwas gethan hat, was ihm nicht verboten, sondern ihm als Eigenthümer, der mit seinem Eigenthum schalten kann, erlaubt war.

Allein schon die Römer, welche das Eigenthum als jus utendi, abutendi definirten, liessen die Interdiction der Verschwender zu. Sie giengen dabei von dem Grundsatze aus, daß eine weise Gesetzgebung

ohne Zuziehung eines Beistandes, der ihnen von dem Tribunal ernannt wird, Prozeße zu führen, Vergleiche zu schliessen, auszulehnen, ein Mobiliar-Kapital zu empfangen und Quittung (decharge) dar-

---

Anmerkungen.

alles das verfügen müsse, was der Gesellschaft, für welche sie besteht, am zuträglichsten ist, ohne sich ängstlich an die Folgerungen zu binden, die man aus einem abstracten Grundsatze ziehen kann. Der Staat, welcher für die Erhaltung der Familien intessirt ist, kann nicht zugeben, daß das Eigenthums-Recht einem Bürger die Befugniß gebe, seine Familie zu ruiniren, um elende Fantasien oder einen schändlichen Eigensinn zu befriedigen. Ohne Zweifel hat der Eigenthümer das Recht, sein Eigenthum sogar zu misbrauchen; auch wird dieses Recht respektirt, weil der, von dem freien Eigenthümer abgeschlossene, Akt seine Wirkung behält. Der Beweiß der Verschwendung ergiebt sich nicht aus einer Handlung, aus einem Misbrauch, selbst nicht aus einigen. Wenn aber der Misbrauch zur Gewohnheit wird, so kann man nicht verhehlen, daß der Verschwender eine Art von Narr und ausser Stande ist, sich selbst vorzustehn, und man ihm daher unmöglich den unbeschränkten freien Gebrauch eines Rechtes lassen kann, das er gar nicht zu brauchen sondern blos zu misbrauchen weiß. Die Interdiction des Verschwenders soll keine Strafe für die Handlungen sein, die er zu begehen berechtigt war, sondern eine Verwahrungs-Maasregel, weil er unfähig ist, seines Eigenthums-Rechts vernünftiger Weise zu geniessen. Auch wollte das römische Gesetz ausdrücklich, daß der Verschwender so lang unter der Kuratell verbleiben sollte, quamdiu sanos mores receperit, woraus wir ersehen, daß dieses Gesetz weniger auf die Handlungen des Verschwenders, als auf die Triebfedern, aus welchen die Handlungen herfliessen, gegründet war. Zudem ist die Verschwendung beinahe immer die Folge, oder die Be-

über auszustellen, und ihre Güter zu verkaufen, oder sie mit Hypotheken zu belasten.

Art. CCCCCVIII.

Das Verbot, ohne Zuziehung eines Beistandes zu thätigen, kann von denjenigen Personen anverlangt (provoqué) werden, welche berechtigt sind, die Interdiction zu verlangen; ihr Begehren muß auf dieselbe Art instruirt, und abgeurtheilt werden.

Dieses Verbot kann nur unter Beobachtung derselben Formalitäten aufgehoben werden.

Art. CCCCCIX.

Kein Urtheil, in Interdictions-Materie, oder wegen Ernennung eines Beistandes, soll, weder in der ersten, noch in der Appellations-Instanz, anderst, als auf die Konklusionen des Regierungs-Kommissairs erlassen werden.

Anmerkungen.

gleitung anderer verderblichen Ausschweifungen, und man greift diese an, indem man die Mittel benimmt, sie zu befriedigen. Endlich braucht das Gesetz nicht einmal das strenge Mittel der Interdiction gegen ihn. Es setzt ihm bloß einen Rathgeber zur Seite, und wir haben oben gesehen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der ersten, und der Ansetzung des gerichtlichen Beistandes besteht.

Ende des ersten Buches.

Anhang
zum ersten Buche des Gesetzbuches.

A.
Transitorische Gesetze über die Ehescheidung, und die Adoption.

I.
Gesetz vom 26ten Germinal 11ten Jahres.

Alle, vor der Verkündigung des Titels des Civil-Gesetzbuches in Betreff der Ehescheidung durch Beamte des Civilstandes ausgesprochene, oder durch Urtheile ermächtigte Ehescheidungen sollen ihre Wirkungen in Gemäßheit der, vor dieser Verkündigung bestehenden, Gesetze haben.

Was die vor derselben Epoche eingebrachten (Scheidungs) Gesuche betrifft, so soll mit ihrer Instruction fortgefahren werden. Die Ehescheidungen sollen nur den Gesetzen zufolge, welche zur Zeit des Gesuches bestanden, ausgesprochen werden, und ihre Wirkungen hervorbringen.

II.

Gesetz vom 25ten Germinal 11ten Jahres.

Art. I.

Alle seit dem 18 Jenner 1792 (a. St.) bis zur Verkündigung der auf die Adoption Bezug habenden Verfügungen des CivilGesetzbuches durch authentische Akte geschehene Adoptionen sollen gültig sein, wenn sie auch von keiner der Bedingungen begleitet wären, die seitdem auferlegt worden sind, um zu adoptiren, und adoptirt zu werden.

Art. II.

Nichtsdestoweniger soll der, welcher in seiner Minderjährigkeit adoptirt worden, und itzt großjährig sein wird, in den drei auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Monaten, auf die Adoption verzichten können.

Dieselbe Befugniß soll jedem itzt minderjährigen Adoptirten in den drei Monaten, welche auf seine Großjährigkeit folgen werden, zustehn.

In dem einen, und dem andern Fall soll die Verzichtleistung vor dem Beamten des Civilstandes von dem Wohnorte des Adoptirten geschehen, und dem Adoptanten in einer andern ZeitFrist von drei Monaten notifizirt werden.

Art. III.

Die Adoptionen, auf welche der Adoptirte nicht verzichtet haben wird, sollen folgende Wirkungen hervorbringen:

Wenn ihre Rechte durch einen authentischen Akt oder Kontrakt, durch eine Verfügung zwischen Lebenden oder des Todes wegen, die ohne Verletzung (lésion) des Interesse's eines rechtmäsigen Kindes getroffen worden sind, durch eine Transaction oder ein in RechtsKraft erwachsenes Urtheil regulirt worden sind; so soll (il ne sera porté aucune atteinte) den besagten Akten, Kontrakten, Verfügungen, Transactionen oder Urtheilen kein Abbruch geschehen, welche ihrer Form und ihrem Inhalte nach vollzogen werden sollen.

Art. IV.

Im Abgang (absence) oder Ermangelung von authentischen Akten aller Art, welche spezifiziren würden, was der Adoptant dem Adoptirten hat geben wollen, soll dieser alle durch das CivilGesetzbuch bewilligten Rechte geniessen, wenn nicht der Adoptant in den sechs Monaten, welche auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgen werden, vor dem FriedersRichter seines Wohnortes erscheint, um daselbst zu erklären, daß es nicht seine Absicht

war, dem Adoptirten alle Rechte der Erbfähigkeit (successibilité) zu konferiren, welche einem rechtmäsigen Kinde zugehören würden.

Die Befugniß, diese Absicht zu erklären, ist ein dem Adoptanten persönliches Recht und soll seinen Erben nicht zustehn.

Art. V.

Im Falle, wo der Adoptant die im vorhergehenden Artikel angegebene Erklärung und (zwar) in der von diesem Artikel vorgeschriebenen ZeitFrist abgegeben hätte, so sollen die Rechte des Adoptirten in Hinsicht auf die Erbfähigkeit auf ein Drittel von jenen, die einem rechtmäsigen Kinde zugehört haben würden, beschränkt sein.

Art. VI.

Wenn es sich aus einem der durch den Artikel 3 aufrecht erhaltenen Akten ergäbe, daß die Rechte des Adoptirten beschränkter, als die durch das Civil-Gesetzbuch bewilligte, wären, so sollen diese ihrem ganzen Umfange nach ihm durch eine neue Adoption konferirt werden können, deren Instruktion den Verfügungen des Gesetzes nach, aber ohne andre Bedingungen von Seiten des Adoptanten statt haben soll, die ausgenommen, keine Kinder noch rechtmäsige Deszendenten zu haben, fünfzehn Jahre äl-

ter, als der Adoptirte zu sein, und, wenn der Adoptant verehelicht ist, die Einwilligung des andern Ehegatten zu erhalten.

Art. VII.

Die Artikel 341, 342, 343, 344 und 346 des CivilGesetzbuches, Titel der Adoption sind übrigens allen seit dem Dekret vom 18 Jenner 1792, und andern darauf Bezug habenden Gesetzen adoptirten Individuen gemeinschaftlich erklärt.

B.

Beschluß der Regierung in Betreff der Dispensen.

Paris am 20 Prairial 11 Jahres.

Die Regierung der Republik, nach Einsicht der Artikel 144, 157 und 163 des ersten Buchs des CivilGesetzbuches, auf den Bericht des GrosRichters, JustitzMinisters, nach Anhörung des StaatsRaths, beschließt:

Art. I.

Die Dispensen für die Männer, um sich vor 18 vollen Jahren, und für die Weiber, um sich vor zurückgelegten 15 Jahren zu verheirathen, und die, um sich in den vom Art. 157 des ersten Buchs des CivilGesetzbuches verbotenen Graden zu verheira-

then, sollen von der Regierung auf den Bericht des GrosRichters ertheilt werden.

Art. II.

Der RegierungsKommissair bei dem ersten InstanzGericht des Bezirks, in welchem die Impetranten ihre Ehe zu schließen die Absicht haben, wenn von Dispensen von den verbotenen Graden die Rede ist, oder des Bezirks, in welchem der Impetrant seinen Wohnsitz hat, wenn von Alters-Dispensen die Rede ist, soll sein Gutachten unten auf die Bittschrift setzen, welche die Erhaltung dieser Dispensen bezweckt, und sie soll hierauf an den GrosRichter übersendet werden.

Art. III.

Die Dispensen von der zweiten Verkündigung des Aufgeboths, von welchen im dem Art. 163 desselben Buchs des CivilGesetzbuches die Rede ist, sollen, wenn sie statt finden, im Namen der Regierung von ihrem Kommissair bei dem ersten InstanzGericht des Bezirks, in welchem die Impetranten die Ehe zu schliessen die Absicht haben, ertheilt werden; und dieser Kommissair soll dem GrosRichter, JustitzMinister, über die wichtigen Beweggründe, die zu jeder dieser Dispensen Gelegenheit gegeben haben werden, Rechenschaft ablegen.

Art. IV.

Die Dispens von einer zweiten Verkündigung des Aufgeboths, soll auf dem Sekretariat der Gemeinde, in welcher die Ehe geschlossen wird, niedergelegt werden. Der Sekretair soll eine Ausfertigung davon ertheilen, in welcher von der Niederlage Meldung geschehen soll und die dem Akt des Abschlusses der Ehe angeheftet bleiben soll.

Art. V.

Der Beschluß der Regierung, welcher eine Alters-Dispens oder eine von verbotenen Graden enthalten wird, soll auf Betreiben des Regierungs-Kommissairs, und kraft einer Ordonnanz des Presidenten auf der Greffe des CivilGerichtes des Bezirks, in welchem die Ehe geschlossen wird, einregistrirt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses, in welcher von der Einregistrirung Meldung geschehen soll, soll dem Akt des Abschlusses der Ehe beigefügt bleiben.

Art. VI.

Der GrosRichter, JustitzMinister, ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der ins GesetzRegister eingerückt werden soll.

Uebersicht

des Datums der zwölf Gesetze, welche das erste Buch des CivilGesetzbuches ausmachen.

Anmerkung. Die Epoche, von welcher an jedes dieser Gesetze verbindliche Kraft hatte, bestimmt sich für jedes Departement nach der im ersten Artikel des PräliminarTitels angegebenen Entfernung.

Erstes Gesetz. PräliminarTitel. Verkündigung, Wirkungen und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen. Dekretirt am 14 Ventose 11, verkündigt am 24.

Zweites. Erster Titel. Genuß und Beraubung der CivilRechte. Dekretirt am 17 Ventose, verkündigt am 27.

Drittes. Zweiter Titel. Akte des Civilstandes. Dekretirt am 20 Ventose, verk. am 30.

Viertes. Dritter Titel. Wohnsitz. Dekretirt am 23 Ventose, verkündigt am 3 Germinal.

Fünftes. Vierter Titel. Abwesende. Dekretirt am 24 Ventose, verkündigt am 4 Germinal.

Sechstes. Fünfter Titel. Ehe. Dekretirt am 26 Ventose, verkündigt am 6 Germinal.

Siebentes. Sechster Titel. Ehescheidung. Dekretirt am 30 Ventose, verkündigt am 10 Germinal.

Achtes. Siebenter Titel. Vaterschaft und Kindschaft. Dekretirt am 2 Germinal, verkündigt am 12.

Neuntes. Achter Titel. Adoption und wohlthätige Vormundschaft. Dekretirt am 2 Germinal, verkündigt am 12.

Zehntes. Neunter Titel. Väterliche Gewalt. Dekretirt am 3 Germinal, verk. am 13.

Eilftes. Zehnter Titel. Minorität, Vormundschaft und Emancipation. Dekretirt am 5 Germinal, verkündigt am 15.

Zwölftes. Eilfter Titel. Majorität, Interdiction und gerichtlicher Beistand. Dekretirt am 8 Germinal, verkündigt am 18.

Inhalts Register.

Präliminar Titel.

Seite.

Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen, Art. 1 — 7 3

Erster Titel.

Von dem Genuß und der Beraubung der CivilRechte.

Erstes Kapitel.

Von dem Genuß der CivilRechte, Art. 7 — 17 9

Zweites Kapitel.

Von der Beraubung der CivilRechte.

Erster Abschnitt. Von der Beraubung der CivilRechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen, Art. 17 — 22 15

Zweiter Abschnitt. Von der Beraubung der CivilRechte in Gefolge gerichtlicher Verurtheilungen, Art. 22 — 34 19

Zweiter Titel.

Von den Akten des Civilstandes.

Seite.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen, Art. 34 — 55 28

Zweites Kapitel.

Von den GeburtsAkten, Art. 34 — 63 40

Drittes Kapitel.

Von den HeurathsAkten, Art. 64 — 77 45

Viertes Kapitel.

Von den SterbAkten, Art. 77 — 88 55

Fünftes Kapitel.

Von den Akten des Civilstandes, welche MilitairPersonen ausserhalb des Gebiets der Republik betreffen, Art. 88 — 99 63

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der Akte des Civilstandes, Art. 99 — 102 68

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz, Art. 102 bis 112 70

Vierter Titel.

Von den Abwesenden.

Erstes Kapitel.

Von der Vermuthung der Abwesenheit, Art. 112 — 115 76

Zweites Kapitel.

Von der Erklärung der Abwesenheit, Art. 115 — 120 79

Seite.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

Erster Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Güter, die der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß, Art. 120 — — 135 83

Zweiter Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit, in Betreff der eventuellen Rechte, die dem Abwesenden zufallen können, Art. 135 — 139 95

Dritter Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Ehe, Art. 139 — 141 97

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht über die minderjährigen Kinder des Vaters, welcher verschwunden ist, 141 — 144 99

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel.

Von den zum Abschluß der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen, Art. 144 bis 159 101

Zweites Kapitel.

Von den auf den Abschluß der Ehe Bezug habenden Formalitäten, 159 — 165 116

Seite.

Drittes Kapitel.
Von den Oppositionen gegen die Ehe, Art. 165 — 173 120
Viertes Kapitel.
Von den Klagen auf Nullität der Ehe, Art. 173 — 179 125
Fünftes Kapitel.
Von den aus der Ehe enspringenden Verbindlichkeiten, 179 — 206 142
Sechstes Kapitel.
Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten, 206 — 221 146
Siebentes Kapitel.
Auflösung der Ehe, 221 152
Achtes Kapitel.
Von den zweiten Ehen, 222 153

Sechster Titel.
Von der Ehescheidung.
Erstes Kapitel.
Von den Ursachen der Ehescheidung, Art. 223 — 228 154
Zweites Kapitel.
Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache.
Erster Abschnitt. Von den Formen der

Seite.
Ehescheidung wegen bestimmter Ursache, Art. 228 — 261 156

Zweiter Abschnitt. Von den provisorischen Maasregeln, zu welchen eine ScheidungsKlage wegen bestimmter Ursache statt geben kann, 261 — 266 178

Dritter Abschnitt. Von den Gründen der Unzulässigkeit der Klage auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache, 226 — 269 182

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung, 269 — 289 184

Viertes Kapitel.

Von den Wirknngen der Ehescheidung, Art. 389 — 300 195

Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bett, Art. 300 — 306 202

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Abstammung.

Erstes Kapitel.

Von der Abstammung der rechtmäsigen oder aus der Ehe entsprungenen Kinder, Art. 306 bis 313 205

Zweites Kapitel.

Seite.

Von den Beweisen der Abstammung der ehelichen Kinder, Art. 313 — 325 212

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt. Von der Legitimation der natürlichen Kinder, 325 — 328 221

Zweiter Abschnitt. Von der Anerkennung der natürlichen Kinder, 328 — 337 225

Achter Titel.

Von der Adoption und der wohlthätigen Vormundschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Adoption.

Erster Abschnitt. Von der Adoption und ihren Wirkungen, 337 — 347 232

Zweiter Abschnitt. Von den Formen der Adoption, 347 — 355 243

Zweites Kapitel.

Von der wohlthätigen Vormundschaft, Art. 355 — 365 247

Neunter Titel.

Von der väterlichen Gewalt, 365 — 382 253

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

Seite.

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit, Art. 382 266

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt. Von der Vormundschaft der Aeltern, 383 — 391 267

Zweiter Abschnitt. Von der durch die Aeltern übertragenen Vormundschaft, Art. 391 bis 386 272

Dritter Abschnitt. Von der Vormundschaft der Aszendenten, 396 — 399 274

Vierter Abschnitt. Von der durch den FamilienRath übertragenen Vormundschaft, — Art. 399 — 414 275

Fünfter Abschnitt. Von dem BeiVormund, 414 — 421 283

Sechster Abschnitt. Von den Ursachen die von der Vormundschaft freisprechen — Art. 421 — 436 286

Siebenter Abschnitt. Von der Unfähigkeit, dem Ausschlusse und den Absetzungen von der Vormundschaft, 436 — 444 293

Achter Abschnitt. Von der Verwaltung des Vormundes, 444 — 463 297

Neunter Abschnitt. Von den vormundschaftlichen Rechnungen, 463 — 482 306

Seite.

Eilfter Titel.

Von der Großjährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlichen Beistand.

Erstes Kapitel.

Von der Großjährigkeit, Art. 482 317

Zweites Kapitel.

Von der Interdiction, 483 — 507 318

Drittes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Beistand, Art. 507 — 509 329

Anhang zum ersten Buche.

Transitorische Gesetze über die Ehescheidung und die Adoption.

I. Gesetz vom 26 Germinal 11 Jahrs 332

II. Gesetz vom 25 Germinal 11 Jahrs 333

Beschluß der Regierung in Betreff der Dispensen 336

Tafel über das Datum der zwölf Gesetze, woraus das erste Buch des CivilGesetzbuches besteht 339

Alphabetisches SachRegister
zum
ersten Buche des Gesetzbuches.

A.

Abstammung (die eines ehelichen Kindes) wie sie bewiesen wird Art. CCCXIII. Seite 212. CCCXIV. 213. CCCXV ibid. CCCXVII. 215. CCCXVIII. 217. welcher Beweiß derselben unangreifbar ist CCCXVI. 215. wie sie bestritten werden kann. CCCXIX. 217.

Abwesender (vermuthlich), wie für seine zurückgelassene Güter gesorgt wird. CXII. 76. CXIII. 79. wie und wann er für abwesend erklärt werden kann. CXV. 79. CXIX. 82.

Abwesender (dessen Abwesenheit erklärt ist), wer provisorisch in seine Güter eingesetzt werden kann, wann und auf welche Art. CXX. 83. CXXI. 84. CXXII. ibid. wann sein Testament eröfnet wird. CXXIII. 85. Rechte seines Ehegatten, die provisorische Einsetzung zu verhindern. CXXIV. 87. seine Güter dürfen nicht veräussert noch hypothezirt werden. CXXVIII. 91. wann die BesitzEinsetzung definitiv und seine Succession eröfnet wird CXXIX. 91. CXXX. 92. Rechte desselben wenn er wiedererscheint. CXXXI. CXXXII. 93. die seiner Kinder und Deszendenten. CXXXIII. 94. seine Rechte in Hinsicht auf Erbrecht und Erbfolge CXXXVII.

96. in Hinsicht auf die Ehe CXXXIX. 97. wem die Aufsicht über seine zurückgelassene Kinder zusteht CXLI. 99. CXLII. 100. CXLIII. ibid. seine Existenz im Augenblick der Eröffnung eines Rechtes muß bewiesen werden, um es in Anspruch zu nehmen CXXXV. 95.

Abwesenheit, wie sie konstatirt wird CXVI. 80. CXVII. 81.

Adoption, wem sie erlaubt ist CCCXXXVII. 233. Einschränkung CCCXXXVIII. 136. zu Gunsten wessen CCCXXXIX. 237. wann und unter welchen Bedingungen CCCXL. 239. ihre Wirkungen CCCXLI. 240. CCCXLII. ibid. CCCXLIII. 241. CCCXLIV. ibid. CCCXLV. 242. CCCXLVI. 243. von wem die Erklärung derselben aufgenommen wird CCCXLVII. 243. muß vom Tribunal homologirt werden CCCXLVIII. 244. was das Tribunal zu untersuchen hat CCCXLIX. ibid. Form seiner Entscheidung CCCL. 245. muß vom AppellationsGericht bestätigt werden CCCLI. 245. das Urtheil dieses letztern wird bekannt gemacht CCCLII. 246. und auf die Register des Civilstandes eingeschrieben CCCLIII. ibid. Vorschrift im Falle des Todes des Adoptanten vor zugelassener Adoption CCCLIV. 247.

Aeltern. Ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Kinder CXVII. 142. CCI. 144. behalten die Aufsicht selbst über die, andern Personen anvertrauten Kinder CCXCVII. 200. Siehe Gewalt (väterliche,) Vater, Mutter.

Akt (der Anerkennung eines Kindes) muß am Rande des GeburtsAktes eingeschrieben werden CXII. 45. wie er abgefaßt sein muß, siehe Anerkennung.

Akt (der Ehe) wann und von wem er aufgesetzt wird LXXV. 53. was er enthalten muß LXXVI. 54. die im Ausland abgeschlossene Ehe muß auf die Register eingetragen werden CLXV. 120.

Akt (der Einwilligung zur Ehe) was er enthalten muß LXXIII. 52.

Akt (Geburts) wann er aufgesetzt werden muß LVI. 41. was er enthalten muß LVII. 41. was der eines Fündlings enthalten soll LVIII. 41. wie der eines auf Seereißen gebohrnen Kindes abgefaßt werden soll LIX. 43. wo er niedergelegt und eingeschrieben werden soll LX. 43. LXI. 44. besondere Verfügungen für die bei der Armee aufzusetzende XCIII. 66.

Akt (der Offenkundigkeit) wann er beigebracht werden muß LXX. 51. was er enthalten muß LXXI. ibid. muß homologirt werden LXXII, 52.

Akt (Sterb) auf wessen Erklärung er abgefaßt wird LXVIII, 56. was er enthalten muß LXXIX. 57. besondere Verfügungen über die von Sterbfällen in öffentlichen Häusern LXXX. 37. bei einem gewaltsamen Tode LXXXI 58. darf der Umstände des Todes nicht erwähnen LXXXV. 60. wie der von Sterbfällen auf Seereißen abgefaßt sein muß LXXXVI. 61. wo er niedergelegt und eingeschrieben werden soll LXXXVII. 62. besondere Verfügungen für die von MilitairPersonen bei der Armee XCVI. 67. in wandernden Hospitälern XCVII. 67.

Akte (des Civilstandes im allgemeinen) was sie enthalten sollen XXXIV. 28. XXXV. 30. XXXVIII. 32. wann die Partheyen durch Bevollmächtigte darin erscheinen können XXXVI. 31. wer Zeuge bei denselben sein kann XXXVII. 32. von wem sie unterzeichnet sein müssen XXXIX. 32. müssen in ein oder mehrere Register eingeschrieben werden XL. 33. auf welche Art XLII. 34. wo die dazu gehörigen Aktenstücke hinterlegt werden XLIV. 34. Sie haben gerichtlichen Glauben XLV. 34. wie die im Auslande aufgesetzten beschaffen sein müssen XLVII. 36. wie am Rande eines Ak-

tes von einem andern Meldung geschehen soll XLIX. 37. besondere Verfügungen für die der MilitairPersonen ausserhalb der Republik LXXXVIII. 63. LXXXIX. 64. XCIII. 66. wie sie berichtigt werden können XCIX. 68.

Alimente. Wem sie geschuldet werden CXCIX. CC CCI. 144. in welchem Verhältniß CCII. 145. wann sie vermindert oder nachgelassen werden können CCIII. ibid. wie sie ersetzt werden können CCIV. ibid. CCV. 146.

Anerkennung (eines natürlichen Kindes,) wie sie geschieht CCCXXVIII. 225. zum Vortheil welcher sie nicht statt haben kann CCCXXIX. ibid. die des Vaters allein hat bloß für ihn ihre Wirkung CCCXXX. 226. welche Wirkungen die von einem Ehegatten während der Ehe gemachte hervorbringt CCCXXXI ibid. ihre Wirkungen im Allgemeinen CCCXXXII. 227. kann immer bestritten werden CCCXXXIII. ibid.

Ausländer, wie er die CivilRechte erhält XIII. 13. wann er vor die französischen Tribunalien geladen werden kann XIV. 14. wann er Caution stellen muß XVI. 15.

Ausländerinn, die einen Franzosen heirathet, ist Französinn XII. 13.

B.

Beamter (des Civilstandes), was er in seine Akte aufnehnehmen darf XXXV. 30. muß den Partheyen und Zeugen die Akte vorlesen XXXVIII. Strafen gegen dieselbe L. 37. LII. 38. darf im Falle der Opposition keine Ehe abschliessen LXVIII. 49. muß sich die Geburtsscheine der künftigen Ehegatten vorlegen lassen LXX. 51. muß sich der Todesfälle versichern ehe er die Beerdigung erlaubt LXXVII. 55. besondere Verfügungen bei Anzeichen eines gewaltsamen Todes LXXXI. 58. LXXXII. 59. wer seine Stelle bei der Ar-

mee versieht LXXXIX. 64. muß die von der Armee erhaltenen Akte auf seine Register eintragen XCVII. 68. wann eine peinliche Klage gegen denselben statt findet CXCIII. 140. im Falle seines Absterbens tritt blos die CivilKlage gegen die Erben ein CXCIV. 141.

Beerdigung, siehe Beamter des Civilstandes.

Beistand (gerichtlicher) wann einer ernannt werden kann CCCCXCIII. 322. CCCCCVII. 329. von welchem Tag an seine Ernennung Wirkung hat CCCCXCVI. 324. wer diese Ernennung verlangen kann CCCCCVIII. 331. wie sie aufgehoben wird ibid. kann nur nach Anhörung des Regierungs-Kommissairs ernannt werden CCCCCIX. 333.

Besitz (provisorischer der Güter eines Abwesenden) wie, wann und durch wen er erlangt werden kann CXX. 83. CXXI. CXXII. 84. worinn er besteht CXXV. 88. Obliegenheiten derer die ihn erhalten haben CXXVI. 88. ihre Rechte ibid. was sie im WiederErscheinungsFalle zurückzuerstatten verpflichtet sind CXXVII. 89. dürfen nicht veräussern noch hypothezīren CXXVIII. 90. Wann sie die endliche BesitzEinsetzung begehren können CXXIX. 91.

Besitzstand allein giebt die CivilRechte der Ehe nicht CLXXXIX. 138. was ferner dazu gehört CLXC. 139. legitimirt jedoch die Kinder CLXCI. 139. der eines ehelichen Kindes siehe Stand.

C.

CivilRechte. Ihre Ausübung ist unabhängig von der Eigenschaft eines StaatsBürgers VII. 9. jeder Franzose genießt sie VIII. 11. welche dem Ausländer in Frankreich zustehn XI. 12.

Civilstand siehe Stand.

D.

Dispensen für die Ehe in Hinsicht auf das Alter CLXV. 104. für die verbotenen Grade CXLVIII. 113. für die zweite Verkündigung CLXIII. 119.

E.

Ehe, in welchem Alter sie geschlossen werden darf CXLIV. 104. zu welcher Zeit LXIV. 47. LXV. ibid. wo LXXIV. 53. unter welchen Formalitäten LXXV. ibid. EheAkt siehe Akt. Es giebt keine Ehe ohne Einwilligung CXVI. 105. eine erste hindert den Abschluß einer zweiten CXLVII. ibid in welchen Graden sie verboten ist CLV. 112. CLVI. ibid. CLVII. 113. Ausnahme CLVIII. 113. muß öffentlich abgeschlossen werden, und von wem CLIX. 117. wann die im Ausland geschlossene gültig ist CLXIV. 119. wer Opposition dagegen einlegen darf, siehe Opposition. Wann sie null ist, siehe Nullität. Wer ihre CivilRechte reklamiren darf CLXXXVIII. 138. der durch eine peinliche Prozedur erworbene Beweiß gewährt dieselbe CLXCII. 140. wie und von welcher Zeit an ibid. wann und in Hinsicht auf wen eine nichtig erklärte Ehe die CivilWirkungen hervorbringt CXCV 141. CXCVI. 142.

Ehebruch der Frau ist eine Ursache der Ehescheidung CCXXIII. 154. wann der des Mannes einer ist CCXXIV. 154.

Ehegatte (der) eines Abwesenden, kann die Gemeinschaft der Güter fortdauern lassen CXXIV. 86. wann er die provisorische BesitzEinsetzung verlangen kann CXL. 98. der abwesende kann allein die zweite Ehe des zurückgelassenen anfechten CXXXIX. 97. gegenseitige Verbindlichkeiten der Ehegatten in Hinsicht auf die Kinder CLXCVII. 142. CCI.

144. gegeneinander CCVI. 146. CCVII. 147. CCVIII. 148. die geschiedenen dürfen sich nicht wiedervereinigen CCLXXXIX. 196. wie lange nach der Scheidung sie wieder heurathen dürfen CCXC. 196. CCXCI. 197. Mit wem nicht CCXCII. 197.

Ehescheidung. Ursachen derselben CCXXIII. 154. CCXXIV. ibid. CCXXV. CCXXVI. CCXXVII. 155. Klage auf Ehescheidung siehe Klage. Wann sie ausgesprochen werden muß CCLVIII. 176. CCLXXXVIII. 195. ihre Wirkungen CCLXXXIX. CCXC. 196. CCXCIII. CCXCIV. 198. CCXCV. CCXCVI. 199. CCXCVIII. 200. CCXCIX. 201. wann die aus gegenseitiger Einwilligung nicht statt findet CCLXIX. CCLXX. 184. CCLXXI. CCLXXII. 185. Obliegenheiten deren, die sie nachsuchen wollen CCLXXIII. 185. CCLXXIV. 186. Prozedur darüber CCLXXV. 187. CCLXXVI CCLXXVII. 188. die dazu nöthigen Aktenstücke ibid. ferneres Verfahren CCLXXVIII. 190. CCLXXIX. CCLXXX. 191. CCLXXXI. CCLXXXII. 192. CCLXXXIII. CCVXXXIV. 193. CCLXXXV. CCLXXXVI. 194. CCLXXXVII. 195.

Einwilligung, wann die der Aeltern zur Ehe erforderlich ist CXLVIII. 106. die der GrosAeltern CL. 108. die eines SpezialVormundes CLIII. 110. die eines Familien-Rathes CLIV. 111.

Emancipation wird durch die Ehe ertheilt CCCCLXX. 311. wem, wann und wie sie ertheilt werden kann CCCCLXXI. CCCCLXXII. 312. CCCCLXXIII. ibid. Wirkungen derselben CCCCLXXV. 314. wann und wie sie zurückgezogen werden kann CCCCLXXIX. 316. CCCCLXXX. ibid.

Emancipirter, ihm wird vom Vormund Rechnung ab-

gelegt CCCCLXXIV. 313. hat einen Kurator ibid. welche Akte er nicht ohne diesen thätigen kann CCCCLXXVI. 314. darf keine Anlehn machen CCCCLXXVII. ibid. Beschränkungen der ihm ertheilten Befugnisse CCCCLXXVIII. 315. in welcher Hinsicht er großjährig ist CCCCXXXI. 317.

Erbschaft (auf wen die) übergeht, welche jemand zufällt, dessen Existenz ungewiß ist CXXXV. 196.

Ermächtigung (des Mannes) wann sie der Frau nöthig ist CCIX. 148. CCXI. 149. Ausnahmen CCX. 148. CCXIV. 150. CCXV. ibid. CCXVI. 151. CCXVIII. ibid. CCXX. 152. die allgemeine, selbst im Ehekontrakt bedungene, ist blos für die Güter der Frau gültig CCXVII. 151. von wem ihr Mangel opponirt werden kann CCXIX. 151.

F.

FamilienRath, wann er die Vormundschaft zu übertragen hat CCCXCIX. 276. von wem er zusammenberufen wird CCCC. ibid. wie er zusammengesetzt ist CCCCI. 277. CCCCII. ibid. CCCCIII. 278. CCCCIV. 279. Zeitfrist für die Versammlung CCCCV. 280. die Glieder können durch Bevollmächtigte erscheinen CCCCVI. 280. Strafe gegen die ausbleibenden CCCCVII. 281. wann er prorogirt werden kann CCCCVIII. 281. wo er gehalten wird CCCCIX. 282. Der FriedensRichter ist President desselben CCCCX. ibid.

Filiation siehe Abstammung.

Franzose (die Eigenschaft als) unter welchen Bedingungen ein in Frankreich von einem Fremden gebohrnes Individuum sie erwirbt IX. 11. wem sie zusteht X. 12. wie sie verlohren wird XVII. 15. XXI. 18. wie sie wiedererlangt wird VXIII. 17 XX. ibid.

Franzose kann wegen mit einem Fremden eingegangenen

Verbindlichkeiten vor ein französisches Tribunal gezogen werden XV. 15.

Französin, folgt dem Stand ihres Mannes XIX. 17. wie sie die Eigenschaft einer Französin wiedererlangt ibid.

G.

Geburt muß in 3 Tagen erklärt werden LV. 40. von wem LVI. 41. wann bei der Armee XCII. 65. GeburtsAkt siehe Akt.

Geburt (eheliche) wann und wie sie bestritten werden kann CCCVI. 206. CCCVII. 207. CCCVIII 209. CCCIX. 210. in welcher ZeitFrist CCCX. ibid. wann durch die Erben des Mannes CCCXI. 211. unter welchen Beschränkungen CCCXII. 212.

Gesetze wie und wann sie exekutorisch werden I. 3. haben keine zurückwirkende Kraft II. 6. wen sie verbinden III. 6.

Gewalt (väterliche) wem sie während der Ehe zusteht CCCLXVII. 257. welche ZüchtigungsMittel sie ertheilt, siehe Vater, Mutter.

Greffiers (Kriminal) sind gehalten den CivilBeamten von den Hinrichtungen zu benachrichtigen LXXXIII. 59.

Großjährigkeit wann sie eintritt CCCCLXXXII. 317.

GroßRichter macht die Urtheile in Betreff der AbwesenheitsErklärungen bekannt CXVIII. 82.

H.

HandelsFrau, kann sich und ihren Mann ohne dessen Ermächtigung verbindlich machen CCXIV. 150. wann eine Frau eine HandelsFrau ist ibid.

Heurath siehe Ehe.

HeurathsAkt siehe Akt.

J.

Interdiction. Wann sie statt findet CCCCLXXXIII. 318. von wem sie verlangt werden kann CCCCLXXXIV. 319. CCCCLXXXV. ibid. von wem sie erkannt wird CCCCLXXXVI. 320. wie sie verfolgt und ausgesprochen wird CCCCLXXXVII. CCCCLXXXVIII. ibid. CCCCLXXXIX. 321. CCCCXC. ibid. das Tribunal kann einen einstweiligen Verwalter ernennen CCCCXCI. 322. das Urtheil darf nur in öffentlicher Audienz gesprochen werden CCCCXCII. ibid. nach Anhörung des RegierungsKommissairs CCCCCIX. 333. Form der Prozedur beim AppellationsGerichte CCCCXCIV. 323. Zustellung und Publizität des Urtheils CCCCXCV. ibid. von welchem Tag an sie ihre Wirkungen hat CCCCXCVI. 324. ihre Wirkungen in Hinsicht auf den Interdicirten CCCCXCVII. 324. CCCCXCVIII. 325. CCCCCIII. 327. auf seine Kinder CCCCCV. 323. wie und wann sie aufhört CCCCCVI. 329

Interdicirte (der) steht unter einer Vormundschaft CCCCXCIX. 226. siehe Vormundschaft. Vorschrift über die Verwendung seines Vermögens CCCCCIV. 327.

K.

Kind, wann und wie lange es der Einwilligung seiner Aeltern oder GrosAeltern zur Ehe bedarf CXLVIII. 106. CL. 109. wann es ihren Rath nachsuchen muß CLI. 109. wann es der Einwilligung des FamilienRathes bedarf CLIV. 111. es steht ihm keine Klage wegen Ausstattung zu CXCVIII. 243, wer die Aufsicht über die minderjährigen eines Abwesenden hat CXLI. 99. CXLII. CXLIII. 100. Verbindlichkeiten der Kinder gegen ihre Aeltern und Aszendenten CXCIX. 144. gegen ihre SchwiegerAeltern CC. ibid. wem die Kinder im

Falle der Ehescheidung anvertraut werden CCXCVI. 199. verlieren durch die Ehescheidung der Aeltern keine Vortheile CCXCVIII. 200. Wirkungen der Scheidung mit gegenseitiger Einwilligung in Hinsicht auf sie CCXCIX. 201. Jedes in der Ehe empfangene hat den Mann zum Vater CCCVI. 205. Ausnahme ibid. CCCVII. 207. CCCVIII. 209. CCCIX. 210. ist seinen Aeltern immer Ehrfurcht und Ehre schuldig CCCLXV. 256. wie lange es unter ihrer Gewalt bleibt CCCLXVI. 256. darf vor seiner Großjährigkeit das väterliche Haus nicht verlassen CCCLXVIII. 259. Ausnahme ibid.

Kind (natürliches) wie es anerkannt wird, siehe Anerkennung, Legitimation. Das anerkannte bedarf der älterlichen Einwilligung zur Ehe CLII. 110. das nicht anerkannte der eines Vormundes CLIII. 111. das anerkannte ist der väterlichen Gewalt unterworfen CCCLXXVII. 163.

Klage (wegen Fragen des Civilstandes) siehe Civilstand.

Klage (eines Pupillen gegen seinen Vormund) wann sie verjährt ist CCCCLXIX. 309.

Klage (auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache) wo sie erhoben werden kann CCXXVIII. 157. wird durch eine peinliche Prozedur suspendirt CCXXIX. 157. wie und vor wem sie erhoben wird CCXXX. 158. die Uebergabe wird durch einen VerbalProzeß konstatirt CCXXXI. 159. ferneres Verfahren dabei CCXXXII. CCXXXIII. 160. CCXXXIV. 161. CCXXXV. CCXXXVI. 162. CCXXXVII. 163. CCXXXVIII. 164. CCXXXIX. CCXL. 165. CCXLI. 166. CCXLII. 167. CCXLIII. CCXLIV. 168. welche Zeugen nicht verworfen werden können CCXLV. 169. Form des ZeugenVerhörs CCXLVI. 169. CCXLVII. 170. CCXLVIII. ibid. CCXLIX. 171. Verfahren nach dem ZeugenVerhör CCL. 171. CCLI. CCLII. 172. wann das Ur-

theil noch ein Jahr lang verschoben werden kann CCLIII 173. CCLIV. 174. besondere Vorschrift für die Ehescheidung wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe CCLV. 174. die Klage wird von dem AppellationsGericht als dringend abgeurtheilt CCLVI. 175. wann die Appellation zulässig ist CCLVII. 175. wie lange nach dem Urtheil die Scheidung ausgesprochen werden muß CCLVIII. 176. CCLIX. CCLX. 177. wem während der Prozedur die Aufsicht über die Kinder verbleibt CCLXI. 178. wo die Frau sich aufhalten muß CCLXII. 179. CCLXIII. 180. wann sie die SiegelAuflage verlangen kann CCLXIV. 180. wann die seit erhobener Klage zur Belastung der Gemeinschaft eingegangenen Verbindlichkeiten null sind CCLXV. 181. Gründe der Unzulässigkeit der Klage CCLXVI. 182. ihre Wirkungen CCLXVII. 183. wie sie bewiesen werden müssen CCLXVIII. 183.

L.

Legitimation (unehelicher Kinder,) wie sie geschieht CCCXXV. 221. zu Gunsten welcher sie nicht statt findet ibid. kann selbst zu Gunsten verstorbener statt finden CCCXXVI. 223. welche Rechte sie gewährt CCCXXVII. 224.

M.

Mann in welchem Alter er heurathen darf CXLIV. 102. kann dispensirt werden CXLV. 104.

Ministerium (öffentliches) ist mit dem Interesse der vermuthlich Abwesenden besonders beauftragt CXIV. 79. wann es die Nullität einer Ehe verlangen kann CLXXVIII. 132. CLXXXV. 136. Siehe RegierungsKommissair, Interdiction 2c. 2c.

Minderjähriger wer es ist CCCLXXXII. 266. siehe Vormundschaft, Prokurator, Emancipation.

Wann er eine von seinem Vormund ausgeschlagene Erbschaft wieder an sich ziehen kann CCCCLVI. 303.

Mutter (wann die) ihre Kinder einsperren lassen kann CCCLXXV. 261. wann sie den Genuß des Vermögens ihrer Kinder hat CCCLXXVIII. 263. Ausnahme CCCLXXX. 265. Beschränkung CCCLXXXI. ibid. mit welchen Lasten dieser Genuß verbunden ist CCCLXXIX. 264. wann und wie sie Vormünderin ist, siehe Vormund.

Mutterschaft (die Aufsuchung der) ist erlaubt CCCXXXV. 229. unter welchen Beschränkungen ibid. Ausnahme CCCXXXVI. 230.

N.

Notarien vertreten die vermuthlich Abwesenden CXIII. 78.

Nullität (der Ehe,) wer sie Irrthums halber verlangen darf, und unter welchen Beschränkungen CLXXIV. 128. CLXXV. 129. wer wegen dem Mangel der nöthigen Einwilligung CLXXVI. 130. CLXXVII. 131. aus welchen Gründen sie ferner gefordert werden kann, von wem und unter welchen Beschränkungen CLXXVIII. 232. CLXXIX. ibid. CLXXX. 133. CLXXXI. ibid. CLXXXII. 134. CLXXXV. 136. die Nullität der ersten Ehe macht die zweite gültig CLXXXIII. 135. in welchem Falle gar keine Klage auf Nullität von Seiten der Ehegatten statt findet CXC. 139.

O.

Opponenten (gegen die Ehe) können zu Schadloshaltungen verurtheilt werden CLXXIII. 124. Ausnahme ibid.

Opposition (gegen die Ehe,) von wem sie unterzeichnet

und wem sie signifizirt werden muß CXVI. 48. wird auf dem Register der Verkündigungen bemerkt CXVII. ibid. am Rande derselben wird von ihrer Aufhebung Meldung gethan ibid. halten die Ehe auf CXVIII. 49 wenn keine vorliegt muß im HeirathsAkt Meldung davon geschehen LXIX. 50. wer berechtigt ist sie einzulegen und in welchen Fällen CLXVI. 120. CLXVII. 121. CLXVIII. 122. CLXIX. 123. was der OppositionsAkt enthalten soll CLXX. 123. wann und von wem darüber erkannt werden muß CLXXI. 124. CLXXII. ibid.

P.

President (des ersten InstanzGerichts) muß jede EhescheidungsKlage persönlich empfangen CCXXX. 155. sein Verfahren dabei CCXXXI. 159 CCXXXII. 160. CCXXXIII. ibid. siehe Register, väterliche Gewalt 2c. 2c.

Prokurator, wann einer ernannt wird CCCCXI. 282.

R.

Rechnung (vormundschaftliche) siehe Vormund.

Regierung kann von dem zur Ehe erforderlichen Alter dispensiren CXLV. 104. von welchen Eheverboten sie dispensiren kann CLVIII. 113. so auch vom zweiten Aufgeboth CLXIII. 119.

RegierungsKommissair hat die Register des Civilstandes zu verifiziren und die Strafen gegen die CivilBeamten nachzusuchen LIII. 39. CLXXXVI. 136. hat die Urtheile in Betreff einer AbwesenheitsErklärung an den GrosRichter einzusenden CXVIII. 82. in welchen Fällen er die Nullität der Ehe und die Trennung der Ehegatten begehren muß

CLXXXIV. 136. wann er die Interdiction nachsuchen soll und kann, siehe Interdiction. Muß in allen Gesuchen einer Interdiction oder Ernennung eines Beistandes gehört werden CCCCCIX. 331.

Register (der Akte des Civilstandes,) müssen paraphirt sein XLI. 33. werden jährlich abgeschlossen und deponirt XLIII. 34. Jedermann kann Auszüge daraus verlangen XLV. 35. wie sie ersetzt werden können wenn keine existiren XLVI. 36. Verantwortlichkeit der Aufbewahrer derselben LI. 38. alle Verfälschungen, Veränderungen geben zu Schadloshaltungen statt LII. 38. wie die der Truppen beschaffen sind und aufbewahrt werden XC. 65. XCI. ibid.

Richter dürfen ihr Urtheil nicht verweigern IV. 8. dürfen keine reglementarische Verfügungen erlassen V. ibid.

S.

SchwiegerAeltern (Verbindlichkeiten der) gegen ihre SchwiegerSöhne und Töchter und Beschränkungen derselben CC. 144. CCI. ibid.

Stand (Civil) welcher unangreifbar und unveränderlich ist CCCXVI. 216. wer über die Reklamationen eines Civilstandes zu erkennen hat CCCXX. 218. die Klage wegen Unterschlagung desselben kann erst nach Entscheidung der Präjudicial-Klage erhoben werden CCCXXI. 218. Diese ist unverjährbar CCCXXII. 219. in welcher Art sie auf die Erben übergeht CCCXXIII. 220. wann diese sie nicht verfolgen dürfen CCCXXIV. 220.

SterbAkt siehe Akt.

Sterbfälle (was bei) in Hospitälern und öffentlichen Häusern zu beobachten ist LXXX. 75. bei gewaltsamen LXXXI. 58. LXXXII. 59. bei Exekutionen LXXXIII. ibid. bei solchen in Gefängnissen LXXXV. 60. auf SeeRei-

sen LXXXVI. 61. bei der Armee XCVI. 67. in wandernden Hospitälern XCVIII. 67.

Succession (eines Abwesenden) wann sie eröfnet wird CXXX. 92. wem ihre Einkünfte gehören CXXXVIII. 97.

T.

Testament (das eines Abwesenden,) wann es eröfnet wird CXXIII. 85.

Tod (bürgerlicher) welche Verurtheilungen ihn nach sich ziehn, wie und wann, XXII. 19. XXIII. 20. XXIV. ibid. XXVI. 23. XXVII. ibid. seine Wirkungen XXV. 21. die seit demselben erworbenen Güter fallen der Nation anheim XXXIII. 28. sind jedoch der Verfügung der Regierung überlassen ibid.

Trennung (von Tisch und Bett) wann sie statt findet CCC. 202. ihre Form CCCI. 203. ihre Wirkungen wenn sie Ehebruchs halber angestellt wird CCCII. 203. CCCIII. 204. wie sie in Scheidung verwandelt wird CCCIV. 204. ihre Wirkungen CCCV. ibid.

Tribunal (erster Instanz) Prozedur bei demselben, wenn jemand für abwesend erklärt werden soll CXVII. 81. erkennt über die Oppositionen gegen die Ehe CLXXI. 124.

U.

Uebereinkünfte, welchen Gesetzen sie keinen Abbruch thun dürfen VI. 9.

Urtheile (Berichtigungs) des Civilstandes, siehe Berichtigung. ContumazialUrtheile, wann sie vernichtet sind XXIX. 25. XXXI. 27. die über Akte des Civilstandes sind der Appellation unterworfen LIV. 40. wann die, wodurch jemand abwesend erklärt wird, erlassen werden können CXIX. 82. wann die Wirkungen solcher Urtheile aufhören,

und in wie weit CXXXI. 93. CXXXII. ibid. ihre Wirkungen in Hinsicht deren, welche Rechte gegen den Abwesenden geltend zu machen haben CXXXIV. 95.

Urtheile (Berichtigungs) der Akten des Civilstandes, wie und von wem sie erlassen werden XCIX. 69. welchen Partheyen sie nicht entgegengesetzt werden können C. 70. sollen auf die Register des Civilstandes eingeschrieben werden CI. 71.

V.

Vater, welche Züchtigungs-Mittel ihm gegen seine Kinder zustehn CCCLXIX. 258. welche wenn das Kind unter 16 Jahren ist CCCLXX. 259. welche von 16 Jahr bis zur Großjährigkeit oder Emancipation CCCLXXI. ibid. Verfahrungs-Art in solchen Fällen CCCLXXII. 260. CCCLXXIII. 261. Beschränkungen im Fall einer zweiten Ehe CCCLXXIV. ibid. fernere Einschränkungen CCCLXXVI. 262. wie lange er den Genuß des Vermögens seiner Kinder hat CCCLXXVIII 263. Ausnahme CCCLXXX. ibid. Einschränkungen CCCLXXXI. ibid. mit diesem Genuß verbundene Lasten CCCLXXIX. 264. wann er Vormund seiner Kinder ist siehe **Vormundschaft**.

Vaterschaft. Ihre Aufsuchung ist verboten CCCXXXIV. 228. Ausnahme ibid.

Veränderung des Wohnsitzes siehe **Wohnsitz**.

Verjährung der Strafe setzt den Verurtheilen in seine CivilRechte nicht ein XXXII. 28. wann sie bei Klagen des Pupillen gegen seinen gewesenen Vormund eintritt CCCCLXIX. 309.

Verkauf (der Immobilien eines Minderjährigen) wie er bewerkstelligt wird CCCCLI. 301. CCCCLII. ibid. Formalitäten desselben CCCCLIII. 302. Ausnahme CCCCLIV. ibid.

Verkündigungen (vor der Ehe) finden zwei statt

LXIII. 45. wo CLX. 117. CLXI. CLXII. 118. CLXIV. 114. besondere Verfügung für die Ehen bei der Armee XCIV. 66. Ausnahme CLXIII. 119. Strafe der Unterlassung CLXXXVI. 136. CLXXXVII. 138.

Verkündigungs-Akt, was er enthalten muß LXIII. 41. muß angeheftet werden LXIV. ibid. der einer Ehe bei der Armee muß dem Beamten des Wohnortes der Partheyen zugesendet werden XCV. 67.

Verschwender siehe Beistand.

Verurtheilter (in Contumaciam) ist in den fünf Jahren nach der Verurtheilung der CivilRechte beraubt XXVIII. 24. derjenige der sich nicht eingestellt hat, wird selbst im Falle der Lossprechung blos für die Zukunft wieder in dieselbe eingesetzt XXXI. 27.

Vollmacht (die von einem Abwesenden zurückgelassene) hemmt die provisorische BesitzEinsetzung in seine Güter CXXI. 84. CXXII. ibid.

Vormund, wann er seine Stelle antritt CCCCXII. 283. ein rechtmäßiger Vormund darf sie nicht antreten, ehe er einen BeiVormund hat ernennen lassen CCCCXV. 284. er stimmt nicht zur Ernennung des BeiVormundes mit CCCCXVII. 285. darf nicht auf dessen Absetzung antragen CCCCXX. 286. seine Obliegenheiten CCCCXLIV. 297. CCCCXLIV. 298. CCCCXLVI. ibid. Ausnahme für die Aeltern, welche Vormünder sind CCCCXLVII. 299. Verfügungen wegen der Ausgaben des Pupillen CCCCXLVIII. ibid. wann der Vormund den Ueberschuß der Einkünfte anlegen muß CCCCXLIX. 300. CCCCL. ibid. in welchen Fällen er nicht ohne den FamilienRath thätigen darf CCCCLI. 301. seine Obliegenheit bei dem Verkauf der dem Minderjährigen zustehenden Immobel siehe Verkauf. In Hinsicht auf die Erbschaften die dem Pupillen zufallen könnten CCCCLV. 302. auf Schenkungen

CCCCLVII. 303. auf Prozesse CCCCLVIII. 304. auf Theilungen CCCCLV. CCCCLX. ibid. auf Vergleiche CCCCLXI. 305. wann und wie er die Einsperrung des Pupillen verlangen kann CCCCLXII. 306. ist rechnungspflichtig CCCCXIII. 307. kann selbst während der Vormundschaft angehalten werden, dem BeiVormund eine jährliche Uebersicht seiner Verwaltung zu geben CCCCLXIV. 307. Kosten und Regulirung seiner Rechnung CCCCLXV. ibid. kann vor der RechnungsAblage keinen Vergleich mit dem Mündel abschliessen CCCCLXVI. ibid. wie die Strittigkeiten über seine Rechnungen geschlichtet werden CCCCLXVII. von welcher Zeit an sein Rückstand oder Vorschuß Zinsen trägt CCCCLXVIII. 308.

Vormund (Bei) besteht bei jeder Vormundschaft CCCCXIV. 283. seine Obliegenheiten ibid. wie er ernannt wird CCCCXV. 284. CCCCXVI. 285. unter welchen Verwandten er genommen wird CCCCXVII. 285. seine Pflicht bei Erledigung der Vormundschaft CCCCXVIII. ibid. wann seine Verwaltung aufhört CCCCXIX. 286.

Vormund (freiwilliger) wann er Rechnung abzulegen hat CCCCLXIX. 253. siehe wohlthätige Vormundschaft.

Vormundschaft wem sie während der Ehe gehört CCCLXXXIII. 267. wem nach Auflösung derselben CCCLXXXIV. Einschränkungen für die Mutter CCCLXXXV. 269. CCCLXXXVI. 270. wem sie gehört, wenn die Frau beim Sterbfalle des Mannes schwanger ist CCCLXXXVII. ibid. die Mutter kann dieselbe ablehnen CCCLXXXVIII. 270. wie es im Falle einer zweiten Ehe der Mutter gehalten wird CCCLXXXIX. 271. CCCCXC. ibid. der Ueberlebende der Aeltern darf zu der Vormundschaft über die Kinder ernennen CCCXCI. 272. auf welche Art CCCXCII. ibid. Ausnahme CCCXCIII. 273. Einschränkung CCCXCIV. ibid. wer diese Ernennung ausschlagen darf CCCXCV. 273. von der Vormundschaft der Aszendenten CCCXCVI. 274. im Falle der Conkurrenz zwischen beiden Linien CCCXCVII. ibid CCCXCVIII. 275. von der durch den FamilienRath übertragenen Vormundschaft siehe FamilienRath. Die Vormundschaft ist eine gesetzliche Last CCCCXIII. 283. wer von derselben freigesprochen ist CCCCXXI 286. CCCCXXII. 287. Einschränkung CCCCXXIII. ibid. Ausnahme CCCCXXIV. 288. wer sich derselben kann entladen lassen CCCCXXV ibid. wer nicht gehalten ist sie anzunehmen CCCCXXVI. 289. CCCCXXVII. ibid. CCCCXXVIII. 290. CCCCXXIX. ibid. CCCCXXX. 291. Beschränkung dieser Befugniß CCCCXXXI. ibid. in welcher ZeitFrist die Entschuldigungen vorgebracht werden müssen CCCCXXXII. ibid. CCCCXXXIII. 292. auf welche Art sie geltend gemacht werden können CCCCXXXIV. ibid. auf wessen Kosten

CCCCXXXV. 293. wer zur Vormundschaft unfähig ist CCCCXXXVI. 293. CCCCXXXVII. 294. CCCCXXXVIII. ibid. dieselben können auch nicht Glieder des FamilienRathes werden CCCCXXXIX. 295. wie die Absetzung eines Vormundes bewerkstelligt wird CCCCXL. 295. CCCCXLI. 296. CCCCXLII. ibid. CCCCXLIII. 297. die Vormundschaft über die interdicirte Frau gehört dem Mann von Rechtswegen zu CCCCC. 325. die Frau kann die über ihren Mann erhalten CCCCCI. 326. niemand kann gehalten werden, die eines Interdicirten länger als 10 Jahre zu behalten CCCCCII. ibid.

Vormundschaft (wohlthätige) wer sie übernehmen darf CCCLV. 247. unter welchen Einschränkungen CCCLVI. 249. wer den Akt darüber aufzusetzen hat CCCLVII. 250. zu wessen Vortheil sie statt findet CCCLVIII. ibid. ihre Wirkungen CCCLIX. 251. CCCLX. ibid. CCCLXI. 252. CCCLXII. CCCLXIII. ibid.

W.

Weib, in welchem Alter es heurathen darf CXLIV. 102. Ausnahme CXLV. 104. darf ohne Ermächtigung des Mannes nicht vor Gericht auftreten CCIX. 148. Ausnahmen CCX. ibid. CCXIV. 150. CCXX. 152. darf ohne dieselbe Ermächtigung nichts schenken, veräussern, annehmen CCXI. 149. wann der Richter die Ermächtigung ertheilen kann CCXIII. 149. CCXV. 150. CCXVI. 151. CCXVIII. ibid. wenn es eine zweite Ehe kontrahiren darf CCXXII. 153. wann nach ausgesprochener Ehescheidung CCXC. 196. CCXCI. 197. Strafen gegen die Ehebrecherin CCXCII. 197. CCCII. 203. wie ihre Wirkung aufgehoben werden kann CCCIII. 204.

Wohnsitz wo er ist CII. 70. wie er verändert wird CIII. 71. CIV. 72. CV. 73. wo der zu einer zeitlichen Stelle berufene Beamte den seinen hat CVI. 73. wo der, welcher zu einer lebenslänglichen Stelle berufen ist CVII. 73. wo das verheirathete Weib CVIII. 74. wo der Minorenne ibid. der Interdicirte ibid. wo der in Diensten stehende Großjährige CIX. 72. er bestimmt den Ort der Eröfnung der Erbschaft CX. 75. die Partheyen können für den Vollzug gewisser Akte einen anderen erwählen CXI. 75.

Frankreich

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lassaulx, Franz von, 1781-1818

Civil-Gesetzbuch der Französischen Republik

Bd.: 1

Coblenz 11(1803)

J.gall. 16 d-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548848-7